Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11968**

18. Wahlperiode 18.04.2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotenziale

(Jahresabrüstungsbericht 2016)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Einleitung		5
Ausblick: Wichtige Daten des Jahres 2017		10
I.	**Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen**	11
1.	Nukleare Abrüstung	11
1.1	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)	11
1.1.1	Erster Ausschuss der VN-Generalversammlung	11
1.1.2	Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung (NPDI)	12
1.1.3	Projekt einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten	13
1.2	New START-Vertrag (Strategic Arms Reduction Treaty) und weitere Verträge zwischen den USA und der Russland zur nuklearen Rüstungskontrolle	13
1.2.1	Rüstungskontrolle in der Nordatlantischen Vertragsorganisation (NATO)	15
1.3	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)	16
1.4	Vertrag über ein Produktionsverbot von Spaltmaterial für Waffenzwecke (FMCT) in der Genfer Abrüstungskonferenz (CD)	17
1.5	Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ)	18
1.6	Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)	18
1.6.1	Allgemeiner Auftrag der IAEO im Bereich Kernenergie	18

		Seite
1.6.2	Regionale Proliferationsrisiken und diplomatische Lösungsansätze	19
1.6.2.1	Islamische Republik Iran (Iran)	19
1.6.2.2	Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)	20
1.7	Nukleare Sicherung	21
1.7.1	Gipfel zur Nuklearen Sicherung	21
1.7.2	Plan zur Nuklearen Sicherung der IAEO	22
1.7.3	Vorschläge für multilaterale Brennstoffkreislaufgarantien	22
1.7.4.	Internationales Übereinkommen zum physischen Schutz von Kernmaterial (CPPNM)	23
2.	Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)	23
2.1	Chemiewaffen in der Arabischen Republik Syrien (Syrien)	24
2.2	Chemiewaffen in der Republik Irak (Irak)	25
2.3	Chemiewaffen in Libyen	26
3.	Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)	26
3.1	Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien, insbesondere im Bereich Biosicherheit	27
4.	Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC)	28
II.	**Konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle**	29
1.	VN-Waffenübereinkommen	29
2.	Kleinwaffenkontrolle und Munition	30
2.1	Kleinwaffenkontrolle	30
2.2	Kontrolle konventioneller Munition	33
2.3	Projekte	35
2.3.1	Projekte im multilateralen Rahmen	35
2.3.2	Deutsche bilaterale Projekte der Kleinwaffen- und Munitionskontrolle	36
3.	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention)	36
4.	Übereinkommen über Streumunition (CCM, Oslo-Übereinkommen)	37
5.	VN-Waffenregister	38
6.	VN-Berichtssystem für Militärausgaben	39

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

		Seite
III.	**Rüstungskontrolle im OSZE-Raum**	40
1.	Initiative zu einem Neustart in der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa	40
2.	Wiener Dokument 2011 (WD11)	41
3.	Vertrag über den Offenen Himmel (OH)	42
4.	KSE-Vertrag	42
5.	OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit	43
6.	Weltweiter Austausch Militärischer Information (WAMI)	44
7.	Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa	44
IV.	**Neue sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Herausforderungen in den Bereichen Cyber, Weltraum und letale autonome Waffensysteme / Robotik (LAWS): Durch neue Waffen verursachte Rüstungswettläufe verhindern**	45
1.	Cybersicherheit und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen	45
2.	Weltraum	46
2.1	Überblick	46
2.2	Technologische und sicherheitspolitische Entwicklungen	46
2.3	Bestehender internationaler Rechtsrahmen und relevante Akteure	46
2.4	Laufende Aktivitäten und Initiativen	47
3.	Letale autonome Waffensysteme (LAWS)	47
V.	**Abrüstungserziehung**	47
1.	VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm	47
2.	Abrüstung ist auch Frauensache! UNODA Fortbildungsprojekt zur Frauenförderung bei Friedensbelangen des VN- Büros für Abrüstungsfragen	49
2.1	Projektvorstellung	49
2.2	VN Sicherheitsratsresolution 1325	49
VI.	**Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren**	51
1.	VN-Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen	51
2.	Europäische Union: Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen	51
3.	Gruppe der nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group – NSG) und Zangger-Ausschuss	52
4.	Australische Gruppe (AG)	54

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Seite

5. Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime- MTCR) 54
6. Initiative zur Verhinderung der Lieferung und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation Security Initiative – PSI) 55
7. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) 56
8. Exportkontrolle im Rahmen der EU 57
9. Wassenaar Abkommen (WA) 58
10. Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT) 59

VII. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten 60

1. NATO-Mitgliedstaaten 60
2. Weitere nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören 74
3. Russland 78
4. Staaten der Kaukasusregion 80
5. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika 84
6. Ausgewählte Staaten in Asien 88

Übersicht 1: Deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft 95

Übersicht 2: Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung im Jahr 2016 97

Übersicht 3: Projekte des Minen- und Kampfmittelräumens im Rahmen der Humanitären Hilfe, von Stabilisierung und der Entwicklungszusammenarbeit 2016 102

Tabellenanhang 104

Abkürzungsverzeichnis 164

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Einleitung

Die seit Jahrzehnten bestehende Abrüstungs- und Rüstungskontrollarchitektur steht weiterhin vor erheblichen Herausforderungen. Welche Rolle spielen Abrüstung und Rüstungskontrolle in einer Welt, die zunehmend etablierte Ordnungsstrukturen in Frage stellt? Sind die im 20. Jahrhundert entwickelten Instrumente der internationalen Kooperation zur Bewältigung der heutigen sicherheitspolitischen Herausforderungen noch zeitgemäß? Diese Fragen stellten sich 2016 – 40 Jahre nach Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki – in besonderem Maße auch für die Friedensordnung in Europa. Das im Rahmen der KSZE/OSZE geschaffene sicherheitspolitische Fundament ist über die Jahrzehnte brüchig geworden. Russlands völkerrechtswidrige Annexion der Krim und der Konflikt im Osten der Ukraine haben über 40 Jahre mühsam aufgebautes Vertrauen zerstört. Die auf gemeinsamen Werten und Normen beruhende, kooperative Friedensarchitektur in Europa wurde in Frage gestellt.

Mit der Entscheidung der Bundesregierung, 2016 den Vorsitz in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) auszuüben, übernahm Deutschland in diesen schwierigen Zeiten Verantwortung. Ein wichtiges Ziel des deutschen OSZE-Vorsitzes war die Stärkung kooperativer Sicherheit in Europa. In diesem Zusammenhang unternahm die Bundesregierung besondere Anstrengungen, der Erosion der europäischen Rüstungskontrollarchitektur entgegenzuwirken. Der damalige Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, sprach sich Mitte 2016 für einen Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle aus mit dem Ziel, mehr Stabilität, Berechenbarkeit, militärische Transparenz – kurz: mehr Sicherheit – für Europa zu erreichen und einer drohenden Rüstungsspirale entgegenzuwirken. Grundgedanke dieser Initiative, die in Europa und darüber hinaus auf breite Unterstützung stieß, ist das Erfordernis, die zum Ende des Kalten Krieges entstandenen konventionellen Rüstungskontrollregime an die inzwischen veränderten politischen, militärischen und technologischen Gegebenheiten anzupassen. Gleichzeitig ist diese Initiative ein wichtiger Beitrag, um auch in einem schwierigen sicherheitspolitischen Umfeld den Gesprächsfaden mit Russland für mehr kooperative Sicherheit in Europa nicht abreißen zu lassen. Beim OSZE-Außenministerrat in Hamburg gelang es im Dezember 2016, eine Ministerratserklärung zur konventionellen Rüstungskontrolle und Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen („From Lisbon to Hamburg“) zu verabschieden und damit ein wichtiges Signal für eine Trendumkehr und eine erneute Thematisierung der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa zu senden. Vereinbart wurde dabei der Einstieg in einen strukturierten Dialog zu Sicherheitsherausforderungen im OSZE-Raum, der den Weg bereiten soll für eine Debatte zur Zukunft der Rüstungskontrolle.

Ein weiteres wesentliches Projekt des deutschen OSZE-Vorsitzes war der Anstoß zu einer substanziellen Modernisierung des Wiener Dokuments (Übereinkommen aller 57 OSZE-Mitgliedsstaaten zur militärischen Transparenz und Vertrauensbildung) durch Einbringung eines umfassenden Vorschlagspakets zur Risikoverringerung, Stärkung von Transparenz und Verifikation. Dadurch wurden wichtige Grundlagen für den Modernisierungsprozess des Wiener Dokuments gelegt, der 2017 –unter dem OSZE-Vorsitz von Österreich – fortgeführt werden wird. Auch im Cyberbereich konnten die seit 2013 laufenden Arbeiten zur Entwicklung von Vertrauensbildenden Maßnahmen (VBM) während des deutschen OSZE-Vorsitzes erfolgreich vorangebracht werden. 16 konkrete Maßnahmen wurden im Ständigen Rat konsentiert und im Rahmen des OSZE-Ministerrates in Hamburg (8./9. Dezember 2016) indossiert.

Mit der Entscheidung zur Beschaffung eines eigenen Beobachtungsflugzeugs setzte Deutschland im Jahr 2016 ein wichtiges Signal der Unterstützung für den Vertrag über den Offenen Himmel – einem weiteren zentralen Bestandteil der kooperativen Rüstungskontrollarchitektur. Von diesem Beobachtungsflugzeug werden weitere Mitgliedsstaaten des Vertrages im Rahmen gemeinsamer Beobachtungsflüge profitieren.

Wachsender Unmut über unzureichende Fortschritte im Bereich der nuklearen Abrüstung verlieh 2016 der sogenannten Humanitären Initiative weiteren Aufwind. Die Bewegung zum Verbot von Nuklearwaffen setzte und setzt das etablierte System des Nichtverbreitungsvertrages (NVV), das jahrzehntelang sehr erfolgreich der Entstehung neuer Nuklearwaffenstaaten entgegengewirkt hatte, zunehmend unter Druck. Dies wurde insbesondere deutlich in den drei Sitzungen der offenen Arbeitsgruppe (OEWG) zur nuklearen Abrüstung, die 2016 in Genf tagte. Deutschland beteiligte sich aktiv an den Sitzungen der OEWG, um durch vermittelnde Positionen einem immer stärkeren Auseinanderdriften der Verbots-Befürworter und der Nuklearwaffenstaaten entgegenzuwirken und dem Verbotsvertrag einen konkreten und realistischen Weg zur nuklearen Abrüstung entgegenzusetzen. Im Ergebnis setzten sich im 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung allerdings diejenigen Staaten durch, die ein Nuklearwaffenverbot, selbst unter Inkaufnahme eines Fernbleibens der Nuklearwaffenstaaten und ohne Verifikationsmechanismen befürworten. Aus Sicht der Bundesregierung ist ein Verbot, das

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

die Nuklearwaffenstaaten nicht einbindet, welches keine Beschränkungen zur Herstellung spaltbaren Materials sowie keine Inspektions- und Verifikationsmöglichkeiten vorsieht und überdies das sicherheitspolitische Umfeld außer Acht lässt, nicht geeignet, das Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt zu fördern.

Tatsächliche Fortschritte in der nuklearen Abrüstung können nur über einen schrittweisen Ansatz auf der Grundlage des NVV und in Zusammenarbeit mit den Kernwaffenstaaten erzielt werden. Fortschritte bei der Beschränkung der Produktion von spaltbarem Material sind ein wichtiges Element dieses schrittweisen Ansatzes. Die Bundesregierung brachte deshalb mit Kanada und den Niederlanden einen Resolutionsentwurf für einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material (FMCT – Fissile Material Cut-off Treaty) ein, der mit großer Mehrheit von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde. Auf Grundlage der Resolution soll ein Prozess zur Vorbereitung konkreter FMCT-Verhandlungen im VN-Rahmen in Gang gesetzt werden, mit dessen Hilfe die bestehende Blockade der Genfer Abrüstungskonferenz überwunden werden soll. Um Fortschritte im Bereich der Verifizierung nuklearer Abrüstung zu erzielen, beteiligte sich die Bundesregierung zudem mit Fachexperten aktiv an den Arbeiten der International Partnership for Nuclear Disarmament Verification (IPNDV), einer Initiative von über 25 Staaten, welcher sowohl Kernwaffen- als auch Nichtkernwaffenstaaten angehören. Gemeinsam mit ihren Partnern aus der Nonproliferation and Disarmament Initiative (NPDI), einer aus zwölf Mitgliedern bestehenden überregionalen Staatengruppe, setzte sich die Bundesregierung gegenüber den offiziellen Nuklearwaffenstaaten kontinuierlich für Fortschritte im Bereich der nuklearen Abrüstung ein. Grundlage hierfür ist der Aktionsplan, auf den sich die NVV Überprüfungskonferenz 2010 verständigt hat. So forderten die NPDI von den offiziellen Nuklearwaffenstaaten u. a. erfolgreich mehr Transparenz bei den jeweiligen Nuklearwaffenarsenalen ein.

Bilateral drängte die Bundesregierung sowohl die USA wie auch Russland auf eine baldige Verständigung auf eine Verlängerung des bzw. Nachfolgeregelung für den bestehenden New START-Vertrag (Nachfolgeabkomme des Vertrag zur Verringerung der strategischen Nuklearwaffen, auch „START (Strategic Arms Reduction Treaty)-Vertrag“). Gleiches galt für den INF-Vertrag (auch Washingtoner Vertrag über nukleare Mittelstreckensysteme) als wichtiger Pfeiler der europäischen Sicherheitsarchitektur, für dessen Einhaltung und Fortbestand die Bundesregierung sich angesichts amerikanischer Vorwürfe bezüglich russischer Vertragsverletzungen einsetzte.

Neben den Herausforderungen bei der Neujustierung internationaler Vertragsregime und im Nuklearbereich, standen 2016 regionale Entwicklungen bei der Nicht-Proliferation von Massenvernichtungswaffen im Fokus.

Am 16. Januar 2016 bestätigte die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), dass Iran sein Nuklearprogramm auf das in der Wiener Vereinbarung (Joint Comprehensive Plan of Action – JCPoA) geforderte Maß zurückgebaut hat. Im Gegenzug wurden die nuklearbezogenen VN, US- und EU-Wirtschafts- und Finanzsanktionen aufgehoben. Seither untersteht Iran den strengsten Kontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) weltweit. In bisher fünf Quartalsberichten bestätigte die IAEO, dass Iran seine nukleartechnischen Verpflichtungen bislang eingehalten hat. Die Umsetzung der Vereinbarung wird durch den Gemeinsamen Ausschuss (Joint Commission) der E3/EU+3 und Iran überwacht, in dem auch Deutschland vertreten ist. Die Wiener Vereinbarung ist ein seltener Erfolg der Diplomatie im Nahen Osten; sie unterstreicht die zentrale Rolle des NVV als Eckpfeiler und normative Grundlage für das internationale nukleare Nichtverbreitungsregime.

Die Entwicklung des nordkoreanischen Nuklearprogramms stellt hingegen eine wachsende Bedrohung für die Sicherheit und Stabilität in der Region und darüber hinaus dar. Mit zwei Nukleartests und fast 30 Raketentests allein 2016 verstieß die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea) wiederholt gegen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats und der IAEO. Die internationale Gemeinschaft reagierte darauf mit einer Verschärfung der Sanktionen gegen Nordkorea, die Deutschland im Rahmen eines EU-Beschlusses unmittelbar unterstützte und übernahm (VNSR-Resolutionen 2270 und 2321).

Auch 2016 gab es wiederholt Berichte über den Einsatz chemischer Waffen in Syrien, insbesondere von Chlorgas. Der gemeinsame Mechanismus der OVCW (Organisation für das Verbot Chemischer Waffen) und der Vereinten Nationen (Joint Investigative Mechanism- JIM) setzte 2016 seine Untersuchungen der Einsätze fort und kam zu dem Schluss, dass das syrische Regime 2014 und 2015 in drei Fällen toxische Chemikalien einsetzte. Die Bundesregierung machte sich dafür stark, dass diese systematischen Verstöße Konsequenzen haben und warb darum aktiv für eine entsprechende Entscheidung des OVCW-Exekutivrats, die am 11. November 2016 verabschiedet wurde. Der Nachweis des JIM, dass der sog. Islamische Staat (IS) für einen Senfgas-Einsatz in Syrien verantwortlich ist, sowie wiederholte Berichte zum Einsatz chemischer Waffen durch den IS im Irak führten der internationalen Staatengemeinschaft vor Augen, welche Gefahren vom Zugriff nichtstaatlicher und terroristischer Akteure auf Massenvernichtungswaffen ausgehen. Die Bundesregierung

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

setzte sich in der OVCW dafür ein, dass diesen Risiken wirksam vorgebeugt werden kann. Im nuklearen Bereich gelang es mit dem dritten Gipfeltreffen zur nuklearen Sicherung Ende März in Washington, eine Reihe von Maßnahmen zu beschließen, die den Zugriff nichtstaatlicher Akteure auf Nuklearmaterialien verhindern helfen. Die Bundesregierung setzte sich dabei vor allem für den Schutz radiologischer Quellen ein, die zum Bau sogenannter „schmutziger Bomben“ dienen könnten. Auch das Biosicherheitsprogramm des Auswärtigen Amtes trug in Kooperation mit Partnerländern dazu bei, biologische Risiken besser zu kontrollieren sowie den Missbrauch gefährlicher Erreger und Toxine gerade durch terroristische Akteure zu verhindern.

2016 zeigte auch, dass durch gemeinsame Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft Erfolge erzielt werden können. So gelang es, ca. 500 Tonnen an Vorläuferstoffen für chemische Waffen des ehemaligen libyschen Chemiewaffen-Programms zur Vernichtung nach Deutschland zu transportieren, wo sie bis Ende 2017 umweltgerecht und sicher vernichtet werden. Mit der Vernichtung dieser hoch toxischen Chemikalien entzog Deutschland diese dem möglichen Zugriff des IS und leistete so einen Beitrag zur Sicherheit Libyens, Europas und Deutschlands. Dies war zudem ein weiterer Schritt hin zu einer Welt frei von chemischen Waffen.

Bei der 8. Überprüfungskonferenz zum „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ (BWÜ) gelang es der Staatengemeinschaft nicht, sich auf wegweisende Beschlüsse für einen effektiven begleitenden Prozess zur Umsetzung und Überwachung der Einhaltung des BWÜ zu einigen. Mit der erstmaligen Durchführung eines Besuches von 20 BWÜ-Vertragsstaaten in einer militärischen Einrichtung der Bundeswehr leistete Deutschland 2016 aber in Ermangelung eines BWÜ- Verifikationsinstruments einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung des Vertrauens durch erhöhte Transparenz. Die Herausforderung, den BWÜ-Prozess mit neuem Leben zu füllen, wird auch den nächsten Überprüfungszyklus bestimmen.

In einer Vielzahl von Konflikten weltweit spielen konventionelle Waffen, insbesondere Kleinwaffen, eine tragische Hauptrolle. Es ist daher nur konsequent, dass die Bekämpfung des illegalen Waffenhandels ihren expliziten Niederschlag in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Ziel 16.4) und der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 fand. Primäres Ziel des deutschen Engagements dabei ist es, die Partner in besonders betroffenen Regionen in die Lage zu versetzen, in eigener Verantwortung staatliche Waffen besser zu sichern und Überschüsse zu vernichten sowie die Quellen illegaler Waffenströme zu identifizieren und die Täter strafrechtlich zu verfolgen. Damit leistet die Bundesregierung nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Konfliktprävention und zur Stabilisierung in Postkonfliktsituationen, sondern auch zur Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und Terrorismus. Die von Deutschland gemeinsam mit der Afrikanischen Union entwickelte Koordinierungsplattform zu Kleinwaffen beschloss mit den wichtigsten Partnern ein Arbeitsprogramm für 2016/2017. Dies wurde ergänzt durch eine stark ausgebaute Projektarbeit insbesondere in der Sahelzone.

Auch der Einsatz von Streumunition in Konflikten, etwa in Syrien und Jemen, ist weiterhin erschreckende Realität. Um die Bemühungen eines universellen Verbots dieser Waffenart voranzubringen, übernahm die Bundesregierung im September 2016 für ein Jahr den Vorsitz der Streumunitionskonvention.

Letale autonome Waffensysteme (LAWS), bei denen Entscheidungen über Leben und Tod ohne menschliche Einflussnahme von Algorithmen getroffen würden, werfen schwierige ethische, völkerrechtliche und politische Fragen auf. Deutschland trieb als Vorsitz einer informellen Expertengruppe in Genf 2016 die Erarbeitung von konzeptionellen Grundlagen für eine beschlossene formalisierte Debatte zu Regulierungsoptionen von LAWS im Rahmen der Vereinten Nationen voran.

Es bleibt festzuhalten, dass die Entwicklung neuer Technologien, gerade auch im Dual-Use-Bereich, die Rüstungskontrolle vor wachsende Herausforderungen stellt. Der Koordinierungsstab für Cyber-Außenpolitik im Auswärtigen Amt wirkt – in Zusammenarbeit mit anderen Ressorts und Akteuren – auf einen freien, offenen, sicheren und stabilen Cyberraum hin. Der entscheidende Schlüssel ist dabei die notwendige Verbindung einzelner nationaler Cyberpolitiken in einem europäischen bzw. internationalen Verbund. Auch der Weltraum spielt eine zunehmend wichtige Rolle: die dort operierenden Satelliten sind angesichts ihrer Relevanz für die moderne Informations- und Kommunikationsgesellschaft Gegenstand sicherheitspolitischer Überlegungen. Die bestehenden völkerrechtlichen Regelungen bedürfen angesichts der technologischen Fortschritte der Ergänzung. Vor diesem Hintergrund setzte die Bundesregierung ihre langjährigen Bemühungen zur Etablierung von international gültigen Verhaltensregeln für den Weltraum fort.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Rückblick: Wichtige Daten des Jahres 2016

16. Januar	Implementierungstag mit Iran (Tag der Sanktionslockerungen) laut Wiener Vereinbarung
20. Januar	OSZE-Vorsitzkonferenz in Berlin zu Cyber in den drei Dimensionen der OSZE („Three Dimensions of Information and Telecommunication Technology“)
22. - 26. Februar	Erste Sitzungswoche der „Open Ended Working Group“ (Offene Arbeitsgruppe) zu nuklearer Abrüstung in Genf
15. März	Informelle Konsultationen zur Fortentwicklung des Vertrages über den Offenen Himmel in Berlin
31. März - 1. April	4. Gipfel zur Nuklearen Sicherung (NSS) in Washington
13. Juni	Festakt 20 Jahre CTBT in Wien
20. - 24. Juni	Plenum der Nuclear Suppliers Group in Seoul
28. - 30. Juni	Jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenz der OSZE („Annual Security Review Conference“) in Wien
8. - 9. Juli	NATO-Gipfel in Warschau
19. August	Abschlusssitzung (nach insgesamt sechs Treffen) der Open Ended Working Group zu nuklearer Abrüstung in Genf
29. August	10. Konferenz der Hohen Vertragsparteien zum Protokoll vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V des VN-Waffenübereinkommens)
29. August - 2. September	1. Sitzungswoche der UN Group of Governmental Experts on Developments in the Field of Information and Telecomunications in the Context of International Security (UN Cyber GGE)
Ab 20. September	Erster Ausschuss der 71. VN-Generalversammlung in New York
21. September	Außenministertreffen auf Einladung der CTBT-Freunde (u. a. Deutschland) in New York
26. - 27. September	5. KSE-Überprüfungskonferenz in Wien
26. - 30. September	60. IAEO Generalkonferenz in Wien
28. September	Wiesbaden-Konferenz in Seoul: Dialog mit der Industrie zur Umsetzung der VN-SR Res. 1540 (2004) zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7. - 24. November	8. Überprüfungskonferenz des Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Biowaffenübereinkommen) in Genf
28. November - 2. Dezember	2. Sitzungswoche der UN Group of Governmental Experts on Developments in the Field of Information and Telecomunications in the Context of International Security (UN Cyber GGE)
5. - 9. Dezember	IAEO Ministerkonferenz zur Nuklearen Sicherung in Wien
8. - 9. Dezember	OSZE-Ministerrat in Hamburg
12. - 16. Dezember	5. Überprüfungskonferenz des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können vom 10. Oktober 1980 (Rahmenvertrag des VN-Waffenübereinkommens) in Genf

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ausblick: Wichtige Daten des Jahres 2017

1. Januar	15 Jahre Inkrafttreten des Vertrags über den Offenen Himmel
2. – 3. März	Informal Consultative Meeting zu FMCT in New York
27. - 31. März	Erste Runde Staatenkonferenz zur Aushandlung eines Kernwaffenverbotsvertrags
20. - 21. April	Expertentreffen zum Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens (CCW) in Genf
2. - 12. Mai	1. NVV Vorbereitungssitzung („PrepCom“) zur Überprüfungskonferenz 2020 in Wien
1.- 2. Juni	Plenarsitzung der Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism, Tokio
19. - 23. Juni	Plenum der Nuclear Suppliers Group in Bern
19. – 23. Juni	4. Sitzungswoche der UN Group of Governmental Experts on Developments in the Field of Information and Telecomunications in the Context of International Security (UN Cyber GGE)
25. - 30. Juni	Plenum der Australischen Gruppe in Paris
27.-30. Juni	Jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenz der OSZE („Annual Security Review Conference“) in Wien
31. Juli - 11. August	Hochrangige Arbeitsgruppe zu FMCT in Genf
21. – 25. August	1. Sitzung der offenen Gruppe (Open Ended Governmental Group of Experts, OE-GGE) der VN-Regierungsexperten zu letalen autonomen Waffensystemen (Lethal Autonomous Weapons Systems; LAWS) im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens (CCW) in Genf
ab Ende September	Erster Ausschuss der 72. VN-Generalversammlung in New York
18. - 22. September	61. IAEO Generalkonferenz in Wien
16. – 20. Oktober	Plenarversammlung des Missile Technology Control Regime in Dublin, 30-jähriges Bestehen des MTCR
13. - 17. November	2. Sitzungsperiode der offenen Gruppe (OE-GGE) zu letalen autonomen Waffensystemen (Lethal Autonomous Weapons Systems; LAWS) im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens (CCW) in Genf
20. – 24. November	Vertragsstaatenkonferenz des VN-Waffenübereinkommens (CCW) in Genf
7.- 8. Dezember	OSZE- Ministerrat in Wien
4. – 8. Dezember	Staatentreffen zum Biowaffenübereinkommen in Genf

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

I. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

In diesem Kapitel werden Entwicklungen im Bereich Abrüstung von Nuklear-, Chemie- und Biologischen Waffen behandelt. Außerdem werden die Umsetzung der einschlägigen Vertragsregime wie dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und die Vernichtung solcher Waffen (CWÜ) und dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ) sowie die Arbeit der damit beauftragten Organisationen wie der Internationalen Atomenergie- Organisation (IAEO) oder der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) dargestellt. Das Kapitel schließt mit einem Bericht zu den Trägersystemen für Massenvernichtungswaffen, speziell dem Haager Verhaltenskodex gegen Raketenproliferation (HCoC).

1. Nukleare Abrüstung

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) aus dem Jahr 1968 ist das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregimes. Im folgenden Kapitel werden die drei Pfeiler des Vertrags - nukleare Abrüstung, Stärkung der Nichtverbreitung und friedliche Nutzung der Kernenergie - genauer beleuchtet.

1.1 Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)

Der NVV verpflichtet die Nichtkernwaffenstaaten zum Verzicht auf Nuklearwaffen und zur Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter internationale Kontrolle. Gleichzeitig verpflichten sich alle am Vertrag teilnehmenden Kernwaffenstaaten (USA, Russland, China, Frankreich, Großbritannien), auf das Ziel vollständiger nuklearer Abrüstung. Der Vertrag regelt außerdem die Kooperation aller Vertragspartner bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Man spricht daher auch von den „drei Pfeilern“ des Vertrags: nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung und friedliche Nutzung der Kernenergie.

Alle fünf Jahre wird auf einer sogenannten Überprüfungskonferenz bilanziert, wie es um die Umsetzung des Vertrags durch seine Mitglieder steht. Die IX. NVV-Überprüfungskonferenz vom 27. April bis 22. Mai 2015 in New York endete ohne Verständigung auf ein für alle Seiten akzeptables Abschlussdokument und damit ohne greifbares Ergebnis.

Dem NVV gehören 190 Staaten an, drei Staaten sind nicht Mitglied: die Republik Indien (Indien), die Islamische Republik Pakistan (Pakistan) und der Staat Israel (Israel). Der Status von Nordkorea, das am 9. Januar 2003 seinen Rückzug vom Vertrag erklärte, ist weiter offen. Deutschland trat dem Vertrag am 2. Mai 1975 bei.

Der nächste NVV Überprüfungszyklus beginnt im Mai 2017 mit der ersten Vorbereitungssitzung (Preparatory Committee) in Wien. Im Jahr 2016 hat es im Kontext des NVV keine Sitzungen und damit auch keine nennenswerten Entwicklungen gegeben. Die Diskussion über ein vollständiges Nuklearwaffenverbot, die 2016 in verschiedenen Foren der Vereinten Nationen geführt wurde (vgl. I. 1.1.1), betrifft gleichwohl die Frage nach der Umsetzung und Wirksamkeit des NVV mit Blick auf das Gebot der nuklearen Abrüstung.

1.1.1 Erster Ausschuss der VN-Generalversammlung

Die in New York tagende Generalversammlung der Vereinten Nationen ist besonders mit ihrem Ersten Ausschuss ein zentrales Forum für Debatten über Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungs- und konventionellen Waffen und über internationale Sicherheit. Dabei berücksichtigt der Erste Ausschuss u. a. die Beratungsergebnisse der VN-Abrüstungskommission (UNDC) und der Genfer Abrüstungskonferenz (CD). Jährlich werden dort rund 60 Resolutionen zu den Themen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungs- und konventionellen Waffen beraten und beschlossen, ein Drittel davon entfallen auf den Nuklearbereich. Angesichts der seit 1996 andauernden Blockade der CD hat der Erste Ausschuss in den letzten Jahren insofern an Bedeutung gewonnen, als sich abrüstungspolitische Debatten dorthin verlagert haben.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Der Erste Ausschuss der 71. VN-Generalversammlung unter Vorsitz der Demokratischen Volksrepublik Algerien (Algerien) wurde erwartungsgemäß geprägt von der kontroversen Debatte zur Frage, wie weitere Fortschritte im Bereich der nuklearen Abrüstung erzielt werden können. Damit fand die im ersten Halbjahr 2016 von den Vertretern der sog. Humanitären Initiative im Rahmen der Open Ended Working Group (OEWG) zur nuklearen Abrüstung forcierte Debatte über ein sofortiges Verbot von Nuklearwaffen ihre Fortsetzung im Ersten Ausschuss. Im Kern verfolgen die Befürworter eines Nuklearwaffenverbots das Ziel einer Ächtung und Delegitimierung von Nuklearwaffen. Die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 23.12.2016 angenommene Resolution A/71/450 „Taking forward multilateral nuclear disarmament negotiations“ beschließt die Aufnahme von Verhandlungen zu einem Nuklearwaffenverbot in 2017. Die Bundesregierung hat gemeinsam mit einer Vielzahl gleichgesinnter Staaten gegen die Resolution A/71/450 gestimmt. Aus ihrer Sicht ist ein Vertrag, der das sofortige Verbot oder die Ächtung von Atomwaffen zum Ziel hat, nicht geeignet, dem Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt näher zu kommen. Ein Verbot, das die Nuklearwaffenstaaten nicht einbindet, das keine Beschränkung zur Herstellung von spaltbarem Material sowie keine Inspektions- und Verifikationsmöglichkeiten vorsieht und das sicherheitspolitische Umfeld außer Acht lässt, wird wirkungslos bleiben. Aus Sicht der Bundesregierung kann ein solcher Ansatz nicht zu realer, nachprüfbarer und unumkehrbarer Abrüstung führen. Ein sofortiges Verbot von Atomwaffen wäre auch nicht mit deutschen Sicherheitsinteressen vereinbar, insbesondere nicht mit Deutschlands Verpflichtungen in der NATO, zu denen die Bundesregierung uneingeschränkt steht. Zudem sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass ein Verbots-Vertrag ohne oder sogar gegen die Kernwaffenstaaten den NVV schwächen könnte.

Die Bundesregierung ist der festen Überzeugung, dass Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung nur auf Grundlage eines schrittweisen Ansatzes, der auf eine wirksame, verifizierbare und unumkehrbare nukleare Abrüstung zielt, erreicht werden können. Dies geht einher mit dem Bekenntnis Deutschlands zu dem Ziel, die Bedingungen für eine nuklearwaffenfreie Welt zu schaffen. Im Zuge des schrittweisen Ansatzes hat Deutschland zusammen mit befreundeten Partnern und unter enger Einbindung der Nuklearwaffenstaaten eine Resolution für einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material (FMCT - Fissile Material Cut-off Treaty) in den Ersten Ausschuss der Generalversammlung eingebracht (s. auch 1.1.3), die mit nur einer Gegenstimme von Pakistan in der VN-Generalversammlung angenommen wurde.

Auch die neue, vom Königreich Norwegen (Norwegen) initiierte Resolution zur Verifikation von nuklearer Abrüstung sowie die Resolutionen zu konkreten Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzbereitschaft von Nuklearwaffensystemen (allgemein bekannt als „de-alerting“) und zum „Umfassenden Nuklearen Teststoppvertrag“ (CTBT), die Deutschland als Teil einer Gruppe gleichgesinnter Staaten (sog. Broadly-Like-Minded, BLM) miteingebracht hat, sind Elemente des von der Bundesregierung verfolgten schrittweisen Ansatzes zur nuklearen Abrüstung.

Bei den regionalen Nuklearthemen standen die Resolutionen zum Mittleren Osten sowie das Nuklearwaffenprogramm Nordkoreas im Vordergrund. Die Nuklear- und Raketenprogramme Nordkoreas verstoßen gegen VN-Sicherheitsratsresolutionen und werden von der gesamten Staatengemeinschaft als eine Gefährdung der globalen Sicherheit angesehen und einhellig verurteilt. Im Zusammenhang mit der traditionell von Polen eingebrachten Resolution zur Implementierung des Chemiewaffen-Übereinkommens gab es kontroverse Diskussionen zum Einsatz von chemischen Kampfstoffen durch die Arabische Republik Syrien (Syrien). Eine stärkere Regulierung von Cyberspace und Weltraum wurde angesichts der Eskalationsgefahr, die aus der Entwicklung von militärischen Cyberfähigkeiten erwächst, sowie der humanitär-moralischen Perspektive von diversen Staaten angemahnt. Die von Deutschland eingebrachte Resolution “Consolidation of peace through practical disarmament measures” (Friedenskonsolidierung durch praktische Abrüstungsinitiativen) konnte wie geplant im Konsens (und mit 62 Ko-Sponsoren) angenommen werden. Insgesamt wurden in diesem Jahr 70 Resolutionen durch den Ersten Ausschuss verabschiedet.

1.1.2 Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung (NPDI)

Die im September 2010 von zehn Staaten gegründete „Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung“ bzw. „Non-Proliferation and Disarmament Initiative“ (NPDI) setzt sich für die zügige Umsetzung der Beschlüsse der NVV-Überprüfungskonferenz vom Mai 2010 und damit für konkrete Fortschritte bei nuklearer Abrüstung und Nichtverbreitung mit dem Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt ein. Neben den Initiatoren Australien und Japan zählen Deutschland, Republik Chile (Chile), Kanada, Mexiko, das Königreich der Niederlande (Niederlande), die Republik Polen (Polen), die Republik Türkei (Türkei) und die Vereinigten Arabischen

Emirate zu den NPDI-Mitgliedern. Im September 2013 traten zudem Nigeria und die Republik der Philippinen (Philippinen) bei. Deutschland ist in der NPDI-Initiative als Koordinator besonders engagiert und richtete u. a. 2011 das 2. Außenminister-Treffen der NPDI in Berlin aus.

Die NPDI setzt auf eine ausgewogene Balance zwischen Nichtverbreitung und nuklearer Abrüstung. Ihr Markenzeichen und selbstgewählter Auftrag ist es, die Umsetzung des ambitionierten, 64 konkrete Aktionen umfassenden NVV-Aktionsplans, der bei der NVV-Überprüfungskonferenz 2010 im Konsens beschlossen wurde, zu unterstützen und voranzutreiben. Dies geschieht auch im Dialog mit den Nuklearwaffenstaaten (P5). Sie hat sich damit während des letzten NVV-Überprüfungszyklus einen Ruf als konstruktiver Akteur und Brückenbauer, gerade auch im Hinblick auf die Nuklearwaffen-Verbotsdiskussion erarbeitet. Seit der letzten NVV-Überprüfungskonferenz koordiniert Deutschland die NPDI durch bislang drei Treffen auf hoher Beamtenebene in Berlin.

Neben den längerfristig ausgerichteten Bemühungen der NPDI um nukleare Abrüstung trat die Initiative auch 2016 wiederholt mit gemeinsamen Stellungnahmen insbesondere zum nordkoreanischen Nuklearprogramm im VN-, CD- und IAEO-Rahmen in Erscheinung.

1.1.3 Projekt einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten

Seit 1995 überschattet die Diskussion um eine massenvernichtungswaffenfreie Zone im Nahen Osten die regelmäßige Überprüfung des NVV. So konnte die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 nur deshalb erfolgreich zum Abschluss gebracht werden, weil sich die NVV Vertragsstaaten einvernehmlich auf die Abhaltung einer Konferenz zur Errichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen und Mittleren Osten verständigen konnten und damit eine Vorbedingung v.a. der arabischen Staaten akzeptierten.

An einer vom VN-Generalsekretär sowie den NVV-Depositar-Staaten USA, Russland und Großbritannien ursprünglich im Jahr 2012 zu organisierenden Konferenz zum Projekt einer von Kernwaffen und sonstigen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten, Helsinki-Konferenz genannt, sollten alle Staaten der Region teilnehmen. Ende 2012 wurde die geplante Konferenz verschoben und konnte trotz gewisser Fortschritte in einem schwierigen Konsultationsprozess unter Einbeziehung Israels bis dato nicht durchgeführt werden.

Das Jahr 2016 war wesentlich geprägt von zwei Konferenzen zur Thematik im Mai in Moskau sowie im Dezember in Nagasaki. Beide Konferenzen endeten mit Appellen an die Parteien, an den Verhandlungstisch zurückzukehren. Infolge eines im Rahmen des Ersten Ausschusses der VN-Generalversammlung geäußerten Appells der drei Depositar-Staaten des NVV hat die Arabische Liga Ende 2016 eine ‚Wise Men's Group' eingerichtet, die bis Frühjahr 2017 Vorschläge ausarbeiten soll, wie wieder Bewegung in die Thematik gebracht werden kann.

1.2 New START-Vertrag (Strategic Arms Reduction Treaty) und weitere Verträge zwischen den USA und der Russland zur nuklearen Rüstungskontrolle

Weltweit befinden sich derzeit mehr als 15.000 Waffen in den nuklearen Arsenalen. 90% dieser Waffen unterliegen der Kontrolle der USA und Russlands. Der New START-Vertrag zur Reduzierung strategischer Waffen und Trägersysteme verpflichtet die USA und Russland, bis 2018 die Zahl der einsatzbereit gehaltenen strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf 1.550 und die Zahl der Trägersysteme auf maximal 800 zu reduzieren, darunter 100 als strategische Reserve. Die Anzahl vorhandener bzw. eingelagerter einsatzfähiger Gefechtsköpfe wird durch New START nicht begrenzt. Als Träger sind strategische Raketen mit Reichweiten über 5.500 km, U-Boot gestützte Raketen sowie strategische Bomber definiert. Es bleibt den Vertragsparteien erlaubt, die Zusammensetzung und Struktur ihrer jeweiligen strategischen Kernwaffenarsenale eigenständig zu bestimmen, sie zu modernisieren und zu ersetzen. Die Umsetzung der Vertragsbestandteile unterliegt der gegenseitigen Verifikation. Bei der Ratifikation von New START haben sich die USA und Russland prinzipiell zu weiterer nuklearer Abrüstung bekannt. Unterschiedliche Interpretationen gibt es allerdings hinsichtlich der Rolle nicht-nuklearer strategischer Systeme. Während die US-Senatsresolution zu New START feststellt, dass mögliche künftige konventionelle strategische Waffensysteme („Prompt Global Strike") nicht New START unterliegen und der Vertrag die Entwicklung einer Raketenabwehr nicht

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

beschränkt, wird im russischen Begleitgesetz zu New-START die Ausübung des Rücktrittsrechts angekündigt, wenn die USA ein Raketenabwehrsystem stationieren, das „die Wirksamkeit der strategischen Nuklearkräfte Russlands wesentlich verringert". New START löste den sog. Moskauer Vertrag („Strategic Offensive Reduction Treaty", SORT) über die Reduzierung strategischer Offensivwaffen ab.

Der INF-Vertrag von 1987 („Intermediate-Range Nuclear Forces Treaty", INF) verpflichtet die USA und Russland (als Rechtsnachfolger der UdSSR) zur dauerhaften Abschaffung aller landgestützten ballistischen Raketen und Marschflugkörper mit Reichweiten zwischen 500 und 5.500 km. Die Abrüstung entsprechender Raketen wurde 1991 abgeschlossen.

Das Plutoniumabkommen (Plutonium Management Disposition Agreement, PMDA) zwischen den USA und Russland aus dem Jahr 2000 regelt die Umwandlung waffenfähigen Plutoniums in Brennelemente, welche nach der Umwandlung zur Stromproduktion in Kernkraftwerken verwendet werden können. Das Abkommen wurde im Jahr 2010 aktualisiert und verpflichtet die Vertragsparteien mindestens 34 Tonnen waffenfähigen Plutoniums umzuwandeln (ausreichend für ca. 17.000 Nuklearwaffen).

Durch New START konnte die gegenseitige Kontrolle der US-amerikanischen und russischen strategischen Nukleararsenale wieder aufgenommen und die seit Auslaufen des START-I-Vertrages am 5. Dezember 2009 bestehende Verifikationslücke geschlossen werden. Nach Aussage der Vertragspartner werden gegenseitige Verifikationsbesuche und regelmäßiger Datenaustausch vereinbarungsgemäß und erfolgreich durchgeführt. Der New-START Vertrag sieht jeweils bis zu 18 Verifikationsbesuche im Jahr vor. Gemäß den veröffentlichten Zahlen über den halbjährlichen Datenaustausch verfügten die USA mit Stand vom 1. Oktober 2016 über 681 dislozierte Trägersysteme (848 inklusive Reserve) und Russland über 508 (847 inklusive Reserve). Die Anzahl der dislozierten Sprengköpfe betrug 1.367 (USA) bzw. 1.796 (Russland).
Die Anzahl der dislozierten russischen Sprengköpfe hat im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des Ersatzes alter sowjetischer Sprengköpfe durch neue Typen im Rahmen seines Modernisierungsprozesses zugenommen (8,24%). Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sowohl die USA als auch Russland bis zum Februar 2018 (Implementierungsdatum) den vertraglich festgelegten Sockel von maximal 1.550 Sprengköpfen erreichen werden. Damit wird New-START von den USA und Russland weiterhin vertragskonform umgesetzt. Bis 13. Oktober 2016 hatten die USA insgesamt 14 und Russland 13 Verifikationsbesuche durchgeführt.
Für weitere Fortschritte in der nuklearen Abrüstung ist ein Nachfolgeprozess zu New START zwischen den USA und Russland unerlässlich. Aus Sicht der Bundesregierung ist für ein strategisches Gleichgewicht erforderlich, dass die USA und Russland sich zeitnah mit der Ausgestaltung eines Nachfolgeregimes für strategische Nuklearwaffen nach Erreichen der Umsetzungsfrist des New START-Vertrages im Jahr 2018 befassen und fordert beide Seiten hierzu nachdrücklich auf.
Link:
www.state.gov/t/avc/newstart/index.htm

Der **INF-Vertrag** hat für die Sicherheitsarchitektur in Europa grundlegende Bedeutung. Mit diesem Vertrag wurde eine vollständige Kategorie von bodengestützten Nuklearwaffen mit Reichweiten zwischen 500-5.000 km endgültig außer Dienst gestellt. Der INF-Vertrag sieht nicht nur die Abrüstung von bodengebundenen Mittelstreckenraketen vor, sondern verbietet auch deren Entwicklung für die Zukunft.
Die US-Regierung hat erstmals in ihrem jährlichen „Compliance Report" an den US-Kongress vom 29. Juli 2014 sowie erneut in ihren „Compliance Reports" vom 5. Juni 2015 und 11. April 2016 Russland eine INF-Vertragsverletzung vorgeworfen. Die USA und Russland haben seitdem hierzu bilaterale Gespräche geführt, um offene Fragen bezüglich einer möglichen INF-Vertragsverletzung im Dialog zu klären. Am 15.-16. November 2016 tagte in Genf zum ersten Mal seit 13 Jahren die mit dem INF-Vertrag geschaffene Special Verification Commission (SVC), um streitige Implementierungsfragen anzusprechen. Teilnehmer der Sitzung waren die USA, Weißrussland, Kasachstan, Russland und die Ukraine.
Die Bundesregierung begrüßt den Dialog zwischen den Vertragsparteien, wirbt für deren Fortsetzung und setzt sich nachdrücklich für den Erhalt des Vertrages ein.
Link:
http://www.state.gov/t/avc/rls/rpt/2016/index.htm

Im Oktober 2016 hat Russland die Umsetzung des **Plutoniumabkommens** (Plutonium Management Disposition Agreement – PMDA) mit den USA aus dem Jahr 2000 einseitig suspendiert. Das Abkommen regelt die Umwandlung von waffenfähigem, nicht mehr benötigtem (überschüssigen) Plutonium aus der

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abrüstung in sogenannte Misch-Oxid (MOX) Brennelemente, die zur Stromproduktion in Kernkraftwerken verwendet werden. Politisch begründet Russland diesen Schritt mit „einer Bedrohung des strategischen Gleichgewichts“. Technisch stellt Russland auf eine angebliche Änderung der Implementierungsmodalitäten des Abkommens durch die USA ab. Die Bundesregierung setzt sich Washington und Moskau gegenüber für Gespräche zur Wiederaufnahme des Abkommens sein.

1.2.1 Rüstungskontrolle in der Nordatlantischen Vertragsorganisation (NATO)

Das in Lissabon 2010 verabschiedete Strategische Konzept der NATO beschreibt drei Kernaufgaben zur Wahrung der Sicherheit der Allianz: Kollektive Verteidigung nach Art. 5 des Washingtoner Vertrags, internationales Krisenmanagement sowie kooperative Sicherheit - einschließlich aktiver Beiträge zu Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung. Auch das Gipfelkommuniqué von Warschau 2016 wiederholt das starke Bekenntnis zu existierenden Verträgen, z.B. INF-Vertrag und Nichtverbreitungsvertrag (NVV) und spricht sich für reziproke Maßnahmen der Transparenz und Risikominimierung mit Russland sowie eine Modernisierung des Wiener Dokuments aus. Zentrales Gremium der NATO für Abrüstungsfragen ist der 2013 ins Leben gerufene NATO-Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsausschuss. Das Bündnis hat damit eine weitere Rolle bei der Unterstützung abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischer Schritte erhalten. Der Ausschuss ergänzt die seit 1986 bestehende, für konventionelle Rüstungskontrolle und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und somit Schlüsselelemente der euro-atlantischen Sicherheit zuständige „High Level Task Force“ (HLTF) der Allianz.

Im Rahmen der internationalen Bemühungen zu einer effektiven Nichtverbreitungspolitik von Massenvernichtungswaffen kommt der NATO des Weiteren in erster Linie eine politisch unterstützende Rolle zu, hierfür ist der Nichtverbreitungsausschuss zuständig.

Fortschritte im Bereich von Rüstungskontrolle und Abrüstung im NATO-Rahmen sind abhängig von der übergeordneten Frage des sicherheitspolitischen Umfelds in Europa und dem daraus resultierende Verhältnis zwischen der Allianz und Russland. Eine auf Respekt für das Völkerrecht und internationale Verpflichtungen basierende tragfähige Partnerschaft zu Russland liegt auch weiterhin im Interesse der NATO. Meilensteine waren die Verabschiedung der NATO-Russland-Grundakte von 1997 und die Rom-Erklärung 2002, mit der der NATO-Russland-Rat ins Leben gerufen wurde.

Die aktuellen Beziehungen der NATO zu Russland sind allerdings durch die völkerrechtswidrige Annexion der Krim durch Russland sowie das russische Vorgehen in der Ostukraine schwer belastet. Durch Beschluss der Außenminister der NATO-Mitgliedstaaten wurde im April 2014 die praktische zivile und militärische Zusammenarbeit mit Russland suspendiert. Der Gesprächskanal im NATO-Russland-Rat auf Botschafterebene bestand laut Beschlusslage weiterhin fort, ruhte jedoch bis 2016. Auf Initiative des damaligen Bundesministers Dr. Steinmeier wurde bei der Herbsttagung der NATO-Außenminister (01./02.12.2015) beschlossen, den NATO-Russland-Rat auf Botschafterebene wiederzubeleben, konkrete Vorschläge für Zeitpunkt und Themen der ersten Sitzung wurden auf Botschafterebene bis Februar 2016 ausgearbeitet. Sitzungen des NATO-Russland-Rates fanden im April, im Anschluss an den NATO Gipfel in Warschau im Juli und zuletzt am
19. Dezember 2016 auf Botschafterebene statt. Es ist das Ziel der Bundesregierung, mittelfristig auch Themen der Abrüstung und Rüstungskontrolle auf die Tagesordnung des NATO-Russland-Rates zu setzen, sofern die sicherheitspolitische Lage dies zulässt. Damit würde die fortbestehende, im Warschauer Gipfel-Kommuniqué verankerte Bereitschaft des Bündnisses zum Dialog mit Russland erneut unterstrichen. Insbesondere der Dialog zu den nichtstrategischen Nuklearwaffen ist von Bedeutung. Russland verfügt über eine sehr viel höhere Anzahl nichtstrategischer Nuklearwaffen als die NATO, welche die ihr zugewiesenen Nuklearwaffen um über 95% seit dem Höhepunkt des Kalten Krieges reduziert hat. Der NATO Gipfel in Warschau bekräftigte das Bekenntnis der Allianz zu Abrüstung und Rüstungskontrolle, einschließlich der vorbehaltlosen Umsetzung des NVV. Auch hält die NATO unvermindert am Ziel fest, die Bedingungen für eine reziproke Reduzierung der Anzahl von Nuklearwaffen in Europa zu schaffen, sollten die sicherheitspolitischen Voraussetzungen hierfür gegeben sein. Aktuell liegen diese Voraussetzungen vor dem Hintergrund des russischen Vorgehens in der Ukraine jedoch nicht vor.

Link: http://www.nato.int/cps/en/natohq/topics_48895.htm

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1.3 Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)

Der Vertrag über das umfassende Verbot von Atomtests („Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty“, CTBT), auch Atomteststoppvertrag genannt, wurde am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt. Er verbietet jede Art von Nukleartestexplosionen an jedem Ort (unter der Erde, unter Wasser und in der Atmosphäre). Ziel ist die weltweite Ächtung von Nukleartestexplosionen bzw. deren umfassender Nachweis und Verifikation. Der CTBT ist somit wichtiger Baustein der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung und wesentliche Ergänzung des NVV. Er soll die Nuklearwaffenstaaten an der Weiterentwicklung ihrer Bestände und die Nicht-Nuklearwaffenstaaten an der Entwicklung von Nuklearwaffen hindern. Bisher haben den CTBT 183 Staaten unterzeichnet und 166 ratifiziert (Deutschland am 20. August 1998). Der Vertrag tritt jedoch erst in Kraft, wenn ihn alle 44 in Annex II des Vertrags aufgeführten Staaten ratifiziert haben. Diese Staaten verfügten zur Zeit der Vertragsverhandlungen über ein gewisses Maß an Nukleartechnologie. Zum Inkrafttreten des CTBT fehlten auch 2016 noch insgesamt acht Ratifikationen, und zwar die der Unterzeichner Arabische Republik Ägypten (Ägypten), China, Iran, Israel und USA sowie die der Nicht-Unterzeichner Indien, Pakistan und Nordkorea.

Alle Unterzeichnerstaaten des CTBT halten nukleare Testmoratorien ein und sind in den Gremien der CTBT-Vertragsorganisation in Wien vertreten. Die CTBTO ist als internationale Organisation anerkannt, arbeitet bis zum Inkrafttreten des Vertrages auf provisorischer Basis und baut ein weltweites Überwachungssystem („International Monitoring System“, IMS) zur Überprüfung des Atomtestverbots auf. 2016 stieg die Zahl der aufgebauten Messstationen (Seismik, Radionuklide, Infra- und Wasserschall) bzw. Labore auf 302 (2015: 301), davon wurden 283 zertifiziert (2015: 282). Damit sind annähernd 90 % des vorgesehenen weltweiten Netzes von 337 Einrichtungen aufgebaut. Ihre Fähigkeiten hat die CTBTO bei der Detektion der Atomtests in Nordkorea 2006, 2009, 2013, 2015 und 2016 eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Die CTBTO stellt ihre Messdaten routinemäßig auch für zivile und wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung (z. B. für Erdbebendienste, Tsunami-Warnung und dergleichen).

Gemäß Art. XIV CTBT finden alle zwei Jahre Regierungskonferenzen statt (zuletzt am 29. September 2015 in New York), die das Inkrafttreten des Vertrags fördern sollen. In den Jahren dazwischen werben die Außenminister der sog. „Gruppe der Freunde“ des CTBT (Australien, Deutschland, Finnland, Niederlande, Kanada und Japan) für dieses Ziel. Der damalige Bundesminister Dr. Steinmeier appellierte auf dem Treffen am 21. September 2016 in New York eindringlich an die verbleibenden acht Annex-II-Staaten, durch ihre Ratifikation das baldige Inkrafttreten des CTBT zu ermöglichen. Nur so habe das Verbot von Atomtests völkerrechtlichen Bestand. Nur so könnte das im CTBT vorgesehene Instrument von Vor-Ort-Inspektionen in Staaten mit Atomtestverdacht zum Einsatz kommen.

2016 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erstmals in seiner Geschichte eine Resolution ausschließlich zum CTBT verabschiedet, die der damalige US-Außenminister Kerry persönlich eingebracht hat. Diese bekräftigt das Ziel des CTBT-Inkrafttretens.

Zusammen mit seinen EU-Partnern und im Rahmen der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative (NPDI) wirbt Deutschland beharrlich für den CTBT mit dem Ziel, dessen Verbindlichkeit als internationale Norm zu stärken. Der 20. Jahrestag der Auflegung des CTBT-Vertrages zur Unterzeichnung 2016 bot hierfür einen weiteren wichtigen Anlass. In der durch den CTBTO-Exekutiv-Sekretär Dr. Lassina Zerbo (Burkina Faso) ins Leben gerufenen „Group of Eminent Persons“, die sich flankierend für das Inkrafttreten des CTBT einsetzt, ist Deutschland durch Botschafter a. D. Dr. Wolfgang Hoffmann (1997 - 2005 erster CTBTO-Exekutiv-Sekretär) vertreten.

Mit rund 8,12 Mio. EUR leistet Deutschland (nach den USA und Japan) den drittgrößten Beitrag zum Jahresbudget der CTBTO und trägt somit zur Finanzierung wichtiger Vorhaben wie zum Beispiel dem Aufbau eines weltweiten Kontrollnetzes bei. Zudem beteiligt sich Deutschland am internationalen Überwachungsnetz (IMS – International Monitoring System) der CTBT-Organisation in Wien mit insgesamt fünf Messstationen: Zwei seismischen und zwei Infraschall-Stationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie einer Radionuklidstation des Bundesamts für Strahlenschutz (BfS). Mit Hilfe dieses Überwachungsnetzes konnten 2016 die beiden nordkoreanischen Nukleartests in hoher Präzision lokalisiert und als Explosion identifiziert werden. Die vom CTBT nach Inkrafttreten vorgesehenen Vor-Ort-Inspektionen werden von der CTBTO regelmäßig eingeübt, zuletzt bei einer Großübung (ca. alle sechs Jahre) im November 2014 in Jordanien. Deutschland bringt dabei insbesondere die Fachkenntnisse von BGR und BfS sowie der Forschungsan-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

stalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik und des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) ein.

Links:

www.ctbto.org

www.bgr.bund.de

www.bfs.de

1.4 Vertrag über ein Produktionsverbot von Spaltmaterial für Waffenzwecke (FMCT) in der Genfer Abrüstungskonferenz (CD)

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament, CD) ist das weltweit einzige ständig tagende Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Die formal von den VN unabhängige, faktisch jedoch eng mit diesen verbundene CD bildet gemeinsam mit dem Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung und der VN-Abrüstungskommission (UNDC, die sich jedoch seit mittlerweile sechzehn Jahren nicht auf Empfehlungen an die VN-Generalversammlung einigen kann und daher ihrer Rolle nicht gerecht wird) das Instrumentarium des globalen Abrüstungs- und Rüstungskontrolldialogs. Die CD wurde 1979 – in Umsetzung der Beschlüsse der 1. VN-Sondergeneralversammlung von 1978 zu Abrüstungsfragen – neu gegründet. Sie besteht in der derzeitigen Form seit 1983 (damals noch 40 Mitgliedstaaten, seit 1996 mit 65 Mitgliedstaaten, darunter alle Nuklearwaffenstaaten). Die Plenarversammlung der CD entscheidet selbst im Konsens über Mitgliedschaft, Tagesordnung, Arbeitsprogramm und Verfahrensfragen. Ihr Generalsekretär ist in Personalunion gleichzeitig Leiter des VN-Standortes in Genf. In der Genfer Abrüstungskonferenz sollen vier Kernthemen verhandelt werden: Umfassende und systematische nukleare Abrüstung; Produktionsstopp für waffenfähiges spaltbares Material (Fissile Material Cut-off Treaty, FMCT); Verhinderung des Wettrüstens im Weltraum („Prevention of an Arms Race in Outer Space“, PAROS) und Negative Sicherheitsgarantien („Negative Security Assurances“, NSAs) von Nuklearwaffenstaaten gegenüber Nicht-Nuklearwaffenstaaten. Zudem stehen traditionell neue Arten von Massenvernichtungswaffen sowie radiologische Waffen und Transparenz in Rüstungsfragen auf der Tagesordnung. Seit der erfolgreichen Beendigung der Verhandlungen zum CTBT 1996 konnte sich die Conference on Disarmament (CD) -Staaten nicht auf die Aufnahme substanzieller Verhandlungen einigen. Grund dafür sind die von mehreren CD-Staaten aufgestellten unauflösbar scheinenden Junktims zwischen den vier Kernthemen. Die Bundesregierung möchte die Stagnation der Konferenz überwinden.

Auch 2016 konnten sich die CD-Mitgliedstaaten nicht auf ein Arbeitsprogramm einigen. Pakistan sieht in einer FMCT-Verhandlungsaufnahme, die keine Regelungen zu bestehenden Spaltmaterialvorräten („stocks“) vorsieht, weiterhin seine grundlegenden regionalen sicherheitspolitischen Interessen gefährdet und blockiert die Aufnahme entsprechender Verhandlungen in der Genfer Abrüstungskonferenz.

Die Aufnahme von FMCT-Verhandlungen stellt ein Hauptanliegen der Bundesregierung im Rahmen ihres schrittweisen Ansatzes auf dem Weg zu einer nuklearwaffenfreien Welt dar: Die Unterzeichnerstaaten würden sich verpflichten, kein Spaltmaterial (hochangereichertes Uran und Plutonium, wie es für den Bau von Nuklearwaffen benötigt wird) für Waffenzwecke mehr zu produzieren. Von den fünf NVV-Nuklearwaffenstaaten (USA, Russland, China, Großbritannien und Frankreich) haben bis auf China alle ein Produktionsmoratorium für Spaltmaterial für Waffenzwecke erklärt. Im Grundsatz besteht über das völkerrechtliche Verbot der Herstellung von spaltbarem Material (FMCT) als nächster Schritt auf der multilateralen nuklearen Abrüstungsagenda Einvernehmen. Diese Einschätzung wird von den Nuklearwaffenstaaten des NVV geteilt, die sich in diesem Sinne wie die Bundesregierung auch seit 2014 an einer Expertengruppe (GGE: „Group of Governmental Experts“) beteiligt haben. Angesichts der Dauerblockade werden seit längerem Handlungsalternativen – auch außerhalb der CD – diskutiert. Hierzu hat die Bundesregierung im Ersten Ausschuss der diesjährigen VN-Generalversammlung gemeinsam mit Kanada und den Niederlanden den Entwurf einer neuen Resolution über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material (FMCT) eingebracht: Die im Dezember von der VN-Generalversammlung mit nur einer Gegenstimme von Pakistan angenommene Resolution sieht vor, eine hochrangige FMCT Vorbereitungsgruppe („High-level FMCT Expert Preparatory Group“) – bestehend aus 25 Staaten – außerhalb der Genfer CD einzurichten. Die Vorbereitungsgruppe soll nach dem Konsensprinzip beschließen und Empfehlungen über die konkreten substantiellen Elemente eines künftigen FMCT-Vertrages erarbeiten sowie die dazu bereits vorliegenden Berichte der GGE analysieren und bewerten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Mit diesem Zwischenschritt verbindet sich die Absicht, das Thema FMCT auf der Tagesordnung der nuklearen Abrüstungsagenda zu halten und künftigen FMCT-Verhandlungen den Boden zu bereiten. Die High-level FMCT-Preparatory Group (Vorbereitungsgruppe) soll erstmals vom 31. Juli bis 11. August 2017 in Genf tagen.

Link:

www.unog.ch/disarmament/conferenceondisarmament

1.5 Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ)

Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) fördern die sicherheitspolitische Stabilität in einer Region durch die vollständige Abwesenheit von Kernwaffen im Vertragsgebiet. Verträge über KWFZ gehen damit in mehrfacher Hinsicht in Zielrichtung und Umfang über den NVV hinaus. Die Kernwaffenstaaten garantieren – im Unterschied zu den unilateralen Erklärungen der Nuklearwaffenstaaten im Rahmen des NVV – in Zusatzprotokollen rechtlich verbindlich, gegen die Vertragsparteien weder Kernwaffen einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen (sogenannte negative Sicherheitsgarantien). KWFZ existieren in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco, 1967), im Südpazifik (Vertrag von Rarotonga, 1985), in Südostasien (Vertrag von Bangkok, 1997), in Afrika (Vertrag von Pelindaba, 1996), in Zentralasien (Vertrag von Semipalatinsk, 2006) und der Antarktis (Antarktisvertrag, 1959).

Link:

http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/NWFZ.shtml

1.6 Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

1.6.1 Allgemeiner Auftrag der IAEO im Bereich Kernenergie

Die Internationale Atomenergie Organisation (IAEO) in Wien wurde 1957 gegründet, um den Beitrag der Kernenergie zu Frieden, Gesundheit und Wohlstand in der Welt zu erhöhen („Atoms for Peace“), gleichzeitig aber zu verhindern, dass die zivile Nutzung der Kernenergie zu militärischen Zwecken missbraucht wird. Sie hat derzeit 168 Mitglieder. Deutschland ist seit 1957 Mitglied, drittgrößter Beitragszahler und seit 1972 mit ständigem Sitz im IAEO-Gouverneursrat vertreten. Generaldirektor Yukiya Amano leitet die IAEO seit Dezember 2009.

Die IAEO spielt eine zentrale Rolle im internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregime und seinem Eckpfeiler, dem NVV. Art. III dieses Vertrags beauftragt die IAEO, durch die Vereinbarung von Sicherungsmaßnahmen („Safeguards Agreements“) mit Nichtkernwaffenstaaten sicherzustellen, dass dort kein Nuklearmaterial für die Produktion von Atomwaffen verwendet wird. Hierzu hat die IAEO bis Ende 2016 mit 174 Staaten Sicherungsabkommen abgeschlossen. NVV-Nuklearwaffenstaaten können ihre zivilen Anlagen freiwillig IAEO-Kontrollen unterwerfen.

Durch ein umfassendes Sicherungsabkommen verpflichtet sich ein Staat dazu, der IAEO sein gesamtes Nuklearmaterial zu melden und IAEO-Kontrollen zu unterwerfen. Allerdings vermitteln die umfassenden Sicherungsabkommen der IAEO nicht die notwendigen Rechte, die Vollständigkeit der Meldung angemessen zu überprüfen, wie mit der Entdeckung nichtdeklarierter militärischer Nuklearaktivitäten in der Republik Irak (Irak) 1991 deutlich wurde. Die IAEO entwickelte daher ein Zusatzprotokoll zum Sicherungsabkommen, das 1997 im IAEO-Gouverneursrat verabschiedet wurde und inzwischen in 129 Staaten in Kraft getreten ist. Erst die zusätzlich vereinbarten Informationspflichten und Kontrollmaßnahmen ermöglichen es der IAEO, eine Versicherung darüber abzugeben, dass in einem Mitgliedstaat keine nichtdeklarierten Nuklearaktivitäten stattfinden und somit das gesamte Nuklearmaterial ausschließlich friedlichen Zwecken dient.

Deutschland hat, wie alle EU-Mitgliedstaaten, das Zusatzprotokoll abgeschlossen, das am 30. April 2005 in Kraft getreten ist. Die Bundesregierung sieht im IAEO-Sicherungsabkommen und Zusatzprotokoll die Kernelemente einer effektiven Kontrolle der Nichtverbreitung von Nuklearwaffen. Sie setzt sich sowohl in internationalen Foren als auch bilateral dafür ein, dass alle Nichtkernwaffenstaaten ein IAEO-Sicherungsabkommen und ein Zusatzprotokoll abschließen und ratifizieren, damit dies zum anerkannten internationalen Safeguards-Standard wird. Gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten und mit seinen G7-Partnern verfolgt Deutschland aktiv das Ziel, diesen völkerrechtlichen Instrumenten weltweite Geltung zu verschaffen,

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

sowie die Kontrollmöglichkeiten und -autorität der IAEO weiter zu stärken. Als freiwillige Leistung unterstützt Deutschland, ebenso wie andere Staaten, die IAEO seit 1978 mit einem Forschungs- und Entwicklungsprogramm, in dem speziell auf den Safeguards-Bedarf abgestimmte, global einsetzbare Überwachungskonzepte und -instrumente entwickelt werden.

Für Maßnahmen der nuklearen Sicherung beim Ausbau der IAEO- Laboratorien in Seibersdorf (ReNuAl) hat die Bundesregierung im Jahre 2016 einen Betrag in der Höhe von ca. 1 Mio. EUR bereitgestellt.

Links:

www.iaea.org

www.un.org

1.6.2 Regionale Proliferationsrisiken und diplomatische Lösungsansätze

1.6.2.1 Islamische Republik Iran (Iran)

Mit der Wiener Vereinbarung vom 14. Juli 2015 einigten sich die E3+3 Staaten – Russland, China, USA, Frankreich, Großbritannien und Deutschland – mit Iran auf eine langfristige Übereinkunft in dem mehr als ein Jahrzehnt währenden Konflikt um das iranische Nuklearprogramm. Wenige Tage später, am 20. Juli 2015, indossierte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Wiener Vereinbarung (Joint Comprehensive Plan of Action, JCPoA) mit Resolution 2231 (2015).

Am 16. Januar 2016 (sog. Implementation Day) konnte die IAEO bestätigen, dass Iran sein Nuklearprogramm auf das geforderte Maß zurückgebaut hat, so dass die VN, US- und EU-Wirtschafts- und Finanzsanktionen aufgehoben werden konnten. Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), der die Überwachung der technischen Beschränkungen des JCPoA mit seinem präzedenzlosen Transparenzregime obliegt, bestätigte seither in vier Quartalsberichten, dass sich Iran an die Absprachen im JCPoA hält. Die Umsetzung der Wiener Vereinbarung insgesamt wird durch die „Joint Commission“ der E3/EU+3 und Iran überwacht, in der auch Deutschland vertreten ist. Die Wiener Vereinbarung ist ein seltener Erfolg der Diplomatie im Nahen Osten. Alle Staaten des JCPoA haben sich im Jahresverlauf 2016 an die vereinbarten Vorgaben gehalten. Dadurch ist sichergestellt, dass Irans Nuklearprogramm nachprüfbar ausschließlich zivilen Zwecken dient. Dies ist ein wichtiger Beitrag zu Frieden und Stabilität in der Region und darüber hinaus. Iran kann nach den Sanktionslockerungen erste wirtschaftliche Erfolge verzeichnen.

Als Voraussetzung für die Sanktionslockerungen zum Implementation Day am 16. Januar 2016 hatte Iran sein Nuklearprogramm entsprechend den Vorgaben der Wiener Vereinbarung ganz erheblich zurückgebaut: Unter anderem hatte Iran zwei Drittel seiner Zentrifugen abgebaut, seinen Vorrat an angereichertem Uran nahezu vollständig nach Russland ausgeführt und den Kern des Plutoniumreaktors Arak mit Zement gefüllt und ihn dadurch unbrauchbar gemacht. Iran darf seither für ein Jahrzehnt nur 5.060 Zentrifugen der ersten Generation in der Anlage Natans zur Anreicherung nutzen. Für 15 Jahre hat Iran zugesagt, Uran nicht auf einen Grad von über 3,67% anzureichern und zu keinem Zeitpunkt mehr als 300 kg des angereicherten Materials (Uranhexafluorid) im Land zu lagern. Die unterirdische Anlage Fordow wird nicht mehr zur Anreicherung genutzt. Der Forschungsreaktor Arak wird so umgebaut, dass er für die Herstellung von waffenfähigem Plutonium untauglich ist. Iran hat sich insgesamt den strengsten Kontrollen durch die IAEO in der Welt geöffnet. Der Handel mit Nukleartechnologie bzw. doppelverwendbaren Gütern wird künftig durch einen internationalen Beschaffungskanal ("Procurement Channel") überwacht. Deutschland konnte gerade zu Fragen von Transparenz, technologische Beschränkungen und bei der Ausgestaltung des Beschaffungskanals besondere Expertise einbringen und gemeinsam mit den E3/EU+3 Partnern wichtige Akzente setzen.

Die Bundesregierung hat der IAEO für die Verifikation der Wiener Vereinbarung vom Juli 2015 (und zuvor des Genfer Aktionsplans vom November 2013) bislang 3,1 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Im Gegenzug für den Rückbau des iranischen Atomprogramms wurden am „Implementation Day“ die gegen das iranische Atomprogramm gerichteten VN-, EU-, und extraterritorial wirkenden US-Wirtschafts- und Finanzsanktionen aufgehoben. Iran kann seither wieder Öl und Gas exportieren und internationale Finanzkanäle nutzen. Das bilaterale US-Embargo gegen Iran (Ausnahmen: Flugzeuge, Lebensmittel, Teppiche) sowie Listungen wegen Terrorunterstützung und Menschenrechtsverletzungen seitens VN, EU und USA bleiben aber bestehen. Ebenso werden durch VNSR-Resolution 2231 (2015) Restriktionen gegen das iranische Raketen-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

programm aufrechterhalten. Erste wirtschaftliche Erfolge Irans im Jahr 2016 umfassen ein geschätztes Wirtschaftswachstum von ca. 4,5 %, das Wiedererreichen des Vor-Sanktionsniveaus in der Ölförderung von rund 4 Mio. Fass täglich und die Unterzeichnung von Großverträgen mit Airbus und Boeing über die Lieferung von rund 180 Flugzeugen. Wichtiger Bestandteil der Sanktionslockerungen ist der sogenannte "snap back"-Mechanismus: Sollte Iran gegen die Vereinbarung verstoßen, können die aufgehobenen VN-Sanktionen schnell und unkompliziert wieder eingesetzt werden. Hierfür ist kein Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen notwendig.

1.6.2.2 Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)

Nordkorea bezeichnet sich offiziell als Atommacht und ist weiterhin nicht bereit, Gespräche über sein Atomprogramm zu führen. Seit 2006 fordern einschlägige VN-Sicherheitsratsresolutionen (1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016)) die Einstellung des nordkoreanischen Raketen- und Nuklearprogramms und verbieten Nordkorea die Nutzung ballistischer Raketentechnologie (1695 (2006)). Allen Verboten zum Trotz führte Nordkorea 2006, 2009, 2013 und zwei Mal 2016 insgesamt fünf unterirdische Nukleartests durch, meist in Verbindung mit Tests von ballistischen Raketen. Im Jahr 2016 waren zudem zahlreiche Tests von ballistischen Kurz- und Mittelstreckenraketen zu verzeichnen. Nordkorea hat im Januar 2003 seinen Austritt aus dem NVV erklärt. Die daraufhin im selben Jahr etablierten Sechs-Parteien-Gesprächen (China, Japan, Nordkorea, Russland, Republik Korea [Südkorea], USA) brach Nordkorea 2009 ab. Nordkorea hat den CTBT nicht unterzeichnet. Einen Beitritt zum HCoC lehnt es ab. Nordkorea ist Mitglied des BWÜ, hat jedoch seit 1990 keine vertrauensbildende Meldung mehr übermittelt. Es wird vermutet, dass das Land biologische Waffen entwickelt und produziert. Nordkorea ist kein Mitgliedstaat des CWÜ. Mengenschätzungen über bisher produzierte Chemiewaffen schwanken stark (zwischen 300 und 5.000 Tonnen). Das nordkoreanische Regime betreibt aktiv Beschaffungsversuche und Proliferation von Massenvernichtungswaffen bzw. verwandten Materialien. Die endgültige Beendigung der IAEO-Kontrollen erfolgte 2009 (Ausweisung der IAEO-Inspektoren).

Im Jahre 2016 hat Nordkorea sein Atom- und Raketenprogramm weiter ausgebaut. Mit zwei Nukleartests und zahlreichen Tests von ballistischen Raketen hat das Land weiterhin gegen Resolutionen des VN- Sicherheitsrates und der IAEO verstoßen.

Am 6. Januar gab das Land seinen insgesamt vierten Atomwaffentest bekannt, am 9. September (Staatsgründungstag) folgte der fünfte und bislang massivste Test. Am 7. Februar wurde ein ebenfalls sanktionswidriger ballistischer Langstreckenraketentest registriert. Auch wurden fast 30 weitere Abschüsse verschiedener Kurz- und Mittelstreckenraketen (z.T. mit Einschlag in die japanische Exklusive Wirtschaftszone) ohne die ansonsten international übliche Ankündigung bzw. Warnmeldung registriert. Im August 2016 testete Nordkorea erfolgreich eine U-Boot-gestützte ballistische Rakete. Pjöngjang arbeitet weiter am Ausbau seines Raketenpotenzials und will vor allem treffgenauere Systeme mit größerer Reichweite entwickeln. Diesem Ziel dient auch die Entwicklung von Interkontinentalraketen.

Da Nordkorea nach wie vor nicht bereit ist, Gespräche über sein Atom- und Raketenprogramm zu führen, wurden als Antwort auf das völkerrechtswidrige Verhalten Nordkoreas 2016 verschärfte Sanktionen gegen das Land verhängt. Die am 2. März als Antwort auf den vierten Atomtest verabschiedete VN-Sicherheitsratsresolution 2270 baut auf die vorhergehenden Resolutionen auf, in denen Nordkorea bereits ausdrücklich aufgefordert wurde, sein Nuklearwaffenprogramm „vollständig, überprüfbar und unumkehrbar“ zu beenden. Sie schließt Lücken in den Sanktionen, die zuvor gegen Nordkorea verhängt wurden. Dazu gehören Reisebeschränkungen und Kontensperrungen für Mitglieder der Partei- und Staatsführung, aber auch Einreiseverbote. Auch der Import des Flugzeugstreibstoffs Kerosin wurde beispielsweise verboten, da dieser auch zum Start von ballistischen Raketen verwendet werden kann. Die nach dem fünften Nukleartest am 30. November durch den VNSR einstimmig verabschiedete Resolution 2321 beinhaltet die bislang schärfsten Sanktionen gegen Nordkorea. Die neue Resolution sieht Exportverbote für Kupfer, Nickel, Silber und Zink vor. Der Export von Kohle und Eisen ist nur noch zur „Existenzsicherung“ des nordkoreanischen Volkes erlaubt. Insbesondere sieht die Resolution eine „Deckelung“ des Kohleexports vor, die zu Einnahmeverlusten des Regimes von ca. 700 Mio. USD (60 % weniger ggü. 2015) führen soll; insgesamt würde die Resolution bei konsequenter Umsetzung zu einem Rückgang der Devisenzuflüsse um 25 % führen. Zudem sieht der Text weitere Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögen vor.

Die Bundesregierung hat sich 2016 für eine rigorose Implementierung von Sanktionen, insbesondere von den

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Resolutionen 2270 (2016) und 2321 (2016), eingesetzt, um das Regime zur Einstellung seines Nuklearwaffen- und Raketenprogramms zu bewegen. Gleichzeitig tritt die Bundesregierung dafür ein, bestehende Gesprächskanäle offenzuhalten und neue Wege zurück in den Dialog auszuloten.

1.7 Nukleare Sicherung

Maßnahmen zur nuklearen Sicherung zielen auf den Schutz von Nuklearanlagen und -materialien vor unbefugtem Zugriff. Seit den Terrorangriffen vom 9. September 2001 hat die Dimension einer globalen Bedrohung durch einen Einsatz von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen weltweite Aufmerksamkeit gefunden und zu gezielten internationalen Initiativen und Rechtsakten im Kampf gegen Nuklearterrorismus mit dem Ziel einer effektiveren nuklearen Sicherung geführt. Die weltweite Präsenz radioaktiver Quellen und Materialien in Industrie, Medizin und Forschung und gleichzeitig hohe Risiken von Zugriff durch nichtstaatliche Akteure in Regionen schwacher oder nichtexistenter Staatsgewalt stellen Regierungen und die Staatengemeinschaft vor Herausforderungen globalen Ausmaßes. Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an den vielfältigen internationalen Bemühungen zu einer robusteren nuklearen Sicherung. Dabei haben sich neben dem Angebot, andere Regierungen am deutschem Know-how in diesem Bereich teilhaben zu lassen, insbesondere auch zwei inhaltliche Schwerpunkte ergeben, die auch besonders im deutschen Sicherheitsinteresse liegen, nämlich die Sicherung radioaktiver Quellen und der Schutz von Nuklearanlagen vor sog. Cyberangriffen. In beiden Bereichen unterstützt die Bundesregierung die Erarbeitung von Konzepten und die Durchführung geeigneter Sicherungsmaßnahmen auch im internationalen Bereich.

1.7.1 Gipfel zur Nuklearen Sicherung

Durch eine Abfolge von vier Gipfeltreffen zog das Thema der Nuklearen Sicherung erstmals weltweite Aufmerksamkeit auf sich. Der erste Gipfel („Nuclear Security Summit“, NSS) fand im April 2010 auf Einladung des ehemaligen US- Präsidenten Obama in Washington statt. 47 Staaten sowie VN, IAEO und EU verabschiedeten dabei ein Kommuniqué mit politischen Verpflichtungen sowie einen Arbeitsplan mit konkreten Schritten, der auf freiwilliger Basis umgesetzt werden soll. Ziel ist es, die in nationaler Verantwortung liegende Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung von kernwaffenfähigem Material, d. h. hochangereichertem Uran (HEU) und separiertem Plutonium, durch internationale Kooperation zu fördern und bestehende Sicherungslücken zu schließen.

Beim zweiten Gipfel zur nuklearen Sicherung (März 2012 in Seoul, Südkorea) wurde die Themenpalette erheblich erweitert. So wurde auf deutsche Initiative die Sicherung radioaktiver Quellen als ein neues Thema aufgenommen. Ebenfalls neu waren Aussagen zum Verhältnis zwischen der Sicherung radioaktiven Materials vor unbefugtem Zugriff und der nuklearen Sicherheit von Kernkraftwerken sowie zum Schutz sicherheitsrelevanter Informationen und von IT-Systemen nuklearer Anlagen.

Das dritte Gipfeltreffen (März 2014 in Den Haag) war von der Krim-Krise überschattet. Die Gipfel-Teilnehmer zogen in Den Haag Bilanz und erörterten fortbestehende Risiken und Defizite bei der nuklearen Sicherung. Weiterhin gelte es, die Nutzung von HEU zu reduzieren, existierende Bestände in die Produzentenstaaten zurückzuführen und Rechner- und IT-Systeme kerntechnischer Anlagen wirksamer vor Cyberangriffen zu schützen. Eine Umstellung von Forschungsreaktoren, die HEU nutzen, auf niedrig angereichertes Uran (LEU) sei wünschenswert, setze aber voraus, dass die Umstellung technisch und wirtschaftlich machbar sei.

Deutsches Schwerpunktthema, das Eingang ins Gipfel-Kommuniqué fand, war der Schutz der sonstigen radioaktiven Stoffe in den weltweit besonders zahlreichen (hoch)radioaktiven Strahlenquellen vor unbefugtem, insbesondere terroristisch motiviertem Zugriff, beispielsweise in Gesundheits- und Forschungseinrichtungen.

Mit dem vierten und letzten NSS (Washington, 31. März bis 1. April 2016) endete die Abfolge dieser Gipfel. Erneut ist unter weltweiter Aufmerksamkeit ein Aufruf zu engerer internationaler Zusammenarbeit für umfassende nukleare Sicherung erfolgt. Das beim NSS verabschiedete Gipfelkommuniqué zieht eine positive Bilanz der Erreichten, betont aber auch die Notwendigkeit, die Anstrengungen auch nach Ende des NSS-Gipfelprozesses unvermindert fortzusetzen. Dazu dienen die in Washington beschlossenen Aktionspläne, die durch internationale Organisationen und Initiativen umgesetzt werden sollen. Ziel bleibt die Stärkung der internationalen nuklearen Sicherungsarchitektur.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Deutschland betonte in seinem Beitrag die Notwendigkeit nachhaltigen und effektiven Schutzes vor Cyberangriffen auf Nuklearanlagen, der eine enge Zusammenarbeit zwischen Regierung und Industrie erfordere. Daneben gilt es, bestehende Exportkontrollregime zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und entsprechender Technologie zu stärken. Zur besseren Sicherung radioaktiver Quellen führte Deutschland vom 13. bis 15. September 2016 im Auswärtigen Amt eine internationale Fachkonferenz zur besseren Sicherung radioaktiver Quellen durch.

Zur Bestandsaufnahme und Weiterverfolgung der im Rahmen des NSS beschlossenen Maßnahmen und Initiativen wurde eine informelle Arbeitsgruppe, die Nuclear Security Contact Group, gegründet, die sich regelmäßig trifft. Das erste Treffen fand am Rande der IAEO-Ministerkonferenz zur nuklearen Sicherung im Dezember 2016 statt.

Mit der Organisation von Konferenzen zur nuklearen Sicherung auf Ministerebene alle drei Jahre bietet die IAEO ein internationales Forum für den Austausch zwischen Politik und Fachebene zur nuklearen Sicherung. Die zweite Ministerkonferenz fand vom 5. Bis 9. Dezember 2016 am Sitz der IAEO in Wien mit ca. 1200 Teilnehmern aus 80 Mitgliedsstaaten statt. Die Konferenz unterstrich die Verantwortung der Staaten und die zentrale Rolle der IAEO in diesem Bereich. Die Bundesregierung sprach sich für eine deutliche Stärkung der Cybersicherheit im IAEO-Regelwerk sowie für die Verbesserung des Schutzes von radioaktiven Quellen und sonstigen radioaktiven Stoffen vor Missbrauch durch internationale rechtsverbindliche Regelungen aus.

Link:

http://www.nss2016.org

http://www.iaeo.org

1.7.2 Plan zur Nuklearen Sicherung der IAEO

Die IAEO-Abteilung für Nukleare Sicherung (Division of Nuclear Security) erstellt alle vier Jahre einen Plan zur nuklearen Sicherung („Nuclear Security Plan“, NSP), in dem die Programmaktivitäten der IAEO in diesem Bereich definiert werden. Der NSP muss vom Gouverneursrat der IAEO gebilligt und anschließend der Generalkonferenz zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Der derzeitige NSP gilt für die Jahre 2014 - 2017. Er bilanziert globale Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich der nuklearen Sicherung und leitet daraus mittelfristige Arbeitsschwerpunkte für die Fachabteilung der IAEO ab.

Die Umsetzung dieser Aktivitäten wird aus dem Nuklearen Sicherungsfonds (NSF) finanziert. Der NSF wurde 2002 von der IAEO auf deutsche Initiative unter dem Eindruck der Ereignisse des 11. September 2001 als Maßnahmenpaket zum besseren Schutz vor Nuklearterrorismus eingerichtet. Der Fonds speist sich ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen der IAEO-Mitgliedstaaten und ist nicht Teil des regulären IAEO-Haushalts. Größte freiwillige Geber sind die USA, Großbritannien, die EU und Kanada.

Deutschland ist mit einem kumulierten Beitrag von ca. 6,6 Mio. EUR (bis Nov. 2016) sechstgrößter Einzahler in den NSF. Die deutschen Beiträge sind auf Basis spezifischer Vereinbarungen in Sicherungsprojekte der IAEO vor allem in Drittländern geflossen. Ein Schwerpunkt war auch hier die Unterstützung von Projekten der Sicherung nuklearer Strahlenquellen.

1.7.3 Vorschläge für multilaterale Brennstoffkreislaufgarantien

Urananreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologien gelten als besonders sensitiv, weil sie unmittelbar dazu beitragen können, waffenfähiges Spaltmaterial (hochangereichertes Uran, Plutonium) zu erzeugen. Bereits seit 2004 gibt es Überlegungen auf Expertenebene, welche sich mit verschiedenen Ansätzen zur Multilateralisierung von Teilen des Brennstoffkreislaufs befassen. Damit verbindet sich die Überlegung, Staaten durch die Option auf Teilhabe an multilateralen Anreicherungs- oder Wiederaufarbeitungslösungen dazu zu bewegen, auf eigene nationale Programme zu verzichten. Aufbauend auf einem Bericht der IAEO-Arbeitsgruppe zu „Multilateral Nuclear Approaches“ (MNA) wurden zahlreiche Vorschläge zu Brennstoffversorgungsgarantien und zur Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs entwickelt. Umsetzbar erscheinende Vorschläge für multilaterale Lösungen des sogenannten Back-End des Brennstoffkreislaufs, also für Wiederaufarbeitungstechnologien, waren bisher nicht dabei. Die Diskussionen mündeten schließlich in die Einrich-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

tung der sogenannten LEU-Bank (Low-Enriched Uranium, d.h. schwach angereichertes Uran) in Kasachstan durch die IAEO. Die LEU-Bank soll die Versorgung einzelner Staaten mit niedrig angereichertem Uran für die Herstellung von Brennstoffelementen auch bei Engpässen auf dem Weltmarkt sicherstellen und schafft auf diese Weise Anreize für den Verzicht auf den Aufbau weiterer einzelstaatlicher Anreicherungskapazitäten.

Nach dem Abschluss langwieriger Verhandlungen mit Kasachstan über ein Sitzstaatabkommen und mit Russland über ein Transitabkommen ist die Einrichtung der LEU-Bank im Jahr 2016 wesentlich vorangekommen. Sie soll 2017 in Betrieb gehen. Die EU förderte die LEU- Bank mit Starthilfen zum Erwerb von LEU und zur nuklearen Sicherung der Lagerstätten in Kasachstan (20 Mio. EUR für den Ankauf von LEU sowie ca. 3,5 Mio. EUR für Sicherungsmaßnahmen, insbes. Transportsicherung). Bedingung dieser Förderung ist es, Verzerrungen des Weltmarktpreises zu verhindern. Hauptgeber für die LEU-Bank sind mit Abstand die USA.

Link:

www.iaeo.org

1.7.4. Internationales Übereinkommen zum physischen Schutz von Kernmaterial (CPPNM)

Das unter der Schirmherrschaft der IAEO ausgehandelte Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial („Convention on the Physical Protection of Nuclear Material“, CPPNM) ist mit 153 Vertragsstaaten (Stand 15. September 2015) die einzige rechtlich bindende internationale Übereinkunft zu diesem Thema. Ihr Anwendungsbereich wurde im Jahre 2005 in Form einer Änderung (sogenanntes „Amendment“) erheblich ausgeweitet (insbesondere auf alle ortsfesten kerntechnischen Anlagen einschließlich der Lagerung sowie die Aufnahme weiterer strafbarer Vorsatztaten). Deutschland hat bereits 2010 die Ratifikationsurkunde für das Amendment des Übereinkommens bei der IAEO hinterlegt.

Das Amendment des CPPNM ist am 8. Mai 2016 in Kraft getreten. Bis Ende September 2016 sind 105 Staaten beigetreten. Es gilt nun, für eine weitreichende flächendeckende Umsetzung des überarbeiteten Abkommens einzutreten und für eine weitere Universalisierung der überarbeiteten Konvention zu werben.

2. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)

Das am 29. April 1997 in Kraft getretene Chemiewaffen-Übereinkommen (CWÜ) verbietet den Einsatz chemischer Waffen, sowie deren Entwicklung, Herstellung, Besitz und die Weitergabe. Es verpflichtet alle Vertragsstaaten, noch vorhandene chemische Waffen unter Aufsicht der in Den Haag ansässigen Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) zu vernichten. Zur Herstellung chemischer Waffen besonders geeignete Materialien werden Beschränkungen und Verifikationsinspektionen unterworfen. Die OVCW überwacht die Umsetzung und Einhaltung des CWÜ, indem sie Inspektionen in den Vertragsstaaten durchführt. Bei Zweifeln sind Verdachtsinspektionen und auch Erkundungsmissionen (bspw. Fact Finding Mission in Syrien) möglich. Das CWÜ hat seit Oktober 2015 nunmehr mit 192 Vertragsstaaten fast universelle Geltung. Nur vier VN-Mitgliedstaaten (Ägypten, Israel, Nordkorea und Republik Südsudan) sind noch keine CWÜ-Vertragsstaaten. Das CWÜ hat wegen seiner detailliert geregelten Verifikation exemplarische Bedeutung auf dem Gebiet der Abrüstungspolitik und gilt als einer der erfolgreichsten Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge. Produktion und Verarbeitung von meldepflichtigen Chemikalien in chemischen Unternehmen werden in den Mitgliedstaaten überwacht. Aufgrund seiner großen chemischen Industrie gehört Deutschland zu den Staaten mit dem höchsten Inspektionsaufkommen. Im Jahr 2016 führte die OVCW zusammen mit dem zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) insgesamt 15 Routineinspektionen in Deutschland durch. Deutschland besitzt keine Chemiewaffen. Bei Bau- und Räumarbeiten werden in Deutschland jedoch gelegentlich alte chemische Waffen aus der Zeit der Weltkriege gefunden, die dann von einer bundeseigenen Gesellschaft (GEKA mbH) in Munster sicher, umweltgerecht und unter der Kontrolle der OVCW vernichtet werden.

Organe der OVCW, die als Hüterin des CWÜ in 2013 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde, sind der Exekutivrat (41 Mitglieder, darunter Deutschland), die Konferenz der Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat (TS). Generaldirektor der OVCW ist Ahmet Üzümcü (Türkei).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Vernichtung aller deklarierten Chemiewaffen der Vertragsstaaten ist abgeschlossen, mit Ausnahme der Staaten mit den ehemals größten Beständen, USA und Russland. Während Russland evtl. schon 2018 Vollzug wird melden können, soll die umweltgerechte Entsorgung in den USA noch bis zum Jahr 2023 dauern. Libyen vernichtet derzeit ihre letzten Bestandteile - wie schon im Falle Syriens – mit deutscher Hilfe bei der bundeseigenen GEKA mbH in Munster (vgl. 2.3).

Aufgrund der Vernichtung aller deklarierten Chemiewaffen der Vertragsstaaten konzentriert sich die OVCW zunehmend auf neue Themen wie die Verhinderung des Wiederaufkommens von Chemiewaffen, den Chemiewaffen-Terrorismus sowie Herausforderungen durch neuartige Technologien. Die gefragte Expertise der OVCW im Falle des Verdachts eines Einsatzes von Chemiewaffen soll zukünftig von den Mitgliedsstaaten über eine „Rapid Response Assistance Mission“ abgerufen werden können. Eine wichtige Arbeit leistet die im Oktober 2015 vom Exekutivrat der OVCW eingesetzte Arbeitsgruppe Terrorismus (OEWG-T).

Deutschland unterstützt die OVCW über seine regulären Mitgliedsbeiträge (rund 4,2 Mio. EUR) hinaus durch Einzahlungen in Fonds, etwa zur Ermöglichung der Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen an der Vertragsstaatenkonferenz 2016.

Deutschland hatte 2016 den Vorsitz der Vertragsstaatenkonferenz inne. Auch ist Deutschland in allen vier OVCW-Gremien vertreten, wie in dem Scientific Advisory Board (SAB), dem neugegründeten Advisory Board on Education and Outreach (ABEO) sowie in der Vertraulichkeitskommission. Die deutsche Präsenz in Beratungsgremien für administrative und finanzielle Fragen wird fortgesetzt. Auch Wirtschaft und Wissenschaft sind qua Verband der Chemischen Industrie- im SAB- und durch die Gesellschaft Deutscher Chemiker- im ABEO- direkt mit eigenen Mitgliedern in wichtigen Gremien vertreten.

Die Universität Wuppertal veranstaltet vom Auswärtigen Amt finanzierte Seminare für ein besseres Risikomanagement in Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas. Jedes Jahr vermitteln wir dadurch „Botschaftern eines nachhaltigen Sicherheitsmanagements in der chemischen Industrie“ wichtige Kenntnisse und vermindern Risiken, dass nichtstaatliche Akteure gefährliche Chemikalien zu unerlaubten Zwecken abzweigen. Zwei zum Bereich der Bundeswehr gehörende Fachinstitute unterstützen die OVCW regelmäßig bei der Analyse von Proben, die z.B. durch Untersuchungsmissionen gewonnen wurden. Darüber hinaus führt die Bundeswehr regelmäßig Sicherheitstrainings für Inspektoren der OVCW durch. OVCW-Generaldirektor Üzümcü hielt im Februar 2016 auf Einladung der Stiftung Frauenkirche und des Freistaats Sachsen die traditionelle "Friedensnobelpreisträgerrede".

Links:

http://www.den-haag-cw.diplo.de/

http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Chemiewaffenuebereinkommen/chemiewaffenuebereinkommen_node.html

2.1 Chemiewaffen in der Arabischen Republik Syrien (Syrien)

Syrien hatte in den 1970er Jahren ein Chemiewaffen-Programm zur Herstellung von Nerven- und Hautkampfstoffen aufgebaut. Seit 2013 werden im syrischen Bürgerkrieg wiederholt und systematisch Chemiewaffen eingesetzt, insbesondere die toxische Chemikalie Chlorgas. Der schwerste Angriff ereignete sich am 21. August 2013 in Vororten von Damaskus. Bei dem Einsatz des Nervenkampfstoffes Sarin starben damals bis zu 1.400 Menschen. Nachdem eine VN-Mission das festgestellt und sich die USA mit Russland über die Beseitigung des Chemiewaffen-Programms von Syrien geeinigt hatte, trat Syrien dem CWÜ am 14. September 2013 mit sofortiger Wirkung bei. Syrien verpflichtete sich damit, sein Chemiewaffen-Programm vollständig offenzulegen und abzurüsten. Diese Verpflichtungen wurden auch in der Resolution 2118 (2013) des VN-Sicherheitsrats festgeschrieben. Alle deklarierten syrischen Chemiewaffen wurden bis Ende 2015 außerhalb des Landes unter Aufsicht der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) vernichtet. Deutschland hat die OVCW bei der Vernichtung des syrischen Chemiewaffen-Programms sowohl finanziell als auch operativ umfangreich unterstützt. So wurden beispielsweise 2013 5 Mio. EUR an einen für die Bewältigung dieser Aufgabe eingerichteten OVCW Fonds überwiesen und 2014/2015 ca. 360 Tonnen Senfgas-Reste (sog. Hydrolysat) in Deutschland sicher und umweltgerecht vernichtet. Trotz Syriens Beitritt zum CWÜ gibt es weiterhin kontinuierlich Berichte über den Einsatz von toxischen Chemikalien als chemische Waffe in Syrien (insbesondere Chlorgas). Die Fact Finding Mission der OVCW hat den systematischen Einsatz von Chlorgas in mehreren Fällen eindeutig bestätigt, war jedoch nicht mandatiert, die Schuldigen für diese Einätze zu ermitteln. Hierfür wurde im August 2015 durch den VN-Sicherheitsrat der OVCW-VN Joint Investigative Mechanism (JIM) ins Leben gerufen. Parallel klärt das

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Declaration Assessment Team (DAT) der OVCW die anhaltenden Unstimmigkeiten der syrischen Chemiewaffen-Deklaration.

Der durch den VN-Sicherheitsrat am 7. August 2015 beschlossene OVCW-VN Joint Investigative Mechanism (JIM) hat 2016 seine Untersuchungen fortgesetzt. Er ist eine gemeinsame Untersuchungsmission der VN und der OVCW und soll Personen, Gruppen oder Regierungen benennen, die für Chemiewaffen-Einsätze in Syrien verantwortlich sind. Sein Mandat war auf ein Jahr beschränkt und lief Ende Oktober 2016 aus, bevor es am 17. November um ein weiteres Jahr verlängert wurde. In seinen Berichten vom 24. August sowie 21. Oktober 2016 ist er nach akribischer Ermittlungsarbeit zum Schluss gekommen, dass das syrische Regime 2014 und 2015 in drei Fällen toxische Chemikalien eingesetzt hat (wahrscheinlich Chlorgas). Gleichzeitig wurde die Terrororganisation IS (sogenannter „Islamischer Staat im Irak und in Syrien“) für einen Einsatz von Senfgas verantwortlich gemacht (2015). Damit hat der JIM Syrien mehrfache schwerwiegende Verstöße gegen das CWÜ nachgewiesen. Die Bundesregierung hat sich dafür eingesetzt, dass diese systematischen Verstöße Konsequenzen haben und darum aktiv für eine entsprechende Entscheidung des OVCW-Exekutivrats geworben, die am 11. November 2016 mit einer 2/3-Mehrheit verabschiedet werden konnte. Diese verurteilt unter anderem die durch den JIM festgestellten, seitens Russlands gleichwohl bestrittenen Einsätze chemischer Waffen scharf und fordert, die Verantwortlichen zu bestrafen. Diese Entscheidung war auch ein wichtiges Signal an den VN-Sicherheitsrat, ebenso aktiv zu werden.

Der Nachweis des JIM, dass der sog. Islamische Staat für einen Senfgas-Einsatz in Syrien verantwortlich ist, zeigt, dass auch von nicht-staatlichen Akteuren eine große Bedrohung für die Menschen in Syrien ausgeht und IS nicht vor dem Einsatz verbotener und geächteter Massenvernichtungswaffen halt macht. Jeder Einsatz von chemischen Waffen ist absolut inakzeptabel. Die Bundesregierung setzt sich darum weiterhin dafür ein, dass alle Verantwortlichen für den Einsatz chemischer Waffen in Syrien identifiziert und zur Rechenschaft gezogen werden. Darum hat Deutschland den JIM 2015 und 2016 mit 1,1 Mio. EUR sowie Fachexpertise der Bundeswehr unterstützt. Zudem war einer der drei Leiter des JIM der deutsche Botschafter a.D. Eberhard Schanze. Er leitete in der OVCW die Abteilung, die die investigativen Untersuchungen durchführte. Wichtig ist, dass die OVCW weiterhin allen substantiellen Berichten über den Einsatz von chemischen Waffen in Syrien nachgeht. Gleichzeitig untersucht die OVCW weiterhin Unstimmigkeiten der syrischen Meldung an die OVCW bezüglich dessen Chemiewaffen-Programmes. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass diese Fragen vollständig aufgeklärt werden, um sicherzustellen, dass Syrien tatsächlich alle chemischen Waffen, Produktions- und Forschungseinrichtungen deklariert hat, um diese verifiziert und irreversibel vernichten zu können.

2.2 Chemiewaffen in der Republik Irak (Irak)

Der Irak hatte bis Ende der 1980er Jahre ein Chemiewaffen-Programm. Die Anlagen des Programms sowie die vorhandenen Chemiewaffen wurden in den 1990er Jahren größtenteils zerstört. 2009 trat der Irak dem CWÜ bei. Reste von Chemiewaffen lagern noch in zwei versiegelten Bunkern in Al-Muthana, nördlich von Bagdad. Durch die lange Lagerung sind diese nach Einschätzung von Experten nicht mehr militärisch nutzbar. Die Bundesregierung hat das Land mit 2 Mio. EUR bei der Vernichtung dieser bestehenden Chemiewaffen-Reste unterstützt. Hierzu wurde im Dezember 2015 ein mobiles Labor mit verschiedenen Detektionsgeräten, die einen Nachweis chemischer Kampfstoffe erlauben, sowie Schutzausrüstung nach Bagdad geliefert und im Januar 2016 übergeben. Zuvor waren irakische Experten in Deutschland beim Wehrwissenschaftlichen Institut für Schutztechnologien - ABC-Schutz (WIS) in Munster an den Geräten des mobilen Labors geschult worden.

Der Irak hatte der OVCW einen Plan vorgelegt, der die Vernichtung seiner Chemiewaffen-Reste bis 2016 vorsah. Eine Maßnahme sieht beispielsweise die Befüllung eines Bunkers mit Zement vor, um die Chemiewaffen-Reste darin vollständig unschädlich zu machen. Die Chemiewaffen-Reste in einem zweiten Bunker sollen vernichtet werden. Wegen der Sicherheitslage um Al-Muthana und nötiger Reparaturen der Infrastruktur vor Ort, verzögert sich die Vernichtung jedoch. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass der Irak so schnell wie möglich mit der Vernichtung der Chemiewaffen-Reste beginnt und steht hierzu in engem Kontakt mit dem Irak, um auch weiterhin unterstützend tätig zu sein

Mit Sorge beobachtet die Bundesregierung, dass es immer wieder Berichte über den Einsatz chemischer Waffen im Irak durch die Terrororganisation IS gibt. Es ist davon auszugehen, dass IS keine Skrupel hat, entsprechende Waffen einzusetzen und über die Fähigkeiten verfügen könnte, kleinere Mengen an Senfgas in gerin-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

ger Qualität selbst herzustellen. Auch vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass das langjährige Engagement der Bundesregierung bzgl. der Abrüstung chemischer Waffen wichtig und richtig ist.

2.3 Chemiewaffen in Libyen

Libyen hatte in den 1980er Jahren ein Chemiewaffen-Programm aufgebaut, trat aber 2004 dem CWÜ bei. Noch zu Gaddafi-Zeiten wurde mit der Vernichtung des Chemiewaffen-Programms begonnen. Die bis 2012 gesetzte Frist zur vollständigen Vernichtung aller Chemiewaffen-Bestände musste jedoch wegen innerer bewaffneter Konflikte und dem Auffinden von Chemiewaffen, die durch das Gaddafi-Regime nicht gemeldet worden waren, verlängert werden. Bis Ende 2014 konnten dann aber fast alle libyschen Chemiewaffen mit internationaler Hilfe in Libyen vernichtet werden. Auch Deutschland beteiligte sich hieran mit insgesamt ca. 5 Mio. EUR und technischer Unterstützung. 2013 wurden beispielweise die Kosten für eine Sprengkammer übernommen und die Bundeswehr leistete logistische Hilfe zum Transport von OVCW-Inspektoren.

Bis Ende August 2016 befanden sich noch ca. 500 Tonnen toxische Dual-Use Chemikalien in Libyen, die als sogenannte Vorläuferstoffe für das ehemalige libysche Chemiewaffen-Programm beschafft worden waren und darum gemäß des CWÜ vernichtet werden müssen. Diese Vorläuferstoffe eignen sich für die Herstellung und Stabilisierung von Haut- und Nervenkampfstoffen. Wegen der angespannten Sicherheitslage vor Ort bat Libyen die internationale Gemeinschaft um Hilfe bei der Vernichtung. Der sog. Islamische Staat dehnte seinen Einflussbereich in Richtung des Lagerortes der toxischen Chemikalien aus. Ressourcenmangel und die schlechte Sicherheitslage verhinderten die Vernichtung innerhalb Libyens. Deshalb billigte Ende Juli der VN-Sicherheitsrat die Vernichtung außerhalb des Landes. Die Bundesregierung erklärte sich bereit, die letzten libyschen chemiewaffenfähigen Substanzen in Deutschland zu vernichten. Zu diesem Zweck wurden die Chemikalien Anfang September 2016 mit einem dänischen Transportschiff nach Deutschland transportiert, wo sie derzeit bei der bundeseigenen GEKA mbH in Munster (Niedersachen) sicher und umweltgerecht vernichtet werden. Damit wurden diese gefährlichen Chemikalien dem möglichen Zugriff des sog. Islamischen Staats endgültig entzogen. Die USA beteiligen sich mit 1,1 Mio. USD an den Vernichtungskosten. Die GEKA mbH besitzt viel Erfahrung und weltweit anerkannte Kompetenz bei der Vernichtung chemischer Waffen und toxischer Chemikalien.

3. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Das "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" (BWÜ) vom 10. April 1972 ist am 26. März 1975 in Kraft getreten. Es enthält ein umfassendes Verbot biologischer Waffen und ist damit der erste multilaterale Vertrag, durch den eine Waffenart in ihrer Gesamtheit geächtet wurde. Deutschland trat dem BWÜ am 7. April 1983 bei, das aktuell 178 Vertragsstaaten, darunter alle Mitgliedsstaaten von EU und NATO sowie 6 Signatarstaaten zählt. 12 Staaten haben das BWÜ weder unterzeichnet noch ratifiziert. Zu den Nichtvertragsstaaten gehören vor allem Staaten in Afrika, dem Nahen Osten und im Pazifik.

Dem BWÜ mangelt es sowohl an einer Vertragsorganisation als auch an einem Verifikationsregime. Verhandlungen zu einem rechtsverbindlichen Protokoll hierzu scheiterten 2001. Seitdem werden Fragen der Verifikation anhaltend diskutiert, ohne dass nennenswerte Fortschritte erzielt werden. Artikel VI sieht zwar vor, dass jeder Vertragsstaat, der konventionswidriges Verhalten eines anderen vermutet, beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Beschwerde einlegen und dieser eine Untersuchung einleiten kann; von diesem Instrument mit hohen politischen Hürden wurde aber bislang kein Gebrauch gemacht.

Bei den BWÜ-Überprüfungskonferenzen 1986 und 1991 wurden "Vertrauensbildende Maßnahmen" (VBM) vereinbart. Darunter sind formalisierte Meldungen im Rahmen eines Informationsaustauschs über relevante biologische Aktivitäten, zivile Forschungs- und Produktionseinrichtungen sowie nationale B-Schutzprogramme zu verstehen. An diesen nicht rechtlich, aber politisch bindenden, VBM beteiligen sich allerdings jährlich deutlich weniger als die Hälfte der Vertragsstaaten. Seit der Annahme eines EU-Aktionsplans im Jahre 2006 geben die EU-Mitgliedstaaten jährliche VBM-Meldungen ab. Deutschland zählt zu den wenigen Ländern, die ihre Jahresmeldungen auf der Website der BWÜ-Implementierungsunterstützungs-Einheit (ISU) veröffentlichen lassen und erzielt dadurch ein hohes Maß an Transparenz.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Das Jahr 2016 stand unter dem Vorzeichen der 8. Überprüfungskonferenz, die vom 7. bis 25. November 2016 in Genf stattfand. Die Anwendung des BWÜ wurde in dieser im Fünfjahresrhythmus tagenden Konferenz, die als momentan einziges Organ mit relevanter Beschlussfassungskompetenz sowohl der Bestandsaufnahme als auch der Weiterentwicklung des Abkommens durch die momentan 178 Vertragsstaaten dient, überprüft und es wurde versucht, das BWÜ neu auszurichten. Deutschland hatte mit dem Vize-Vorsitz und als Vorsitz des Committee of the Whole, in dem Substanzverhandlungen zur Schlusserklärung geführt werden, eine tragende Rolle im Prozess. Die dreiwöchige Konferenz zeichnete sich durch schwierige Verhandlungen und frappierende Differenzen in Bezug auf die Implementierung der Konvention aus. Dies betraf insbesondere die Schaffung eines Verifikationsmechanismus und verbindliche Maßnahmen für den Technologietransfer. Da in diesen Fragen keine Einigung möglich war, besteht der am Ende erzielte Minimalkonsens aus einem jährlichen Staatentreffen, der ersatzlosen Streichung des bisherigen Expertentreffens sowie einer Verlängerung des Mandats des BWÜ-Sekretariats („Implementation Support Unit - ISU“) um weitere fünf Jahre. Das nächste Vertragsstaatentreffen wird Anfang Dezember 2017 stattfinden und soll sich mit weiteren Substanz- und Verfahrensfragen beschäftigen sowie die jährliche Berichterstattung der ISU und den Fortschritt zur Universalisierung überprüfen. Im Vergleich zu den vorhergegangenen intersessionellen Prozessen stellt diese Entscheidung einen signifikanten Substanzverlust dar, der die kommenden fünf Jahre bis zur nächsten Überprüfungskonferenz 2021 prägen wird.

Deutschland hat mit Blick auf jüngere Entwicklungen in Forschung und Technologie, durch die Gefahren fragiler Staatlichkeit sowie des Missbrauchs und des potentiellen Einsatzes von Biowaffen durch nichtstaatliche Akteure ein großes sicherheitspolitisches Interesse an einem starken und effektiven Biowaffenübereinkommen. Deutschland setzt sich konstant für eine verbesserte nationale Implementierung, für Transparenz- und Vertrauensbildende Maßnahmen sowie für eine enge Biosicherheits-Zusammenarbeit mit Partnerländern ein. Mit der Verlängerung des mit einem Budget von 18 Mio. EUR versehenen Biosicherheitsprogrammes bis Ende 2019 trägt Deutschland in ausgewählten Projektländern zum präventiven Schutz vor und Abwehr von potentiellen bioterroristischen Angriffen bei und kommt somit der aus der Biowaffenkonvention entstehenden Verpflichtung zu internationaler Kooperation nach. Im April 2016 leistete Deutschland mit der zweijährlichen internationalen Medical Biodefense Conference des Institutes für Mikrobiologie der Bundeswehr einen wesentlichen Beitrag zu Artikel X (Internationale Kooperation) des BWÜ und förderte damit den Fachaustausch relevanter Akteure der Biosicherheit.

Im August 2016 öffnete Deutschland ein militärisches Forschungsinstitute für einen internationalen Compliance-Besuch Dies war ein weiterer starker Beitrag zur Förderung von Transparenz und Kooperation, der im Kreis der BWÜ-Staaten große Aufmerksamkeit fand und dazu beitrug, das deutsche Profil als aktiver, verlässlicher Mitgliedsstaat weiter zu schärfen. Die Transparenzmaßnahme zielte auch darauf ab, anderen Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zur Vergewisserung zu geben, dass Deutschland seine Verpflichtungen aus dem BWÜ voll erfüllt. Zusammen mit Frankreich, den Benelux-Staaten, Großbritannien und der Schweiz setzte sich Deutschland bei der achten Überprüfungskonferenz für die Verstetigung solcher Compliance Besuche im Rahmen von Peer-Review-Maßnahmen ein.

3.1 Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien, insbesondere im Bereich Biosicherheit

Die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien wurde 2002 auf dem G8-Gipfel in Kananaskis/ Kanada als Reaktion auf die Terroranschläge des 11. September 2001 ins Leben gerufen. Seit ihrer Gründung hat die Globale Partnerschaft (GP) dazu beigetragen, Proliferationsrisiken zu reduzieren. Zwischenzeitlich ist die GP auf 30 Mitgliedstaaten angewachsen. Das jüngste Mitglied, Georgien, wurde im März 2016 aufgenommen.

Bis 2011 konzentrierten sich die GP-Mitglieder v.a. auf die Sicherung von nuklearen und chemischen Restbeständen der ehemaligen Sowjetarmee. Nach Abschluss der meisten Projekte in den GUS-Staaten wurden Maßnahmen zu biologischer Sicherheit als weiterer Schwerpunkt definiert.

Unter dem japanischen G7-Vorsitz haben 2016 zwei formelle Sitzungen der Arbeitsgruppe GPWG (Global Partnership Working Group) stattgefunden. Maßnahmen zur Unterstützung für die Ukraine bei der Abwehr von CBRN-Gefahren spielten auch 2016 eine besondere Rolle, für die sich die Bundesregierung besonders einsetzte. Die steigende Bedrohung des Einsatzes chemischer Waffen durch nichtstaatliche Akteure in Syrien

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

und Irak aber auch das maßgeblich von G7-Staaten getragene Engagement zur Vernichtung verbliebener Chemiewaffen in Libyen (vgl. auch Ziff. 2.1 bis 2.3) standen im Fokus der Arbeitssitzungen. Der Austausch zu Aktivitäten im Bereich Biosicherheit war insbesondere mit Blick auf die Überprüfungskonferenz zum „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" (BWÜ) (vgl. Ziff. 3.) Gegenstand intensiver Koordinierungsbemühungen. Auf japanischen Wunsch hat Deutschland den Vorsitz der GP-Unterarbeitsgruppe zu Biosicherheit fortgesetzt.

Mit dem „Partnerschaftsprogramm für biologische Sicherheit und Gesundheitssicherstellung“ hat Deutschland im Zeitraum 2013 bis 2016 Maßnahmen in Höhe von rund 25 Mio. EUR in mehr als 20 Partnerländern in Afrika, Zentralasien, Osteuropa und Südamerika gefördert; davon entfielen 8 Mio. EUR auf das Jahr 2016. Ziel des Programms ist, Partnerländer dabei zu unterstützen, biologische Risiken besser zu kontrollieren sowie den Missbrauch gefährlicher Erreger und Toxine zu verhindern. Ein positiver Nebeneffekt ist die Stärkung der Gesundheitssysteme in den Partnerländern. Beteiligte deutsche Fachinstitute sind:

- Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr
- Robert Koch-Institut
- Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin
- Friedrich-Löffler-Institut für Tiergesundheit sowie die
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ).

Aufbauend auf Erfolgen dieses Partnerschaftsprogramms wurden 2016 gezielte Maßnahmen der Ertüchtigung von Partnern im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung (Ertüchtigungsinitiative der Bunderegierung) initiiert. Hierzu zählt beispielsweise der Aufbau eines überregionalen Netzwerks der G5-Sahel-Staaten (Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger, Tschad) zu biologischer Sicherheit. Ferner wird der Sanitätsdienst der tunesischen Streitkräfte durch Vermittlung von Diagnostikfähigkeiten waffenfähiger und letaler Erreger mittels mobiler Laborkapazitäten nachhaltig befähigt, Biosicherheitsgefahren sachgerecht und präventiv begegnen zu können.

Im Rahmen der GP fördert die Bundesregierung Projekte der nuklearen Sicherung in der Ukraine. Vor dem Hintergrund der Ukraine-Krise bat die ukrainische Regierung ihre GP-Partner um zeitnahe Unterstützung für eine bessere und zeitgemäße Sicherung ukrainischer Nukleareinrichtungen aufgrund der krisenbedingten drastischen Verschlechterung der Sicherheitslage. Die Bundesregierung fördert zwei konkrete Sicherungsprojekte und stellte bis Ende 2016 mehr als 5 Mio. EUR bereit. Aus den Mitteln wurden in einem Kernkraftwerk umfangreiche Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Zutritte innerhalb eines Reaktorblocks und in einem anderen Kernkraftwerk eine maßgebliche Ertüchtigung der Außenbefestigung finanziert. Diese Fördermaßnahmen wurden Ende 2016 weitgehend fertiggestellt. Neben Projekten der nuklearen Sicherung in der Ukraine hat Deutschland 2016 die Zusammenarbeit bei Maßnahmen zum Schutz gegen einen potenziellen Einsatz chemischer Waffen als auch in Fragen der Biosicherheit aufgenommen.

Eine Übersicht über deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft befindet sich im Anhang (Übersicht 1).

4. Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC)

Die weltweite Verbreitung von Trägersystemen – insbesondere ballistischer Trägerraketen, die zum Einsatz von Massenvernichtungswaffen genutzt werden können – gefährdet sowohl die regionale Stabilität als auch die globale Sicherheit. Immer mehr Staaten sind zur Entwicklung von Trägersystemen fähig. Gleichzeitig sind Entwicklung, Erwerb, Besitz und Weitergabe derartiger militärischer Technologie bisher nicht völkerrechtlich geregelt. Vor diesem Hintergrund soll der völkerrechtlich nicht bindende Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen („The Hague Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation“, HCoC) die Verbreitung von für Massenvernichtungswaffen verwendbaren ballistischen Trägerraketen eindämmen. 2002 in Den Haag zur Unterzeichnung aufgelegt, sind dem HCoC bisher 138 Staaten beigetreten (zuletzt Indien im Juni 2016). Der HCoC verbietet oder beschränkt zwar nicht den Besitz von militärischer Trägertechnologie, stellt jedoch Grundsätze für den Umgang damit auf und legt vertrauensbildende Maßnahmen der Unterzeichnerstaaten untereinander fest. Dazu gehören insbesondere die Vorankündigung von Raketenstarts („Pre-Launch-Notifications“, PLN) und die Übermittlung von Jahresberichten über

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

nationale Raketenprogramme. Die positive Entwicklung der letzten Jahre im Meldeverhalten der HCoC-Zeichnerstaaten stagniert derzeit auf hohem Niveau von über 90%.

Neben den Exportkontrollinstrumenten ist der HCoC bisher die einzige multilaterale Absprache auf dem Weg zu einer rüstungskontrollpolitischen Erfassung von Raketen. Bisher konnte der HCoC seine volle Wirksamkeit nicht entfalten, weil ihn wichtige, über Trägertechnologie verfügende Staaten, u. a. Ägypten, Brasilien, China, Iran, Israel, Nordkorea, Pakistan und der Königreich Saudi-Arabien (Saudi-Arabien), nicht unterzeichnet haben. Daher hat die Bundesregierung auch 2016 weiter für die Unterzeichnung des HCoC geworben und z. B. während der 15. HCoC-Jahreskonferenz Anfang 2016 in Wien dazu aufgerufen, die universelle Gültigkeit des HCoC und die Vertiefung der HCoC-Mechanismen voranzutreiben.

Deutschland fördert darüber hinaus im Rahmen der EU den internetgestützten Informations- und Kommunikationsmechanismus des HCoC („e-ICC“), der die sichere und effiziente Kommunikation zwischen den Unterzeichnerstaaten ermöglicht.

Link:

www.hcoc.at

II. Konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle

Dieses Kapitel stellt die weltweite konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle, ihre Instrumente und deutschen Beiträge vor. Die Spannbreite der Aufgaben reicht von zukünftigen technologischen Entwicklungen im Bereich der zunehmenden Automatisierung sowie potenziellen Autonomie von Waffensystemen, über Landminen und Streumunition, bis hin zu Kleinwaffen. Kleinwaffen fallen jedes Jahr im Rahmen bewaffneter Konflikte oder auch durch kriminelle und terroristische Akte über 240.000 Menschen zum Opfer. Ungesicherte Waffen- und Munitionslager sind eine akute Gefahr und tragen zur Destabilisierung von Gesellschaften bei. Die Auswirkungen und damit die Relevanz und Dringlichkeit dieses Bereichs zeigt sich auch im Zusammenhang mit den Terroranschlägen in Europa. Deshalb hat auch die EU ihr Engagement erweitert und vertieft. Das Kleinwaffenaktionsprogramm der Vereinten Nationen, komplementiert durch den internationalen Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT), dokumentiert den Willen der Staatengemeinschaft, dieser Bedrohung Herr zu werden. Auch Landminen und Streumunition stellen – selbst lange nach dem Ende einer bewaffneten Auseinandersetzung – vielerorts noch eine große Bedrohung für die Zivilbevölkerung dar. Ein wichtiges Ziel Deutschlands ist es daher, die entsprechenden internationalen Übereinkommen weiter zu universalisieren und die Umsetzung der Vertragswerke weltweit voranzutreiben. Im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens beraten die Vertragsstaaten neben den klassischen Themen zu den Implikationen Letaler Autonomer Waffensysteme (LAWS), um absehbaren Herausforderungen durch Entwicklungen in der Waffentechnologie frühzeitig begegnen zu können.

1. VN-Waffenübereinkommen

(Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects, CCW)

Das „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“, ist der zentrale völkerrechtliche Vertrag, um den Gebrauch konventioneller Waffensysteme einzuschränken oder zu verbieten, die dem Grundprinzip der Verhältnismäßigkeit und der Unterscheidungspflicht nicht entsprechen. Regelmäßige jährliche Expertentreffen (im Frühjahr), Vertragsstaatenkonferenzen (im Herbst) und 5-jährliche Überprüfungskonferenzen sorgen für eine beständige Weiterentwicklung des Übereinkommens und seiner Protokolle mit Blick auf deren Umsetzung, neue technologische Entwicklungen und humanitäre Belange.

Derzeit gehören dem VN-Waffenübereinkommen 122 Vertragsstaaten sowie fünf Signatarstaaten an. Nicht alle von ihnen sind jedoch auch allen ergänzenden Protokollen beigetreten.

Das Jahr 2016 stand beim VN-Waffenübereinkommen unter dem Zeichen der 5. Überprüfungskonferenz vom 12. bis 16. Dezember. Dort wurden die Themen für den nächsten Überprüfungszyklus festgelegt, im Rahmen dessen die Bundesregierung ihre gesteckten Ziele erreichen konnte.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Dies betrifft v.a. das Protokoll II („Landminen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen“ - 102 Vertragsstaaten, Deutschland seit 2. Mai 1997). Die Bundesregierung hat hierzu vor dem Hintergrund der Konflikte in Syrien und dem Jemen vorgeschlagen, eine neue Initiative zur Begrenzung der humanitären Folgen durch den Einsatz von Explosivstoffen mit Weitbereichswirkung in besiedelten Gebieten (EWIPA) in die Beratungen des VN-Waffenübereinkommens aufzunehmen. Ziel ist es, die Thematik beim nächsten Vertragsstaatentreffen auf die Agenda zu heben, um über entsprechende Konsultationen auch in diesem Bereich eine konsequentere Umsetzung des bestehenden humanitären Völkerrechts zu gewährleisten. Darüber hinaus gelang es, eine politische Erklärung zu Improvisierten Sprengfallen zu verabschieden, um auch auf die humanitäre Bedrohung aufmerksam zu machen, die von deren Einsatz durch nichtstaatliche Akteure ausgeht, die aufgrund ihres Status keinen völkerrechtlichen Vertragsbindungen unterworfen sind. Auch Ansätze zu einem verbesserten Informationsaustausch über IED-Vorkommnisse und Counter-IED-Maßnahmen sowie eine Vertiefung der internationalen militärisch-polizeilichen Zusammenarbeit sind wichtige Bestandteile der Arbeit des VN-Waffenabkommens zu improvisierten Sprengfallen.

Die Bundesregierung setzte sich während der Überprüfungskonferenz darüber hinaus mit Nachdruck für eine Fortsetzung der Diskussionen zu Antifahrzeugminen ein und warb dabei insbesondere für Detektierbarkeit und Wirkzeitbegrenzung dieser Waffen. Ziel ist es, dass diese im Anschluss an Konflikte zügig geräumt werden können und eine geringere Gefahr für die Zivilbevölkerung darstellen. Das Thema Antifahrzeugminen konnte zwar auf der Agenda gehalten werden, die sehr unterschiedlichen Interessenlagen der einzelnen Vertragsstaaten werden Fortschritte in Richtung einer umfassenderen Regelung allerdings schwierig machen.

Der Diskussion um Letale Autonome Waffensysteme, die seit ca. drei Jahren als eigenständiges Thema im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens geführt wird, ist im Abschnitt IV.3. dieses Jahresabrüstungsberichtes unter dem Aspekt neuer rüstungskontrollpolitischer Herausforderungen ein gesondertes Kapitel gewidmet.

Link:

www.unog.ch

2. Kleinwaffenkontrolle und Munition

2.1 Kleinwaffenkontrolle

Kleinwaffen und leichte Waffen[1] („Small Arms and Light Weapons“, SALW) verursachen mehr Opfer als jede andere Waffenart. Sie können Konflikte verschärfen, Gesellschaften destabilisieren und Entwicklung hemmen. Dadurch sind auch deutsche Sicherheitsinteressen berührt. In weiten Teilen der Welt können Kleinwaffen von Zivilisten preiswert, teilweise legal, aber oft auch illegal erworben werden. In vielen Krisengebieten sind sie daher auch außerhalb der regulären Streit- und Sicherheitskräfte weit verbreitet. Es wird davon ausgegangen, dass über 875 Mio. Kleinwaffen mit einer durchschnittlichen Verwendungsdauer von 30 bis 50 Jahren weltweit im Umlauf sind. Schätzungen gehen von jährlich ca. 240.000 Opfern durch den Gebrauch von Kleinwaffen aus. In den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Konflikten der letzten Jahrzehnte wurde ein großer Anteil der Opfer, zumal in der Zivilbevölkerung, durch Kleinwaffen verursacht. Eine noch größere Opferzahl ist durch den illegalen Gebrauch von Kleinwaffen in Auseinandersetzungen im Bereich organisierter Kriminalität, Banden oder auch häuslicher Gewalt zu verzeichnen. Von anderen leichten

[1] Eine allgemein anerkannte Definition für Kleinwaffen und leichte Waffen gibt es nicht. Dem Begriff der Kleinwaffen wird international in diversen Foren eine unterschiedliche Bedeutung gegeben. Eine gewisse Vorbildfunktion kommt derzeit dem OSZE-Kleinwaffenbegriff und der Kleinwaffendefinition der EU zu. Beide Definitionen unterscheiden, das international gebräuchliche Schlagwort „small arms and light weapons“ aufgreifend, zwischen Kleinwaffen (im Wesentlichen militärische Handfeuerwaffen) und Leichtwaffen (insbesondere tragbare Raketen- und Artilleriesysteme). Beide Definitionen stimmen auch darin überein, dass sie nur besonders für militärische Zwecke bestimmte Waffen umfassen, nicht aber Jagd- und Sportwaffen sowie zivile (d. h. nicht besonders für militärische Anforderungen konstruierte) Selbstverteidigungswaffen (Revolver und Pistolen). Kleinwaffen sind deswegen im weitesten Sinne Kriegswaffen, die für die Verwendung durch mehrere als Einheit zusammenarbeitende Angehörige der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Kleinwaffen und leichte Waffen umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, Leichtgeschütze, schultergestützte Flugabwehrsysteme (MANPADS) und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Waffen, wie schultergestützten Flugabwehrsystemen („Man Portable Air Defense Systems“, MANPADS), geht aufgrund ihrer hohen Terrorismusrelevanz weltweit eine erhebliche Gefahr aus.

In seiner ersten ausschließlich dem Thema Kleinwaffen gewidmeten Resolution 2117 vom September 2013 konstatiert der VN-Sicherheitsrat die zentrale Rolle von Kleinwaffen bei der Eskalation von Konflikten und deren verheerende Wirkung auf die Menschenrechte und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den betroffenen Gebieten, unter anderem durch illegale Proliferation und unzureichend gesicherte staatliche Bestände an Waffen und Munition. Noch lange nach Beendigung eines Konflikts können Kleinwaffen die Sicherheit gefährden und zur Destabilisierung von fragilen Gesellschaften und Staaten führen. Im Rahmen der im September 2015 verabschiedeten Nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) spielt die signifikante Verringerung der illegalen Waffenströme (Ziel 16 Frieden und Gerechtigkeit, Unterziel 16.4) daher eine zentrale Rolle.

Die Bundesregierung legt besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen an. Im Jahr 2015 wurden im Rahmen der sogenannten Kleinwaffengrundsätze[2] wesentliche Neuerungen zur Verschärfung der Exportregeln für Kleinwaffen in so genannte Drittstaaten (Nicht NATO oder EU-Mitglieder, oder diesen gleichgestellte Staaten) beschlossen. Die Kleinwaffengrundsätze sehen vor, dass grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittstaaten erteilt werden, wenn diese in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für kleine und leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen hinsichtlich des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ verschärft. Danach muss sich der Empfangsstaat verpflichten, die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden kleinen und leichten Waffen zu vernichten. Im Falle der Neubeschaffung im Rahmen eines plausiblen Mehrbedarfs muss die Vernichtung der neu erworbenen Waffen bei deren Aussonderung stattfinden. Ferner ist jetzt auch eine Weitergabe an andere Empfänger innerhalb des Empfangslandes ohne vorherige Zustimmung der Bundesregierung nicht mehr erlaubt. Die von der Bundesregierung im Juli 2015 beschlossene, zunächst pilotmäßige Einführung von Endverbleibkontrollen soll auch der Verbesserung der Endverbleibsicherung dienen.

Die Kontrolle von Kleinwaffen ist ein besonderer Schwerpunkt der Bemühungen der Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle und stellt ein wesentliches Element zur Reduktion und Prävention von Gewalt, Krisenprävention und Friedenskonsolidierung dar, das auch für die Entwicklungszusammenarbeit von großer Bedeutung ist. Die Bundesregierung setzt sich sowohl im Rahmen internationaler Organisationen wie den VN, der OSZE, der NATO und der EU als auch bilateral mit konkreten Projekten für eine verbesserte Kleinwaffenkontrolle ein. Das Entwicklungsziel 16.4[3] bildet dafür einen neuen normativen Rahmen. Regionale Schwerpunkte für die Projektarbeit der Bundesregierung waren 2016 Krisenregionen in Afrika, insbesondere die Sahelzone, die östliche Nachbarschaft der EU sowie Zentralamerika.

Das Auswärtige Amt führte 2016 Abrüstungsprojekte im Kleinwaffenbereich in Höhe von 7,5 Mio. EUR durch. Darüber hinaus organisiert das Auswärtige Amt seit 2004 den sogenannten Kleinwaffengesprächskreis, in dem sich Vertreter der betroffenen Bundesministerien, des Deutschen Bundestages, sowie interessierter Nichtregierungsorganisationen regelmäßig zum Thema Kleinwaffenkontrolle beraten.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) konzentriert sich auf „indirekte“, verstärkt präventive Ansätze zur Reduzierung von (bewaffneter) Gewalt. So wird im Rahmen der Global Initiative Against Transnational Organized Crime (GI) der Austausch zwischen Forschern, Entwicklungspolitik und Angehörigen der Sicherheitsbehörden unterstützt, um integrierte Ansätze zur Bearbeitung von Transnationaler Organisierter Kriminalität zu entwickeln.

Vereinte Nationen

Die VN-Konferenz über sämtliche Aspekte des unrechtmäßigen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen („Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects“)

[2] Internet: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/grundsaetze-der-bundesregierung-fuer-die-ausfuhrgenehmigungspolitik-bei-der-lieferung-von-kleinen-und-leichten-waffen.pdf?__blob=publicationFile&v=3

[3] Bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpfen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

verabschiedete im Juli 2001 das sogenannte VN-Kleinwaffenaktionsprogramm („UN Programme of Action“, UNPoA). Es enthält Aussagen und Empfehlungen zu fast allen Aspekten der Kleinwaffenkontrolle, ist Ausgangspunkt für eine Vielzahl weltweiter und regionaler Initiativen und bis heute das maßgebliche internationale Dokument der Kleinwaffenkontrolle. Ziel ist es, Staaten bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zu helfen und einen möglichst breiten Konsens zu Kleinwaffenthemen zu finden. Deutschland arbeitet daran aktiv im Rahmen des VN-Kleinwaffenprozesses mit. Das politisch verbindliche VN-Instrument zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen („International Tracing Instrument“, ITI) von 2005 verpflichtet Staaten, die von ihnen produzierten oder importierten Waffen nach international einheitlichen Regeln zu markieren, Waffenregister zu führen und bei der Nachverfolgung illegaler Waffenlieferungen zusammenzuarbeiten. Die VN spielen zudem eine herausragende Rolle bei der Entwicklung von internationalen Standards zum Umgang mit Kleinwaffen („International Small Arms Control Standards“, ISACS). Auch der VN-Sicherheitsrat beschäftigt sich regelmäßig mit dem Thema Kleinwaffen. Zuletzt verabschiedete er im Mai 2015 eine substanzielle Resolution (S/RES/2220), die innovative Ansätze zur verbesserten Kleinwaffenkontrolle u. a. bei VN-Friedensmissionen enthielt.

Im Vorfeld des Sechsten Staatentreffens des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms im Juni 2016 veröffentlichte der VN-Generalsekretär seinen aktuellen Bericht zum illegalen Handel mit Kleinwaffen in allen seinen Aspekten (A/71/438). Neben einem Überblick über die Behandlung des Themas in verschiedenen VN-Foren und einer eher kritischen Einschätzung zur jüngsten Entwicklung, wurde eine Reihe von konkreten Vorschlägen an die Mitgliedsstaaten gerichtet. Diese reichten von einer verstärkten grenzüberschreitenden Vernetzung und Zusammenarbeit (unter Nutzung bestehender Datenbanken u. a. von Interpol), über die Stärkung der VN-Organisationen in ihrem Kampf gegen den illegalen Handel bis hin zur verbesserten Lagersicherheit von Waffen in nationaler Verantwortung. Das im Herbst 2015 verabschiedete Nachhaltige Entwicklungsziel 16.4, das die Staatengemeinschaft u. a. zur deutlichen Verringerung illegaler Waffenströme bis 2030 aufruft, wurde als besondere Herausforderung für die Staaten genannt. Die Chancen und Risiken neuer Technologien und Materialien für die Kleinwaffenkontrolle wurden auf Grundlage der Empfehlungen der Regierungsexperten aus 2015 erörtert.

Viele dieser Themen wurden während des Sechsten Staatentreffens diskutiert und fanden ihren Niederschlag im Abschlussdokument. Die Bundesregierung hat sich frühzeitig mit einem umfassenden Positionspapier in die Verhandlungen eingebracht und ist – gemeinsam mit EU-Partnern - größtenteils erfolgreich für eine verstärkte Berücksichtigung des Vertrags für den Waffenhandel (ATT), des Nachhaltigen Entwicklungsziels 16.4, von Munition, Gender-Aspekten in der Rüstungskontrolle (SR-Resolution 1325) und der Rolle von Friedensmissionen bei der Etablierung von einschlägigen internationalen Standards eingetreten. Insgesamt wurden damit gute Voraussetzungen für eine substanzielle Überprüfungskonferenz im Jahr 2018 geschaffen. Während des Staatentreffens im Juni und des Ersten Ausschusses der VN-Generalversammlung im Oktober 2016 hat Deutschland in der Gruppe Interessierter Staaten als Gastgeber den Dialog zu Kleinwaffenfragen aktiv gefördert und hat erfolgreich die zugrunde liegende Resolution „Consolidation of peace through practical disarmament measures“ eingebracht. Zudem war Deutschland Miteinbringer zahlreicher weiterer VN-Resolutionen mit Bezug zur Kleinwaffenkontrolle, u. a. zum Vertrag über den Waffenhandel.

Europäische Union

Die Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen, leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels von 2005 verfolgt das Ziel, alle politischen und finanziellen Instrumente, die der EU zur Verfügung stehen, für eine koordinierte und kohärente Kleinwaffenpolitik zu nutzen. Die wesentlichen drei Pfeiler der Strategie sind effektiver Multilateralismus, Prävention illegaler Waffenlieferungen sowie Projektzusammenarbeit mit den betroffenen Staaten bzw. Regionen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten gehören mit ihrem Engagement im Bereich der Kleinwaffenkontrolle zu den wichtigsten Akteuren weltweit. Seit Dezember 2008 werden in alle neuen Drittstaatsabkommen Elemente zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Kleinwaffenstrategie aufgenommen.

In der für Rüstungskontrolle zuständigen Ratsarbeitsgruppe CONOP fand die Abstimmung zur Position der EU im Vorfeld des Sechsten Staatentreffens des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms statt. Darüber hinaus werden hier aktuelle und zukünftige Projekte der praktischen Rüstungskontrolle diskutiert, begleitet und

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

entschieden. Nach Verabschiedung der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU einigte man sich im Kreise der EU-Abrüstungsdirektoren auf eine Neuauflage der EU-Kleinwaffenstrategie für das Jahr 2017. Aus deutscher Sicht sollte diese stärker auf die aktuellen Probleme der Kleinwaffenproliferation, u. a. im Zusammenhang mit terroristischen Anschlägen in Westeuropa, eingehen und eine stärkere Koordinierung der in unterschiedlichen Bereichen laufenden EU-Aktivitäten ermöglichen. Regionale Schwerpunkte werden dabei voraussichtlich die östliche und südliche Nachbarschaft Europas sein.

Das Thema Feuerwaffen war auch im Rahmen der Erneuerung der zugehörigen EU-Richtlinie ein wichtiges Thema zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und den europäischen Institutionen. Diese gewann besondere Dringlichkeit durch eine Reihe von mit illegal beschafften Schusswaffen ausgeführten Terrorattacken, u. a. in Paris und Brüssel. Im Dezember 2016 konnte eine grundsätzliche Einigung zwischen Rat, Kommission und Parlament erzielt werden.

Die EU vergab aus ihrem Haushalt 2015 Verpflichtungsermächtigungen für Projekte im Kleinwaffenbereich in der Höhe von 44 Mio. EUR, die teilweise in den Folgejahren umgesetzt werden.[4]

OSZE

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hat am 24. November 2000 das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen verabschiedet. Es stellt gemeinsame Ausfuhr- und Überschusskriterien auf, schafft regionale Transparenz bezüglich Kleinwaffentransfers und bildet die Grundlage für einen umfassenden Informationsaustausch. Praktische Umsetzungshilfen hat die OSZE in einem Handbuch, dem sogenannten Best Practice Guide, zusammengefasst, das 2006 um die Absicherung von Beständen an schultergestützten Flugabwehrsystemen (Man Portable Air Defense Systems, MANPADS) ergänzt wurde. Zusätzlich veröffentlichte die OSZE 2008 ein Handbuch zu Munitionsfragen, zu dem Deutschland inhaltlich und finanziell beigetragen hat. Die Verbindung von Normsetzung, Erfahrungsaustausch und Projektarbeit ist in der OSZE einmalig. Viele OSZE-Teilnehmerstaaten nutzen die in den Dokumenten zu Kleinwaffen und konventioneller Munition vorgesehene Möglichkeit, andere Teilnehmerstaaten um Hilfe bei der Sicherung und Zerstörung überschüssiger Kleinwaffen und Munitionsbestände zu ersuchen.

Als Vorsitz der OSZE hat Deutschland im Dezember 2016 in Hamburg entscheidend zur erfolgreichen Verabschiedung einer Erklärung des OSZE-Ministerrats zu OSZE-Kleinwaffenprojekten beigetragen. Die einstimmig verabschiedete Erklärung würdigt die Projektarbeit der OSZE in diesem Bereich und bekräftigt den Willen der Teilnehmerstaaten zur Zusammenarbeit in diesem zentralen Betätigungsfeld der OSZE. Damit konnte die Rolle der OSZE im Kleinwaffenbereich gestärkt werden.

Deutschland arbeitete bei der normativen Weiterentwicklung zur Kleinwaffenkontrolle im OSZE-Raum eng mit den zuständigen Stellen des OSZE-Sekretariats zusammen. Es unterstützte die OSZE-Aktivitäten sowohl personell durch die Entsendung von Experten wie auch finanziell (zum umfangreichen deutschen Projektengagement im Rahmen der OSZE siehe 2.3.1.). Ein konkretes Thema waren dabei die technischen und rechtlichen Vorgaben zur dauerhaften Deaktivierung von Feuerwaffen, wozu die OSZE eine Studie auf Grundlage von Länderbeiträgen veröffentlichte.

2.2 Kontrolle konventioneller Munition

Explosionen in Munitionslagern und die illegale Proliferation von Munition in den vergangenen Jahren haben die Bedeutung der sicheren Verwahrung konventioneller Munition und des Managements der entsprechenden Bestände unterstrichen. Nach Angaben des Small Arms Survey (SAS) wurden von 1980 bis 2015 weltweit mehr als 500 ungeplante Explosionen in Munitionslagern registriert. Dabei sind Tausende Menschen getötet oder verletzt worden. Wichtige, zum Teil zivile Infrastruktur wurde zerstört. Nicht ausreichend gesicherte staatliche Munitionsbestände gefährden unmittelbar die Bevölkerung. Darüber hinaus können aus Munition, Sprengstoffen und Zündern Materialien für den Bau selbstgebauter explosiver Sprengfallen (Improvised Ex-

4 Vgl. EEAS(2017) 4 (vorab); Wegen der Berichtszyklen sind Zahlen aus 2015 die neuesten abrufbaren Zahlen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

plosive Devices; IEDs) gewonnen werden, die anschließend für terroristische Anschläge benutzt werden und zahlreiche Opfer fordern.

Zu grundlegenden Handlungsempfehlungen und Richtlinien in diesem Bereich zählen, neben dem „OSZE-Dokument über Lagerbestände konventioneller Munition“ vom 19. November 2003 (aktualisiert am 23. März 2011) und dem Technischen Anhang des Protokolls vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) des VN-Waffenübereinkommens, die „International Ammunition Technical Guidelines“ (IATG) des VN-Programms „UN SaferGuard“ sowie das „Ammunition Safety Management Toolset“ des Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD) zur Unterstützung der Implementierung der IATG.

Notwendig ist nicht nur die sichere Aufbewahrung und stringente Verwaltung von konventioneller Munition, sondern auch die Zerstörung von Überschussbeständen. Deutschland nimmt die Gefahren, die von ungesicherter konventioneller Munition ausgehen, sehr ernst und unterstützt aus diesem Grund mit erheblichen Mitteln die Zerstörung von Überschüssen an konventioneller Munition sowie Maßnahmen der Sicherung von Munitionslagern und der Ausbildung des Personals, das mit der Sicherung, Verwaltung und Erfassung der Bestände befasst ist. Deutschland beteiligte sich weiterhin aktiv am internationalen Informationsaustausch und unterstützte Ansätze, die den gesamten „Lebenszyklus“ von Munition in den Blick nehmen. Am 8. und 9. Dezember 2016 beteiligte sich Deutschland an einem Expertenaustausch (informelles Treffen auf Schweizer Initiative: „Save and Secure Management of Amunition“) zur Weiterentwicklung der sicheren Aufbewahrung und stringenten Verwaltung von konventioneller Munition hin zu einem allumfassenden „Life Cycle Management“ konventioneller Munition. Damit soll sichergestellt werden, dass konventionelle Munition, die ihre „Haltbarkeit“ überschritten hat, ausgemustert und einem geeigneten Recycling-Verfahren zugeführt wird.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.3 Projekte

2.3.1 Projekte im multilateralen Rahmen

Vereinte Nationen

Das Auswärtige Amt engagiert sich für die Durchsetzung der von den VN entwickelten „International Small Arms Control Standards“ (ISACS), ein umfangreiches Kompendium zur Kleinwaffenkontrolle, und förderte die Entwicklung eines Software-Instruments zur leichteren Handhabung und Nutzung dieser Standards durch interessierte Staaten. Die Bundesregierung unterstützt die Koordinierungsfunktion des VN-Büros für Abrüstungsfragen (United Nations Office for Disarmament Affairs, UNODA) und förderte 2016 Projekte des asiatischen Regionalbüros (UNRCPD) im Königreich Thailand (Thailand) und im Königreich Kambodscha (Kambodscha) sowie des für 33 lateinamerikanische und karibische Länder zuständige Regionalbüro in der Republik Peru (Peru) (UNLIREC). Seminare in Staaten Mittelamerikas und Asiens stärkten die Kapazitäten der für Kleinwaffenkontrolle zuständigen nationalen Behörden, trugen zur besseren Regulierung von privaten Sicherheitsdiensten bei und förderten die Umsetzung des ATT. Mit Einzahlungen von insgesamt 2,9 Mio. EUR in den VN-Treuhandfonds zur Förderung der Umsetzung des ATT und des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms (UNSCAR) für den Zeitraum 2013 bis 2018 ist Deutschland größter Geber.

Europäische Union

2016 lagen die Schwerpunkte der - von Deutschland als größtem Beitragszahler mitfinanzierten - EU-Projektzusammenarbeit auf der Förderung einer verbesserten Erfassung, Markierung, Verwaltung und Lagerung von Kleinwaffen und konventioneller Munition.

Darüber hinaus liefen 2016 zwei groß angelegte EU-Kleinwaffenprojekte für die Sahelzone und, teilweise zeitlich parallel, die Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft („Economic Community of West African States“, ECOWAS) weiter.

Auch das EU-Projekt iTRACE, bei dem Schritt für Schritt verifizierte Erkenntnisse über illegale Waffenfunde publik gemacht werden, wurde 2016 in einer zweiten Phase weitergeführt. Bisher sind schon mehrere Zehntausend Waffen erfasst. Durch die Identifizierung von Beziehungen zwischen einzelnen Funden sollen Schmuggelrouten sichtbar sowie Händler und Exporteure identifizierbar gemacht werden. Damit soll ein schlagkräftiges Instrument im Kampf gegen den internationalen illegalen Waffenhandel geschaffen werden. Fokusregionen von iTRACE sind Afrika sowie der Nahe und Mittlere Osten.

Das EU-Programm zur Kleinwaffenkontrolle in Südosteuropa, die sogenannte SEESAC-Initiative (South Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for Small Arms Control) konnte 2016 auf Grundlage von neuen Ratsschlussfolgerungen für die nächsten drei Jahre verlängert werden. SEESAC ist in der Republik Serbien (Serbien), Montenegro, der Republik Kosovo (Kosovo), Bosnien und Herzegowina, der Republik Albanien (Albanien), der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (Mazedonien) und in der Republik Moldau aktiv und trägt dort u. a. zur Sicherung der Lagerhaltung, Waffen- und Munitionszerstörung, Ausbildung im Sicherheitssektor und zur verbesserten Waffenmarkierung und -registrierung bei.

OSZE

Im Jahr 2016 war die Bundesregierung einer der wichtigsten Geber zur Förderung von Projektaktivitäten der OSZE im Bereich der sicheren Lagerung von Kleinwaffen und konventioneller Munition. Ein Schwerpunkt der mit Mitteln der Bundesrepublik umgesetzten Projekte lag in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien. Dort gibt es weiterhin großen Bedarf zur Sicherung und Zerstörung der aus Zeiten des kalten Krieges stammenden Waffen- und Munitionsbestände. Falsch gelagerte oder instabile Munition stellt eine große Explosionsgefahr für die Bevölkerung dar. Kleinwaffen und Sprengstoffe können unter solchen Bedingungen leichter entwendet und im schlechtesten Fall in den Besitz krimineller oder terroristischer Gruppen gelangen. Es wurden u. a. Maßnahmen für die Sicherung von Munitionslagern in Bosnien und Herzegowina und Projekte zur Zerstörung von Munition in Serbien und Montenegro unterstützt. Weitere Projekte gab es in Weißrussland und in Moldau. Auch für 2017 bleibt dieser Bereich ein wichtiger Bestandteil des deutschen Engagements und es wurden 1,6 Mio. EUR für die Zusammenarbeit mit der OSZE vorgesehen.

NATO

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die NATO unterstützt über ihren Implementierungsarm, die NATO Support and Procurement Agency (NSPA), zahlreiche Abrüstungsprojekte v. a. auf dem Balkan und in Osteuropa. Dazu gehört insbesondere die Beseitigung obsoleter Waffen und Munition, einschließlich Landminen aus sowjetischer bzw. jugoslawischer Zeit. Deutschland hat sich an diesen Projekten mit 2,8 Mio. EUR beteiligt und auch 2016 Projekte in Georgien, Montenegro, Serbien, der Islamischen Republik Mauretanien (Mauretanien) und der Ukraine mit finanziert. Die Projektaktivitäten reichten von der Ertüchtigung von Lagern über die Zerstörung von konventioneller Munition bis hin zur Räumung von Landminen und Kampfmittelrückständen.

2.3.2 Deutsche bilaterale Projekte der Kleinwaffen- und Munitionskontrolle

Die Verwaltung und Sicherung öffentlicher Bestände von Klein- und Leichtwaffen ist eines der Fokusthemen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms und spiegelt sich auch als Schwerpunkt in der Projektarbeit des Auswärtigen Amts 2016 wider. Aufgrund der destabilisierenden Wirkung von illegalen Waffenströmen in der Folge des Libyenkonflikts, die sich auch im Erstarken von militanten Gruppierungen in den Nachbarländern niederschlug, hat sich Deutschland insbesondere in Tunesien und der Sahelzone engagiert. Eine Komponente dieses Engagements sieht die systematische Sicherung von staatlichen Waffen- und Munitionslagern sowie die Vernichtung von überschüssigen Beständen, u. a. in Republik Mali (Mali) und Burkina Faso vor. In Nigeria konnte eine erste Bestandsaufnahme unter Einschluss des Nordens erstellt und die nationale Kleinwaffeninstitution (PRESCOM) als Partner bei der Umsetzung der konkreten Schulungs- und Infrastrukturmaßnahmen gewonnen werden. In einem zweiten Strang hat Deutschland gemeinsam mit der Afrikanischen Union eine Initiative für Nordafrika und die Sahelzone ins Leben gerufen, die die Koordinierung der internationalen Maßnahmen zur Sicherung staatlicher Bestände von (Klein-)Waffen und Munition voranbringen soll. Ein Expertenpool zur Koordinierung regionaler Trainer für Lagerhaltung ist im Aufbau und die politischen Koordinierungsmechanismen werden mit der Hilfe einer entsandten technischen Expertin gestärkt. Zusätzlich fand im Juni 2016 eine Konferenz mit Geberstaaten, internationalen Organisationen und den Staaten der Region in New York statt.

Deutschland ist aktives Mitglied der „Multinational Small Arms and Ammunition Group“ (MSAG), einem Gremium gleichgesinnter Staaten, die sich zu Fragen der verbesserten Lagerhaltung von Waffen und Munition austauschen und im Rahmen gemeinsamer Projekte die internationale Zusammenarbeit zu Klein- und Leichtwaffen fördern. Im Frühjahr 2016 hat Deutschland den Vorsitz über das erste der beiden halbjährlichen Treffen der MSAG-Staaten ausgeübt. Im Fokus des Treffens standen der Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Projektarbeit.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vertritt Deutschland im „International Network of Conflict and Fragility“ (INCAF) des Ausschusses für Entwicklung der OECD („Development Assistance Committee“, DAC) und setzt sich dort für die aktive Bearbeitung des AVR-Ansatzes („Armed Violence Reduction“) ein. Dieser enthält Instrumente und Strategien zur Reduktion und Prävention von Gewalt durch eine holistische Herangehensweise (whole-of-government approach). Das vom BMZ beauftragte Sektorprogramm „Frieden und Sicherheit, Katastrophenrisikomanagement“ der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) unterstützt die Umsetzung des AVR-Ansatzes in der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit.

3. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention)

Das Übereinkommen über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen ist ein am 1. März 1999 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag über das Verbot der Herstellung, des Einsatzes, der Weitergabe und der Lagerung von Antipersonenminen. Darüber hinaus verpflichtet er die Vertragsstaaten zur Zerstörung ihrer Lagerbestände, zum Minenräumen und zur jährlichen Berichterstattung. Das Übereinkommen war 1998 unter maßgeblicher Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen außerhalb bestehender rüstungskontrollpolitischer Vertragsstrukturen entstanden, nachdem im VN-Waffenübereinkommen keine Einigung über ein umfassendes Verbot von Antipersonenminen erzielt werden konnte. Nach nur 17 Jahren gehören dem Übereinkommen bereits 162 Vertragsstaaten an, darunter alle 28 EU-Mitglieder. 35 Staaten sind dem Übereinkommen nach wie vor nicht beigetreten, darunter Produzenten und/oder Bestandshalter von Antipersonenminen wie zum Beispiel die USA, Russland, China, Indien, Pakistan, Südkorea und Nordkorea. Dennoch ist das Übereinkommen als ausgesprochen erfolgreich zu bewerten; der Handel mit Antipersonenminen ist nahezu zum Erliegen gekommen. Die Ächtung von Antipersonenminen in der internationalen Öf-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

fentlichkeit und der damit verbundene Druck auf Regierungen haben bewirkt, dass der Einsatz dieser Waffen auch durch Nicht-Vertragsstaaten erheblich zurückgegangen ist. Die Opferzahlen sind deutlich gesunken. Im Übereinkommen sind jährliche Vertragsstaatentreffen sowie alle fünf Jahre Überprüfungskonferenzen vorgesehen. Außerdem finden informelle Halbjahrestreffen („Intersessionals“) statt.

Auf dem 15. Vertragsstaatentreffen vom 28. November bis 1. Dezember 2016 in Santiago de Chile beschäftigte die Vertragsstaaten vor allem die Lage in der Ukraine, wo seit 2014 im Zuge des Konflikts wieder Antipersonenminen verlegt wurden, so dass die Ukraine ihre vertraglich vorgegebene Frist zum Räumen betroffener Gebiete absehbar nicht wird einhalten können. Das Vertrags-Sekretariat ist beauftragt, im Nachgang zur Konferenz sicherzustellen, dass die Ukraine einen entsprechenden Verlängerungsantrag nachreicht. Ecuador, Niger und Peru beantragten für ihre Territorien entsprechende Fristverlängerungen zum Räumen kontaminierter Flächen. Geberländer wurden gebeten, weiterhin Mittel für humanitäres Minenräumen zur Verfügung zu stellen, um das gemeinsame Ziel der vollständigen Umsetzung des Übereinkommens bis 2025 erreichen zu können. Die Bundesregierung förderte 2016 Maßnahmen des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens und der Opferfürsorge in 13 Ländern und Regionen mit insgesamt rund 18 Mio. EUR. Zusätzlich wurden im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen weitere 15 Mio. EUR für Minen- und Sprengfallenräumung im Irak aufgewendet. Mit einem Mitteleinsatz von insgesamt 33 Mio. EUR gehört Deutschland damit zu den wichtigsten Gebern in diesem Bereich.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung für die Unterstützung der Ukraine für 2016 1,5 Mio. EUR bereitgestellt. Daneben engagiert sich die Bundesregierung in der Ukraine auch über den NATO-Trust Fund für die Zerstörung von Antipersonenminen aus sowjetischen Altbeständen.

Link:

www.apminebanconvention.org

4. Übereinkommen über Streumunition (CCM, Oslo-Übereinkommen)

Das Übereinkommen über Streumunition ist ein am 1. August 2010 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag zum Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung und der Weitergabe von Streumunition. Der Begriff Streumunition bezeichnet gemäß dem Übereinkommen konventionelle Munition, die dazu bestimmt ist, explosive Submunition mit jeweils weniger als zwanzig Kilogramm Gewicht zu verstreuen oder freizugeben und schließt diese explosiven Submunitionen mit ein. Gefährlich ist Streumunition vor allem deshalb, weil ein erheblicher Prozentsatz der Submunitionen nicht detoniert, sondern als Blindgänger vor Ort verbleibt und die Bevölkerung gefährdet. Submunitionen sind sensibel, sehr zahlreich und wegen ihrer geringen Größe schwer auffindbar. Sie können mit Spielzeug oder anderen Gegenständen verwechselt werden. Neben den Verbotsbestimmungen enthält das Übereinkommen auch Vorgaben zur Zerstörung von vorhandenen Beständen an Streumunition und Submunition, zum Räumen von mit Streumunition kontaminierter Flächen, zur Unterstützung der Opfer von Streumunition, zum Helfen anderer Vertragsstaaten beim Umsetzen der aus dem Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen und zur jährlichen Berichterstattung. Gegenwärtig gehören dem Übereinkommen 99 Vertragsstaaten an. Weitere 19 Staaten haben das Übereinkommen zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. 21 der 28 EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsstaaten. 2016 haben die Republik Kuba (Kuba) und Republik Palau (Palau) das Übereinkommen ratifiziert. Staaten, die Streumunition nach wie vor herstellen und/oder über große Lagerbestände verfügen, darunter die USA, Russland, China, Pakistan, Brasilien und Indien, sind dem Übereinkommen bisher ferngeblieben. Im Übereinkommen sind jährliche Vertragsstaatentreffen sowie Überprüfungskonferenzen alle fünf Jahre vorgesehen.

Die Bundeswehr verfügte zur Zeit des Kalten Krieges zwar über einen umfangreichen Bestand an Streumunition, hat diesen aber nie eingesetzt. Am 25. November 2015 ist die bereits 2001 begonnene Vernichtung diese Bestände, zweieinhalb Jahre vor Ablauf der im Übereinkommen vorgesehenen Frist, abgeschlossen worden. Dieser vorzeitige Abschluss der Vernichtung der Lagerbestände unterstreicht das deutsche Engagement bei der Implementierung des Übereinkommens.

Auf dem 7. Vertragsstaatentreffen vom 5. bis 7. September 2016 in Genf konnte eine politische Erklärung verabschiedet werden, die zum ersten Mal ein Zieldatum für die vollständige Umsetzung der Konvention ins Auge fasst. Die Mitgliedsstaaten haben darin zugestimmt, alle ihre Verpflichtungen bis 2030 umgesetzt zu haben.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Am 7. September 2016 hat Deutschland für ein Jahr den Vorsitz der Streumunitionskonvention übernommen. Damit erhält Deutschland im Bereich der humanitär ausgerichteten Abrüstungs- und Rüstungskontrollkonventionen eine herausgehobene Gestaltungsfunktion. Die jährliche Vertragsstaatenkonferenz soll vom 4. - 6. September 2017 in Genf durchgeführt werden. Inhaltliche Schwerpunkte des deutschen Vorsitzes sind: Universalisierung/Werben um Beitritte zur Konvention sowie die bessere Koordinierung bei Räumung, Zerstörung und Opferfürsorge von Streumunition.

Im Rahmen der Projektförderung des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens und der Fürsorge für Opfer von explosiven Kampfmittelrückständen unterstützte die Bundesregierung 2016 Maßnahmen in 13 Ländern und Regionen und stellte darüber hinaus Mittel für die Erarbeitung und Publikation des „Cluster Munition Monitor 2016“ des NRO-Dachverbands Cluster Munition Coalition bereit. Ebenfalls wurde die Förderung von Projekten des Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD) fortgesetzt. Im Rahmen des Internationalen Symposiums „Mine Action 2016“ einer Veranstaltung des Zentrums für regionale Sicherheitskooperation „Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center“ (RACVIAC) in Südosteuropa, stellte die Bundesregierung ihre Erfahrungen bei der Organisation und Zerstörung ihrer Streumunitionsbestände vor, um diese für die Region nutzbar zu machen.

Auf dem ehemaligen sowjetischen Truppenübungsplatz in Wittstock, Brandenburg, wird derzeit die Kampfmittelräumung von vermuteten Streumunitionsresten des Typs ShoAB 0,5 im Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vorbereitet. Ein Feuerschutzsystem, um die Verdachtsfläche abschnittsweise von Oberflächen-Vegetation zu befreien, ist erfolgreich fertiggestellt worden. Das Ausschreibungsverfahren zur Auftragsvergabe der anschließenden Kampfmittelräumung läuft derzeit und wird in Kürze abgeschlossen sein. Trotz schwieriger Umweltbedingungen liegt die Projektbearbeitung noch im Zeitplan. Die Bundesregierung ist daher zuversichtlich, die gem. des Übereinkommens vorgegebene Frist bis 2020 einzuhalten zu können.

Link:

www.clusterconvention.org

5. VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister wurde am 6. Dezember 1991 durch VN-Resolution A/RES/46/36 beschlossen und sammelt seit 1992 Informationen über Im- und Exporte konventioneller Hauptwaffensysteme[5] sowie, auf freiwilliger Basis, Daten über nationale Waffenbestände und Beschaffung aus nationaler Produktion. Die VN-Mitgliedstaaten stellen diese Informationen zum 31. Mai für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung. Seit 2003 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Im- und Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen zu melden. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch erhöhte Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich. Zwar hat der VN-Generalsekretär kein Mandat für die analytische Auswertung der gemeldeten Daten, sie werden jedoch vom VN-Büro für Abrüstungsfragen (United Nations Office for Disarmament Affairs, UNODA) graphisch aufbereitet und auf dessen Webseite veröffentlicht. Deutschland nimmt seit Einrichtung des VN-Waffenregisters an dem Berichtssystem (einschließlich der freiwilligen Angaben) teil.

Anzahl der Meldungen zum VN-Waffenregister[6]

	für 2011	für 2012	für 2013	für 2014	für 2015

[5] Meldepflichtig sind folgende sieben Waffenkategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe sowie Raketen und Raketenstartsysteme einschl. schultergestützte Flugabwehrraketensysteme (Man Portable Air Defense Systems, MANPADS).

[6] Die Meldeverpflichtung für das abgelaufene Jahr ist zum 31.Mai im laufenden Jahr vorgegeben.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Insgesamt	45	57	45	47	45

Bislang haben insgesamt 170 Staaten mindestens einmal an das VN-Waffenregister berichtet. Seit 2008 ist jedoch ein abnehmender Trend in der Berichterstattung zu beobachten, v. a. in Afrika, Asien und Lateinamerika.

Die alle drei Jahre tagende VN-Regierungsexpertengruppe zur Überprüfung und Anpassung des VN-Waffenregisters, in der auch Deutschland vertreten war, hat im Juli 2016 ihren Bericht an den VN-Generalsekretär vorgelegt (A/71/259). Zentrale Vorschläge zur Stärkung der Relevanz des Registers sind die Einführung einer besonderen Berichtskategorie für Kleinwaffen und die Klarstellung der Kategorie IV zu unbemannten Kampfflugzeugen („Drohnen“). Zur Verbesserung der Berichtsdisziplin wurden 2016 ein vereinfachtes Onlineverfahren und die Möglichkeit von mehrjährigen „Nullberichten“ eingeführt. Ein entscheidender Fortschritt war die Aufnahme von Drohnen im VN-Waffenregister, für die sich Deutschland nachhaltig eingesetzt hatte. Daneben gelang die Schaffung einer weiteren eigenen Kategorie für Klein- und Leichtwaffen. Es hat die Arbeit der Gruppe auch finanziell unterstützt. Deutschland versucht, andere Staaten durch Unterstützung der dem VN-Waffenregister zugrundeliegenden VN-Resolution „Transparency in Armaments“ und durch Vorbildfunktion zur regelmäßigen und pünktlichen Berichterstattung zu ermutigen. Dies kam auch in der nationalen und in der EU-Erklärung im zuständigen 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung zum Ausdruck.

Link:

http://www.un.org/disarmament/convarms/Register/

6. VN-Berichtssystem für Militärausgaben

Grundlage für das VN-Berichtssystem für Militärausgaben ist die VN-Resolution GA/35/142 B vom 12. Dezember 1980. Der auf den Berichten der Staaten basierende Jahresbericht des VN-Generalsekretärs wird auf der VN-Internetseite veröffentlicht. Das Berichtssystem soll Transparenz schaffen und so zu Vertrauensbildung und einer Verminderung von Militärausgaben beitragen. Ähnlich wie im Fall des VN-Waffenregisters liegt eine der Schwächen des Berichtssystems darin, dass der VN-Generalsekretär kein Mandat zur analytischen Auswertung der gemeldeten Daten hat. Eine maßgeblich auf deutsche Initiative zurückgehende Reform des Berichtssystems vom Herbst 2011 führte zumindest einen periodischen Überprüfungsmechanismus ein.

Anzahl der Meldungen zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben[7]

	für 2011	für 2012	für 2013	für 2014	für 2015
Berichte insgesamt	49	56	54	43	47

Deutschland hat seine Meldung für das Kalenderjahr 2015 vorgelegt. Angesichts der abnehmenden Berichtsmoral innerhalb der internationalen Gemeinschaft wies die Bundesregierung bereits 2012 gemeinsam mit Rumänien in einem Brief an über 100 Staaten auf die Bedeutung des Berichtssystems als globale Transparenzmaßnahme hin und rief zu verbesserter Berichtsdisziplin auf. Hierzu hat Deutschland, ebenso gemeinsam mit Rumänien, im Jahr 2016 wieder die zweijährige zugehörige Resolution in die VN-Generalversammlung eingebracht, die im Konsens verabschiedet wurde.

Link:

www.un.org/disarmament/convarms/Milex/

[7] Die Meldeverpflichtung für das abgelaufene Jahr ist zum 31.Mai im laufenden Jahr vorgegeben.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

III. Rüstungskontrolle im OSZE-Raum

Im Mittelpunkt dieses Kapitels stehen die OSZE-basierten bzw. -unterstützten Elemente der konventionellen Rüstungskontrolle und militärischen Vertrauensbildung in Europa. Dazu gehören die sich gegenseitig verstärkenden Regime des „Wiener Dokuments“, des „Vertrages über den Offenen Himmel“ und des „Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa“ (KSE-Vertrag). Hinzu kommen der „Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit", das „Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen" sowie das „Dokument über Lagerbestände konventioneller Munition". Auch die Umsetzung der Rüstungskontrollbestimmungen des Dayton-Friedensabkommens von 1995 steht unter der Schirmherrschaft der OSZE.

1. Initiative zu einem Neustart in der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa

Durch die völkerrechtswidrige Annexion der Krim durch Russland und den Konflikt im Osten der Ukraine wurde die auf gemeinsamen Werten und Normen beruhende, kooperative Friedensarchitektur in Europa in Frage gestellt und über viele Jahrzehnte mühsam aufgebautes Vertrauen zerstört. Mit der Entscheidung der Bundesregierung für den Vorsitz in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) im vergangenen Jahr übernahm Deutschland in diesen schwierigen Zeiten Verantwortung. Ein wichtiges Ziel des deutschen OSZE-Vorsitzes war die Stärkung kooperativer Sicherheit in Europa. In diesem Zusammenhang unternahm die Bundesregierung besondere Anstrengungen, der Erosion der europäischen Rüstungskontrollarchitektur entgegenzuwirken.

Der damalige Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier sprach sich Mitte 2016 für einen inzwischen von vielen Staaten unterstützten Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle aus mit dem Ziel, mehr Stabilität, Berechenbarkeit, militärische Transparenz – kurz: mehr Sicherheit – für Europa zu erreichen und einer drohenden Rüstungsspirale entgegenzuwirken. Grundgedanke dieser Initiative ist das Erfordernis, die zum Ende des Kalten Krieges entstandenen konventionellen Rüstungskontrollregime an die inzwischen veränderten politischen, militärischen und technologischen Gegebenheiten anzupassen.

So spiegelt das noch existierende Rüstungskontrollregime die geopolitischen Veränderungen seit 1990 nur unzureichend wider. Die Bestimmungen folgen weiterhin in hohem Maße einem bipolaren Blockansatz in Europa. Es fehlen angemessene Regeln für sensible Grenz- und Konfliktzonen wie auch für Krisengebiete, deren territorialer Status umstritten ist. Neuere militärisch-technologische Entwicklungen wie die heute immer wichtiger werdende Mobilität und Verlegbarkeit von Truppen sowie andere Fähigkeiten moderner Streitkräfte werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Erfassung neuer Waffensysteme und die Berücksichtigung veränderter operativer Konzepte. Desgleichen bedarf es eines neuen Verifikationssystems, das dem Ziel umfassender Transparenz für die militärischen Streitkräfte und ihrer Aktivitäten gerecht wird. Für all diese Fragen ist ein Neuansatz, eine neue und umfassende Debatte zur Zukunft der konventionellen Rüstungskontrolle erforderlich.

Gleichzeitig ist diese deutsche Initiative ein wichtiger Beitrag, um auch in einem schwierigen sicherheitspolitischen Umfeld den Gesprächsfaden mit Russland für mehr kooperative Sicherheit in Europa nicht abreißen zu lassen. Der neue Rüstungskontrollansatz ist zudem ein wichtiger Beitrag zur Stärkung einer regel-basierten Sicherheitsordnung in Europa. Die Initiative stieß in Europa auf großes Interesse und überwiegend positive Resonanz. Besonders interessierte europäische Staaten haben sich zu einer Freundesgruppe zusammengefunden, die die Ziele der Initiative fördert. Es fanden mehrere Treffen der Freundesgruppe in Berlin und Wien statt. In diesem Zusammenhang haben vierzehn Außenminister dieser Gruppe im November 2016 in einer gemeinsamen Erklärung zur Unterstützung der Rüstungskontrollinitiative aufgerufen. Beim OSZE-Außenministerrat in Hamburg gelang es im Dezember 2016, eine Ministerratserklärung zur konventionellen Rüstungskontrolle und Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen („From Lisbon to Hamburg“) zu verabschieden. Vereinbart wurde dabei der Einstieg in einen strukturierten Dialog zu aktuellen und künftigen Sicherheitsherausforderungen im OSZE-Raum, der den Weg bereiten soll für eine Debatte zur Zukunft der Rüstungskontrolle. Damit wurde ein wichtiges Signal für eine Trendumkehr und eine erneute Thematisierung der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa gesendet.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2. Wiener Dokument 2011 (WD11)

Das Wiener Dokument 2011 (WD11) über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) ist eine vom Atlantik bis zum Ural und in Zentralasien bis an die chinesische Grenze gültige politisch verbindliche Vereinbarung aller 57 OSZE-Teilnehmerstaaten. Es basiert auf der Schlussakte von Helsinki 1975 und wurde 1990 nach dem Ende des Kalten Krieges vereinbart. Zuletzt aktualisiert wurde es 2011[8]. Als Instrument zur militärischen Vertrauensbildung ist es zentraler Bestandteil der politisch-militärischen Sicherheitsdimension der OSZE und der gesamteuropäischen Sicherheitsarchitektur. Das Wiener Dokument umfasst Mechanismen für erhöhte militärische Transparenz (z.B. jährlicher Informationsaustausch zu Streitkräften bzgl. Organisation, Personal und Hauptwaffensystemen und des Großgeräts oder die vorherige Ankündigung militärischer Übungen und Manöver) und entsprechende Verifikationsmaßnahmen (z.B. Inspektionen oder Entsendung militärischer Beobachter). Zudem beinhaltet das Dokument Maßnahmen zur Vertrauensbildung (z.B. Ausbau militärischer Kontakte), zur Verhinderung gefährlicher Zwischenfälle und zur Konfliktprävention. Unter politischer Federführung des Auswärtigen Amts und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung plant, koordiniert und realisiert das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) die deutschen Maßnahmen im Rahmen des Wiener Dokuments.

Das infolge der Ukraine-Krise und der völkerrechtswidrigen Krim-Annexion durch Russland angespannte Sicherheitsumfeld in Europa hat die Mechanismen zur militärischen Vertrauensbildung und für mehr Transparenz über militärische Aktivitäten und Streitkräfte erneut in den sicherheitspolitischen Fokus gestellt. Deutschland hat 2016 im Rahmen des OSZE-Vorsitzes auf Defizite des Wiener Dokuments aufmerksam gemacht: Dieses hat sich in Krisenzeiten als nur bedingt anwendbar erwiesen. Zudem ist eine Anpassung an aktuelle politische, militärische und technologische Entwicklungen überfällig. Deutschland hat daher während seines OSZE-Vorsitzes auf eine substanzielle Modernisierung des WD hingewirkt. Mit einem umfassenden Vorschlagspaket und zahlreichen hochrangige Veranstaltungen (Hochrangiges Seminar zu Militärdoktrinen; Jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenz zu Rüstungskontrollfragen) hat die Bundesregierung 2016 wichtige Impulse für einen Modernisierungsprozess gegeben. Die deutschen Vorschläge konzentrieren sich auf die Verbesserung der Krisenfestigkeit und Krisenprävention, auf die Vermeidung gefährlicher militärischer Zwischenfälle, die Verminderung militärischer Risiken sowie erhöhte Transparenz bei Übungen im gesamten OSZE-Raum. Diese Vorschläge stießen bei vielen OSZE-Staaten auf positive Resonanz und führten zur Einbringung weiterer Vorschläge durch andere Nationen. Hieraus entwickelte sich eine dynamische Modernisierungsdebatte. Dennoch scheiterte sowohl die 2016 anstehende (alle fünf Jahre fällige) technische Neuauflage des WD sowie damit einhergehend dessen substanzielle Modernisierung an der fehlenden Bereitschaft Russlands, sich konstruktiv in den Verhandlungsprozess einzubringen.

Ungeachtet dessen wurde 2016 mit der Modernisierungsdebatte wichtige Grundlagenarbeit für eine Verbesserung des WD geleistet und gleichzeitig die breite Unterstützung für diesen Erneuerungsprozess dokumentiert. Auf dieser Basis wird der Prozess unter österreichischem OSZE-Vorsitz 2017 fortgeführt. Deutschland wird in seinen Bemühungen, Moskau von der Nützlichkeit einer konstruktiven Mitwirkung zu überzeugen, nicht nachlassen. Auch 2016 unterstützte Deutschland durch Expertentreffen, Ausbildung von Verifikationspersonal und vertieften Erfahrungsaustausch andere OSZE-Teilnehmerstaaten in der Umsetzung der Bestimmungen des Wiener Dokuments.

Aufgrund der anhaltenden Kämpfe im Osten der Ukraine war dort auch 2016 keine unabhängige Informationsgewinnung im Rahmen des WD durch deutsche Inspektionen möglich. Dies gilt auch für weitere Konfliktregionen und Gebiete mit umstrittenem völkerrechtlichem Status wie beispielsweise die Krim, Abchasien, Südossetien, Transnistrien und Bergkarabach.

[8] Das Wiener Dokument wurde seit den 1990er Jahren viermal ergänzt (1992, 1994, 1999 und 2011). Die für das Jahr 2016 mandatierte Aktualisierung des Wiener Dokuments konnte aufgrund fehlender Einigung der OSZE-Teilnehmerstaaten nicht umgesetzt werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3. Vertrag über den Offenen Himmel (OH)

Der Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag)[9] ist integraler Bestandteil der kooperativen Rüstungskontrolle im euro-atlantischen Raum. Er erlaubt den 34 Vertragsstaaten gegenseitige Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im gesamten Anwendungsgebiet „von Vancouver bis Wladiwostok“. Der rechtsverbindliche OH-Vertrag ist damit das Abkommen mit der größten geographischen Ausdehnung auf dem Gebiet der militärischen Verifikation sowie der Vertrauens- und Sicherheitsbildung. Wesentliches Ziel, noch vor dem militärischen Erkenntnisgewinn, ist die Stärkung von Vertrauen und Transparenz unter den Vertragsstaaten durch kooperative Luftbeobachtungsmissionen.

Der OH-Vertrag ist, auch aufgrund seines großen Anwendungsgebietes „von Vancouver bis Wladiwostok“, weiterhin eine wichtige Säule der konventionellen Rüstungskontrollarchitektur in Europa, dessen Relevanz aktuell durch mehrere technische Modernisierungsvorhaben der Vertragsstaaten unterstrichen wird. Er wird von allen Vertragsstaaten aktiv genutzt und erweist sich nach wie vor als effektives Instrument der Vertrauensbildung. Allerdings bestanden auch 2016 einige Defizite bei der Implementierung durch Russland fort. Diese gingen vor allem auf eine Vertragsauslegung durch Moskau zurück (u. a. hinsichtlich Flughöhen und Reichweiten), die von anderen Vertragsstaaten nicht geteilt wird. Hierzu entwickelte sich ein konstruktiver Dialog mit Russland, durch den in vielen Aspekten eine Annäherung der Positionen erreicht werden konnte.

Deutschland hat sich regelmäßig in den zuständigen Gremien für eine vollständige Erfüllung des OH-Vertrags durch alle Vertragsparteien eingesetzt. In diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund des OSZE-Vorsitzes hat Deutschland am 15. März 2016 internationale Konsultationen zur Fortentwicklung des Vertrages über den Offenen Himmel in Berlin ausgerichtet. Zugleich hat Deutschland die Arbeit der Beratungskommission Offener Himmel (Open Skies Consultative Commission, OSCC) in Wien unterstützt, etwa durch Beiträge zur Erarbeitung von Verfahren zur Zulassung und zum Einsatz von digitalen Luftbildkameras. Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr hat auch 2016 durch Ausbildungsmaßnahmen für andere OH-Vertragsstaaten erneut umfangreiche Unterstützung in Implementierungsfragen geleistet.

Seit September 1997 verfügt Deutschland über kein eigenes OH-Beobachtungsflugzeug mehr. Um die Möglichkeiten des OH-Vertrags dennoch in Anspruch nehmen zu können, führt Deutschland teils gemeinsame Missionen mit anderen Vertragsstaaten durch, teils mietet es die Beobachtungsflugzeuge anderer OH-Nationen.

Mit der Entscheidung zur Beschaffung eines neuen Beobachtungsflugzeugs hat die Bundesregierung ein wichtiges Signal für kooperative Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung im OSZE-Raum gesetzt. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat 2016 für die Beschaffung eines gebrauchten Flugzeuges entsprechende Mittel vorgesehen. Nach der Beschaffung wird eine Umrüstung des Flugzeugs (Einbau der notwendigen technischen Geräte) erforderlich werden. Im Anschluss an diese Arbeiten und die gemäß Vertrag notwendigen Zertifizierung durch die Vertragsstaaten wird Deutschland zukünftig wieder über ein modernes und leistungsfähiges OH-Beobachtungsluftfahrzeug mit großer Reichweite verfügen. Dies stärkt die Möglichkeiten der Teilnahme am OH-Regime wie auch den Vertrag insgesamt.

4. KSE-Vertrag

Der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) wurde 1990 zwischen den damaligen Mitgliedstaaten der NATO und des Warschauer Pakts geschlossen. Ziel war es, in Europa ein sicheres und stabiles Gleichgewicht der konventionellen Streitkräfte auf niedrigerem Niveau zu schaffen und die Fähigkeit zu Überraschungsangriffen und Offensivhandlungen zwischen den damaligen Blöcken in Europa zu begrenzen. Der Vertrag limitiert die Anzahl schwerer konventioneller Waffensysteme (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber) und erhöht das gegenseitige Vertrauen durch detaillierte Meldungen der Bestände und Vor-Ort-Inspektionen zur Überprüfung des gemeldeten Geräts. Das 1999 von den Vertragsstaaten beschlossene „Anpassungsübereinkommen zum KSE-Vertrag“ (A-KSE) ist wegen nicht vollständig erfüllter russischer Abzugsverpflichtungen aus Transnistrien (Moldau) und Abchasien (Georgien) nicht in Kraft getreten. Russland hat im Dezember 2007 die Implementierung des KSE-Vertrags ausgesetzt. Angesichts der fortgesetzten Weigerung des Landes, diese wieder auf-

[9] In Kraft seit 1. Januar 2002.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

zunehmen, hat die überwiegende Mehrzahl der Vertragsstaaten Ende 2011 ihrerseits die Implementierung gegenüber Russland eingestellt. Im März 2015 hat sich Russland zudem aus dem politischen KSE-Gremium, der Gemeinsamen Beratungsgruppe (GBG), zurückgezogen. Die anderen Vertragsstaaten halten an der Implementierung des Vertrags fest.

Bei der fünften Überprüfungskonferenz des KSE-Vertrages (September 2016) sprachen sich die teilnehmenden Staaten für die weitere vollständige Implementierung des Vertrags aus. Gleichzeitig wurden Forderungen nach einem umfassenden Neunanfang der konventionellen Rüstungskontrolle erhoben.
2016 haben außer Russland alle KSE-Vertragsstaaten ihre jährlichen Informationsaustausche vorgelegt. Aserbaidschan und Armenien überschritten als einzige Vertragsstaaten weiterhin ihre nationalen Anteilshöchstgrenzen im Anwendungsgebiet. Die Bundesregierung hat 2016 umfangreiche finanzielle Verpflichtungen und die „Lead-Funktion“ bei einem NATO-Projekt übernommen, durch das Armenien bei der Verschrottung von Militärgerät unterstützt werden wird. Das Projekt bezieht die Reduzierung von über den KSE-Höchstgrenzen liegenden gepanzerten Kampffahrzeugen ein.
In der Ukraine konnten die Inspektionsaktivitäten der KSE-Mitgliedstaaten - mit der Ausnahme des östlichen Landesteils und der Krim - aufrechterhalten werden.

5. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit gilt als eines der wichtigsten normativen OSZE-Dokumente seit Anfang der 1990er Jahre. Die OSZE-Teilnehmerstaaten legen sich darin auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und außen fest und einigten sich darüber hinaus insbesondere auf die demokratische Kontrolle von Streitkräften und sonstigen bewaffneten staatlichen Kräften.

Der Kodex verbindet mit seiner umfassenden und auf Rechtsstaatlichkeit abstellenden Zielsetzung die Sicherheitsdimension mit der menschlichen Dimension des OSZE-Acquis. Hauptimplementierungsinstrument ist ein seit 1999 praktizierter jährlicher Informationsaustausch der Teilnehmerstaaten. Seit 2003 werden Angaben über nationale Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung einbezogen. Dank einer auch von Deutschland aktiv unterstützten Initiative wird seit 2010 ein nach Umfang und Inhalt deutlich fortentwickelter Fragenkatalog sowie seit 2011 ein Referenzleitfaden als Hilfestellung zur umfassenden und fristgerechten Beantwortung des Fragenkatalogs für die nationale Berichterstattung zugrunde gelegt.

2016 beteiligten sich 53 OSZE-Teilnehmerstaaten an dem jährlichen Informationsaustausch. Deutschland gehörte auch 2016 (neben Österreich und der Schweiz) zu einem der Hauptförderer des Kodex und unterstützte die OSZE bei der Verbreitung seiner Regelungsinhalte innerhalb und auch außerhalb des OSZE-Raums. Im Rahmen des deutschen OSZE-Vorsitzes fand am 2. und 3. Juni 2016 die jährlich ausgetragene Konferenz zum Verhaltenskodex in Berlin statt. Als Novum fanden sich ca. 40 Parlamentarier aus über 30 Teilnehmerstaaten und Staaten der Kooperationspartnerschaften ein und stellten somit gut ein Drittel der rund 120 Gäste. Der Fokus der Konferenz lag auf der parlamentarischen Kontrolle und Aufsicht über den Sicherheitssektor, dazu zählen u. a. sowohl militärische, polizeiliche als auch private Akteure der Sicherheit. Auf der darauffolgenden fünften jährlichen Diskussion über die Umsetzung des Verhaltenskodex am 22. Juni 2016 im zuständigen Forum für Sicherheitskooperation (FSK) setzte sich Deutschland für die Einbeziehung privater Sicherheitsfirmen in die nationale Berichterstattung sowie für Initiativen zur Steigerung der öffentlichen Bekanntheit des Verhaltenskodexes ein. Mit seinen Prinzipien und Mechanismen ist der Verhaltenskodex geeignet, auch in anderen Regionen als Modell zum Aufbau von Vertrauen und Sicherheit beizutragen. Die Aufsicht und Kontrolle von Streit- und Sicherheitskräften kann als Teil einer Strategie zum Aufbau von Resilienz gesehen werden. Diese wiederum bietet ein stabiles Umfeld, um Lösungen für Probleme entwickeln zu können. Daher beteiligt sich Deutschland personell wie finanziell auch 2016 an zahlreichen Veranstaltungen, die den Dialog zwischen OSZE Teilnehmerstaaten und Kooperationspartnern fördern. Der Bürgerkrieg in Syrien, weitere bewaffnete Konflikte, Flüchtlingsströme und nichtstaatliche Akteure werfen politische, wirtschaftliche und soziale Fragen auf. Um die Sicherheit in Regionen wiederherzustellen, die mit derartigen komplexen Sicherheitsbedrohungen umgehen müssen, ist ein Forum des Austausches von großer Bedeutung. Daher wurden diese Fragen auch im Kontext der Kontrolle und Aufsicht von Streit- und Sicherheitskräften auf dem OSZE-Workshop zum Verhaltenskodex vom 17. bis 21. Oktober 2016 in Amman, Jordanien (Teilnehmer:13 OSZE-Teilnehmerstaaten und drei Kooperati-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

onspartner) diskutiert. Die jordanischen Streitkräfte initiierten diesen Workshop, der sich an die OSZE-Kooperationspartner der Mittelmeerregion richtete.

6. Weltweiter Austausch Militärischer Information (WAMI)

Der politisch verbindliche weltweite Austausch militärischer Information (WAMI) wurde auf der 91. Plenarsitzung des Besonderen Ausschusses des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation am 3. Dezember 1994 in Budapest vereinbart.

Im Rahmen des WAMI (in der korrigierten Fassung vom 26. April 1995) übermittelt jeder OSZE-Teilnehmerstaat jährlich bis zum 30. April zusammengefasste Informationen über das militärische Personal, die Kommandostruktur und die Hauptwaffensysteme seiner konventionellen Streitkräfte, einschließlich der Marine, die auf seinem Hoheitsgebiet und weltweit disloziert sind.

Der WAMI erfolgt getrennt von anderen Informationsregimen und enthält keinerlei Regelung zu Begrenzungen, Beschränkungen oder Verifikation.

Von den 51 OSZE-Teilnehmerstaaten, die zur Vorlage des WAMI verpflichtet sind, kamen 45 Nationen ihrer Verpflichtung im Jahr 2016 nach.

Als zusätzlichen Beitrag zur Vertrauensbildung und Erhöhung der Transparenz übermittelt die Bundesregierung in ihrem WAMI freiwillig Informationen über die im Ausland eingesetzten Kontingente der Bundeswehr.

7. Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa

Das Dayton-Friedensübereinkommen vom 21. November 1995 über den Friedensschluss zwischen den Kriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien enthält in seinem Anhang IB - Regionale Stabilisierung - zwei Rüstungskontrollabschnitte, die sich als wirksame regionale Instrumente der Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle bewährt haben:

• Art. IV (Maßnahmen für subregionale Rüstungskontrolle) enthält eine Vereinbarung zwischen den vier Vertragsparteien Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien und Montenegro über die Begrenzung schwerer Waffenkategorien sowie über einseitig erklärte freiwillige Obergrenzen der Truppenstärken. Diese rüstungskontrollpolitischen Kernforderungen sind inzwischen erfüllt und die festgelegten Obergrenzen sind weit unterschritten.

• Art. V (Regionale Rüstungskontrolle) ermöglicht die Durchführung von intensivierten regionalen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen zwischen allen Staaten der Balkanregion, benachbarten Staaten und zusätzlichen Teilnehmerstaaten auf freiwilliger Basis.

Im Juni 2016 wurde das 20-jährige Jubiläum des Abkommens im OSZE-Rahmen in Wien feierlich gewürdigt. Das Dayton Abkommen spielt durch die Verbesserung von regionaler Kooperation, Transparenz und Berechenbarkeit unverändert eine nützliche Rolle bei der Bewahrung militärischer Stabilität in Südosteuropa. Es hat damit eine Vorbildrolle für andere Regionen. Deutschland begleitet im Rahmen der sog. Kontaktgruppe zusammen mit Frankreich, Großbritannien, Italienische Republik (Italien), Russland und den USA weiterhin diesen Prozess. Seit 2015 liegt die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen allerdings bei den vier Abkommensparteien.

Unterstützt wird die Umsetzung des Dayton-Abkommens seit dem Jahr 2000 durch das auf deutsch-kroatische Initiative in Kroatien errichtete südosteuropäische Zentrum für Sicherheitskooperation RACVIAC. Anfangs diente es v. a. der Stärkung kooperativer Sicherheit und Vertrauensbildung in Südosteuropa, insbesondere der Ausbildung von Verifikationspersonal. Mitgliedstaaten des RACVIAC sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien, Griechenland und die Türkei. Seit dem 10. Oktober 2014 ist auch Kosovo eingeladen. Deutschland ist assoziierter Mitgliedstaat.

Heute ist RACVIAC als regionales Dialogforum für Sicherheitsfragen etabliert; Seminare werden z. B. zur Reform des Sicherheitssektors sowie zum kooperativen Sicherheitsumfeld mit Schwerpunkt Rüstungskontrol-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

le abgehalten. Die Bundesregierung hat 2016 die durchgeführten Seminare und Veranstaltungen des Zentrums mit einem Beitrag von 45.000 EUR gefördert.

IV. Neue sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Herausforderungen in den Bereichen Cyber, Weltraum und letale autonome Waffensysteme / Robotik (LAWS): Durch neue Waffen verursachte Rüstungswettläufe verhindern

Die sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Landschaft hat sich seit dem Ende des Kalten Krieges grundlegend verändert: Die zunehmende Vernetzung der digitalen Kommunikations- und Informationsstruktur sowie die verstärkte Nutzung des Weltraums und die Entwicklung neuer Technologien sind aus unseren Gesellschaften nicht mehr wegzudenken. Dadurch entstehen auch neue Gefahren für die internationale Sicherheit, die sich von zwischenstaatlichen Kriegen deutlich unterscheiden. Die Mehrheit dieser neuen Herausforderungen ist transnational, betrifft also mehrere Länder und Regionen. Die Digitalisierung und die Entwicklung neuer Technologien berühren nicht nur wirtschaftspolitische, rechtliche, freiheitliche und gesellschaftliche, sondern auch sicherheitspolitische Aspekte. Während sie unter anderem neue wirtschaftliche Perspektiven eröffnen, stellen sie die Politik gleichzeitig auch vor neue rüstungskontrollpolitische Herausforderungen.

Dieses Kapitel skizziert die Herausforderungen in diesen Bereichen und das entsprechende Engagement der Bundesregierung in diesen Bereichen.

1. Cybersicherheit und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen

In den Vereinten Nationen (VN) wird das Thema Cybersicherheit vor allem im Rahmen von Regierungsexpertengruppen (Group of Governmental Experts, GGE) bearbeitet. Die fünfte dieser seit 2004 von der Generalversammlung eingesetzten Gruppen hat ihre Arbeit im August 2016 aufgenommen. Die im Konsens verabschiedeten GGE-Berichte sind zwar selbst nicht rechtlich bindend, fungieren jedoch als wichtige Referenz im Meinungsbildungsprozess der Staatengemeinschaft, insbesondere zu völkerrechtlichen Fragen. Der Bericht von 2013 erkannte an, dass das Völkerrecht im Cyberraum anwendbar ist. Der jüngste Bericht von 2015 führt dies näher aus. Deutschland war in allen Gruppen vertreten. Neben der Arbeit zur Klärung des auf Cyberoperationen anwendbaren und der Cybersicherheit dienenden Völkerrechts unterstützt und fördert die Bundesregierung vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen v. a. auch auf regionaler Ebene, um Eskalationen vorzubeugen. In der OSZE beschlossen die 57 Teilnehmerstaaten 2012 eine Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Vertrauensbildenden Maßnahmen (VBM) im Cyberraum einzusetzen. Diese erarbeitete seit 2013 16 konkrete VBM, die im Ständigen Rat konsentiert und im Rahmen des OSZE-Ministerrates in Hamburg (8./9. Dezember 2016) indossiert wurden.

Deutschland engagierte sich seit August 2016 an der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingesetzten fünften VN-Regierungsexpertengruppe (Group of Governmental Experts, GGE) und stellte den Vorsitz. Deutschland unterstützte als Miteinbringer eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, welche die Einsetzung der neuen Gruppe ausdrücklich begrüßt.

Während des deutschen OSZE-Vorsitzes konnten sich die Teilnehmerstaaten im März 2016 auf einen weiteren Satz vertrauensbildender Maßnahmen einigen. Diese erweiterte Liste vertrauensbildender Maßnahmen benennt neben Transparenzmaßnahmen auch konkrete Kooperationsmöglichkeiten für die OSZE-Teilnehmerstaaten. Die Arbeiten zur Cybersicherheit wurden während des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016 intensiviert und sollen auf die weiteren OSZE-Dimensionen ausgeweitet werden. Mit einem Ministerratsbeschluss wurden die bereits verabschiedeten vertrauensbildenden Maßnahmen bekräftigt sowie deren Implementierung und weitere Entwicklung in 2017 verankert.

Im Rahmen der bilateralen Vertrauensbildung hielt die Bundesregierung im Jahr 2016 ressortübergreifende Cyber- und Cybersicherheitskonsultationen mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Brasilien, Indien, Japan und Südkorea ab. Zusätzlich fanden bilaterale Gespräche zu Cybersicherheitsthemen mit Russland statt. Über dieses Format hinaus war die Abstimmung zu Cyberthemen mit Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz, Estland, Schweden, Israel und den USA besonders eng. Die Bundesregierung engagierte sich auch im Jahr 2016 durch Fähigkeitenausbau (Cyber Capacity Building) in Drittstaaten. Erneut unterstützte sie Projekte des VN-Instituts für Abrüstungsforschung (UNIDIR). Dazu zählen Workshops zur Vertrauensbildung in anderen Regionen der Welt sowie u. a. zu völkerrechtlichen Fragestellungen. Das Auswärtige Amt förderte zudem finanziell, konzeptionell und personell Workshops und Projekte diverser Regionalorganisationen, darunter

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

OSZE, ASEAN Regional Forum (ARF), sowohl direkt, als auch über Projektpartner wie die Schweizer Nichtregierungsorganisation „ICT 4 Peace“. Diese Bemühungen stellen eine Möglichkeit dar, Cybersicherheit auch in anderen Regionen zu fördern (u. a. durch Vertrauensbildung, Awareness Raising), was angesichts der grenzenlosen Natur des Cyberraums und der Eskalationsgefahr auch deutschen Sicherheitsinteressen dient.

2. Weltraum

2.1 Überblick

Zur Stärkung der Weltraumsicherheit und angesichts der Blockade der Genfer Abrüstungskonferenz unterstützte Deutschland den von der EU angestoßenen Verhaltenskodex Weltraum (International Code of Conduct for Outer Space Activities, ICoC oder Space Code of Conduct, SCoC). Der ICoC enthält Verhaltensregeln für Aktivitäten im Weltraum sowie transparenz- und vertrauensbildende Maßnahmen als Zwischenschritt zu rechtsverbindlicher Rüstungskontrolle. Er umfasst zivile und militärische Weltraumaktivitäten. Übergeordnetes Ziel ist die friedliche, sichere und nachhaltige Nutzung des Weltraums durch den Verzicht auf absichtliche Zerstörung von Weltraumobjekten, Verhinderung von Kollisionen und Vermeidung von Raumfahrtrückständen. Aus rüstungspolitischer Sicht ist das indirekte Verbot (kinetischer) Anti-Satellitenwaffentests bedeutsam. Der Vorteil eines solchen Verhaltenskodex bestünde darin, dass anders als bei einem Rüstungskontrollvertrag keine Definition der zu verbietenden Technologien gefunden werden muss.

Die Verhandlungen sind 2015 vorerst gescheitert, auch am Widerstand Russlands und Chinas. Diese verfolgen einen weiterreichenden Ansatz, der Rüstungskontrollmaßnahmen ins Zentrum stellt. Im Zuge dessen arbeiten beide Staaten in der Abrüstungskonferenz auf einen Vertrag zur Verhinderung der Stationierung von Waffen im Weltraum (Treaty on the Prevention of the Placement of Weapons in Outer Space, PPWT) hin und haben 2008 einen ersten und 2014 einen überarbeiteten Vertragsentwurf vorgelegt. Deutschland hat den Vertragsentwurf begrüßt, aber Bedenken bezüglich inhaltlicher Lücken insbesondere bei der Verifikation angemeldet. So fehlt auch ein Verbot bodengestützter Anti-Satellitentests oder die Einbeziehung bodengestützter Abwehrsysteme. Bezogen auf Weltraumwaffen gibt es generell noch keine einheitliche Definition. Dies wird insbesondere durch den Dual-Use-Charakter vieler Weltraumtechnologien erschwert. Mit Ausnahme von kinetischen Waffensystemen (Projektile, Kill-Vehicle), deren Zweckbestimmung eindeutig erkennbar ist, entscheidet bei anderen Technologien die konkrete Verwendung und Absicht darüber, ob es sich um den Einsatz einer Waffe handelt. Dieser Mangel an Definitionen erschwert den Aufbau von Regimen zur Rüstungs- und Exportkontrolle.

2.2 Technologische und sicherheitspolitische Entwicklungen

Durch sinkende technologische und finanzielle Einstiegsschwellen haben die Raumfahrtaktivitäten deutlich zugenommen. Derzeit betreiben über 60 Staaten Raumfahrt. Das umfassendste Programm militärischer und ziviler Raumfahrt haben die USA, das derzeit am schnellsten expandierende Programm besitzt China. Seit dem Abschuss eines eigenen Wettersatelliten mittels einer umgerüsteten Mittelstreckenrakete in etwa 800 km Höhe durch China 2007 sind vor allem Antisatelliten-Waffen (ASAT-Waffen) im Blickpunkt internationaler Politik. Die USA demonstrierten 2008 durch den Abschuss eines eigenen fehlerhaften Satelliten in 200 km Höhe vergleichbare Fähigkeiten. Ebenso wird über die Entwicklung luftgestützter Antisatelliten-Flugkörper durch Russland berichtet. Der chinesische Test erzeugte eine signifikante Menge an Weltraumschrott, was die Dringlichkeit einer Lösung im Interesse einer nachhaltigen Nutzung des Weltraums unterstrich.

2.3 Bestehender internationaler Rechtsrahmen und relevante Akteure

Mit dem Weltraumvertrag von 1967 wurde die friedliche Nutzung des Weltraums festgeschrieben. Explizit ausgeschlossen sind demnach die Stationierung von Massenvernichtungswaffen, der Aufbau von Militärstützpunkten oder die Durchführung militärischer Übungen auf dem Mond oder anderen Himmelskörpern. Zulässig sind jedoch militärische Anwendungen der Raumfahrt, die etwa zur Informationsgewinnung und Aufklärung von Bedeutung sind. Nicht erfasst sind ferner die Durchquerung des Weltraums mit Waffen und die Stationierung konventioneller Waffen. Die Eindämmung von Weltraumschrott soll mit Hilfe von im Weltraumausschuss der VN beschlossenen Richtlinien (sogenannte Long Term Sustainability Guidelines) erfolgen; sie stellen einen wichtigen ersten Schritt dar. Im Juni 2016 wurde im Rahmen der 59. Sitzung von VN COPOUS ein erstes Set solcher Maßnahmen in Wien verabschiedet. Maßnahmen zur Verhinderung eines

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Wettrüstens im All werden seit Jahren ohne erkennbare Fortschritte in der Genfer Abrüstungskonferenz diskutiert.

2.4 Laufende Aktivitäten und Initiativen

Nach Scheitern der multilateralen Konsultationen zum International Code of Conduct for Outer Space Activities (ICoC, auch Space Code of Conduct, SCoC) 2015 arbeitet Deutschland aktuell, zusammen mit Großbritannien und Italien (unterstützt vom EAD), an Prinzipien für verantwortungsvolles Verhalten im Weltraum (Principles for Responsible Behaviour in Outer Space, PORBOS). Diese sollen in Form einer VN-Resolution als Zwischenschritt dienen hin zur Schaffung eines im Rahmen der VN erarbeiteten Verhaltenskodexes.

3. Letale autonome Waffensysteme (LAWS)

Abhängig von Fortschritten in der Robotik und bei der künstlichen Intelligenz ist vorstellbar, dass in Zukunft Waffensysteme die Fähigkeit haben könnten, zunehmend autonom Ziele auswählen und bekämpfen zu können. Solche - als letale autonome Waffensysteme (LAWS) bezeichnete Systeme - werden seit Anfang 2014 im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens diskutiert. Die erste informelle Arbeitsgruppe fand im Mai 2014 unter dem damaligen französischen Vorsitz des VN-Waffenübereinkommens (CCW) statt. Deutschland hat die Diskussion seit Beginn mit geprägt, zunächst als Co-Chair (2014), dann als Vorsitz (2015, 2016).

Das zweite (13. – 17. April 2015) und das dritte informelle Expertentreffen (11. – 15. April 2016) fanden unter Vorsitz des deutschen Botschafters bei der Genfer Abrüstungskonferenz in Genf statt. 2015 konnte unter seinem Vorsitz erstmals ein viel beachteter substantieller Bericht zu dem Thema vorgelegt werden, 2016 haben sich die teilnehmenden Vertragsstaaten auf einen Mandatsentwurf für eine förmliche Regierungsexpertengruppe (Governmental Group of Experts - GGE) geeinigt, der auf der 5. Überprüfungskonferenz im Dezember 2016 verabschiedet wurde. Die Bundesregierung hatte sich bereits 2015 für eine Formalisierung der Verhandlungen eingesetzt. Der Vorstoß fand damals aber noch keine Mehrheit. Das Erarbeiten eines GGE-Mandats 2016 wird auch international als Erfolg der deutschen Verhandlungsführung bewertet. Damit ist eine wichtige Grundlage für die weitere sachorientierte Befassung mit dem Thema im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens ge-legt. Das Engagement der Bundesregierung, die Aufmerksamkeit zum Thema LAWS zu erhöhen, spiegelte sich in Fortsetzung der 2015 ergriffenen Maßnahmen 2016 darüber hinaus auch in weiteren eigenen Initiativen und Veranstaltungen. So zum Beispiel (1) Publikation von Expertenbeiträgen zu LAWS begleitend zu den informellen Beratungen unter deutschem Vorsitz (2) die Förderung einer Konferenzserie einer von UNIDIR berufenen internationalen Expertengruppe sowie (3) in Kooperation mit der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) Vorbereitungen für ein internationales Expertengremium zur wissenschaftlichen Begleitung der internationalen Verhandlungen im Rahmen der GGE in 2017 und bei Bedarf darüber hinaus.

Link:

www.unog.ch

V. Abrüstungserziehung

Die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen spielt im öffentlichen Bewusstsein im Vergleich zu Zeiten des NATO-Doppelbeschlusses eine zunehmend geringe Rolle. Abrüstungs- und Friedensforschung gehören nicht zu den prominentesten Studienfächern. Umso mehr unternimmt die Bundesregierung Anstrengungen, um qualifizierten Nachwuchs für dieses fachlich sehr komplexe Thema nicht nur in Deutschland zu fördern. Deshalb unterstützt Deutschland eine Reihe von Projekten, die in diesem Kapitel vorgestellt werden.

1. VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm

Das VN-Stipendiatenprogramm zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung (The United Nations Programme of Fellowships on Disarmament) richtet sich an junge Diplomatinnen und Diplomaten aus Entwicklungs- und Schwellenländern sowie aus Staaten Mittel- und Osteuropas. Jährlich absolvieren rund 25 Stipendiatinnen und Stipendiaten ein zehnwöchiges, praxisorientiertes Studienprogramm des VN-Büros für Abrüstungsfragen (UNODA) in Genf, New York, Wien, Den Haag und zwei bis drei weiteren Ländern. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine wichtige Multiplikatorenfunktion. Zahlreiche Absolventinnen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

und Absolventen befinden sich mittlerweile in verantwortungsvollen Positionen im rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich.

Die Bundesregierung hat 2016 zum 36. Mal das VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm mit einer Einladung der 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der ganzen Welt (u. a. aus Afghanistan, Chile, Japan und den USA) nach Berlin unterstützt. Der viertägige umfasste neben Gesprächen mit Vertretern von Denkfabriken und im Abrüstungsbereich aktiven Institutionen auch einen intensiven Meinungsaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Unterabteilung Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung des Auswärtigen Amts.

Die Bundesregierung wird das Programm auch 2017 weiter unterstützen.

Link:

http://www.un.org/disarmament/fellowship/

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2. Abrüstung ist auch Frauensache! UNODA Fortbildungsprojekt zur Frauenförderung bei Friedensbelangen des VN- Büros für Abrüstungsfragen

2.1 Projektvorstellung

Das Auswärtige Amt unterstützt mit 1,23 Mio. EUR ein Projekt des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) zur Verbesserung der Integration von Frauen in abrüstungs- und rüstungskontrollpolitische Entscheidungsprozesse in Afrika, Asien, Lateinamerika sowie im Nahen und Mittleren Osten. Ziel ist eine sowohl quantitativ als auch qualitativ verbesserte Integration von Frauen in Entscheidungsprozesse im Rahmen abrüstungspolitisch relevanter Fragestellungen in den ausgewählten Regionen. Durch das auf drei Jahre (2015-2018) angelegte Projekt soll weiblichen Expertinnen auf dem Gebiet der Abrüstung und Rüstungskontrolle die Möglichkeit gegeben werden, mittelfristig mehr Verantwortung auf nationaler und internationaler Ebene zu übernehmen und künftige Entwicklungen mitzugestalten. In den Zielregionen sind Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung unterrepräsentiert und nur selten in Entscheidungsprozesse eingebunden. Darüber hinaus mangelt es an geeigneten Aus- und Fortbildungsprogrammen, die weiblichen Akteuren das Rüstzeug für eine bessere Einbindung in politische Prozesse geben würden. Gemeinsam mit der „Friedensuniversität“ („University for Peace", UPEACE) und dem „Wiener Zentrum für Abrüstung und Nichtverbreitung“ („Vienna Center for Disarmament and Non-Proliferation", VCDNP) ermöglicht UNODA 130 ausgewählten Stipendiatinnen die Teilnahme an Online-Kursen, Workshops und weiteren Bildungsmaßnahmen. Inhalte sind alle Schwerpunktbereiche der Abrüstung. Referenz bilden die Res. 55/33 („General and Complete Disarmament“), 57/124 („UN Study on Disarmament and Non-Proliferation Education“), sowie 68/33 und 69/61 („Women, Disarmament, Non-Proliferation and Arms Control) der VN-Generalversammlung, zudem die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 und 2242 (“Women and Peace and Security“). Durch die Implementierung von neuen und die Unterstützung von bestehenden Aus- und Fortbildungsprogrammen sollen zudem in den Zielländern regionale Bildungsplattformen geschaffen werden, die eine zunehmende Professionalisierung der Strukturen in den Bereichen Abrüstung und Rüstungskontrolle gewährleisten.

Im Zuge des von Deutschland geförderten Projekts fand am 5. und 6. Juli in Wien das „Women Higher Education for Peace Vienna Forum“ statt. Ziel der zweitägigen Veranstaltung war es, den Stipendiatinnen Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern zu ermöglichen sowie eine interessierte Öffentlichkeit über das Thema Abrüstung und Geschlechtergleichheit zu informieren. Im Herbst 2016 fanden schließlich die ersten Präsenzveranstaltungen der Regionen Afrika, Naher Osten sowie Asien statt. Dabei hatten die Stipendiatinnen eine Woche Zeit, sich zu vernetzen und sich direkt mit den Professorinnen und Professoren auszutauschen. Die Auftaktveranstaltungen der Präsenzwochen fanden mit Unterstützung der deutschen Botschaften vor Ort (Kairo, Addis Abeba und Bangkok) statt. 2017 wird es zudem eine Präsenzwoche in Costa Rica geben.

2.2 VN Sicherheitsratsresolution 1325

Das UNODA-Projekt trägt auch zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1325 zu "Frauen, Frieden und Sicherheit" bei. Die Resolution vom 31. Oktober 2000 fordert explizit eine verstärkte Einbeziehung und aktivere Rolle von Frauen in allen Phasen der Konfliktprävention, Konfliktbewältigung und Friedenskonsolidierung. Die Bundesregierung hat im Dezember 2012 ihren Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1325 (NAP 1325) vorgestellt, der 2016 für den Zeitraum 2017 bis 2020 fortgeschrieben wurde. Sie unterstreicht mit der Förderung des UNODA-Projekts erneut ihr Engagement für eine verstärkte und angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen bei der Planung und Durchführung von Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsaktivitäten. Im Rahmen des OSZE-Vorsitzes 2016 förderte Deutschland die Umsetzung der Resolution 1325 u. a. durch die Ernennung einer Sonderbeauftragten für Genderfragen sowie mittels zahlreicher Veranstaltungen. In der EU wirkte Deutschland als Teilnehmerin der EU Task Force 1325 aktiv an der Umsetzung der Resolution 1325 mit und unterstützte deren Berücksichtigung in EU-Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP). In der NATO gehörte Deutschland zu den engagierten Befürwortern der Umsetzung der entsprechenden NATO/EAPC-Strategie und des Aktionsplans.

Link:

http://www.un.org/disarmament/update/20151002/

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VI. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren

Exportkontrollen spielen bei der Proliferationsbekämpfung von Massenvernichtungswaffen eine entscheidende Rolle. In diesem Kapitel werden die verschiedenen Regime und Strategien vorgestellt, die wichtige Beiträge zur Eindämmung von Proliferationsgefahren leisten. Zu einer effektiven Nichtverbreitungspolitik gehört auch, den Missbrauch von sogenannten Dual-Use-Technologien zu verhindern. Die dafür notwendigen Bestimmungen werden in diesem Kapitel ebenfalls vorgestellt. Die Überwachung des Verbots chemischer und biologischer Waffen, aber auch die Verhinderung der Verbreitung von Trägertechnologien machen die Einbeziehung der Industrie in die Nichtverbreitung notwendig. Dazu leistet der von Deutschland initiierte „Wiesbaden-Dialog“ einen entscheidenden Beitrag.

1. VN-Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen

Die VN-Sicherheitsratsresolution 1540 vom 28. April 2004 verpflichtet die VN- Mitgliedsstaaten zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure, z. B. Terroristen, auf Massenvernichtungswaffen (MVW), v. a. in den Bereichen Rechtssetzung, Exportkontrollen und physischer Schutz von MVW-relevantem Material. Die Resolution ist zwischen den Terrorismus- und Nichtverbreitungsinstrumenten der VN angesiedelt. Auf Grundlage der Resolution wurde ein Sicherheitsrats-Ausschuss (1540-Ausschuss) eingerichtet, der dem VN-Sicherheitsrat jährlich über die Umsetzung der Resolutionsverpflichtungen Bericht erstattet. Alle VN-Mitgliedstaaten sind aufgefordert, den Ausschuss über die nationale Umsetzung von Resolutionsverpflichtungen zu informieren. Nur 17 Staaten haben bisher nicht berichtet. Die Bunderegierung bzw. die EU haben bereits mehrere Umsetzungsberichte vorgelegt.

Der VN-Sicherheitsrat ruft Staaten bei der Umsetzung der Resolution 1540 zur Zusammenarbeit mit der Industrie auf. Zu diesem Zweck hat Deutschland 2012 den „Wiesbaden-Prozess“ ins Leben gerufen. Auf bisher vier jährlich stattfinden Konferenzen gelang es, Vertreter von Regierungen, Nichtregierungsorganisationen, Verbänden und Industrie zusammenzubringen, um gemeinsam die Umsetzung der VN-Sicherheitsresolution 1540 im Industriekontext zu diskutieren.

2016 fand die zweite Überprüfungskonferenz der VN-Sicherheitsratsresolution 1540 statt. Hintergrund dessen ist die VN-Sicherheitsratsresolution 1977 (2011), die das Mandat der Resolution bis 2021 verlängert und den 1540 Ausschuss instruiert hat, zum zweiten Mal (nach 2009) eine Überprüfungskonferenz zum Stand der Implementierung der Resolution bis November 2016 abzuhalten. Deutschland hat seine Erfahrungen aus dem Wiesbaden-Prozess in die Überprüfungskonferenz eingebracht. Im Zuge dessen wurde der 1540-Ausschuss zum Wiesbaden-Prozess unterrichtet sowie ein Side-Event abgehalten.

Auf Basis der im Sommer gewonnenen Erkenntnisse wurden am 15. Dezember 2016 einstimmig eine weitere Resolution zur Implementierung der VN-Sicherheitsratsresolution 1540 verabschiedet (VN-Sicherheitsratsresolution 2325 (2016)), die Deutschland als Co-Sponsor unterstützt hat. Auch wenn die Verabschiedung eines ambitionierteren Textes mit grundlegenden organisatorischen, finanziellen und inhaltlichen Reformen wünschenswert gewesen wäre, so stellt die Resolution doch eine Verbesserung angesichts der gewachsen Bedrohungslage durch nichtstaatliche Akteure dar.

Links:

www.un.org/sc/1540/

www.un.org/disarmament

2. Europäische Union: Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Im Rahmen der am 12. Dezember 2003 vom Europäischen Rat verabschiedeten Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen setzt sich die EU seit mehr als zehn Jahren für die Stärkung des multilateralen Regelwerks ein, insbesondere für den Ausbau der Verifikations- und Durchsetzungsinstrumente, sowie ferner für die Stärkung der Exportkontrollregime, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit sowie eine Vertiefung des politischen Dialogs mit Drittstaaten zu Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle. Hierzu hat die EU regelmäßig durch Ratsschlussfolgerungen und Ratsentscheidungen konkrete Maßnahmen definiert und finanziert.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Der Rat der EU ergänzte im Oktober 2013 den 2008 verabschiedeten umfassenden Aktionsplan und identifiziert darin Bereiche, in denen das EU-Instrumentarium bei der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen verstärkt und die Kohärenz des EU-Handelns erhöht werden soll. Im Rahmen des Aktionsplans hat der Rat u. a. vier renommierte europäische Forschungsinstitutionen, darunter die Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, mit dem Aufbau eines Netzwerks unabhängiger europäischer Think Tanks im Bereich der Abrüstung und Nichtverbreitung betraut, die für die EU eine Reihe von Veranstaltungen durchgeführt und umfangreich publiziert haben. Dieses sogenannte EU- Nichtverbreitungskonsortium hat im November 2016 die vierte umfassende EU Nichtverbreitungs- und Abrüstungskonferenz mit rund 300 akademischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern und Regierungsvertreterinnen und -vertretern aus aller Welt organisiert.

Die EU hat darüber hinaus eine Reihe von Ratsentscheidungen zur finanziellen und inhaltlichen Unterstützung internationaler Organisationen verabschiedet, z. B. den Ratsbeschluss VI zur Unterstützung von Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Atomtests (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten. Die Bundesregierung beteiligt sich weiterhin an Aktivitäten der EU zur Unterstützung von Drittstaaten bei der Entwicklung effektiver Exportkontrollen. Das aus EU-Mitteln finanzierte, im Januar 2006 angelaufene Kooperationsprogramm „EU-Outreach in Export Control of Dual-Use Items“ umfasst derzeit 23 Länder. Mit der Durchführung der Unterstützungsprogramme ist von der EU-Kommission u. a. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beauftragt worden. Es wird von Experten aus anderen EU-Staaten unterstützt. Inhaltlich können die Projektarbeiten die Unterstützung und Kooperation in den fünf Bereichen Rechtsgrundlagen, Verfahrensfragen, Zoll, Zusammenarbeit mit Exporteuren und strafrechtliche Folgen von Verstößen umfassen. Die Felder der Zusammenarbeit werden auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Partnerländer zugeschnitten.

Die Bundesregierung unterstützt die EU-Initiative „CBRN Risk Mitigation – Centres of Excellence“, durch die ein internationales Netzwerk zur Abwehr von chemie-, biologie-, radiologie- und nuklearbezogenen Risiken geschaffen wurde. Deutsche Einrichtungen und Organisationen sind an der Implementierung von Projekten beteiligt. Auch in diesem Rahmen ist das BAFA aktiv, etwa bei der Durchführung des Projekts „Knowledge Development and Transfer of Best Practice on CBRN Import / Export Monitoring“ in Zusammenarbeit mit dem Stockholmer Friedensforschungsinstitut (SIPRI).

Links:

www.cbrn-coe.eu

www.eu-outreach.info

www.nonproliferation.eu

3. Gruppe der nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group - NSG) und Zangger-Ausschuss

Im Jahr 1976 gründeten die wichtigsten nuklearen Lieferländer in Reaktion auf die indische Zündung eines Nuklearsprengkörpers 1974 die sogenannte Londoner Gruppe. Diese Gruppe veröffentlichte 1978 Richtlinien für Nukleartransfers (IAEO-Rundschreiben INFCIRC 254 – Teil 1), die seitdem von den teilnehmenden Staaten im Rahmen der nationalen Ausfuhrgesetzgebung angewendet werden. Die vier wesentlichen aus Artikel 3 des NVV abgeleiteten Lieferbedingungen sind:

1. Keine Verwendung für Nuklearexplosionen,
2. Sicherungsmaßnahmen der IAEO, die den gesamten Spaltstoffffluss kontrollieren (IAEO-„Full-Scope“ oder „Comprehensive Safeguards),
3. Angemessener physischer Schutz für die zu transferierenden Güter,
4. Kein Re-Export an Staaten ohne solche Sicherungsmaßnahmen.

Die Mitgliedstaaten informieren sich gegenseitig über Exporte von Nukleargütern in einem Verbalnotenwechsel.

Seit 1992 wird von der zwischenzeitlich in Nuclear Suppliers Group (NSG) umbenannten Gruppe als Reaktion auf das entdeckte geheime Nuklearprogramm des Irak auch der Transfer von sog. „Dual-Use“-Gütern, das heißt Gütern mit nuklearem und nichtnuklearem Verwendungszweck, in einem Teil 2 der Richtlinien erfasst.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Das zugehörige Kontrollregime besteht wie Teil 1 aus Richtlinien und einer Kontrollliste solcher Güter, die neben nicht-nuklearen Verwendungen (auch) zur Herstellung nuklearer Sprengkörper oder zum Betrieb von IAEO-Safeguards nicht unterworfenen Nuklearanlagen beitragen können.

Sobald hinreichender Verdacht auf eine missbräuchliche Verwendung besteht, sind Ausfuhranträge abzulehnen. Die übrigen NSG-Mitglieder müssen über abgelehnte Lieferanträge („denials“) informiert werden. Dies bindet auch sie insofern, als gleichartige Lieferungen an denselben Empfänger nur nach Konsultationen mit dem Staat zulässig sind, der den Lieferantrag abgelehnt hat („no under-cut“-Prinzip). Auch die Ausfuhr ungelisteter Güter ist einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, wenn die Vermutung besteht, dass diese für Kernwaffenzwecke verwendet werden könnten („Catch-all“-Regelung).

Gegenwärtig beteiligen sich 48 Staaten an der Arbeit der Gruppe. Dies sind neben den EU-Mitgliedstaaten Argentinien, Australien, Republik Belarus (Belarus), Brasilien, China, Island, Japan, Kanada, Kasachstan, Südkorea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien, Südafrika, Türkei, Ukraine und die USA. Israel (2005), Indien (2008) und Pakistan (2016) haben erklärt, dass sie die NSG-Richtlinien freiwillig befolgen werden (adherence).

Neben der NSG besteht der sog. „Zangger-Ausschuss“, benannt nach seinem ersten Vorsitzenden, Claude Zangger. Er wurde Anfang der 1970er Jahre von fünfzehn Staaten gegründet; mittlerweile gehören ihm 39 Staaten an. Der Zangger-Ausschuss bezieht sich - im Unterschied zur NSG - unmittelbar auf Artikel 3 Absatz 2 des Nichtverbreitungsvertrags (NVV). Dieser lässt die Weitergabe von Spaltmaterial und Ausrüstungen, die speziell für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von Spaltmaterial vorgesehen oder hergerichtet sind, an Nicht-Kernwaffenstaaten nur zu, wenn dieses Material Sicherungsmaßnahmen (Safeguards) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt. Mit Blick hierauf stellt der Ausschuss seit 1974 eine Liste von Nuklearmaterial und -gütern auf, die unter diese Definition fallen. Die vom Zangger-Ausschuss festgelegte Liste der kontrollierten Güter wird „trigger list“ genannt, weil sie wegen der Gefahr des missbräuchlichen Einsatzes für die Kernwaffenproduktion die Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen der IAEO auslösen. In der Praxis orientiert sich der Zangger-Ausschuss mittlerweile ausschließlich an den Kontrolllisten der NSG. So ist die trigger list des Zangger-Ausschusses inzwischen identisch mit der entsprechenden trigger list der NSG. Beispiele für die Güter der trigger list sind Plutonium, angereichertes Uran, Wiederaufarbeitungs- oder Anreicherungsanlagen, Schwerwasserproduktionsanlagen sowie Urankonversionsanlagen. Alle Entscheidungen in NSG und Zangger-Ausschuss werden einstimmig getroffen. Die Richtlinien sind politisch, nicht aber rechtlich verbindlich.

Die NSG traf sich 2016 dreimal im Rahmen ihres Arbeitsforums „Consultative Group“ und richtete ihr jährliches Plenum im Juni 2016 in Seoul, Südkorea, aus. Hinzu kamen mehrere informelle Treffen sowie drei außerordentliche Plenarsitzungen im Januar, April und Juni 2016 in Wien. Ferner fanden erneut die Treffen der technischen Experten, die sich mit Anpassungen der Kontrolllisten befassten, am Rande der jeweiligen Treffen der Consultative Group statt. Anlässlich des Plenums kamen erneut die mit Exportkontrolle befassten Genehmigungs- und Kontrollbehörden der Teilnehmerstaaten zum Informationsaustausch über die Nuklearprogramme von Ländern zusammen, deren Nuklearaktivitäten Anlass zu Besorgnis geben. Dabei wurden Informationen zu zweifelhaften Endkunden und international agierenden Beschaffungsnetzwerken sowie staatlichen Beschaffungsbemühungen ausgetauscht.

Bei den diesjährigen Plenarsitzungen wurde vor allem darüber diskutiert, ob auch Staaten, die den NVV nicht unterzeichnet haben, in die NSG aufgenommen werden sollten. Gleich zwei Staaten dieser Kategorie – Indien und Pakistan – hatten im Mai 2016 ihre Aufnahme in die NSG beantragt. Ein Konsens konnte bisher nicht erzielt werden.

Die NSG setzte ihren Dialog mit Nichtteilnehmerstaaten auch 2016 fort und führte dazu „Outreach“-Gespräche mit Indien, Pakistan, Namibia und Chile, die allesamt ihr Interesse an einer Mitgliedschaft bekräftigten.

Links:

www.nuclearsuppliersgroup.org

www.zanggercommittee.org

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4. Australische Gruppe (AG)

Die Australische Gruppe (AG) ist das internationale Exportkontrollregime für bestimmte Chemikalien und biologische Agenzien sowie „Dual-Use"-Güter und -Technologien, die zur Herstellung biologischer oder chemischer Waffen missbraucht werden können. Der Einsatz von Chemiewaffen im irakisch-iranischen Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, unter ihnen Deutschland, auf Initiative Australiens ab 1985 ihre Exportkontrollen für Dual-Use-Chemikalien zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden auszutauschen und über Möglichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung von Chemiewaffen zu beraten. 1992 kamen Güter und Technologien hinzu, die zur Herstellung biologischer Waffen missbraucht werden können.

Einmal jährlich findet eine Vollversammlung unter australischem Vorsitz statt; bei weiterem Koordinierungsbedarf können weitere Sitzungen stattfinden. Die Gruppe umfasst derzeit alle EU-Staaten sowie Argentinische Republik (Argentinien), Australien, Republik Island (Island), Japan, Kanada, Südkorea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Türkei, Ukraine und USA (insgesamt: 41 Staaten sowie die EU-Kommission).

Die AG beruht wie die anderen Exportkontrollregime nicht auf völkerrechtlichen Verpflichtungen, sondern auf einer politischen Selbstbindung der Teilnehmerstaaten. Die Teilnehmerstaaten haben sich darauf festgelegt, den Export der von der AG in Listen erfassten sensitiven Waren unter nationale Genehmigungspflicht zu stellen. Exportversagungen eines AG-Teilnehmerstaates („denials") werden den anderen Teilnehmerstaaten notifiziert. Diese wiederum sind verpflichtet, vor Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung über die Lieferung vergleichbarer Ware an denselben Empfänger den notifizierenden Staat zu konsultieren („no undercut"-Prinzip).

Die Grundsätze der AG sind in ihren öffentlich verfügbaren Richtlinien („Guidelines") dargestellt. Der Austausch von Informationen über „denials" und anderen besonders schutzbedürftigen Informationen unterliegt dagegen der zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Vertraulichkeit.

Die Zusammenarbeit in der AG richtete sich im Berichtszeitraum auf die Überprüfung und Konsolidierung der Exportkontrolllisten sowie den Austausch von Informationen über Proliferationsrisiken. Das AG-Plenum vom 6.-10. Juni 2016 in Paris stand erneut unter dem Eindruck der Bedrohung durch terroristische Aktivitäten nichtstaatlicher Akteure. Wie im Vorjahr äußerten zahlreiche Delegationen einmal mehr Besorgnis wegen vermuteter zurückgehaltener Bestände an chemischen Waffen in Syrien. Die AG verständigte sich auf Maßnahmen zur verstärkten Durchsetzung wirksamer Kontrollen, insbesondere auch im Hinblick auf Risiken des immateriellen Technologietransfers. Konsens bestand hinsichtlich der Notwendigkeit fortgesetzter Bemühungen zur Sensibilisierung der Industrie sowie von Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Hinblick auf Proliferationsgefahren.

Die Bundesregierung nimmt an allen gemeinsamen Beratungen der AG teil und beteiligt sich auch an sogenannten „Outreach"-Aktivitäten der AG, bei denen in Gesprächen mit Nicht-Mitgliedern für strikte Exportkontrollmaßnahmen auf Grundlage der von der AG entwickelten Güterlisten und die Anwendung der Grundsätze der AG über den Kreis der Teilnehmerstaaten hinaus geworben wird.

Link: www.australiagroup.net

5. Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime- MTCR)

Das „Missile Technology Control Regime" (MTCR) wurde 1987 von den Regierungen der damaligen G7 als Instrument der Exportkontrolle ins Leben gerufen, um die Verbreitung nuklearwaffenfähiger Raketentechnologie zu verhindern. Ebenso wie in anderen Exportkontrollregimen liegt auch dem MTCR kein völkerrechtlicher Vertrag zu Grunde; das Regime beruht auf der politischen Selbstbindung der teilnehmenden Regierungen. In den Richtlinien haben diese einander zugesichert, gemäß technischer Listen die Weitergabe von Waren und Technologien zu kontrollieren, sofern diese in den Empfängerstaaten zur Herstellung von Trägern von Massenvernichtungswaffen – etwa ballistischen Raketen, Marschflugkörpern („cruise missiles") oder Lenkflugkörpern („Unmanned Aerial Vehicles", UAV; Drohnen) – beitragen können. Anträge auf Ausfuhr von vollständigen Raketensystemen, die eine Nutzlast von mindestens 500 kg über eine Reichweite von mindestens 300 km tragen können, sowie von maßgeblichen Teilen solcher Raketen (Kategorie I des Anhangs) sind grundsätzlich abzulehnen („strong presumption of denial"), das heißt, eine Ausfuhr erfolgt nur in bestimmten, besonders gelagerten Einzelfällen, wenn ein möglicher Missbrauch so gut wie ausgeschlossen werden kann.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nicht genehmigte Lieferungen („denials“) werden allen anderen Partnern notifiziert, vor Lieferung derselben Ware an denselben Empfänger ist der die Ablehnung notifizierende Staat zu konsultieren. Zur Koordination der Exportkontrollpolitik unter den teilnehmenden Regierungen, darunter auch zur Weitergabe der Notifizierungen über abgelehnte Ausfuhrgenehmigungen, ist im französischen Außenministerium eine Kontaktstelle eingerichtet worden.

Dem Trägertechnologie-Kontrollregime gehören derzeit 35 Mitgliedstaaten an: Argentinien, Australien, Königreich Belgien (Belgien), Brasilien, Bulgarien, Königreich Dänemark (Dänemark), Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Südkorea, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine und die USA.

Zu Beginn der 30. Plenarversammlung des MTCR, die vom 17. bis 21. Oktober 2016 in Busan abgehalten wurde, übernahm Südkorea den diesjährigen Vorsitz. Erstmals hat damit ein Staat gleichzeitig den Vorsitz des MTCR und der NSG inne.

Erstmals nahm Indien teil, nachdem es am 27. Juni 2016 als 35. Mitglied in das MTCR aufgenommen wurde. Deutschland und seine EU-Partner bemühen sich weiterhin um eine Aufnahme der neun EU-Mitgliedstaaten, die dem MTCR bislang noch nicht angehören (Estland, Kroatien, Lettland, Republik Litauen, Republik Malta, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien und Zypern).

Thematisch stand das diesjährige MTCR-Plenum ganz im Zeichen der Eskalation des nordkoreanischen Raketenprogramms. Seit dem Start einer Langstreckenrakete im Februar 2016 hat Nordkorea wesentlich mehr Raketentests durchgeführt als in den gesamten 16 Jahren der Herrschaft von Kim Jong-il. Aber auch Irans ballistisches Raketenprogramm steht weiterhin im Fokus des MTCR.

In technischer Hinsicht konnte Deutschland mit einer Initiative zum Thema Additive Manufacturing ("3D-Druck") einen technischen Dialog zwischen Experten des MTCR und des Wassenaar Arrangement (WA) anstoßen. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt lag erneut bei Risiken des Wissenstransfers, insbesondere durch Gastwissenschaftler aus Staaten mit als kritisch bewerteten Massenvernichtungswaffen- oder Trägertechnologieprogrammen.

Deutschland nahm 2015/16 an Outreach-Treffen in Israel, Kasachstan, Pakistan und in den Vereinigten Arabischen Emiraten teil. Auch China spielt als wichtiger Produzent und Exporteur MTCR-relevanter Güter und Technologien eine Schlüsselrolle im Bereich der Exportkontrolle. Daher ist es der Bundesregierung ein besonderes Anliegen, China und andere Staaten im Dialog davon zu überzeugen, freiwillig die Richtlinien des MTCR in ihrer nationalen Exportkontrolle anzuwenden (adherence).

Link:

www.mtcr.info

6. Initiative zur Verhinderung der Lieferung und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation Security Initiative- PSI)

Die 2003 v. a. auf Betreiben der USA ins Leben gerufene Proliferation Security Initiative (PSI) zielt auf die Unterbindung des Transports von für die Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen (MVW) und Trägertechnologie relevanten Materialien und Technologien. PSI ist ein Zusammenschluss engagierter Staaten, die auf der Grundlage des bestehenden nationalen und internationalen Rechts tätig werden, d. h. durch PSI werden keine neuen Rechtsgrundlagen geschaffen. Vielmehr sollen Netzwerkbildung, Informationsaustausch und praktische Unterbindungsübungen die Fähigkeiten zum Abfangen kritischer Lieferungen verbessern. Im Rahmen der sog. Operational Experts Group (OEG) wirken 21 Staaten maßgeblich an der Initiative mit: Argentinien, Australien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Russland, Singapur, Spanien, Südkorea, Türkei und die USA. Weitere 84 Staaten haben mit der Annahme der sog. PSI-Prinzipien für Unterbindungsfälle („PSI Interdiction Principles“) ihre Unterstützung zum Ausdruck gebracht.

Bereits 2010 hatten die Staaten der Operational Experts Group (OEG) beschlossen, den PSI-Fokus stärker auf die Verbesserung der Unterbindungsfähigkeiten (Critical Capabilities and Practices, CCP) der PSI-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unterstützerstaaten außerhalb der OEG zu legen. Diese Neuausrichtung der Initiative stand auch im Zentrum des vom Vereinigten Königreich 2016 ausgerichteten OEG-Jahrestreffens in London. Deutschland hat dort den Vorsitz einer Arbeitsgruppe inne, in der mit PSI verbundene Rechtsfragen diskutiert werden.

Zugleich wurde bekräftigt, dass sich die PSI weniger auf das Einüben militärischer Abfangoperationen, sondern mehr auf die Kooperation ziviler Genehmigungs- und Strafverfolgungsbehörden wie Zoll, Polizei und Ausfuhrkontrollbehörden konzentrieren und die praktische Zusammenarbeit mit Staaten stärken soll, deren PSI-Beitritt gegenwärtig nicht absehbar ist.

Dazu nahm Deutschland im Februar 2016 an einer turnusmäßig von Australien ausgerichteten OEG-Veranstaltung teil, in der die Fortschritte seit der Veranstaltung in Berlin 2015 bewertet und das weitere Vorgehen zu CCP diskutiert wurden. Im Rahmen der gemeinsam mit Frankreich entwickelten Mittelmeer-Initiative unterstützte Deutschland in diesem Jahr Italien bei der Ausrichtung eines Seminars in Rom insbesondere für Mittelmeeranrainerstaaten zum gegenseitigen Austausch von Erfahrungen bei der Unterbindung relevanter Transporte. Damit hat sich dieses Modell nach den erfolgreichen Veranstaltungen in Frankfurt und Paris im Jahr 2015 innerhalb von PSI etabliert. Zur Verbesserung der PSI-Außendarstellung hat das Auswärtige Amt eine öffentlich zugängliche Webseite eingerichtet (www.psi-online.info). Zudem dient eine von der Bundesregierung betriebene passwortgeschützte PSI-Webseite den OEG-Staaten als Datenbank für interne PSI-Dokumente und Informationsquelle für PSI-Veranstaltungen.

7. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter)

Die Bundesregierung kontrolliert den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und von sensiblen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter). Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen sind dabei das Kriegswaffenkontrollgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen, das Außenwirtschaftsgesetz und die Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und dem nationalen Recht unterliegenden Dual-Use-Gütern sowie die sogenannte Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 für die dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Dual-Use-Güter.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Diese richtet sich nach den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern" aus dem Jahr 2000, dem im Dezember 2008 verabschiedeten rechtlich verbindlichen „Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ sowie dem Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, vgl. Kap. IV.10.).

Für den Export von Kleinwaffen finden zudem die 2015 beschlossenen, besonders strengen Regelungen der Kleinwaffengrundsätze verbindliche Anwendung. Sie legen fest, dass grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittstaaten erteilt werden, wenn diese in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen[10].

Entscheidungen über Ausfuhranträge erfolgen jeweils im Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung der außenpolitischen Situation und der Menschenrechtslage im Empfängerland. Eine Schlüsselrolle kommt auch der Prüfung und Sicherstellung des Endverbleibs zu. Entsprechend den Regelungen des Gemeinsamen Standpunkts der EU werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dazu werden vor der Erteilung einer Genehmigung von der Bundesregierung alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib umfassend geprüft und bewertet. Bestehen Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger, werden Ausfuhranträge abgelehnt. Die pilotmäßige Einführung von Post-Shipment-Kontrollen, mit denen der Endverbleib bestimmter deutscher Rüstungsexporte beim Empfänger vor Ort überprüft werden kann, dient der weiteren Verbesserung der Endverbleibssicherung.

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter unterliegt auch dann der Exportkontrolle, wenn diese Güter im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen stehen oder sie für eine militärische Endverwendung in einem

[10] Internet: http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/ruestungsexportkontrolle.html

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Land, gegen das ein Waffenembargo der VN, der EU oder der OSZE gilt, bestimmt sind („Catch-all"-Regelungen).

Die Bundesregierung hat auch 2016, den Vorgaben der politischen Grundsätze entsprechend, eine restriktive Rüstungsexportpolitik umgesetzt. Sie hat die Transparenz gegenüber dem Deutschen Bundestag maßgeblich erhöht, indem sie ihn zeitnah über alle abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates informiert. Sie hat dem Deutschen Bundestag vor der parlamentarischen Sommerpause 2016 den jährlichen Rüstungsexportbericht[11] vorgelegt, in dem sie über die erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter des abgelaufenen Jahres umfassend informiert, sowie durch einen im Oktober 2016 veröffentlichten zusätzlichen Zwischenbericht[12] über die Genehmigungen im ersten Halbjahr des Jahres 2016 ergänzt.

Die Bundesregierung fördert den intensiven und offenen Gedankenaustausch mit Kirchen, Nichtregierungsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Gruppen. Hierzu wurde ein Dialogforum über die deutsche Rüstungsexportpolitik ins Leben gerufen, das im April 2016 zum zweiten Mal getagt hat. Mit umfassender Transparenz und Dialog schafft die Bundesregierung die Grundlage für eine gut informierte parlamentarische und öffentliche Diskussion über Rüstungsexporte und trägt damit zu einer Versachlichung der politischen Debatte über dieses Thema bei. Hierzu zählt auch ein Konsultationsprozess zur Zukunft der Rüstungsexportpolitik, in dem seit Oktober 2016 unter Beteiligung externen Sachverstandes verschiedene Möglichkeiten und inhaltliche Handlungsvarianten eruiert werden.

8. Exportkontrolle im Rahmen der EU

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU setzt sich die Bundesregierung aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollpolitik der einzelnen EU-Mitgliedstaaten ein. Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg war die Verabschiedung des „Gemeinsamen Standpunkts des Rats betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern" am 8. Dezember 2008 (GASP 2008/944). Der Gemeinsame Standpunkt ist Teil der Politischen Grundsätze der Bundesregierung und somit integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik. Als Ergebnis einer Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts bestätigte der Rat im November 2012, dass die Vorschriften des Gemeinsamen Standpunkts und die Instrumente, die dieser zur Verfügung stellt, weiterhin die 2008 gesetzten Ziele erfüllen und eine solide Basis für die Koordinierung der Exportpolitiken der EU-Mitgliedstaaten darstellen. Gleichzeitig erkannte der Rat, dass weitere Fortschritte bei der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts mit dem Ziel größerer Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten erreichbar sind. 2015 wurde die Aktualisierung des EU-Benutzerleitfadens[13], der einer einheitlichen Auslegung der Kriterien und damit einer verbesserten Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts dient, abgeschlossen. Diese und weitere Verbesserungen hat der Rat im Juli 2015 gewürdigt und gleichzeitig seine Entschlossenheit bekräftigt, Kooperation und Konvergenz weiterhin zu befördern und 2018 eine erneute Überprüfung des Gemeinsamen Standpunktes durchzuführen.

Von der im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944 vorgesehenen gegenseitigen Unterrichtung über abgelehnte Exportanträge haben die EU-Staaten 2016 regen Gebrauch gemacht. Es gelang auf Initiative Deutschlands, für das Jahr 2016 die weitere Arbeit am Ziel einer verstärkten Kooperation und Konvergenz der Rüstungsexportkontrolle innerhalb der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU als eine der Schlüsselprioritäten festzulegen. Durch den Benutzerleitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts sowie durch bilaterale Konsultationen über vergleichbare Exportanträge und durch Erörterung der Exportpraxis auf Expertenebene, auch vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse und im Hinblick auf eine konsistente Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts, entsteht sukzessive ein gemeinsames europäisches Verständnis, wie über Rüstungsexporte zu entscheiden ist.

[11]Rüstungsexportbericht 2015, Drucksache des Deutschen Bundestages 18/9160 vom 07. Juli 2016.
[12]Rüstungsexportzwischenbericht über das erste Halbjahr 2016, Drucksache des Deutschen Bundestages 18/10150 vom 27. Oktober 2016
[13] Internet: http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10858-2015-INIT/en/pdf

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Annahme des 18. gemeinsamen Jahresberichts über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts erfolgte im März 2017[14]. Der Dialog mit den EU- Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des Gemeinsamen Standpunkts verpflichtet haben, sowie weiteren Staaten, dem Europäischen Parlament und internationalen Nichtregierungsorganisationen wurde weiterentwickelt und vertieft.

Die Bundesregierung hat 2016 im EU-Kreis die Kleinwaffengrundsätze, den Neu-für-Alt-Grundsatz und das System der Post-Shipment-Kontrollen vorgestellt und für deren weitere Verbreitung geworben.

Auf Basis von EU-Ratsentscheidungen setzt das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) seit 2010 EU-Projekte zur Förderung der Rüstungsexportkontrolle und der Anwendung der Prinzipien und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944 in Drittländern um, seit 2016 in erweiterter Form im Rahmen eines erneuten, vom Auswärtigen Amt ko-finanzierten Projekts der EU.

Die EU-Kommission strebt derzeit eine erneute Novellierung der EG Dual-Use-Verordnung an und hat zu diesem Zweck im September 2016 den Vorschlag einer neuen EG Dual-Use-Verordnung beschlossen und veröffentlicht. Ziel der Reform ist es, das Thema Menschenrechte stärker als Ziel und Kriterium der Exportkontrolle zu verankern und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Reform zielt im Wesentlichen auf effektivere Kontrollen bei Technologie- und Wissenstransfer sowie stärkere Kontrollen bei der Ausfuhr von Überwachungstechnik (sogenannter „Human Security"-Ansatz). Im Vorgriff darauf hatte die Bundesregierung bestehende Lücken bei der Kontrolle des Exports von Überwachungstechnik bereits im Sommer 2015 durch die Einführung nationaler Genehmigungspflichten z. B. für die Ausfuhr von Monitoringsystemen für Telefonie geschlossen.

Links:

http://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/8465/arms-export-control_en

http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/trade-topics/dual-use/

9. Wassenaar Abkommen (WA)

Ziel des seit 1996 bestehenden Wassenaar Abkommens („Wassenaar Arrangement", WA) ist die Verhinderung von destabilisierenden Waffenanhäufungen durch die Förderung von Transparenz sowie durch intensiven Meinungs- und Informationsaustausch und eine damit einhergehende erhöhte Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern, Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) sowie Technologie. Die Teilnehmerstaaten streben für diese Güter eine Harmonisierung ihrer Exportkontrollvorschriften und -praxis an. Dafür wurden u. a. gemeinsame Warenlisten erstellt, die regelmäßig aktualisiert und an den neuesten Stand der Militärtechnik angepasst werden. Diese bilden anschließend die Basis für die gemeinsamen europäischen bzw. nationalen Exportkontrolllisten. Die Mitgliedstaaten führen unter Berücksichtigung vereinbarter Kriterien und von im WA erarbeiteten Handlungsempfehlungen (Best Practice- Guidelines) Exportkontrollen in eigener Verantwortung durch und notifizieren anderen Teilnehmerstaaten genehmigte Rüstungsgüterlieferungen bzw. Ablehnungen an Nicht-WA- Staaten. Dem Wassenaar Abkommen gehören 41 Staaten an. Neben den EU-Mitgliedstaaten (außer Zypern) sind dies: Argentinien, Australien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Südkorea, Russland, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine und die USA.

Deutschland beteiligte sich auch 2016 aktiv am Wassenaar Abkommen und trug im Rahmen der 2016 erfolgten WA-Überprüfung („Assessment 2016") insbesondere zur fortlaufenden Aktualisierung der bestehenden Güterlisten sowie zur Erstellung von Handlungsempfehlungen zu Fragen des Reexports, der Endverbleibsdokumente sowie der Sammel- und Allgemeingenehmigungen bei. Zunehmende Bedeutung erlangt in diesem Zusammenhang auch das Thema Terrorismusbekämpfung mit Mitteln der Exportkontrolle. Dabei geht es nicht zuletzt um die Verminderung des Risikos der unerwünschten Weitergabe legal exportierter Waffen, auf die auch die Kleinwaffengrundsätze der Bundesregierung und die 2015 eingeführten Post-Shipment-Kontrollen zielen.

Link:

[14] https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/8472/annual-reports-arms-exports_en

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

www.wassenaar.org

10. Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty- ATT)

Der ATT schafft erstmals rechtlich bindende, weltweit einheitliche, robuste Mindeststandards zur Regulierung des internationalen Handels mit konventionellen Rüstungsgütern, insbesondere für Exporte. Das bisherige Fehlen internationaler Standards für den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern sowie in vielen Staaten nicht oder nur rudimentär vorhandene Exportkontrollsysteme hatten weitreichende negative Folgen, wie ausufernde illegale Waffenmärkte, schnellere Konflikteskalationen sowie möglichen Waffenmissbrauch gegen die Zivilbevölkerung. Somit kann eine möglichst weltweit gültige und konsequent umgesetzte Regulierung des internationalen Waffenhandels zur Verhütung bewaffneter Konflikte beitragen, organisierte Kriminalität und Terrorismus eindämmen sowie Menschenrechtsverletzungen verhindern helfen und langfristig den illegalen Rüstungsgütermarkt austrocknen oder zumindest beschneiden.

Neben Großwaffensystemen werden vom ATT auch Kleine und Leichte Waffen sowie weite Bereiche an Munition und wichtigen Komponenten für die vom Vertrag abgedeckten Waffen erfasst. Die Ausfuhrbewertungskriterien, der Kern des Vertrags, spiegeln einen wesentlichen Teil der in Deutschland und der EU bereits in umfangreicherem Maße geltenden Bewertungskriterien wider. Dies gilt insbesondere für die „Goldene Regel“, nach der keine Ausfuhren genehmigt werden, falls ein eindeutiges Risiko schwerer Menschenrechtsverletzungen oder schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts besteht. Genehmigungsentscheidungen werden zwar weiter in nationaler Verantwortung getroffen, nunmehr allerdings auf Basis konkreter, gemeinsamer und verbindlicher Kriterien als Mindestmaßstab.

Dem im Dezember 2014 in Kraft getretenen Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) gehören mittlerweile 89 Vertragsstaaten und 44 Zeichnerstaaten an (Stand 12/2016). Die zweite Staatenkonferenz (CSP2), die im August 2016 unter nigerianischer Präsidentschaft in Genf stattfand, hat die letzten noch ausstehenden administrativen Entscheidungen gefällt und so die Weichen für die Aufnahme der inhaltliche Arbeit des ATT gestellt. Zugleich wurde der von Deutschland als Fazilitator vorangetriebene Freiwillige Treuhandfonds (Voluntary Trust Fund) zur Unterstützung von Staaten bei der ATT-Implementierung eingerichtet. Deutschland wurde zum Vorsitzenden des Auswahlausschusses dieses Fonds gewählt und ist mit einem Beitrag von 500.000 EUR größter Geber.

Bereits vor Einrichtung des Freiwilligen Treuhandfonds hatte Deutschland seit 2013 die Geberfazilität im Rahmen des VN-Büros für Abrüstungsfragen (UNODA) für die Umsetzung des ATT sowie für Projekte im Kleinwaffenbereich (UNSCAR) genutzt, um Staaten beim Aufbau ihrer Strukturen zur Umsetzung des ATT zu fördern. Insgesamt wurden in diesem Zusammenhang 2,9 Mio. EUR bereitgestellt. Damit ist Deutschland größter Geber im Rahmen von UNSCAR.

Die Universalisierung des ATT ist weiterhin von zentraler Bedeutung für effektive Umsetzung und Glaubwürdigkeit des Vertrags. Daher wirbt die Bundesregierung zusammen mit den EU-Partnern sowie bilateral weiter für die Unterzeichnung des ATT. Darüber hinaus finanziert die Bundesregierung zusätzlich zum regulären deutschen Anteil am EU-Haushalt knapp 20 % der im EU-Ratsbeschluss vom Dezember 2013 vorgesehenen EU-Maßnahmen zur ATT-Umsetzung. Diese Maßnahmen haben ein finanzielles Gesamtvolumen von 6,4 Mio. EUR für die Jahre 2014 bis 2016 und werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag der EU umgesetzt. Hinzu kommen durch das Auswärtigen Amt finanzierte und vom BAFA umgesetzte nationale Implementierungsunterstützungsmaßnahmen auch für Länder, die nicht vom EU-Programm erfasst werden (im Jahr 2016 in Höhe von 375.000 EUR). Nach dem Initial Report im Dezember 2015 war 2016 der erste Jahresbericht über Ein- und Ausfuhren fällig (für das zurückliegende Jahr 2015). Deutschland hat seinen Jahresbericht fristgerecht zum 31.05.2016 eingereicht. Aktuell haben 57 Staaten einen Initial Report sowie 49 Staaten einen ersten Jahresbericht erstellt.

Links:

www.thearmstradetreaty.org

http://www.un.org/disarmament/ATT/

www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/674462/publicationFile/191483/ATT_Denkschrift.pdf

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VII. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten

Abrüstung und Rüstungskontrolle haben einen großen Einfluss auf die Streitkräfte vieler Staaten. Ihr Umfang und ihre Fähigkeiten wirken ihrerseits zurück auf die politischen Ziele, die sich Staaten und die internationale Staatengemeinschaft in der Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung setzen. Im folgenden Kapitel soll das Streitkräftepotenzial in den NATO-Mitgliedstaaten sowie anderen ausgewählten Regionen dargestellt werden. Diese Regionen sind: Nord-, zentral- und südeuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören sowie Russland; außerdem Staaten der Kaukasusregion, Staaten im Nahen und Mittleren Osten, Nordafrika sowie in Asien.

1. NATO-Mitgliedstaaten

Deutschland

Im Juli 2016 wurde das neue Weißbuch zur Sicherheitspolitik und Zukunft der Bundeswehr 2016 der Öffentlichkeit vorgestellt. Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr wurden vor dem Hintergrund des veränderten sicherheitspolitischen Umfelds formuliert, in Leitprinzipien und in Vorgaben für die zukünftige Ausgestaltung der Bundeswehr überführt. Darin sind rüstungskontrollpolitische, vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen explizit als Teil der Aufgabe der Bundeswehr „Partnerschaft und Kooperation“ angeführt. Die Vereinten Nationen, die NATO, die Europäische Union sowie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sind die internationalen Organisationen, in denen sich deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik vollzieht. Die Vorgaben aus dem Weißbuch sowie aus den genannten internationalen Organisationen, sofern vorhanden, werden in der Konzeption der Bundeswehr (KdB) in Handlungslinien überführt. Diese Handlungslinien werden die Zukunft der Bundeswehr wesentlich bestimmen. Die KdB wird voraussichtlich Mitte 2017 erscheinen.

Die Bundeswehr leistet substanzielle Beiträge zur internationalen Friedenssicherung, u. a. in Afghanistan, Kosovo, Libanon, Sudan und Südsudan sowie in Mali, Irak, Syrien, im Mittelmeer und im Golf von Aden oder auch in Somalia, Westsahara und Liberia. Sie beteiligt sich aktiv am Kampf gegen den internationalen Terrorismus im Mittelmeer und bei der Bekämpfung der Piraterie am Horn von Afrika.

Abgeleitet aus dem Weißbuch zur Sicherheitspolitik und Zukunft der Bundeswehr 2016 werden im Sinne einer kontinuierlichen Modernisierung die Entscheidungen zur Neuausrichtung der Bundeswehr (2010) nun durch die Trendwenden Finanzen, Material und Personal fortgeschrieben. Dabei treten alle Aufgaben der Bundeswehr gleichrangig neben die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des Internationalen Krisenmanagements. Insbesondere das Implementieren der Beschlüsse der NATO-Gipfel von Wales und Warschau unterstreicht dabei Deutschlands Ziel, die Bundeswehr deutlich stärker als bislang für die Aufgabe Landes- und Bündnisverteidigung zu befähigen. Dies drückt sich u. a. durch die im Rahmen der Trendwende Material bis zum Ende der nächsten Dekade zu erreichende aufgabenorientierte und strukturgerechte Ausstattung aller militärischen Truppenteile der Bundeswehr aus.

Die Bundesregierung behält zudem mit der Trendwende Personal mit den Streitkräften ein flexibel und modular einsetzbares, im ressortübergreifenden Kontext komplementäres Mittel der Sicherheitspolitik. Dies erfolgt im Sinne „vernetzter Sicherheit“ in einem breiten und multinational abgestimmten Fähigkeitsspektrum. Der Personalstrukturplan militärisch 2016 setzt die politischen Vorgaben zum personellen Umfang der deutschen Streitkräfte in eine Personalstruktur um. Er gibt vor, wie sich der Personalumfang in 177.000 Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten sowie zwischen 5.000 und 12.500 freiwillig Wehrdienst Leistende (FWDL) untergliedert. Hinzu werden 3.000 Stellen für Reservistinnen und Reservisten (zugleich 1.095.000 Reservistendienstleistungstage) gezählt, die zur Einplanung eines personellen Ergänzungsumfangs von theoretisch ca. 60.000 Beorderungsmöglichkeiten für Reservistendienst vorgehalten werden. Ca. 95 % des in dieser Zielstruktur vorgesehenen Ergänzungsumfangs sind bislang ausgeplant. Davon sind derzeit ca. 28.000 mit beorderten Reservistinnen und Reservisten personell besetzt. Durch den eingeleiteten Personalaufwuchs und die neue Systematik der Mittelfristigen Personalplanung wird die Bundeswehr ihr gesamtes Handlungs- und Leistungsvermögen zukunftsfähig ausbauen und die Befähigung der Bundeswehr zur gleichrangigen Wahrnehmung aller Aufgaben gewährleisten. Hierbei wird der Personalbedarf der Bundeswehr jährlich überprüft und u. a. an sich verändernde sicherheitspolitische Rahmenbedingungen mittelfristig ggf. angepasst.

Frankreich

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Frankreich sieht sich in besonderer internationaler Verantwortung und dokumentiert dies in seinem Weißbuch von 2013. Im Mittelpunkt der sicherheitspolitischen Überlegungen steht sein Status als ständiges Mitglied im VN-Sicherheitsrat und seine eigene nukleare Komponente. Frankreich möchte jederzeit national autonom agieren können und darüber hinaus in Europa und der Welt militärisch eine führende Rolle einnehmen.

Dazu engagiert sich Frankreich militärisch sowohl national als auch – wenn dies französischen Interessen dient – im Rahmen von bi- oder multinationalen Koalitionen und schließlich in Einsätzen von Systemen kollektiver Sicherheit im Ausland.

Insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent sieht sich Frankreich als Ordnungsmacht. Das Militär wird präventiv beim Aufflammen von Konflikten, gegen terroristische Gruppierungen und beim Versagen der jeweiligen Sicherheitskräfte eingesetzt.

Frankreich ist sicherheitspolitisch an einer engen Abstimmung mit seinen europäischen Nachbarn, insbesondere mit Deutschland und Großbritannien, interessiert. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei das französisch-britische Verhältnis ein. Beide Nationen sehen Gemeinsamkeiten in ihrem Selbstverständnis als ständige Mitglieder im VN-Sicherheitsrat und als Atommächte, aber auch was den Einsatz der Streitkräfte zur Wahrung bzw. Durchsetzung nationaler Interessen angeht. Auf der Grundlage des Lancaster-House-Abkommens von 2011 haben beide Nationen weitreichende militärische Kooperationen vereinbart. Dies beinhaltet unter anderem die Aufstellung der nicht-permanenten schnellen Eingreiftruppe, der Combined Joint Expeditionary Force (CJEF), die 2015 und 2016 bei mehreren großen Übungen ihre Leistungsfähigkeit dargestellt hat. Die enge Zusammenarbeit beider Nationen soll durch den geplanten Austritt Großbritanniens aus der EU nicht beeinträchtigt werden.

Frankreich legt großen Wert auf eine nationale und unabhängige Kontrolle seines Nukleararsenals (ca. 300 Sprengköpfe, davon ca. 290 einsatzbereit), das als essentieller Bestandteil zur Wahrung der Souveränität angesehen wird.

Weiterhin sollen angesichts neuer sicherheitspolitischer Herausforderungen die Fähigkeiten der Streitkräfte zur kontinuierlichen, breit angelegten Nachrichtengewinnung und Aufklärung und zur Abwehr von Cyberangriffen verbessert und die Spezial- und Sonderkräfte aufgestockt werden. Als Folge der Terroranschläge 2015 wurde die Entscheidung zur Reduzierung der Streitkräfte revidiert, alle in der Vergangenheit beschlossenen strukturellen Personalabbaumaßnahmen wurden gestrichen. Bis 2019 sollen den Streitkräften nunmehr 15.400 zusätzliche Soldaten/Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden.

Damit wird der Umfang der Streitkräfte im Jahr 2020 bei ca. 224.000 Soldatinnen und Soldaten liegen. Der Verteidigungsetat soll im Zeitraum 2016 – 2019 um insgesamt 3,8 Mrd. EUR erhöht werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Großbritannien

Am 23. November 2015 hat Großbritannien die „National Security Strategy and Strategic Defence and Security Review 2015" (SDSR) vorgestellt. Unter dem Leitgedanken der wechselseitigen Abhängigkeit nationaler und wirtschaftlicher Sicherheit und der Parallelität konventioneller militärischer Bedrohungen und neuartiger, grenzüberschreitender, hybrider Bedrohungsarten definiert die Strategie drei britische Leitinteressen: Schutz der britischen Bevölkerung, Sicherung des globalen Einflusses und Förderung des britischen Wohlstandes. Deutschland wird erstmalig nach den USA und Frankreich eine besonders herausgehobene Bedeutung als strategischer Partner zugesprochen, zu dem die bilateralen Beziehungen ausgebaut werden sollen.

Mit unverändert weltweiten Interessen bleibt Großbritannien bestrebt, die Fähigkeit zur autonomen komplexen Einsatzdurchführung zu erhalten, sowie militärische Operationen national, im Rahmen von Bündnissen oder internationalen Organisationen durchführen zu können. Dieser Anspruch schließt die Bereitschaft zur Intervention ein.

Die NATO bleibt Ankerpunkt britischer Verteidigungspolitik, die EU wird bislang als wichtiger, aber komplementärer sicherheitspolitischer Akteur gesehen. London hat sich nach dem Brexit zu bestehenden Verpflichtungen im Rahmen von GASP/GSVP bekannt.

Großbritannien möchte die Sicherheits-, Verteidigungs- und Rüstungsbeziehungen zu Deutschland intensivieren. Explizit heißt das: Zusammenarbeit in der Terrorbekämpfung, humanitäre Unterstützung, Entwicklungshilfe, nachrichtendienstlicher Informationsaustausch, Cyberabwehr, gemeinsame Stärkung der NATO und Ausbau der Kooperation bei Übungen und im Einsatz über bessere Interoperabilität, Kooperation im Bereich Ausstattung, Fähigkeitsverbesserung und die Reduzierung der Betriebskosten bei Luftfahrzeugen (Eurofighter, A400M) sowie bei künftigen Beschaffungsvorhaben. An dem geplanten Abzug britischer Streitkräfte aus Deutschland wird festgehalten.

Die britischen Streitkräfte sollen von der „Future Force 2020" (National Security Strategy and Strategic Defence and Security Review 2010) zu einer „Joint Force 2025" weiterentwickelt werden, wobei die Personalumfänge nahezu gleich bleiben. Ziel ist, ab 2025 ein größeres Kräftedispositiv schneller einsetzen zu können (bis zu 50.000 Soldatinnen und Soldaten statt bisher 30.000). Es besteht im Wesentlichen aus einer „Maritime Task Group" (carrier group), einer Land division mit 3 Brigaden, einer „Expeditionary Air Group" sowie einer „Special Forces Task Group". Fähigkeitslücken bei der maritimen Überwachung und der Abwehr ballistischer Raketen sollen geschlossen werden. Die militärischen Spezialkräfte sollen deutlich gestärkt und ihr Budget verdoppelt werden. Die vier U-Boote der Vanguard Klasse als Träger der nuklearen Abschreckung (ca. 215 Sprengköpfe) sollen eins zu eins ersetzt werden. Mit dem Zulauf des ersten U-Bootes ist ab 2030 zu rechnen.

Mit der SDSR untermauert die britische Regierung ihren Willen, am 2 %-Ziel der NATO festzuhalten. Ferner soll der Verteidigungshaushalt jährlich um 0,5 % über die Inflationsrate hinaus erhöht werden. Großbritannien beabsichtigt, in den nächsten zehn Jahren 178 Mrd. britische Pfund für Rüstung zu investieren (12 Mrd. Pfund mehr als bisher).

Türkei

Der Erhalt der staatlichen Integrität wird aus türkischer Sicht im Inneren durch Terrororganisationen und parallel-staatliche Strukturen gefährdet. Von außen wirken insbesondere die anhaltenden Konflikte in den benachbarten Ländern Syrien und Irak auf die Sicherheitslage der Türkei ein. Um perzipierten Bedrohungen zu begegnen und nationale Interessen zu wahren, setzt die Türkei als Instrument der Außen- und Sicherheitspolitik sowohl in der Region als auch im Inneren Streitkräfte ein.

Durchschnittlich die Hälfte der aktiven Soldaten sind Wehrpflichtige. Erste Maßnahmen zur Professionalisierung und Verkleinerung der Streitkräfte wurden eingeleitet, mittelfristig ist jedoch keine gänzliche Abkehr vom Wehrpflichtsystem zu erwarten.

Dagegen ist die Rolle der Streitkräfte bzw. des türkischen Generalstabs als eigenständigem politischem Akteur insbesondere in der Folge des gescheiterten Putschversuches vom 15. Juli 2016 einem deutlicheren Wandel unterworfen. Umfassende Umstrukturierungen haben mit dem Ziel begonnen, den Einfluss des Militärs zu beschneiden und die politische Kontrolle auszubauen. Der Generalstab verliert zugunsten des Verteidigungsministeriums massiv an Einfluss, welches nach US-Vorbild auch stärker zivil besetzt werden soll. Zudem werden die Führungskommandos der drei Teilstreitkräfte dem Verteidi-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

gungsministerium, Küstenwache und Gendarmerie dagegen dem Innenministerium unterstellt. In der personellen Zusammensetzung des Hohen Militärrates verliert die militärische Seite zugunsten der zivilen an Gewicht. Ähnliches gilt für die Kontrolle bzw. Unterstellung der Militärgerichtsbarkeit, des militärischen Sanitätswesens sowie des militärischen Ausbildungswesens. Personell wurde das Militär mit über 12.370 Festnahmen und 10.672 Entlassungen (Stand: 28.3.2017) stark von den Repressionen im Gefolge des Putschversuches getroffen. Innerhalb der Spitzenränge ist der Personalaustausch noch deutlicher: Von 326 Generälen und Admirälen, die unmittelbar vor dem Putschversuch ihren Dienst in den Streitkräften versahen, sind nach Entlassungen und Neueinstellungen nur noch 103 im Dienst.

Rüstungspolitisch forciert die Türkei konsequent den Aufbau einer nationalen und weitgehend unabhängigen Rüstungsgüterindustrie. Vorrangiges Ziel ist es, mittelfristig weite Teile des Bedarfs der türkischen Streitkräfte mit eigenen Entwicklungen zu decken.

USA

Hinweis: ***Mit dem Amtsantritt von Präsident Trump am 20. Januar 2017 hat in den USA ein Administrationswechsel stattgefunden. Alle nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Obama-Administration.***

In der Nationalen Sicherheitsstrategie 2015 (NSS 2015) bekräftigte die Administration des ehemaligen Präsidenten Obama ihr Bekenntnis zu Multilateralismus, Kooperation in multilateralen Institutionen und Festigung der internationalen Beziehungen. Unilaterales Handeln behielt sie sich lediglich als Ultima Ratio vor. Zusätzlich wurde die sicherheitspolitische Führungsrolle der Vereinigten Staaten herausgestellt.

Unter den Sicherheitsrisiken sah die Obama-Administration Nuklearwaffen in der Hand von Extremisten als die größte Bedrohung an. Daneben stellten gewaltsamer Extremismus, Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Nuklearmaterial, Klimawandel, „Failed States“ und von ihnen ausgehende Konflikte, Cyberangriffe sowie Armut und Hunger weitere besondere globale Herausforderungen dar. Als Antwort hierauf war für Washington die koordinierte Zusammenarbeit aller Instrumente der nationalen Sicherheit zum Zwecke der Schadensabwehr, Konfliktlösung und größtmöglicher Sicherung der nationalen Interessen entscheidend. Hierbei kam den US-Streitkräften, vor allem angesichts der globalen Ausrichtung US-amerikanischen außen- und sicherheitspolitischen Handelns, die Aufgabe zu, militärisch konventionelle Überlegenheit und nukleare Abschreckung sicherzustellen.

Mit den Grundsatzdokumenten „Nuclear Posture Review“ (NPR) und „Space and Missile Defense Review“ sowie der wichtigen „Quadrennial Defense Review“ (QDR 2014) und der „National Military Strategy“ (NMS 2015) wurden wesentliche Eckpfeiler für die Militärpolitik und -strategie festgelegt.

Kernelement der NPR war die Reduzierung der Rolle der US-amerikanischen Nuklearwaffen und die damit zusammenhängende Erklärungspolitik („Declaratory Policy“). Die grundsätzliche Rolle der US-amerikanischen Nuklearwaffen wurde in der Abschreckung nuklearer Angriffe auf die USA und ihrer Alliierten gesehen. Die Abschreckung war ausdrücklich nicht gegen Nichtnuklearwaffenstaaten gerichtet, die sich an die Verpflichtungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) halten, auch wenn diese Chemische oder Biologische Waffen einsetzen würden (negative Sicherheitsgarantie). Da die Lebensdauer eines Großteils des Nuklearwaffenarsenals in den nächsten Jahren ablaufen wird, befanden sich die USA 2016 in einer Modernisierungsdebatte. Nach den Plänen der Obama-Administration sollten in den nächsten Jahrzehnten alle Teile der nuklearen Triade (see-, luft- und landgestützte strategische Nuklearwaffen) modernisiert werden. Durch den Ausbau konventioneller Fähigkeiten, durch die Flugkörperabwehr und durch konventionelle „Global Strike“-Fähigkeiten sollte die regionale Abschreckung bei gleichzeitig reduzierter Rolle eigener Nuklearwaffen gestärkt werden. Zusätzlich entwickelt sich zunehmend eine eigene Dynamik in der Cyber-Abwehr mit ihren inhärenten Möglichkeiten, auf eventuelle Gegner auch aktiv einzuwirken.

Die QDR 2014 galt als das strategische Grundsatzdokument zur Bedrohungsanalyse und zur Ausrichtung der Strategien sowie zur Ausbalancierung der Streitkräftestruktur. Das Dokument legte im Hinblick auf die sicherheitspolitische Priorisierung der Regionen Asien-Pazifik sowie Naher und Mittlerer Osten auf der Linie vergangener Strategiepapiere sowie bereits eingeleiteter bzw. vollzogener Kräftedislozierungen. Darüber hinaus war ein gestiegenes sicherheitspolitisches Interesse an Afrika erkennbar, das vor allem mit der Notwendigkeit zur Terrorismusbekämpfung in der Subsahara-/Sahelzone begründet wurde. Gleichzeitig

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

wurde der eingeschlagene Kurs, die Zusammensetzung der Streitkräfte an die zukünftigen Anforderungen anzupassen, fortgesetzt. Ziel war es, folgende Kernfähigkeiten, bei fortgesetzter Kürzung der Verteidigungsausgaben, zu erhalten: Landesverteidigung, Befähigung zu weltweiten Antiterroroperationen sowie Aufrechterhaltung der regionalen Präsenz zur Unterstützung verbündeter Staaten und zur Abschreckung möglicher Aggressoren.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Bestrebungen zur Konsolidierung des Staatshaushalts unterlagen auch die Streitkräfte budgetären Zwängen. Für das Fiskaljahr 2016 wurden durch den Kongress für den Bereich Verteidigung Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt ca. 580 Mrd. USD bereitgestellt. Für 2017 (Haushaltsperiode vom 01.10.2016 bis 30.09.2017) hatte die Obama-Administration finanzielle Mittel in Höhe von etwa 583 Mrd. USD beim US-Kongress beantragt. Der im November 2016 neu gewählte US-Präsident Donald Trump hat eine deutliche Anhebung des Verteidigungshaushalts angekündigt sowie eine Überprüfung der bisherigen sicherheits- und verteidigungspolitischen Leitlinien. Von einer Neuausrichtung der US-Politik in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung, Rüstungskontrolle und Abrüstung ist künftig auszugehen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Übersicht NATO-Mitgliedstaaten

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Albanien	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land- SK Luft-SK See-SK	2.000 600 700	8.500[15]	9.400[16]	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 8.500
	Andere	5.200			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Belgien	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	11.300 6.000 1.600	30.800	29.300	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere	11.900			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Bulgarien	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	16.300 6.700 3.450	31.300	31.300	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere	4.850			

Land	**Personalstärken**	**Bemerkungen**

[15] Davon 1.350 Zivilangestellte
[16] Davon 1.900 Zivilangestellte

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Dänemark	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK Andere	8.500 3.250 2.600 3.150	17.500	17.200	Wehrform: Wehrpflicht
	Heimwehr	53.500			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Deutschland	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**[17]	**Gesamt 2015**[18]	
	Heer Luftwaffe Marine	108.217 45.658 23.597	177.472	178.456	Wehrform: Freiwilligenarmee[19]

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Estland	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	5.300 250 200	5.750	5.750	Wehrform: Wehrpflicht nach Milizmodell, 8-11 Monate
	Heimwehr	12.000			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Frankreich	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK	111.650	208.950	210.000	Wehrform: Freiwilligenarmee,

[17] Stand: November 2016, nur militärisches Personal ohne Reservistendienst Leistende
[18] Stand: November 2015, nur militärisches Personal ohne Reservistendienst Leistende
[19] Zum 1. Juli 2011 wurde die Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes ausgesetzt

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Luft-SK See-SK Andere	43.600 36.050 17.650			(Wehrpflicht ausgesetzt)

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Griechen-land	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK Andere	93.500 20.750 17.100 11.600	142.950	144.950	Wehrform: Wehrpflichtarmee, Zielstärke: Reduzierung auf 100.000 bis 2020

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Groß-britannien	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	82.000 31.700 31.000	144.700	144.100	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Italien	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	100.000 41.900 31.000	172.900	176.000	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht seit 2005 ausgesetzt) Gesamtumfang der Streitkräfte auf 150.000 Soldaten bis 2024 derzeit in planmäßiger Umsetzung.

Land	**Personalstärken**	**Bemerkungen**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kanada	**Teilstreitkräfte 2016[20]**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	22.800 13.000 8.400	75.400	77.400	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere[21]	31.200			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Kroatien	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	8.600 1.500 1.500	16.000	16.550	Wehrform: Freiwilligenarmee Wehrpflicht ausgesetzt Strukturreform mit Ziel Reduzierung auf 14.400 Soldaten in 2018.
	Andere	4.750			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Lettland	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK Andere	1.250 310 550 2.600	5.310	5.310	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Landwehr[22]	600			

Land	**Personalstärken**	**Bemerkungen**

[20] Angaben des kanadischen Verteidigungsministeriums 2016.
[21] Hierzu zählen der Cadet Organizations Administration and Training Service (ca.7.000), die Canadian Rangers (ca. 5.000), sowie der Reserveanteil der Kanadischen Streitkräfte (Army: ca. 13.700, Air Force: ca. 2.400 und Navy: ca. 5.000)
[22] im Mobilmachungsfall zusätzlich 10.400.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Litauen	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK Andere	8.100 1.000 850 1.600	11.550	10.950	Wehrform: Seit Februar 2015 wieder Wehrpflicht für die nächsten fünf Jahren.
	Heimwehr	5.000			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Luxemburg	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK	900	900	900	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Nieder-lande	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	18.500 8.050 9.150	41.550	37.400	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere	5.850			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Norwegen	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK Andere	9.000 4.000 4.200 7.500	24.700	25.800	Wehrform: Wehrpflicht, zwölf Monate

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Heimwehr	500			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Polen	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	58.000 18.000 8.000	97.000	99.300	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere	13.000			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Portugal	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	15.000 5.950 8.700	30.000	34.600	Wehrform: Freiwilligenarmee Reform mit Ziel Reduzierung auf 30.-32.000 Soldaten. Derzeit unterschritten durch Rekrutierungsschwierigkeiten im Mannschaftsbereich.

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Rumänien	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	45.000 7.500 7.500	73.500	71.400	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere	13.500			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Slowakei	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK	6.250 3.950	15.850	15.850	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere	5.650			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Slowenien	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Gesamt-SK	6.900	7.600	7.600	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Spanien	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	76.411 20.423 20.631	120.470	133.250	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere	3.005			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Tschechische Republik	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK	12.200 5.800	21.700	21.000	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere	3.700			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Türkei	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	315.000 60.000 48.600	423.600	628.141 [23]	Wehrform: Wehrpflicht (12 Monate, Hochschulabsolventen nur sechs Monate; Verkürzung, Angleichung und „Freikauf“ möglich.)

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Ungarn	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK	10.300 5.900	26.500	26.500	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere	10.300			

[23] Im Vorjahr noch inklusive Gendarmerie, Küstenwache und Zivilangestellten

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
USA	**Teilstreitkräfte 2016[24]**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	475.333 316.958 327.077	1.303.618	1.315.473	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere	184.250			U.S. Marine Corps

2. Weitere nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Bosnien und Herzegowina	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK	6.400 880	9.700[25]	9.800	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 9.200
	Andere	2.420			

[24]Angaben gemäß US-Verteidigungsministerium (DoD) vom August 2016 – Personalstärken ohne COAST GUARD (40.294), USAR NATIONAL GUARD (343.709), USAF NATIONAL GUARD (105.340), Reservisten: SELECTED USAR-RESERVE (198.871), SELECTED USAF-RESERVE (69.284), USN RESERVE (58.013), SELECTED USMC-RESERVE (38.926), COAST GUARD RESERVE (6.630).

[25] Davon rund 5% Zivilangestellte

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Finnland	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	7.200 2.600 2.500	12.300	13.000	Wehrform: Wehrpflichtarmee

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Irland	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	7.350 750 1.000	9100	9.350	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Malta	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Andere	1.550	1.550	1.550	Wehrform: Freiwilligenarmee

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Ehem. jugo-slawische Republik Mazedonien	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Gesamt-SK[26]	8.137	8.137	7.800	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 8.130[27]

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Österreich	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK	11.850 2.750	22.250	22.500	Wehrform: Wehrpflicht
	Andere	7.650			

[26] Seit 2005 keine originäre TSK-Gliederung mehr gegeben. Stärkeangaben zu Gesamt-SK inklusive Zivilpersonal innerhalb der SK, dem GS und im Verteidigungsministerium.
[27] Im Haushalt 2017 für das Haushaltsjahr 2016 bestätigt, es werden jedoch derzeit nur 8.055 Haushaltsstellen für 2017 ausgewiesen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Schweden	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	6.850 2.700 2.100	15.100	15.300	Wehrform: Freiwilligenarmee Wiedereinführung der Wehrpflicht ab 2018
	Andere	3.450			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Schweiz	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	TSK-Gem.	148.250	148.250	155.050	Wehrform: Freiwilligenarmee mit „Militärdienstpflicht“ inkl. Miliz und Reserve

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Serbien	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK	14.000 5.100	34.000	34.000	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 30.000
	Andere	14.900[28]			

[28] Verteidigungsministerium und unterstellte Institutionen/ Einheiten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Monte-negro	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	600 210 330	1.850	1.850	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 1.950
	Andere[29]	710			

3. Russland

Der russische Verteidigungsminister Sergey Shoygu hat auch 2016 die durch seine Vorgänger im Amt begonnene Streitkräftereform kontinuierlich fortgeführt und angepasst (Schaffung des Teilstreitkräfte übergreifenden operativ-strategischen Kommandos, einer dreigliedrigen Führungsstruktur, Abkehr von einer mobilmachungsabhängigen Armee, Erhöhung des Zeitsoldatenanteils und teilweiser Rückbau des Outsourcings). Die Verbesserung der Einsatzausbildung und damit die Steigerung des Gefechtswertes der Streitkräfte sind Kernanliegen der Leitungsebene. Russland räumt bei den Mittelzuweisungen nach wie vor dem Erhalt bzw. der Modernisierung seiner Nuklearwaffen Priorität ein. Nuklearwaffen werden weiterhin als zentraler Garant für die äußere Sicherheit des Landes gesehen. Parallel modernisiert die russische Regierung auch den konventionellen Teil ihrer Streitkräfte nachhaltig. Die politische Vorgabe des russischen Präsidenten Wladimir Putin aus dem Jahr 2010, die russischen Streitkräfte innerhalb von zehn Jahren zu mindestens 70% mit modernem Wehrmaterial auszustatten, gilt weiterhin. Allerdings war der Zeitplan bereits 2015 nicht mehr gültig und wurde bis 2021 gestreckt. Mit dem angekündigten Sparhaushalt 2017 ist absehbar, dass das vierte Rüstungsprogramm nicht mehr zu halten sein wird, es soll durch ein fünftes Rüstungsprogramm für die Jahre ab 2018 bis zum Jahr 2025 abgelöst werden. Schwerpunkte des Modernisierungsprogramms der Marine sind neue Korvetten der BUJAN-M- und STEREGUSCHTSCHI-Klasse, Fregatten der ADMIRAL-GORSCHKOW-Klasse und U-Boote der WARSCHAWJANKA-Klasse (KILO II-Klasse). Für die Luftstreitkräfte steht die Beschaffung von Flugzeugen (diverse Typen von SUCHOI-Kampfflugzeuge) und Helikoptern (u. a. MIL Mi-28N) im Vordergrund.

Die nukleare Abschreckungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft ist mit der langfristigen Modernisierung der gesamten Nuklearen Triade (boden-, see- und luftgestützte Träger) weit über das Jahr 2020 sichergestellt. Derzeit sind acht von zehn Raketenbrigaden mit Kurzstreckenraketen vom Typ SS-26/STONE umgerüstet. Zwei Brigaden mit der veralteten SS-21/SCARAB werden sehr wahrscheinlich bis 2018 umgerüstet sein. Die SS-26-Verbände sind zielgenau und hochmobil. Gegenüber der SS-21 verfügen sie über wesentlich höhere Reichweiten, eine annähernd doppelte Feuerkraft und lassen den Einsatz von bodengebundenen Marschflugkörpern zu. Die ballistischen Kurzstreckenraketen sind für konventionelle wie nukleare Einsätze vorgehalten.

Russland wird die Anzahl seiner Trägersysteme unter Einhaltung der vereinbarten Obergrenzen des Abrüstungsvertrags New-START anheben. Die Produktion neuer Systeme kann die Ausmusterung veralteter Träger mittlerweile ausgleichen. Hinzukommen leichte, mobile sowie möglicherweise auch schienengestützte Interkontinentalraketen. Russlands Potenzial an strategischen Nuklearwaffenträgern bleibt somit weit über das Jahr 2020 hinaus auf hohem Niveau.

Im staatlichen Rüstungsauftrag (GPV 2011 - 2020) sind für Beschaffung, Instandsetzung und Modernisierung umgerechnet 490 Mrd. USD für die Gesamtstreitkräfte eingeplant. Mit der Beschaffungsplanung von weiteren modernen Interkontinentalraketen (Intercontinental Ballistic Missile, ICBM) sowie acht U-Booten mit ballistischen Raketen bis zum Jahr 2022, verläuft die Modernisierung systematisch und lang angelegt.

[29] Generalstab, Logistikbataillon, Trainingszentrum, Garde, Militärpolizei, Fernmeldekompanie, Elektronische Aufklärungskompanie Kommunikationszentrum, Elektronische Aufklärungskompanie .

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Der luftgestützte Anteil der Nuklearen Triade (strategische Bomber) erhält die wenigsten Finanzmittel, wobei an den bewährten Trägerflugzeugen Tu-95MS und Tu-160 festgehalten wird.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Russland	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK[30] Luft-SK[31] See-SK Sonstige[32]	347.000 200.000 102.00 2015.500	1.054.000	1.187.200	Wehrform: Wehrpflicht: 12 Monate langfristig Übergang zur Berufs- und Freiwilligenarmee
	Andere[33]	ca. 305.000			

4. Staaten der Kaukasusregion

Armenien

In der 2007 verabschiedeten Nationalen Sicherheitsstrategie und der darauf aufbauenden Militärdoktrin sind Verteidigungsstrategie, Streitkräfteplanung und Koordinierung der verschiedenen Sicherheitsorgane Armeniens festgelegt. Neben dem Auftrag und der Organisation der Streitkräfte enthält die Doktrin auch Zielsetzungen zu bilateralen und bündnisgebundenen militärischen Kooperationen.

Armenien beteiligt sich aktiv am Luftverteidigungssystem der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und ist Mitglied der Organisation des Vertrages für kollektive Sicherheit (OVKS).

Armenien unterliegt weiterhin dem OSZE-Waffenembargo, das 1992 aufgrund des Bergkarabach-Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan beschlossen wurde. Armenien wird rüstungstechnisch vor allem durch den strategischen Partner Russland unterstützt, der in der Stadt Gyumri eine Militärbasis unterhält und logistische Unterstützung bei der Erhaltung der Waffensysteme leistet. Dabei handelt es sich überwiegend um Gerät der zweiten Generation sowjetischen Ursprungs (z. B. T-72, Su-25, BMP-1).

Die armenischen Luftstreitkräfte wurden im Rahmen der Aufnahme in das GUS-Luftverteidigungssystem durch russische Lieferungen wie Radar- und Fernmeldegeräte sowie Gefechtsstandmaterial modernisiert. Die armenischen Friedenstruppen, mit Einsätzen u. a. in Kosovo und Afghanistan, wurden seit 2006 durch die USA mit Funkgeräten, persönlicher Ausrüstung sowie Sanitäts- und Feldmaterial im Wert von ca. 6 Mio. US-Dollar unterstützt.

Armenien könnte mit seinen 24 verfügbaren Kurzstreckenraketen des Typs SCUD-B und neuerdings auch der Exportvariante der SS-26/STONE (ISKANDER-E, Reichweite bis 300 km) die Ost-Türkei erreichen.

Der Konflikt um Bergkarabach sowie die Aufrüstung in der Region stärken die Vormachtstellung des Verteidigungsministeriums und erschweren eine demokratische Kontrolle der Streitkräfte sowie einen transparenten Verteidigungsetat. Der Hauptauftrag der Streitkräfte, der mit russischer Unterstützung erfüllt wird, ist die Landesverteidigung. Die Wehrpflichtarmee stützt sich hauptsächlich auf junge Rekruten, die einen 24-monatigen Wehrdienst leisten.

[30] Dazu gehören sowohl die den vier Militärbezirken und der Nordflotte unterstellten Landstreitkräfte als auch die im Ausland stationierten Kräfte; 102. MilBasis ca. 3.440, OGRM ca.1.200 (plus 500 Friedenskräfte), 201. MilBasis 5.350, MilBasen in Georgien in den nicht anerkannten Gebieten Abchasien (ca. 3.900) und Südossetien (ca. 3.750).
[31] Die Kommandos der Luft- und Weltraumverteidigung (ca. 80.000) und der Luftstreitkräfte / Luftverteidigung (ca. 116.700) wurden 2015 zum Kommando der Luft- und Weltraumkräfte vereinigt.
[32] Strategische Raketen ca. 80.000, Luftlandetruppen ca. 36.000, Eisenbahntruppen ca. 24.500, zentral unterstellte Truppen / Dst (Einh) 75.000 zählen aufgrund ihrer Struktur und Ausrüstung zur Gesamtstärke.
[33] Grenztruppen 135.000, Innere Truppen ca. 170.000 (Zahlenangaben geschätzt).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Gesamtstärke der armenischen Streitkräfte wird offiziell mit 43.200 Soldaten angegeben (40.600 Landstreitkräfte, 2.600 Luftstreitkräfte). Rund ein Drittel der etwa 23.000 Personen starken sogenannten Selbstverteidigungskräfte (SVK) in Bergkarabach werden durch armenische Militärangehörige gestellt. Die starke Verflechtung zwischen regulären Soldaten und den SVK sowie die hohe, nicht der Rüstungskontrolle unterstehende Anzahl von Waffensystemen unter karabachischer Kontrolle (Panzer, Artillerie und Luftabwehr) erschweren die Bewertung des gemeinsamen Streitkräftepotenzials. Insgesamt ist jedoch von einer Gesamtstärke von 85.800 Personen auszugehen, da neben den offiziellen 43.700 Soldatinnen und Soldaten noch 15.000 Truppen des Inneren, 4.600 Grenztruppen sowie 23.000 Selbstverteidigungskräfte bereitstehen.

Aserbaidschan

Im Juni 2010 verabschiedete Aserbaidschan eine neue Militärdoktrin, die ausdrücklich das Recht zur militärischen Gewaltanwendung zur Befreiung der besetzten Gebiete betont und Armenien als Hauptfeind definiert. Aserbaidschan kooperiert traditionell militärisch mit der Türkei und bezeichnet Georgien als strategischen Partner. Die drei Staaten haben eine vertiefte militärische Zusammenarbeit beschlossen, um ihre strategische Energie- und Transportinfrastruktur (Südlicher Gaskorridor, Eisenbahnstrecke Baku-Tiflis-Kars) gemeinsam zu verteidigen.

Der offizielle Verteidigungshaushalt stieg in den letzten Jahren exponentiell an (seit 2011 offiziell höher als der gesamte armenische Haushalt) und erreichte nominal 2016 seinen bisherigen Höhepunkt.

Auftrag der aserbaidschanischen Streitkräfte ist die Sicherung und gegebenenfalls Wiederherstellung der territorialen Integrität sowie der Kampf gegen Drogenschmuggel, Organisierte Kriminalität und Terrorismus.

Die Gesamtstärke der aserbaidschanischen Streitkräfte beträgt ca. 66.500 Soldatinnen und Soldaten, darunter 56.800 Landstreitkräfte, 7.900 Luftstreitkräfte und 1.800 Seestreitkräfte.

Über die Streitkräfte hinaus verfügt Aserbaidschan über ca. 18.000 paramilitärische Kräfte. Dabei handelt es sich um 11.000 Soldatinnen und Soldaten der Inneren Truppen, 5.000 Angehörige des Grenzschutzes und 2.000 Soldatinnen und Soldaten der Nationalgarde. In weiten Teilen mit gepanzerten Fahrzeugen ausgerüstet, liegt der Primärauftrag dieser Kräfte zwar in der Erhaltung der inneren Sicherheit. Dennoch ist eine enge Verflechtung mit den regulären Streitkräften zu vermuten, da auch Einheiten dieser Verbände an der Waffenstillstandslinie dislozierd sind. Daher ist insgesamt von einer Stärke von 84.500 Personen auszugehen.

Der überwiegende Teil der Streitkräfte wird durch Mannschaften bzw. Wehrpflichtige gestellt. Die vorwiegend mit Material aus sowjetischer bzw. russischer Produktion ausgerüstete Armee sucht zunehmend die militärtechnische Kooperation mit Staaten wie Israel, Südafrika und der Türkei. Aserbaidschan unterliegt, ebenso wie Armenien, weiterhin dem OSZE-Waffenembargo von 1992.

Georgien

Die georgischen Streitkräfte umfassen nach offiziellen Angaben 31.550 Personen. Rund 1.500 Soldatinnen und Soldaten dienen in der Nationalgarde. Zudem verfügt Georgien über eine dem Innenministerium unterstellte Grenzpolizei in Stärke von ca. 5.000 Personen. Diese umfasst Kräfte der Küstenwache und der Grenzkontrolle, darüber hinaus paramilitärische Kräfte in Stärke von ca. 2.000 Personen, die die georgische Bereitschaftspolizei bilden. Insgesamt ist daher von 38.050 Personen auszugehen.

Die Marine wurde Ende 2008 in die Küstenwache der Grenzpolizei integriert und ist keine Teilstreitkraft der georgischen Armee. Die Planstellen sind im Schnitt zu 70% besetzt. Rückgrat der Armee sind in der Ukraine modernisierte Panzer (Typ T-72). Die Luftstreitkräfte, die Anfang 2010 dem Befehlshaber der Landstreitkräfte unterstellt wurden und daher keine eigenständige Teilstreitkraft darstellen, sind mit zwölf Kampfflugzeugen des Typs SU-25 und sechs Kampfhubschraubern des Typs Mi-24 ausgerüstet.

Die beabsichtigte Umstrukturierung der Streitkräfte mit Orientierung an NATO-Standards und ursprünglich geplanter Einsatzbereitschaft bis 2010 wurde durch den Augustkrieg 2008 unterbrochen und wird derzeit aufgrund der finanziellen Situation nur ansatzweise betrieben. Bis 2017 soll die Armee in eine Berufs- und Freiwilligenarmee umgewandelt werden.

Schwerpunkt war auch 2016 die Ausbildung des georgischen Kontingents für die Mission Resolute Support (RSM) in Afghanistan mit materieller und personeller Unterstützung durch die US-Streitkräfte. Georgien ist mit 861 Soldatinnen und Soldaten der drittgrößte Truppensteller der Mission.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Übersicht Staaten der Kaukasusregion

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Armenien	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK	40.600 2.600	85.800	86.300	Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate
	Andere[34]	42.600			

[34] Truppen des Inneren 15.000, Grenztruppen 4.600, Selbstverteidigungskräfte 23.000

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Aserbai-dschan	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK[35]	56.800 7.900 1.800	84.500	84.700	Wehrpflicht: 18 Monate für Soldaten ohne und zwölf Monate für Soldaten mit Hochschulabschluss
	Andere[36]	18.000			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Georgien	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK	31.550	38.050	38.100	Wehrpflicht: 18 Monate für Soldaten ohne und zwölf Monate für Soldaten mit Hochschulabschluss
	Andere[37]	6.500			

[35] Keine offizielle Angabe für 2014.
[36] Grenztruppen 5.000, Truppen des Inneren 11.000, Nationalgarde 2.000.
[37] Grenzpolizei 5.000, Nationalgarde 1.500.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Ägypten

Ägypten verfügt über die größten Streitkräfte im arabischen Raum. Man versteht sich traditionell als eine regionale Führungsmacht, die sich nicht mehr einseitig an einen Partner binden will. Die ägyptische Sicherheitskonzeption ist unverändert auf die Verteidigung der eigenen Grenzen gegen eine israelische Invasion ausgerichtet. Das Friedensabkommen von 1979 mit Israel sah eine weitgehende Demilitarisierung des Sinai vor. Die Hauptkräfte Ägyptens sind daher westlich des Suezkanals stationiert. Deren Auftrag umfasst neben der Landesverteidigung den Schutz der Verfassung und die Unterstützung des zivilen staatlichen Sektors bei der Planung und Durchführung nationaler Entwicklungsprojekte. Des Weiteren werden die Streitkräfte aktuell verstärkt zur Bekämpfung terroristischer Gruppierungen eingesetzt. Gegenwärtig wird eine Neuausrichtung der Sicherheitskonzeption mit Blick auf die terroristische Bedrohung in Ägypten diskutiert.

Ägypten verfügt über Kurzstreckenraketen des Typs SCUD-B (Reichweite 300 km) sowie des Typs SCUD-C (Reichweite 500 km). Seit Sommer 2012 regelmäßig durchgeführte Raketentests sind ein Indiz für die Wiederaufnahme des Raketenforschungs- und Entwicklungsprogramms. Mit der gelenkten A-1 Artillerierakete chinesischen Ursprungs weitet Ägypten sein Raketenpotenzial auf neue, moderne und zielgenaue Kurzstreckensysteme aus.

Irak

Die irakischen Sicherheitskräfte (ISF) befinden sich seit dem Vormarsch des sogenannten Islamischen Staates (IS) 2014 trotz der militärischen Erfolge 2016 in einer angespannten Verfassung. Die Auseinandersetzungen mit IS haben zudem Defizite insbesondere in der Motivation, Loyalität, Ausbildung, Führungskompetenz und Durchhaltefähigkeit der Sicherheitskräfte offengelegt. Hinzu kommt, dass Kernfähigkeiten wie Luftkriegspotenziale sowie Aufklärungs- und Kommunikationsfähigkeiten nicht hinreichend vorhanden sind.
Die ISF sind gegenwärtig durch mehrere innerstaatliche Einsatzgebiete im Kampf gegen den IS gebunden. Dadurch werden ihre Kapazitäten stark in Anspruch genommen.
Seit dem Abzug der US-Streitkräfte aus Irak zum 31. Dezember 2011 tragen die ISF die alleinige Verantwortung für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit. Die ISF haben dabei Mühe, terroristische Akteure (wie die Terrororganisation IS) in Irak ohne internationale Unterstützung entscheidend zu bekämpfen. Seitens der irakischen Zentralregierung sowie der Kurdischen Regionalregierung (KRG) wurde mehrfach unmittelbarer Unterstützungsbedarf für den Kampf gegen den IS formuliert. Zu den laufenden und geplanten Beschaffungsmaßnahmen des irakischen Militärs gehören moderne Kampfpanzer und Kampfflugzeuge aus vorwiegend US-amerikanischer, aber auch russischer Produktion.

Deutschland hat 2016 die ISF mit der Lieferung von nicht-letalen Gütern unterstützt. Im Wesentlichen waren dies Bekleidung, Sanitäts- und Feldzeugmaterial (Material zur Speisenzubereitung) sowie ABC-Schutzmasken und -anzüge. Die deutschen Unterstützungsleistungen sind dabei eingebettet in einen breiten politischen Ansatz, der von der großen Mehrheit der Staatengemeinschaft getragen wird und so bereits Erfolge im Kampf gegen den IS verzeichnen konnte. Ein Kernelement der internationalen Anstrengungen ist der nachhaltige Fähigkeitsaufbau der irakischen Streitkräfte sowie der kurdischen Peschmerga in Nordirak. Hierzu wurde auch Material (einschließlich letaler Wirkmittel) an die KRG übergeben. Diese Lieferungen sind mit der durch Deutschland geleisteten Ausbildungsunterstützung verschränkt und umfassten dringend benötigtes Material, um dem IS militärisch Einhalt gebieten zu können.

Iran

Als wichtigstes Mittel zur regionalen Machtprojektion strebt Iran seit Jahren die Fähigkeit zur glaubhaften militärischen Abschreckung an, wozu insbesondere die Verfügbarkeit weit reichender Raketen gehört. Zudem arbeitet Iran intensiv an der Entwicklung und Einführung weiter reichender Mittelstreckenraketen sowie Marschflugkörpern.

Darüber hinaus verfügt Iran über zahlreiche, auch moderne, ballistische Kurzstreckenraketen. Irans Raketenpotenzial wird mit Priorität weiterentwickelt und auch qualitativ verbessert. Neuere Technik, höhere Reichweite, verbesserte Treffgenauigkeit und vermehrt mit Festtreibstoff getriebene Typen erhöhen die Wirksam-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

keit, erweitern die Einsatzoptionen und verringern die Reaktionszeiten. Die Erprobung ballistischer Mittel- und Langstreckenraketen sind aus deutscher Sicht unvereinbar mit Resolution 2231 des VN-Sicherheitsrates, sofern diese eine bestimmte Reichweite und Nutzlast übersteigen.

Im konventionellen Bereich bemüht sich Iran weiterhin, das überwiegend veraltete Material großer Typenvielfalt zu modernisieren bzw. das vorhandene Fähigkeitsspektrum zu erweitern. Ein russisches Flugabwehrlenkflugkörpersystem (FlaLFKSys) S-300PMU-2Version (NATO: SA-20B) befindet sich seit 2016 im Iran. Teheran entwickelt zudem eigene weiter reichende FlaLFKSys.

Die iranische Rüstungsindustrie ist bislang auf Rüstungskooperationen mit anderen Staaten angewiesen, um den eigenen Bedarf an Rüstungsprodukten zu decken. Iran ist um konventionelle Rüstungsgüter und das zur Reproduktion benötigte Know-how bemüht. Das vorhandene technische Niveau der iranischen Rüstungsbetriebe liegt sowohl qualitativ als auch quantitativ deutlich unter vergleichbarer westlicher Technologie. Somit wird eine inländische Fertigung komplexer Waffensysteme nur mit ausländischen Zulieferungen und Know-how möglich sein. Bislang können lediglich lizenzierte Nachbauten oder Kopien veralteter Systeme realisiert werden. Im Bereich der Trägertechnologie und Raketenentwicklung wird jedoch weiter an der Reichweitenerhöhung und Verbesserung der Treffgenauigkeit gearbeitet.

Das 1979 aufgestellte Korps der Revolutionswächter (Pasdaran) stellt eine wesentliche Säule der iranischen Sicherheitsarchitektur dar. Direkt dem Revolutionsführer unterstellt, besitzen sie eigene Kommandostrukturen, eigene Militärausstattung sowie eigene Teilstreitkräfte (Land-, See- und Luftstreitkräfte sowie Spezialkräfte, Raumfahrtkräfte und die Basidsch-e Mostaz'afin, zu Deutsch: "die Mobilisierten der Unterdrückten", meist kurz Basidsch oder Basij genannt, eine paramilitärische Miliz aus Freiwilligen, die den Revolutionswächtern, den "Pasdaran" unterstehen und als inoffizielle Hilfspolizei eingesetzt wird) und sind in die Entwicklung des iranischen Raketenprogramms eingebunden.

Israel

Nach israelischer Ansicht erfordert die Gefährdungslage Israels anpassungsfähige, in die Zukunft ausgerichtete und in der Region überlegene Streitkräfte. Israel verfügt dazu über hochmoderne, gut ausgebildete und professionelle Streitkräfte. Das Hauptelement des israelischen Verteidigungskonzepts besteht aus einer glaubhaften Abschreckung mit flexiblen Streitkräften. Schwerpunkte bilden dabei ein funktionsfähiges Frühwarnsystem, das Grenzüberwachungssysteme einschließt, ein Mobilmachungssystem, das einen raschen Kräfteaufwuchs sicherstellt und die Fähigkeit zur Bekämpfung von Terroristen.

Die vorrangigen Ziele im Rahmen von Modernisierungs- und Beschaffungsmaßnahmen sind unverändert die Steigerung der taktischen und strategischen Aufklärungsfähigkeiten, die Verbesserung der Präzision von Waffensystemen, die Digitalisierung und Befähigung zur vernetzten Operationsführung, der Erhalt der regionalen Luftüberlegenheit sowie die Weiterentwicklung der Fähigkeit zur Raketenabwehr.

Libyen

Es sind derzeit keine funktionierenden staatlichen Sicherheits- und Streitkräfte vorhanden. Milizen bleiben die maßgeblichen Akteure der Sicherheitsarchitektur. Im Westen des Landes dominieren rivalisierende Bündnisse aus Misratah und Zintan sowie Stadtteilmilizen aus Tripolis. In Südlibyen dominieren die Milizen der ethnischen Minderheiten der Tubu und Tuareg die Si-cherheitslage. Im Nordosten kämpfen islamistische / jihadistische Milizen, die sich zum Teil zu IS und AQIM zugehörig erklärt haben gegen Milizverbände der sogenannten Libyschen Nationalarmee von General Khalifa Haftar. Präsidialrat-loyale Milizen aus Misrata haben Ende 2016 dank anhaltender US-Luftunterstützung die Stadt Sirt vom IS befreit. Der Großteil der Milizen lässt sich zwar den derzeit existie-renden drei Lagern mit Regierungsanspruch zuordnen, jedoch bleibt deren Loyalität fraglich. Die Ausrüstung (Großgerät) der ehemaligen libyschen Streitkräfte, die sich in der Hand der Milizen befindet, gilt als größtenteils veraltet und zum geringen Teil als einsatzbereit (bzgl. Proliferationsgefahr von libyschen Kleinwaffen, siehe Kap. II.3.7).

Syrien

Syrien verfügte vor dem Beginn des andauernden Konflikts über umfangreiche, jedoch insgesamt wenig modern ausgerüstete Streitkräfte. Neben der Landesverteidigung und dem Erhalt der regionalen Machtposition zählt derzeit vor allem die Absicherung des politischen Systems zu den Hauptaufgaben der syrischen Streit-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

kräfte. Dazu setzt das syrische Regime weite Teile der regulären Streitkräfte (Land- und Luftstreitkräfte) zur Bekämpfung regimefeindlicher bewaffneter Gruppierungen ein. Die Verluste der syrischen Streitkräfte sind schwer zu quantifizieren. Bestrebungen diese Verluste durch Neurekrutierungen auszugleichen sind wahrscheinlich, dürften jedoch nur eingeschränkt erfolgreich sein. Daneben werden gezielt auch paramilitärische Verbände und (Privat-)Milizen durch das syrische Regime eingesetzt.

Syrien besitzt schätzungsweise noch annähernd 400 ballistische Kurzstreckenraketen für die zum Teil in der Vergangenheit chemiewaffenfähige Gefechtsköpfe bevorratet waren. Deklarierte chemiewaffenfähige Gefechtsköpfe sind mittlerweile vernichtet. Syrien war zu dieser Deklaration nach dem Chemiewaffenübereinkommen und gemäß der VN-Sicherheitsratsresolution 2118 (2013) verpflichtet. (vgl. Kap. I. 8.2).

Das Syrien noch zur Verfügung stehende strategische Raketenpotenzial diente der politischen Einflussnahme in der Region und der Abschreckung gegenüber Israel. Seine Kurzstreckenraketensysteme setzt Syrien inzwischen zur Feuerunterstützung im eigenen Land ein. Durch die Neubeschaffung von Lenkflugkörpersystemen zur Flugabwehr wird die Modernisierung der Luftverteidigung vorangetrieben. Die Küstenverteidigung soll durch neu beschaffte Seezielflugkörper gewährleistet werden.

Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Ägypten	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK Luftverteidigungskräfte See-SK	320.000 30.000 80.000 17.000	447.000	447.000	Wehrform: Wehrpflicht, zwölf bis 36 Monate. (abhängig vom Bildungsstand)

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Irak	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK LuftVtdg-SK See-SK	~100.000 ~ 5.000 ~4.500 ~ 3.600	~113.100	~278.600	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Innenministerium	unbekannt	unbekannt	~530.000	
	Peshmerga	~225.000			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Iran	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
Reguläre Streitkräfte (Artesh)	Land-SK See-SK	~220.000 ~18.000	~238.000	~238.000	Wehrform: Wehrpflicht
Pasdaran	Land-SK Basij	~130.000 ~ 500.000	~630.000	~630.000	
	See-SK	~22.000	~22.000	~22.000	
	Raketen-truppen	~4.000	~4.000	~4.000	
Artesh und Pasdaran	Luft-SK	~52.000	~52.000	~52.000	

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Israel	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	141.000 38.000 9.500	196.500	196.500	Wehrform: Wehrpflicht Männer: 36 Monate Frauen: 21 Monate
	Andere	8.000			Grenzpolizei

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Libyen	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
					Neuaufbau noch nicht begonnen, noch keine konzeptionelle Hinterle-gung

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Saudi-Arabien	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	75.000 34.000 15.500	199.500	199.500	Wehrform: Berufsarmee
	Andere	75.000			Nationalgarde

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Syrien	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK		>319.000	>319.000	Exakte Personalstärke nicht verfügbar, siehe Beitrag Syrien
	Andere				

6. Ausgewählte Staaten in Asien

Afghanistan

Die afghanischen Streitkräfte (Afghan National Army, ANA) befinden sich seit 2002 mit internationaler Unterstützung im Aufbau und sind mittlerweile ein Hauptträger der Sicherheitsverantwortung in Afghanistan. Seit dem Ende der ISAF-Mission und dem Übergang zu Resolute Support (RS) operiert die ANA weitgehend eigenständig. Die Sollstärke dieser Freiwilligenarmee beträgt 203.000 Personen, darunter ca. 187.000 Landstreitkräfte, ca. 8.000 Luftstreitkräfte (Afghan Air Force, AAF) und ca. 8.000 zivile Angestellte. Die tatsächliche Ist-Stärke unterliegt Schwankungen und betrug im Sommer 2016 ca. 170.000 Personen, darunter ca.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

163.000 Landstreitkräfte, ca. 7.000 Luftstreitkräfte und ca. 7.000 zivile Angestellte. Die Landstreitkräfte bestehen primär aus Infanterie, darüber hinaus aus zwei Brigaden mit leicht gepanzerten mechanisierten Infanteriekräften, Kampfunterstützungs- und Logistikeinheiten sowie Spezialkräften und einem Militärischen Nachrichtendienst. Die AAF ist keine eigene Teilstreitkraft, sondern den Landstreitkräften zur Unterstützung unterstellt. Sie verfügt über rund 150 Luftfahrzeuge. Ihr Aufgabenspektrum sieht im Wesentlichen taktischen Lufttransport vor. Die Fähigkeit zur Luftnahunterstützung ist nur begrenzt vorhanden und wurde 2016 durch die Zuführung von Erdkampfflugzeugen des Typs A-29 Super Tucano erweitert. Im Jahr 2016 wurden acht Erdkampflugzeuge A-29 in den Bestand der AAF übernommen. Planmäßig sollen die AAF bis 2018 über 20 A-29 verfügen. Die Fähigkeit zur Luftverteidigung ist nicht vorhanden.

Die Landstreitkräfte werden durch einen Generalstab geführt und sind in sechs Regionalkorps sowie eine Hauptstadtdivision und ein Spezialkräftekommando gegliedert. Den Regionalkorps sind mit einer Ausnahme je zwei bis vier Brigaden untergeordnet. Beim im Norden Afghanistan stationierten 209. Korps werden zwei Brigaden durch ein Divisionskommando als Zwischenebene geführt. In der Regel verfügt eine Brigade über sieben Bataillone.

Wiederholt aufkommende Vorschläge zur Etablierung einer allgemeinen Wehrpflicht in Af-ghanistan werden gegenwärtig als nicht praktikabel bewertet.

Die Aufträge der Streitkräfte sind unter anderem in den nationalen Sicherheitsrichtlinien und Strategien festgeschrieben und umfassen im Wesentlichen Landesverteidigung, Bekämpfung der Militanz (Counter Insurgency, COIN) sowie Schutz von Verfassung, Rechtstaatlichkeit und des Wiederaufbaus Afghanistans.

Die Hauptaufgabe ist und bleibt die Bekämpfung der inneren Bedrohung. Die Ausbildung und Ausrüstung der ANA zielt daher auf die Schaffung von Fähigkeiten zur Durchführung sogenannter Counter Insurgency Operations ab. Die ANA erfüllt diese Aufgabe zusammen mit der Afghan National Police (ANP) in gemeinsamen Operationen („sog. Joint-Operations“).

Die Internationale Gemeinschaft unterstützt die ANA vollumfänglich mit finanziellen Mitteln, durch Bereitstellung von Ausrüstung sowie durch Beratung und teilweise Ausbildung im In- und Ausland. Ausstattungsziel der Internationalen Gemeinschaft ist derzeit lediglich die Be-wältigung der Hauptaufgabe Counter Insurgency (COIN, Aufstandsbekämpfung) und nicht die Landesverteidigung. Die ANA wird vermutlich noch mehrere Jahre Defizite aufweisen, vor allem in den Bereichen Führungsverfahren und Führungsunterstützung, Kampfunterstützung, Logistik, Personalmanagement, Lufttransport sowie dem Militärischen Nachrichtenwesen.

Indien

Die indischen Streitkräfte sind die zahlenmäßig stärksten in Südasien. Sie unterstehen der politischen Führung der demokratisch gewählten Regierung. Eine öffentlich zugängliche nationale Sicherheits- oder Verteidigungsdoktrin besteht nicht. Angesichts seines wirtschaftlichen und auch militärischen Erstarkens sieht New Delhi China zunehmend als sicherheitspolitische Herausforderung an. Dabei wird keine militärische Parität mit dem Nachbarn im Norden angestrebt. Indien hat eine neue, mobile Mittelstreckenrakete (AGNI-5) auf Festtreibstoffbasis entwickelt, mit der es einen Großteil des chinesischen Territoriums erreichen kann. Dies sieht Indien, das im Reichweitenspektrum chinesischer Flugkörper liegt, als ausreichende Abschreckungsfähigkeit an.

Das in der Vergangenheit auf den Rivalen Pakistan ausgerichtete Kräftemessen tritt vor dem Hintergrund der erreichten massiven konventionellen Überlegenheit in seiner Bedeutung leicht zurück, bleibt aber aufgrund der ungelösten Situation um die Region Kaschmir relevant. Darüber hinaus sind die indischen Streitkräfte, insbesondere die Landstreitkräfte, strukturell und hinsichtlich ihrer Dislozierung weiterhin vornehmlich auf eine Bedrohung aus Pakistan ausgerichtet. Es besteht innerhalb der indischen Streitkräfte ein deutliches Ungleichgewicht zugunsten der Landstreitkräfte.

Die indischen Streitkräfte sollen mittel- bis langfristig zur regionalen und teilweise überregionalen Machtprojektion modernisiert werden. Die Dominanz Indiens im Indischen Ozean ist dabei eine sicherheitspolitische Zielsetzung, die sich bisher nicht strukturbestimmend auswirkt.

Die indische Nukleardoktrin wurde 2003 veröffentlicht. Sie sieht, bei Verzicht auf einen Ersteinsatz von Nuklearwaffen, die Schaffung einer minimalen Abschreckungsfähigkeit vor, die einem potenziellen Aggressor in Vergeltung eines nuklearen Erstschlags massive und nicht hinnehmbare Schäden zufügen soll. Die Befehls-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

und Kommandogewalt über den nuklearen Einsatz obliegt einem politischen Rat unter Vorsitz des Premierministers.

Indiens strategisches Nuklearwaffenpotenzial wurde in den letzten Jahren stetig ausgebaut. Es verfügt vermutlich über 80 bis 100 Nukleargefechtsköpfe und ein nennenswertes Potenzial an ca. 200 Kurzstreckenraketen (Short Range Ballistic Missile, SRBM). Daneben verfügt Indien mit der AGNI-2 (Reichweite 2.000 km) über ein eingeschränktes Potenzial an Mittelstreckenraketen (Medium Range Ballistic Missile, MRBM). Indiens Streben nach einer nuklearen Triade spiegelt sich auch in Plänen zur Schaffung eigener maritimer Nuklearkräfte wider. Das nuklear angetriebene U-Boot ARIHANT, das mit dem strategischen Raketensystem (SLBM) K-4 (noch in der Entwicklung) bewaffnet werden soll, ist im Oktober 2016 in Dienst gestellt worden. Bis zur Einführung der K-4 (frühestens ab 2017), soll die ARIHANT die kleinere Mittelstreckenrakete K-15 nutzen.

Zusätzlich entwickelt Indien den Marschflugkörper (Cruise Missile) NIRBHAY (vergleichbar der US-amerikanischen BGM-109 TOMAHAWK), dessen Einführung 2015 erfolgte. Der gemeinsam mit Russland entwickelte, überschallschnelle Seeziel-Lenkflugkörper BRAHMOS hat eine Reichweite von ca. 300 km und ist ab der Version Block II auch landzielfähig. Er ist konventionell bestückt, technisch aber vermutlich auch für Nukleargefechtsköpfe geeignet. BRAHMOS befindet sich bereits bei den indischen Land- und Seestreitkräften im Einsatz, eine luft- und U-Boot-gestützte Variante befindet sich in der Erprobung. Darüber hinaus ist eine weitere Version mit ca. 600 km Reichweite in der Entwicklung und soll 2019 eingeführt werden.

Die indischen Luftstreitkräfte verfügen mit den Kampfflugzeugen der Typen Jaguar, Mirage 2000, Su-30 und MiG 27 über Plattformen, die den Einsatz von Nuklearwaffen grundsätzlich erlauben.

Ist der indische Verteidigungshaushalt im Fiskaljahr 2015/16 noch um 11% auf rund 41 Mrd. EUR gestiegen, wurde er zum Fiskaljahr 2016/17 um nur 1% angehoben. Dennoch ist Indien weiterhin bestrebt, seine Streitkräfte weiter zu modernisieren und veraltetes Wehrmaterial zu ersetzen. Die indische Regierung setzt dabei einerseits auf Eigenproduktion, andererseits auf Rüstungskooperation, insbesondere mit Russland, aber auch mit Israel, Großbritannien, Frankreich und den USA. Die USA-Entscheidung, Indien den Status eines Major Defence Partner einzuräumen hat die USA an die Spitze des Importrankings gebracht.

Nordkorea

Wie zu Zeiten Kim Jong-ils (1994 bis 2011) steht auch unter Kim Jong Un die „Militär-zuerst-Doktrin“ (Songun) über allem Handeln von Regierungs- und Parteiinstitutionen. Die sogenannte Pyungjin-Leitlinie ist eine Erweiterung dieser Politik, die im März 2013 verabschiedet wurde und den Ausbau der nuklearen Abschreckungsfähigkeit bei gleichzeitiger Forcierung wirtschaftlicher Entwicklung vorsieht. Oberstes Ziel bleibt der Machterhalt des Regimes und somit der Schutz der Kim-Dynastie.

Seit der Machtübernahme durch Kim Jong Un wird der unter dessen Vater erstarkte politische Einfluss des Militärs zunehmend eingeschränkt, die militärischen Kader in ihre Schranken gewiesen und der Fokus der Streitkräfte wieder auf ihr originäres Aufgabenfeld gelenkt. Gleichzeitig wurde die Rolle der Partei gestärkt und ein Ausgleich zwischen dem Einfluss der Machtgruppen herbeigeführt. So verfügt sie mit Hwang Pyong-so als Leiter Hauptverwaltung Politik der Koreanischen Volksarmee (KVA) über eine Schlüsselposition zur Kontrolle der Armee. Häufige Personalrotationen auf Spitzenpositionen der Nomenklatura sind ferner ein innenpolitisches Machtinstrument, um rivalisierende Machtgruppen zu schwächen, Seilschaften zu zerschlagen und jüngere loyale Kader in verantwortungsvolle Führungspositionen zu bringen.

Die KVA und deren militärische Führung nehmen im nordkoreanischen Staatsgefüge eine zentrale Rolle ein. Sie zählt mit einer Gesamtstärke von über 1,185 Mio. Soldatinnen und Soldaten zu den zahlenmäßig stärksten Streitkräften der Welt. Zusätzlich ist das Land in der Lage, ca. 4,7 Mio. Reservisten und 3,5 Mio. leicht bewaffnete Milizen, sogenannte Arbeiter- und Bauerngarden, innerhalb kurzer Zeit zu mobilisieren.

Wegen der enormen wirtschaftlichen Probleme und aufgrund seiner internationalen Isolation ist es allerdings nur unter großem Aufwand möglich, die materielle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu gewährleisten. Die KVA ist daher gezwungen, ihre Ressourcen zu bündeln und den Schwerpunkt der Modernisierungs- und Rüstungsanstrengungen auf konventionelles Artilleriegerät sowie auf den Auf- und Ausbau seines Raketen- und Nuklearprogramms zu konzentrieren (s. auch Kapitel zu Nordkorea- 1.6.6.2.2).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Pakistan

Die pakistanischen Streitkräfte sind strukturell, materiell und ideologisch nach wie vor auf eine Auseinandersetzung mit Indien ausgerichtet, diesem jedoch konventionell unterlegen. Vor diesem Hintergrund verfolgt Pakistan nicht nur eine ambitionierte Modernisierung seiner Streitkräfte, sondern sieht sein wachsendes Nuklearwaffenpotenzial als entscheidenden Abschreckungsfaktor. Seit einigen Jahren wird zunehmendes Augenmerk auf die Schaffung von Fähigkeiten zur Durchführung sogenannter Counter Insurgency Operations gelegt. Fortschritte sind hierbei in der Ausrüstung sowie der Umsetzung erkennbar. Mit der Übernahme von Aufgaben im Inneren setzen sich die Streitkräfte der Gefahr einer Überdehnung aus. Die Bekämpfung von auf pakistanischem Staatsgebiet befindlichen militanten Strukturen im Westen des Landes bindet unverändert erhebliche Teile der Streitkräfte.

Pakistan verfügt vermutlich über mehr als 170 Kurzstreckenraketen, etwa 50 Mittelstreckenraketen sowie schätzungsweise zwischen 90 und 110 Nukleargefechtsköpfe.

Seit Anfang der 1990er Jahre baut Pakistan strategische Raketenpotenziale auf und erwarb chinesische Kurzstreckenraketen des Typs M-11 (pakistanische Bezeichnung: GHAZNAVI) sowie nordkoreanische Mittelstreckenraketen des Typs NODONG (pakistanische Bezeichnung: GHAURI). Zudem erwarb Pakistan die zugehörige Technologie, um langfristig eigene Produktionskapazitäten aufzubauen. Mit chinesischer Unterstützung entwickelte Pakistan die Mittelstreckenrakete SHAHEEN 2. In Entwicklung befindet sich die SHAHEEN-3, welche den gesamten indischen Subkontinent abdecken wird.

Volksrepublik China

Das Streben Chinas nach Augenhöhe mit den USA beinhaltet auch die zielgerichtete Entwicklung des chinesischen militärischen Potenzials inklusive nuklearer Kapazitäten. Die langfristig angelegte Transformation der Volksbefreiungsarmee (VBA) erfordert eine tiefgreifende Modernisierung, Professionalisierung und Reorganisation der Streitkräfte.

Während der Militärparade am 3. September 2015 kündigte Staatspräsident Xi an, die VBA um 300.000 Personen auf ca. 2 Mio. Soldatinnen und Soldaten zu reduzieren. Offiziellen Angaben zufolge soll die Reduzierung primär der Effizienzsteigerung der VBA dienen. Die Einsparungen werden hauptsächlich durch Verschlankung von Stabsstrukturen und Auslagerung militärischer Dienstleistungen, wie beispielsweise Militärkrankenhäuser, in den zivilen Sektor erreicht. Ein Abschluss der Reduzierungsmaßnahmen soll bis Ende 2017 erfolgen.

Bei früheren Rüstungsentscheidungen Pekings hatte der Nutzen für eine militärische Lösung der Taiwan-Frage Vorrang. Hingegen untermauern jüngere und aktuelle Rüstungsprojekte zunehmend den Anspruch der chinesischen Regierung, jeglicher Bedrohung der äußeren Sicherheit, insbesondere die Gefährdung der territorialen Integrität Chinas, das auch weite Teile des Süd- und Ostchinesischen Meers für sich beansprucht, angemessen begegnen zu können. Dazu zählen u. a. das ambitionierte Raketen- und Flugkörperprogramm, die Fortführung der Modernisierungsschwerpunkte der VBA bei den See- und Luftstreitkräften sowie vermehrte Aktivitäten im Cyber- und Weltraum.

China verfügt über zahlreiche Kurz- und Mittelstreckenraketen sowie über etwa 90 nuklearfähige Interkontinentalraketen.

Die eingeführten Interkontinentalraketen des Typs DF-31/A und DF-5A/B können das gesamte NATO-Territorium abdecken. Die Silo-gestützten DF-5B verfügen über Pekings erste nukleare Mehrfachgefechtsköpfe. Auch sind bodengebundene Marschflugkörper vom Typ DF-10/A, auf mobilen Startfahrzeugen in den strategischen Raketentruppen vorhanden. Die ersten mobilen DF-31 Interkontinentalraketen wurden 2006 eingeführt. Diese werden voraussichtlich noch bis 2017 im Dienst sein. Der Bestand an Interkontinentalraketen des Typs DF-31A ist mittlerweile deutlich gestiegen und wird bis 2020 voraussichtlich weiter steigen. Die konventionell bestückte und mit einem Radar-Zielsuchkopf ausgerüstete DF-21D kann zur Bekämpfung großer Kriegsschiffe (ASBM – Anti-Ship Ballistic Missile) auf eine Entfernung von mehr als 1.500 km eingesetzt werden.

China verfolgt zwar unverändert die Absicht, zu Russland und den USA technisch aufzuschließen, dürfte jedoch noch keine vollwertige sogenannte nukleare Triade - bestehend aus strategischen Bombern, land- und seegestützten Interkontinentalraketen - unterhalten. Mit angestrebter Einsatzbereitschaft erster U-Boot-gestützter Interkontinentalraketen (Jl-2) wird China eine verbesserte Zweitschlagfähigkeit erhalten. Bisher wurden vier U-Boote der JIN-Klasse als künftige Plattformen für die JL-2 SLBM in Dienst gestellt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zielstrebig treibt China unter ständig steigenden Rüstungsausgaben die Neu- und Weiterentwicklung von Raketensystemen mit zahlreichen Tests voran. Im Vordergrund steht dabei die qualitative Verbesserung des regionalen und überregionalen Gefechtswertes der strategischen Raketentruppen. Wesentlich treffgenauere und konventionell bestückte Raketen können sub-strategische Operationen unterhalb der nuklearen Einsatzschwelle in Chinas weiterer Peripherie ermöglichen. Ausgehend von einer angestrebten Zweitschlagfähigkeit werden die strategischen Nuklearpotenziale zunehmend mobil und durchsetzungsfähiger gegen Raketenabwehrfähigkeiten.

Der offizielle Verteidigungshaushalt 2016 stieg gegenüber dem Vorjahr um 7,6 % auf 146 Mrd. USD. Aufgrund fehlender chinesischer Transparenz deckt der offiziell angegebene Betrag vermutlich nur einen Teil der realen Verteidigungsaufwendungen ab, welche, je nach Quelle, weit höher sein könnten. Die VBA unterliegt uneingeschränkt dem Primat der Politik und wird direkt von der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) geführt. Die Kontrolle der Streitkräfte, im Sinne einer politisch-loyalen Parteiarmee, wird durch die Hauptverwaltung Politik sichergestellt. Hieran hat sich auch unter der Führerschaft Xi Jinpings (Vorsitzender der Zentralen Militärkommission, ZMK) seit November 2012 nichts geändert. Es wurden erste strukturelle Schritte zur Erlangung der Fähigkeit zur integrierten Operationsführung im Rahmen der Militärreform umgesetzt. Mit Aufstellung eines gemeinsamen Generalstabes und der territorialen Reorganisation in fünf Kampfzonen wurden die konzeptionellen Überlegungen umgesetzt. In den Kampfzonen sind jeweils teilstreitkraftgemeinsame Kommandos für die operative Führung der unterstellten Streitkräfte verantwortlich, während die administrative Führung weiterhin durch die Zentrale Militärkommission erfolgt. Des Weiteren wurden mit der Aufstellung der Strategischen Unterstützungskräfte und der Strategischen Logistikkräfte weitere Grundlagen für teilstreitkraftgemeinsame Operationen gelegt. Bevor diese neuen Führungsstrukturen allerdings operativ greifen wird die VBA noch Zeit benötigen. Die von Xi initiierte laufende Antikorruptionskampagne begleitet auch die Militärreform. Diese dient in erster Linie dazu, die politische Kontrolle über die Streitkräfte zu festigen und deren Loyalität zur Partei und insbesondere zu Xi sicherzustellen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Übersicht ausgewählter Staaten in Asien

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Afghanistan	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK	~163.000 ~7.000 (+ 7.000 zivile Angestellte)	~170.000	~184.000	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Indien	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK Strategische Raketentruppen	1.150.900 127.200 58.350 Nicht bekannt	1,346 Mio.	1,308 Mio.	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Japan	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	151.000 47.100 45.500	247.150	236.700	Wehrform: Freiwilligenarmee

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Nordkorea	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	1.020.000 110.000 60.000	1.190.000	1.185.000	Wehrform: Wehrpflicht

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Pakistan	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	550.000 45.000 24.000	619.000	619.000	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Südkorea	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	495.000 65.000 70.000	628.000	630.000	Wehrform: Wehrpflicht

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
China	**Teilstreitkräfte 2016**		**Gesamt 2016**	**Gesamt 2015**	
	Land-SK Luft-SK See-SK Strategische Raktentruppen	1.600.000 398.000 235.000 100.000	~2,3 Mio. .	~2,3 Mio.	Wehrform: Wehrpflicht

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Übersicht 1: Deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft

Folgende Projekte wurden bzw. werden durch das Auswärtige Amt gefördert:

Bereich Chemiewaffen

- Unterstützung des jordanischen Zivilschutzes gegen die aus Chemiewaffen oder Chemikalien resultierenden Gefahren. Das Projekt umfasst sowohl Ausbildungs- als auch Ausstattungshilfe. Abschluss 2016 (2 Mio. EUR)
- Unterstützung Iraks bei der Behandlung seiner Altlasten im Bereich chemischer Kampfstoffe, Abschluss 2013 (2 Mio. EUR)
- Unterstützung Libyens bei der Vernichtung seiner chemischen Kampfstoffe, Abschluss 2013 (5 Mio. EUR)
- Unterstützung bei der Vernichtung der chemischen Reststoffe 2016

Bereich Nukleares und radioaktive Materialien

- Nukleare Sicherung in der Ukraine: Modernisierung des physischen Schutzes des Leistungsblockes 3 des KKW Rivne: Ertüchtigung bestehender Sicherheitseinrichtungen (1,5 Mio. EUR).
- Nukleare Sicherung in der Ukraine: Modernisierung des Perimeters des KKW Süd-Ukraine (SUNPP): Ausstattung der Umfriedung des KKW mit moderner Sicherungs- und Detektionstechnik (1,5 Mio. EUR).
- Finanzielle Zuwendung an die IAEO in Höhe von 1 Mio. EUR für Maßnahmen zur Verbesserung der nuklearen Sicherung des erweiterten IAEO-Labors in Seibersdorf bei Wien.

Bereich Biowaffen

In Zusammenarbeit mit dem Bernhard-Nocht-Institut:

- Verbesserung der Krankheitsüberwachung und Bekämpfung biowaffenfähiger Arboviren in Stechmücken in Rio de Janeiro in Vorbereitung auf die Spiele der XXXI. Olympiade 2016
- Diagnostik und Überwachung von Krim-Kongo-Hämorrhagischem Fieber in Kosovo
- Global-Partnership-Initiated-Biosecurity-Academia for Controlling Health Threats (GIBACHT)
- Vorhaben zur Diagnostik und Überwachung viraler hämorrhagischer Fieber in Nigeria
- Moderne Diagnostik für Ebola Fieber in Guinea

In Zusammenarbeit mit dem Friedrich-Löffler-Institut:

- Vorkommen und Verfügbarkeit von Krim-Kongo-hämorrhagisches-Fieber-, Rifttalfieber- und Nipah-Viren in Mauretanien, Sierra Leone, Kamerun und Kongo
- Brucellose in Pakistan
- Brucellose, Q-Fieber und virale hämorrhagische Fieber-Infektionen in Ägypten

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr:

- Aufbau eines vorderasiatischen Netzwerks für Biologische Sicherheit und Diagnostik gefährlicher Infektionskrankheiten
- Aufbau eines deutsch-kasachischen Netzwerkes zur Diagnostik von Infektionskrankheiten verursacht durch potenzielle B-Agenzien
- Aufbau eines deutsch-tansanischen Netzwerks zur Diagnostik und Epidemiologie von Infektionskrankheiten verursacht durch potenzielle B-Agenzien
- Beschaffung mobiler Laborausrüstung in Zusammenarbeit mit der GIZ, dem Innenministerium Baden-Württemberg (IMBw) und der französischen Fondation Mérieux in Mali

In Zusammenarbeit mit dem Robert Koch-Institut:

- Umsetzung des deutschen Programms zur Förderung der globalen Biosicherheit in den Schwerpunktländern Marokko, Tunesien und Sudan (gemeinsame Projekte mit der GIZ)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Unterstützung des Ebola-Diagnostik-Referenzzentrums und des Ausbildungslabors in Côte d'Ivoire

Unterstützung der Weltgesundheitsorganisation (WHO):

- Reaktion auf Ebola-Flashappeal der WHO für Biosicherheitsmaßnahmen in Westafrika (400.000 EUR)
- Finanzielle Unterstützung der Umsetzung der Ebola Response Roadmap der WHO in Westafrika (200.000 EUR)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Übersicht 2:Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung im Jahr 2016

Stand: 10. Januar 2017

Im Jahr 2016 förderte das Auswärtige Amt Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung und Rüstungskontrolle einschließlich vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen mit einer **Gesamtsumme von rund 16.211.000 EUR**.

Hinweis: Die Beträge sind zur besseren Lesbarkeit auf Tausend Euro gerundet. Die Beträge spiegeln den tatsächlichen Mittelabfluss zum Zeitpunkt der Erstellung der Übersicht 2016 wieder. Bei überjährigen Projekten ist nur der Förderbetrag für 2016 ausgewiesen.

1. Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie konventionelle Munition (inkl. Lagerbestandszerstörung, Lagersicherheit und Kapazitätsaufbau)

- Unterstützung der OSZE bei einem Projekt zur Zerstörung gefährlicher Chemikalienrückstände aus Munition in Albanien **144.000 €**

- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Permanent Peace Movement bei einem Kleinwaffenkontrollprojekt zur Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga **60.000 €**

- Unterstützung der VN-Organisation UNRCPD bei Projekten zur Kleinwaffenkontrolle und Umsetzung des Internationalen Waffenhandelsvertrags (ATT) in Kambodscha und in Thailand **48.000 €**

- Unterstützung der VN-Organisation UNDP beim Projekt „EXPLODE+“, Zerstörung von konventioneller Munition, in Bosnien-Herzegowina **350.000 €**

- Unterstützung der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit bei einem Projekt zur Kleinwaffenkontrolle in der Côte d’Ivoire (Phase III 2014-2016) (Schwerpunkt: Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zu Kleinwaffen und Leichten Waffen der Kleinwaffenkommission von Côte d’Ivoire) **368.000 €**

- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mine Action Group beim Bau eines Lagers für konventionelle Munition in Kitona/Demokratische Republik Kongo (2015-2016) **770.000 €**

- Im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung Finanzierung einer Munitionslagerstätte für die malischen Streitkräfte am Standort Koulikoro / Mali sowie der Ausbildung des malischen Munitionsbetriebspersonals zur sicheren Lagerung konventioneller Munition (2016/2017)**1.177.000 €**

- Unterstützung der VN-Organisation UNLIREC bei der technischen Beratung und Begleitung der Entwaffnung im Rahmen des Friedensprozesses in Kolumbien
  (2016-2017) **10.000 €**

- Unterstützung der VN-Organisation UNDP beim Kleinwaffenkontrollprojekt „FERM“ im Kosovo (Schwerpunkt: Ausbildungsmaßnahmen, Erstellung einer Datenbank, Zertifizierung von Lagerstätten nach internationalen Standards) **107.000 €**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau und zur Lagersicherheit und -verwaltung im Bereich Kleinwaffenkontrolle in Mali (im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung) **914.000 €**

- Einzahlung in den NATO Treuhandfond Mauretanien zum Bau eines Munitionslagers und zur Zerstörung von Überschussmunition *(im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)* **590.000 €**

- Einzahlung in den NATO Treuhandfond Montenegro zur Zerstörung von Überschussmunition *(im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)* **222.000 €**

- Unterstützung des Nichtregierungsorganisation Handicap International e.V. bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau im Bereich der Lagersicherheit und –verwaltung von Kleinen und Leichten Waffen und Munition in Niger (2016-2017) **95.000 €**

- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Bonn International Conversion Centre bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau im Bereich Kleinwaffenkontrolle in Nigeria und Mali (2016-2017) *(im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)* **303.000 €**

- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau und zur Lagersicherheit und -verwaltung im Bereich Kleinwaffenkontrolle in Nigeria *(im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)* **451.000 €**

- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Small Arms Survey bei der Erstellung einer Studie zur Herstellung von Kleinen und Leichten Waffen in Nigeria (2016-2017) **43.000 €**

- Einzahlung in den NATO Treuhandfond Serbien zur Zerstörung von Überschussmunition*(im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)* **840.000 €**

- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group beim Bau von Waffen- und Munitionslagern für Kleinwaffen und Leichte Waffen sowie konventionelle Munition inklusive Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Somalia (Projekt 2015-2016 200.000 EUR und Projekt 2016-2017 300.000 EUR) **500.000 €**

- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Bonn International Conversion Centre bei einem Projekt zur Lagersicherung und –verwaltung von Kleinwaffen und Leichten Waffen sowie konventioneller Munition in ausgewählten Ländern der Sahelzone und am Horn von Afrika (Schwerpunkt: Kapazitätsaufbau und technische Beratung von Regionalorganisationen und Ländern) (2016-2017) **635.000 €**

- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group bei der Fortsetzung des Projekts zur Kontrolle von Kleinwaffen und Leichten Waffen sowie konventioneller Munition in ausgewählten Ländern der Sahelzone (Schwerpunkt: Bau/Rehabilitierung von Waffen- und Munitionslagern, Ausbildungsmaßnahmen. Technische Bestandsaufnahmen, Projektländer 2016: Burkina Faso, Guinea, Sierra Leone, Tschad) **868.000 €**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Unterstützung der VN-Organisation UNLIREC bei der Verbesserung der Kleinwaffenkontrolle im privaten Sicherheitssektor in Süd- und Zentralamerika Phase II (Projektländer: Costa Rica, El Salvador und Peru) (2016-2017) **234.000 €**

- Unterstützung der VN-Organisation UNLIREC bei einem Projekt zur Kleinwaffenkontrolle und Umsetzung des internationalen Waffenhandelsvertrags (ATT) in Süd- und Zentralamerika (2015-2016)
  1. Studien/technische Unterstützung Perus im Bereich Kleinwaffenkontrolle
  2. Kurse zur Umsetzung des ATT in Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Kolumbien, Panama und Uruguay **116.000 €**

- Unterstützung der Regionalorganisation Regional Centre on Small Arms (RECSA) bei der Durchführung eines Seminars zur Lagersicherheit und -verwaltung von Waffen und Munition für die ugandischen Streitkräfte **30.000 €**

- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Bonn International Conversion Centre bei der Weiterentwicklung und Vorstellung des „Interactive Guide on Small Arms and Light Weapons Guide“ im internationalen Rahmen (2015-2016) **55.000 €**

- Freiwilliger Beitrag zum Treuhandfond „United Nations Trust Facility Supporting Co-operation on Arms Regulation (UNSCAR)“ für Projekte zur Umsetzung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms und des Internationalen Waffenhandelsvertrags (ATT), verwaltet durch die VN-Organisation UNODA **600.000 €**

- Unterstützung des Unternehmens Conflict Armament Research Ltd. bei der Entwicklung eines globalen Berichterstattungsmechanismus für illegale Kleinwaffen und leichte Waffen und andere illegale konventionelle Waffen und Munition zur Minderung des Risikos ihres illegalen Handels ("iTrace II") (2016-2017), deutsche Ko-finanzierung des EU-Projekts **173.000 €**

- Unterstützung der VN-Organisation UNDIR bei der Schaffung einer „International Small Arms and Ammunition Guidance Platform (ISAP), Phase II“ **274.000 €**

- Freiwilliger Beitrag zum OSZE Trust Fund für Projekte im Bereich Kleinwaffenkontrolle und sichere Lagerhaltung konventioneller Munition 2016-2017 (davon 1,84 Mio € für Projektimplementierung 2017, Projektländer 2016: Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kirgisistan, Moldau, Montenegro, Serbien und Belarus) **2.310.000 €**

- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Small Arms Survey bei einem Projekt zur Umsetzung des Nachhaltigen Entwicklungsziels 16.4. (Sustainable Development Goal 16.4.) im Bereich Kleinwaffen und Leichte Waffen (2016-2017) **203.000 €**

- Unterstützung des Vorsitzes des Zweijährlichen Staatentreffens zum VN-Kleinwaffen-aktionsprogramm (BMS 6) durch einen Experten der Nichtregierungsorganisation Small Arms Survey (Vorbereitung, Beratung, Berichterstattung) sowie Unterstützung Nigerias bei der Erstellung der Berichts zum VN-Kleinwaffenaktionsprogramms **80.000 €**

- Unterstützung der VN-Organisation UNDKPO bei einem Projekt zur Kleinwaffen- kontrolle und –management in Entwaffnungsprogrammes im Rahmen von VN-Friedensmissionen, Projekt mit UNODA (2016-2017) **30.000 €**

- Unterstützung der VN-Organisation UNDP bei der Fertigstellung der ISACS Module (International Small Arms Control Standards) **91.000 €**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Einzahlung in den UNIDIR-Trust Fund Säule „Conventional Arms Control“ 2016-2017 **300.000 €**

2. VN-Waffenübereinkommen (u. a. explosive Kampfmittelrückstände, improvisierte Sprengfallen, Antifahrzeugminen)

- VN-Pflichtbeitrag für Vertragsstaatenkonferenzen/-treffen und Expertentreffen des VN-Waffenübereinkommens **84.000 €**

- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation HALO Trust bei der Vernichtung von Kampfmittelrückständen in Afghanistan **800.000 €**

- Unterstützung der VN-Organisation UNDP bei der Zerstörung von explosiven Kampfmittelrückständen in Albanien in Zusammenarbeit mit der Albanian Mines and Ammunition Coordination Office (AMMCO) (2015-2016) **182.000 €**

- Einzahlung in den NATO Treuhandfond Georgien zur Räumung und Zerstörung von explosiven Kampfmitteln aus dem teilweise explodierten Munitonslager Skra *(im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)* **100.000 €**

3. Ottawa-Übereinkommen zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen

- VN-Pflichtbeitrag für die .Überprüfungskonferenz und das Vorbereitungstreffen des Übereinkommens über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen **30.000 €**

- Freiwilliger Beitrag zur Unterstützung der Implementation Support Unit des Ottawa-Übereinkommens zum Verbot von Antipersonenminen **40.000 €**

- Einzahlung in den NATO Treuhandfond Ukraine zur Zerstörung von Lagerbeständen an Antipersonenminen **1.000.000 €**

4. Oslo-Übereinkommen zur weltweiten Ächtung von Streumunition

- VN-Pflichtbeitrag für die Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über Streumunition **16.000 €**

- Pflichtbeitrag zur ISU Oslo **56.000 €**

5. Letale Autonome Waffensysteme (LAWS)

- Einzahlung in den UNIDIR-Trust Fund Säule „Emerging Security Issues“ (LAWS) 2016-2017 **200.000 €**

- Unterstützung der VN-Organisation UNIDIR bei der Durchführung von Experten- seminaren zu LAWS und zur Unterstützung der IWG LAWS in Genf **27.000 €**

- Empfang und Mittagessen anlässlich Expertentreffens zu LAWS im Rahmen der CCW, sowie Personalkosten und Nachbereitung dieses Treffens **9.000 €**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Edition, Druck und Versand sowie Vorstellung der Publikation zu LAWS im Rahmen eines Side-Event durch die Ständige Vertretung **20.000 €**

- Unterstützung der VN-Organisation UNIDIR bei der Durchführung eines Experten- seminars zu unbemannten Flugkörpern **78.000 €**

- Unterstützung einer multidisziplinären, transinstitutionellen Projektgruppe der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) „Mehrdimensionale Autonomie-Definition“ **20.000 €**

- Unterstützung des Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) bei der Schaffung einer Studie zu LAWS mit deren Vorstellung bei einem Side-Event **50.000 €**

6. Transparenz und Vertrauensbildung (VSBM)

- Programmunterstützung des Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center (RACVIAC) bei der Seminarreihe zu Rüstungskontrolle und Vertrauensbildenden Maßnahmen in Südosteuropa **45.000 €**

- Freiwilliger Beitrag an die OSZE zum Vorratsfond für den OSZE Verhaltenskodex (Code of Conduct, CoC) zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit (davon 50T€ für HHJ 2017) und Durchführung einer Konferenz zum CoC in Berlin **170.000 €**

- Unterstützung der VN-Organisation UNODA beim Projekt „Reporting on Conventional Arms: Streamlining Global and Regional Obligations“, Projekt in Zusammenarbeit mit der OSZE**239.000 €**

- Unterstützung der VN-Organisation UNODA durch einen Experten für die Treffen der Regierungsexpertengruppe zum VN-Waffenregister **27.000 €**

7. Projekt- und Expertenreisen bezogene Reisekosten (Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Erfolgskontrolle) **68.000 €**

8. Personalkosten Projektsachbearbeiter **36.000 €**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Übersicht 3: Projekte des Minen- und Kampfmittelräumens im Rahmen der Humanitären Hilfe, von Stabilisierung und der Entwicklungszusammenarbeit 2016

Land	Maßnahme	Partner	Förderung
Afghanistan	Opferfürsorge	IKRK	1.200.000,00 €
Afghanistan	Minenräumung	HALO Trust	1.500.000,00 €
Bosnien und Herzegowina	Minenräumung	ITF	1.199.998,33 €
Bosnien und Herzegowina	Minenräumung	Norwegian People‘s Aid	499.890,00 €
Bosnien und Herzegowina	Minenopferfürsorge	ITF	100.000,00 €
Kongo, Demokratische Republik (ex-Zaire)	Minenräumung	Handicap International	982.453,68 €
Irak	Minenräumung	Mines Advisory Group	800.000,00 €
Irak	Minenopferfürsorge	IKRK	700.000,00 €
Kambodscha	Minenräumung	HALO Trust	943.723,00 €
Kolumbien	Minenopferfürsorge	IKRK	300.000,00 €
Kolumbien	Gefahrenaufklärung	Deutscher Caritasverband	210.000,00 €
Kolumbien	Minenräumung; Kapazitätsaufbau	UNMAS	500.000,00 €
Kolumbien	Minenräumung	HALO Trust	500.000,00 €
Myanmar	Opferfürsorge	Dan Church Aid	344.735,09 €
Myanmar	Opferfürsorge	Johanniter	279.267,19 €
Myanmar	Minenopferfürsorge	IKRK	500.000,00 €
Somalia	Minenräumung	HALO Trust	1.500.000,00 €
Syrien	Gefahrenaufklärung	Dan Church Aid	89.690,62 €
Ukraine	Gefahrenaufklärung	UNICEF	500.000,00 €
Ukraine	Minenräumung, Technical Survey	HALO Trust	500.000,00 €
Westsahara	Minenräumung	UNMAS	1.002.812,00 €
Global	Koordinierung und Kapazitätsaufbau weltweit	GICHD	826.058,00 €
Global	Erstellung Landmine Monitor Report und Cluster Munition Monitor Report, Länder-profile und Datenblätter	ICBL-CMC	400.000,00 €
Land	**Stabilisierungsmaßnahmen**	**Partner**	**Förderung**
Irak	Sprengfallenräumung	JANUS	10.000.000,00 €
Irak	Minenräumung	UNMAS	5.000.000,00 €

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Land	Maßnahmen der EZ	Partner	Förderung
Kolumbien	Minenopferfürsorge	GIZ	6.000,00 €
Vietnam	Minenopferfürsorge	SODI e.V.	35.811,00 €
		Gesamt	**32.883.929,70 €**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabellenanhang

Hinweis: Bei den aufgeführten Staaten und Territorien handelt es sich um Zeichnerstaaten der jeweiligen Konvention und nicht notwendigerweise um Staaten, die Deutschland im völkerrechtlichen Sinne als solche anerkannt hat.

Tabelle 1

Dem VN-Waffenregister für das Berichtsjahr[38] 2015 gemeldete Exporte[39]

Meldekategorie Staat	Kampf-panzer	Gepanzerte Kampf-fahrzeuge	Groß-kalibrige Artillerie-systeme	Kampf-flugzeuge	Angriffs-hub-schrauber	Kriegs-schiffe	Raketen und Raketen-start-systeme	SALW
Albanien	---	---	489	---	---	---	---	550
Bosnien und Herzo-gewina	---	---	---	---	---	---	---	13886
Brasilien	---	16	---	---	---	---	386	---
Deutschland	52	10	5	---	1	3	---	80993
Litauen	---	---	---	---	---	---	---	737
Niederlande	21	22	10	---	---	---	---	1198
Polen	7	14	21	1	-	-	46	46926
Portugal	---	45	---	---	---	---	---	74860
Rumänien	---	---	72	---	---	---	---	23532
Russland	25	63	78	28	62	2	1105	---
Singapur	---	---	102	---	---	2	---	---
Slowakei	73	60	334	1	2	-	9	65437
Slowenien	---	---	---	2	---	---	---	1082
Spanien	---	---	205	---	---	1	-	1145
Vereinigtes Königreich	3	137	7	15	33	4	757	101628
Vereinigte Staaten	---	650	246	13	29	---	547	---

Quelle : https://www.unroca.org/

[38] Meldung erfolgt bis 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr

[39] Hier nicht erfasst: Staaten, die nur Importe, Hintergrundinformationen oder insgesamt Fehlanzeige gemeldet haben.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 2

Anteilshöchstgrenzen (AHG) und Bestände gemäß dem KSE-Informationsaustausch der KSE-Vertragsstaaten zum 1. Januar 2016

Vertragsstaat	Kampf-panzer		Gepanzerte Kampffahrzeuge		Artillerie-waffen		Kampf-flugzeuge		Angriffshub-schrauber	
	AHG	2016	AHG	2016	AHG	2016	AHG	2016	AHG	2016
Armenien	220	144	220	**241**	285	234	*100*	*15*	50	8
Aserbaidschan	220	**520**	220	**239**	285	**864**	*100*	*54*	50	48
Belarus	1.800	1.345	2.600	2.092	1.615	1.126	*294*	*63*	80	17
Belgien	334	32	1.005	152	320	113	*232*	*66*	46	26
Bulgarien	1.475	314	2.000	556	1.750	950	*235*	*49*	67	12
Dänemark	353	56	336	249	503	31	*106*	*43*	18	12
Deutschland	4.069	816	3.281	1.485	2.445	345	*900*	*198*	280	72
Frankreich	1.306	484	3.820	3.130	1.292	505	*800*	*212*	374	232
Georgien	220	143	220	190	285	236	*100*	*12*	50	5
Griechenland	1.735	1.621	2.498	2.254	1.920	1.890	*650*	*586*	65	29
Island	0	0	0	0	0	0	*0*	*0*	0	0
Italien	1.348	1.168	3.339	2.340	1.955	1.086	*650*	*323*	142	94
Kanada	77	0	263	0	32	0	*90*	*0*	13	0
Kasachstan	50	0	200	0	100	0	*15*	*0*	20	0
Luxemburg	0	0	40	0	0	0	*0*	*0*	0	0
Moldau	210	0	210	160	250	146	*50*	*0*	50	0
Niederlande	743	114	1.040	500	607	131	*230*	*74*	50	16
Norwegen	170	73	275	183	491	66	*100*	*56*	24	0
Polen	1.730	984	2.150	1.691	1.610	852	*460*	*116*	130	87
Portugal	300	220	430	407	450	374	*160*	*83*	26	0
Rumänien	1.375	725	2.100	1.304	1.475	1.286	*430*	*98*	120	22
Russland	6.350	k.A.	11.280	k.A.	6.315	k.A.	*3.416*	*k.A.*	855	k.A.
Slowakei	478	30	683	315	383	67	*100*	*17*	40	0
Spanien	891	476	2.047	1.046	1.370	829	*310*	*150*	80	31
Tschechische Republik	957	123	1.367	440	767	179	230	35	50	17
Türkei	2.795	1.994	3.120	2.745	3.523	3.208	*750*	*305*	130	21
Ukraine	3.200	1.918	5.050	3.092	3.600	2.595	*800*	*482*	250	108
Ungarn	835	74	1.700	575	840	30	*180*	*24*	108	18
Vereinigtes Königreich	1015	254	3176	1.261	636	287	*900*	*275*	356	137
Vereinigte Staaten	4.006	108	5.152	476	2.742	143	*784*	*170*	396	24

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 3a

KSE-Inspektionen im Berichtsjahr 2016
- Westliche Gruppe der Vertragsstaaten –

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll (1)		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp. Protokoll (2)		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Belgien	1	0	0	0	1	0
Dänemark	1 [1]	0	0	0	1 [1]	0
Deutschland	2 [1]	3	0	0	2 [1]	3
Frankreich	2	2	0	0	2	2
Griechenland	0	0	0	0	0	0
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	2	0	0	0	2	0
Kanada	2	0	0	0	2	0
Luxemburg	0	0	0	0	0	0
Niederlande	1	0	0	0	1	0
Norwegen	2 [1]	0	0	0	2 [1]	0
Portugal	1	0	0	0	1	0
Spanien	1	0	0	0	1	0
Türkei	2	4	0	0	2	4
Vereinigtes Königreich	2	0	0	0	2	0
Vereinigte Staaten	8 [6]	0	0	0	8 [6]	0
Summe:	**30 [9]**	**9**	**0**	**0**	**30 [9]**	**9**

(1) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete. In den Zahlen sind die zusätzlichen Inspektionen in der Russischen Föderation und in der Ukraine gemäß dem Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A, der Erklärung der Ukraine bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz 2006 sowie dem weiteren Angebot der Ukraine an die NATO vom 15.04.2008 enthalten. Ihre Anzahl ist jeweils in eckigen Klammern [ ] angegeben.

(2) Inspektionen von Reduzierungen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 3b

KSE-Inspektionen im Berichtsjahr 2016
- Östliche Gruppe der Vertragsstaaten –

Vertragsstaat	**Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll (1)**		**Inspektionen gem. Abschnitt X Insp. Protokoll (2)**		**Gesamt**	
	aktiv	**passiv**	**aktiv**	**passiv**	**aktiv**	**passiv**
Armenien	0	4	0	0	0	4
Aserbaidschan	0	4	0	0	0	4
Belarus	3	4	0	0	3	4
Bulgarien	0	2	0	0	0	2
Georgien	2	1	0	0	2	1
Kasachstan	0	0	0	0	0	0
Moldau	0	1	0	0	0	1
Polen	1	6	0	0	1	6
Rumänien	1	4	0	0	1	4
Russland	0	0	0	0	0	0
Russland Zusatzinspektionen (3)	0	0	0	0	0	0
Slowakei	1	0	0	0	1	0
Tschechische Republik	1	0	0	0	1	0
Ukraine	17	12	0	0	17	12
Ukraine Zusatzinspektionen (4)	0	9	0	0	0	9
Ungarn	1	1	0	0	1	1
Summe:	**27**	**48**	**0**	**0**	**27**	**48**

Summe Tab 3a + 3b:	**57 [9]**	**57**	**0**	**0**	**57 [9]**	**57**

(1) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete.

(2) Inspektionen von Reduzierungen.

(3) Gemäß Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 3.

(4) Gemäß des Schlussdokuments der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 4, der Erklärung der Ukraine bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz 2006 sowie dem weiteren Angebot der Ukraine an die NATO vom 15. April 2008.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 4

Verminderung der Risiken gemäß Kapitel III des Wiener Dokuments 2011 im Berichtsjahr 2016 in zeitlicher Reihenfolge

Datum des Ersuchens	Ersuchender Staat	Um Klarstellung ersuchter Staat	Ungewöhnliche militärische Aktivität (F10) (Kap. III, Abschn. 16)	Region der Aktivität	Antwort
			keine Aktivitäten im Berichtsjahr		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 5

Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 2011 im Berichtsjahr 2016 in zeitlicher Reihenfolge

Gastgeber-staat	Militärflugplatz / Einrichtung, Verband / Aktivität / Waffensystem / Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teilnehmerstaaten
Norwe-gen	Field Training Exercise COLD RESPONSE 2016, Nord-TROENDELAG	(4)	02.-05.03.16	Belarus, Estland, Deutschland, Litauen, Niederlande, Polen, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten
Zypern	XX. gepanzerte Brigade, KORNOS Fliegerbasis Paphos, PAPHOS	(2) (1)	18.05.16 19.05.16	Schweiz, Deutschland, Griechenland, Spanien, Ungarn, Kanada, Lettland, Niederlande, Polen, Portugal, Ukraine, Italien, Russland, Schweden, Finnland, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
Belarus	116. Sturmfliegerbasis, LIDA 103. selbstständige mobile Brigade, VITEBSK	(1) (2)	24.05.16 25.05.16	Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Kanada, Lettland, Litauen, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten
Ungarn	5. Infanteriebrigade, HODMEZÖVASARHELY 59th Szentgyorgyi Dezso Airbase, KECSKEMET	(2) (1)	28.06.16 30.06.16	Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Italien, Kasachstan, Korea, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten
Portugal	5. Fliegerbasis , MONTE REAL Mechanisierte Brigade, SANTA MARGARIDA	(1) (2)	28.06.16 29.06.16	Österreich, Belgien, Schweiz, Tschechische Republik, Deutschland, Spanien, Vereinigtes Königreich, Ungarn, Italien Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowenien, Schweden, Ukraine, Vereinigte Staaten
Rumä-nien	Fliegerbasis, CAMPIA TURZII Kampftruppen Schule, PITESTI	(1) (2)	05.07.16 06.07.16	Tschechische Republik, Deutschland, Ungarn, Italien Niederlande, Polen, Serbien, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Ukraine, Vereinigte Staaten
Estland	2. Infanteriebrigade, VORU	(2)	18.08.16	Tschechische Republik, Deutschland, Ungarn, Litauen, Niederlande, Norwegen, Polen, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Gastgeber-staat	Militärflugplatz / Einrichtung, Verband / Aktivität / Waffensystem / Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teilnehmerstaaten
Ukraine	831. Taktische Fliegerbrigade, MIRGOROD 300. Panzerausbildungsregiment, DESNA BTR-4E, BTR-4K, BMM-4S, BREM-4RM, M-120-15	(1) (2) (3)	06.09.16 07.09.16 08.09.16	Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bulgarien, Kanada, Schweiz, Tschechische Republik, Deutschland, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Vereinigtes Königreich, Ungarn, Italien, Kasachstan, Lettland, Litauen, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Schweden, Vereinigte Staaten, Bangladesch, China, Griechenland, Japan, Pakistan, Korea
Däne-mark	Helicopter Wing, KARUP Jutland Dragoons Barracks, HOLSTEBRO	(1) (2)	13.09.16 14.09.16	Belgien, Tschechische Republik, Frankreich, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Deutschland, Ungarn, Italien, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Schweden, Schweiz, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten
Russische Födera-tion	790. Jagdfliegerregiment, KHOTILOVO SU-34 4. Panzerdivision, NARO-FOMINSK BTR-MDM, 9P157	(1) (3) (2) (3)	20.09.16 20.09.16 21.09.16 21.09.16	Albanien, Aserbaidschan, Belgien, Bulgarien, Belarus, Kanada, Schweiz, Tschechische Republik, Deutschland, Dänemark, Estland, Spanien, Finnland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Ungarn, Italien, Kasachstan, Litauen, Lettland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Türkei, Ukraine, Vereinigte Staaten,
Serbien	98. Luftwaffenbrigade, LADJEVCI Gemischte Artillerie Brigade, NIS MLRS MORAVA	(1) (2) (3)	29.09.16 28.09.16 28.09.16	Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Montenegro, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Zypern, Australien
Kroatien	93. Fliegerbasis, ZEMUNIK DONJI Ausbildungseinheit „Eugen Kvaternik“, SLUNJ	(1) (2)	04.10.16 05.10.16	Österreich, Bosnien und Herzegowina, Zypern, Tschechische Republik, Frankreich, Georgien, Deutschland, Ungarn, Italien, Luxemburg, Norwegen, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowenien, Schweden, Schweiz, Ukraine, Vereinigte Staaten
Monte-negro	Luftwaffenbasis, GOLUBOVCI Ausbildungszentrum, DANILOVGRAD	(1) (2)	19.10.16 20.10.16	Belgien, Tschechische Republik, Georgien, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Norwegen, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowenien, Schweden, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten
Bulgarien	3.Luftwaffenbasis, GRAF IGNATIEVO 61. Mechanisierte Brigade, KARLOVO	(1) (2)	25.10.16 26.10.16	Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Schweden, Schweiz, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Gastgeber-staat	Militärflugplatz / Einrichtung, Verband / Aktivität / Waffensystem / Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teilnehmerstaaten
Polen	32. taktische Luftwaffenbasis, LASK 6. Luftlande Brigade, KRAKOW	(1) (2)	25.10.16 26.10.16	Belarus, Belgien, Zypern, Tschechische Republik, Deutschland, Ungarn, Italien, Norwegen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Spanien, Schweden, Schweiz, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten

Art der Maßnahme:

(1) Besuch eines Militärflugplatzes

(2) Besuch einer militärischen Einrichtung / eines militärischen Verbandes

(3) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems / Großgerätes

(4) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 6

Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Wiener Dokuments 2011 im Berichtsjahr 2016 (in zeitlicher Reihenfolge)

Militärischen Aktivitäten unterliegen :

- der Ankündigung (1), wenn u. a. 9 000 Mann erreicht oder überschritten werden und
- der Beobachtung (2), wenn u. a. 13 000 Mann erreicht oder überschritten werden.
- Ankündigung gemäß Beschluss Nr. 9/12 WD Plus (3)[40].

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamt-stärke (Soldaten)	Beobachtungs-zeitraum	Bemerkung	Beobachtende Staaten
Schweden	„VINTERSOL 2016“ Übungsplätze NORRBOTTEN	1150	05.-11.02.16	(3)	
Portugal	„REAL THAW“ BEJA, SANTA MARGARIDA	1800	22.02.-04.03.16	(3)	
Kasachstan	“AYBALTA - 2016” TrÜbPl SHYGYS, Ost-Kasachstan	bis 7000	23.-27.02.16	(3)	
Irland	NCE for ISTAR TF for service with EUBG 2916/2 Irland	370	29.02.-11.03.16	(3)	
Norwegen	„COLD RESPONSE 2016“ Raum nördlich TRONDHEIM von den Küste bis zur schwedischen Grenze	12910	29.02.-11.03.16	(1) (3)	Belarus, Estland, Deutschland, Litauen, Niederlande, Polen, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten
Frankreich	„CITADEL JAVELIN 2016” TrÜbPl in der CHAMPAGNE	2000	01.-18.03.16	(1)	
Irland	Mission Readiness Exercise 52. INF GP UNDOF Irland	350	07.-18.03.16	(1)	
Ukraine	Unangemeldete Überprüfung zur Bewertung der Gefechtsbereitschaft auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine	---	29.03.-02.04.16	Alarmierung Unterhalb der Meldeschwelle	
Dänemark	„COLLECTIVE TRAINING“ TrÜbPl OKSBOL	950	04.-10.04.16	(3)	
Deutschland	„EUROPEAN SPIRIT 2016“ TrÜbPl BERGEN und MUNSTER	3100	18.-29.04.16	(3)	

[40] Beschluss Nr. 9/12 WD Plus über die vorherige Ankündigung größerer militärischer Aktivitäten (FSC.DOC/1/11) - Alle OSZE-TNS verpflichten sich eine Übung von militärischer Bedeutsamkeit zu melden, sofern es in einem Kalenderjahr keine anzukündigende militärische Übung oder Aktivität gem. Kapitel V. des WD11 gibt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamt-stärke (Soldaten)	Beobachtungs-zeitraum	Bemerkung	Beobachtende Staaten
Bulgarien	„STRIKE BACK 2016“ NSTA – Bulgaria	835	19.-21.04.16	(3)	
Vereinigtes Königreich	„JOINT WARRIOR 161” Mainland UK and surrounding Air and Sea space	255	10.-22.04.16	(3)	
Estland	„KEVADTORM 2016” Südostwärtiger Teil Estlands	5000	02.-20.05.16	(3)	
Bosnien und Herzegowina	„DYNAMIC RESPONSE 2016” TrÜbPl MANJACA	500	16.-25.05.16	(3)	
Spanien	„ARMOUR HEAD I/16” TrÜbPl SAN GREGORIO	1500	16.-31.05.16	(3)	
Serbien	„MORAVA 2016” Übungsplätze in Serbien	5900	23.05.-06.06.16	(3)	
Belgien	„CRAZY TRIP 2016” West- und Ostflandern, ANTWERPEN	2000	26.05.-03.06.16	(3)	
Finnland	„FIELD EXERCISE“ KAINUU, KUHM HÄRMÄNKYLA	3000	03.-10.06.16	(3)	
Armenien	Op-/TaktÜbung 2. AK TrÜbPl 2. AK	3000	03.-10.06.16	(3)	
Slowenien	„ADRIATIC STRIKE 2016“ TrÜbPl’e POTEC, GOTENICA, SEVNICA, MURSKA SOBOTA, SORISKA PLANINA	490	04.-11.06.16	(3)	
Montenegro	„DECISIVE RESPONSE DR 02“ NIKSIC, PLJEVLJA	300	06.-10.06.16	(3)	
Österreich	„DYNAMIC RESPONSE 2016” TrÜbPl ALLENTSTEIG	1700	06.-17.06.16	abgesagt	
Polen	„ANAKONDA 2016“ TrÜbPl’e DRAWSKO, ORZYSZ, USTKA, WEDRZYN, ZAGAN, DEBA, BIEDRUSKO, TORUN, CHMELNO, BIALA GORA, Marine- und Standortübungsplätze	31000	07.-17.06.16	(1) (2)	Belarus, Bulgarien, Kanada, Schweiz, Deutschland, Vereinigtes Königreich, Norwegen, Serbien, Schweden, Ukraine, Vereinigte Staaten
Deutschland	„JAWTEX 16“ Norddeutscher Luftraum, TrÜbPl’e KLIETZ, ALTENGRABOW, MUNSTER/BERGEN, NORDHORN, Deutsche Bucht	3500	13.-24.06.16	abgesagt	
Schweiz	„FTX ARATRO DUPLEX“ Kantone JU, BL,SO	950	29.-31.08.16		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamt-stärke (Soldaten)	Beobachtungs-zeitraum	Bemerkung	Beobachtende Staaten
Georgien	„AGILE SPIRIT 2016“ TrÜbPl'e ORPHOLO und VAZIANI	1174	01.-13.09.16		
Deutschland	„WETTINER HEIDE 2016“ TrÜbPl BERGEN	1200	03.-16.09.16		
Niederlande	FTX / CPX „MODULE F 43X“ Ort noch festzulegen	1080	05.-16.09.16	abgesagt	
Russische Föderation	„KAVKAZ 2016“ TrÜbPl'e PRUDBOY, SERNOVODSKOYE, TARSKOYE, DALNIY, RAYEVSKIY, MOLKINO, ADANAK, OPUK, Schwarzes und Kaspisches Meer	12600	05.-10.09.16	(1)	
Irland	Mission Readiness Exercise 54. INF GP UNDOF Irland	350	12.-24.09.16	(3)	
Belarus	Kommando-/Stabsübung Gebiete BREST, VITEBSK, GRODNO, MINSK, MOGILYEV	7500	14.-20.09.16	(3)	
Albanien	„JOINT EFFORT-16“ TrÜbPl BIZA and PASHA-LIMAN, VLORA	1200	19.-30.09.16	(3)	
Kroatien	„STRIKE 2016”	1000	23.-30.09.16	(3)	
Tschechische Republik	„SKY SOLDIER II“ Flugplatz HRADCANY	500	26.-30.09.16	(3)	
Ungarn	„BRAVE WARRIOR 2016“ GefÜbZ BAKONY	1000	26.09.-14.10.16	(3)	
Griechenland	„PARMENION 2016“	5000	28.09.-07.10.16	(3)	
Serbien	„GROM 2016“ TrÜbPl PASULJANSKE LIVADE	3000	October 2016	(3)	
Slowakei	„SLOVAK SHIELD 2016“ TrÜbPl'e LEST, KAMENICA NAD CIROCHOU, TURECKY VRCH, Militärakademie	1600	29.09.-14.10.16	(3)	
Rumänien	„ROUEX 16” Schießplatz SMARDAN	2800	02.-07.10.16	(3)	
Griechenland	„PARMENION 2016“ CHIOS, EVROS	4100	03.-07.10.16	(3)	
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	FTX TrÜbPl KRIVOLAK	160	04.-06.10.16	(3)	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Notifizierender Staat	**Art/Name/Region der Aktivität**	**Gesamt-stärke (Soldaten)**	**Beobachtungs-zeitraum**	**Bemerkung**	**Beobachtende Staaten**
Lettland	„SILVER ARROW 2016“ TrÜbPl ADAZI	2500	17.-30.10.16	(3)	
Ukraine	„RUBEZH 2016“ Hoheitsgebiet der Ukraine	---	18.-22.10.16	Unterhalb der Meldeschwelle	
Zypern	„LIVE FIRING EX“ KALO CHORIO	175	19.10.16	(3)	
Irland	Mission Readiness Exercise 109. INF BN UNDOF Irland	650	24.10.-04.11.16	(3)	
Finnland	Army Live Firing Exercise TrÜbPl ROVAJÄRVI	3500	15.-25.11.16	(3)	
Litauen	Live Ex “IRON SWORD 2015” TrÜbPl’e PABRADE, RUKLA	3766	20.11.-02.12.16	(3)	
Italien	„SUMMER TEMPEST 2016“ CAPO TEULADA	3350	26.11.-04.12.16	(3)	
Finnland	Field Exercise Nordkarelien	2400	28.11.-02.12.16	(3)	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 7

Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokumentes 2011 im Berichtsjahr 2016

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien	1	2	---	---
Andorra	---	---	---	---
Armenien	---	3	---	1
Aserbaidschan	---	3	---	1
Belarus	2	3	1	1
Belgien	3	2	1	---
Bosnien und Herzegowina	1	3	---	1
Bulgarien	1	3	---	1
Dänemark	---	1	---	1
Deutschland	2	2	1	1
Estland	---	1	1	---
Finnland	3	3	1	1
Frankreich	1	1	1	2
Georgien	---	3	1	1
Griechenland	2	1	1	1
Heiliger Stuhl	---	---	---	---
Irland	---	2	---	1
Island	---	---	---	---
Italien	3	2	---	1
Kanada	3	---	2	---
Kasachstan	1	3	---	1
Kirgisistan	---	3	---	1
Kroatien	1	2	1	1
Lettland	---	1	---	---
Liechtenstein	---	---	---	---
Litauen	2	2	---	1
Luxemburg	3	---	1	---
Malta	---	---	---	---
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	3	3	---	1
Moldau	---	2	---	1
Monaco	---	---	---	---
Mongolei	---	---	---	---
Montenegro	1	3	1	1
Niederlande	1	1	1	---
Norwegen	1	1	1	1
Österreich	3	3	---	1
Polen	2	3	1	1
Portugal	2	1	---	---
Rumänien	1	3	1	1
Russland	22	3	14	2
San Marino	---	---	---	---
Schweden	1	3	---	1
Schweiz	1	3	---	1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Teilnehmerstaat	**Inspektionen**		**Überprüfungen**	
	aktiv	**passiv**	**aktiv**	**passiv**
Serbien	2	3	---	1
Slowakei	1	2	1	1
Slowenien	4	---	1	1
Spanien	2	1	1	1
Tadschikistan	2	3	---	1
Tschechische Republik	2	2	1	---
Türkei	2	2	---	1
Turkmenistan	---	3	---	1
Ukraine	7	3	3	1
Ungarn	2	3	---	1
Usbekistan	---	---	---	---
Vereinigtes Königreich	3	1	1	---
Vereinigte Staaten	4	---	1	1
Zypern	---	---	---	1
Gesamt	**98**	**98**	**40**	**40**

Zusätzlich sind im OSZE-Raum 35 Überprüfungen und 23 Inspektionen auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen und Vereinbarungen durchgeführt worden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Durch Deutschland wurden im Berichtsjahr 2016 durchgeführt:

Inspektionen in	**Zeitraum**	**mit Beteiligung**
Turkmenistan	12. - 13.04.2016	Polen
Kirgisistan	07. - 09.06.2016	Schweiz
Moldawien (bilateral)	12. - 14.07.2016	Österreich
Schweiz (Ausbildung)	12. - 18.11.2016	Int. WD-Lehrgang

Überprüfungen in	**am**	**mit Beteiligung**
Aserbaidschan	27.01.2016	Spanien
Finnland (Ausbildung)	11.02. 2016	Belgien
Armenien (bilateral)	12.07. 2016	Belgien
Belarus (bilateral)	10.08. 2016	
Georgien (bilateral)	07.09.2016	
Kasachstan (bilateral)	09.11.2016	Estland
Schweiz (Ausbildung)	15.11.2016	Int. WD-Lehrgang
Ukraine (bilateral)	23.11. 2016	Frankreich

Deutsche Beteiligung bei Inspektionen und Überprüfungsbesuchen durch andere Teilnehmerstaaten

Inspizierender Teilnehmerstaat	**Inspizierter Teilnehmerstaat**	**Zeitraum**
Polen	Kasachstan	14. - 18.03.2016

Überprüfender Teilnehmerstaat	**Überprüfter Teilnehmerstaat**	**am**
Slowenien	Serbien	11.02.2016
Belgien	Belarus	02.03.2016

In Deutschland wurden im Berichtsjahr 2016 durchgeführt:

Inspektionen durch	**Zeitraum**	**mit Beteiligung**
Belarus	24. - 25.02.2016	Russland
Russland	20. - 22.06.2016	

Überprüfungen durch	**am**	**mit Beteiligung**
Russland	26.01.2016	
Georgien (bilateral)	17.08.2016	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Überprüfungen nach Dayton V durch	**am**	**mit Beteiligung**
Bosnien und Herzegowina	13.04.2016	

Inspektionen nach Dayton V durch	**Zeitraum**	**mit Beteiligung**
Serbien	18. - 19.10.2016	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 8

Vertrag über den Offenen Himmel
Status der Unterzeichnung und Ratifikation

Stand: 31 Dezember 2016

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Belarus	24.03.92	29.05.01	02.11.01
Belgien	24.03.92	19.05.95	28.06.95
Bosnien und Herzegowina	22.07.02	17.08.03	21.08.03
Bulgarien	24.03.92	01.03.94	15.04.94
Dänemark	24.03.92	19.12.92	21.01.93
Deutschland	24.03.92	03.12.93	27.01.94
Estland	09.02.05	19.03.05	24.03.05
Finnland	04.02.02	13.11.02	12.12.02
Frankreich	24.03.92	21.07.93	30.07.93
Georgien	24.03.92	12.06.98	31.08.98
Griechenland	24.03.92	25.08.93	09.09.93
Vereinigtes Königreich	24.03.92	27.10.93	08.12.93
Island	24.03.92	15.08.94	25.08.94
Italien	24.03.92	20.09.94	28.10.94
Kanada	24.03.92	04.06.92	21.07.92
Kroatien	22.07.02	14.08.03	02.11.04
Kirgisistan	15.12.92	2003 aus OH Vertrag ausgetreten	---
Lettland	22.07.02	31.10.02	13.12.02
Litauen	22.07.02	12.04.05	09.05.05
Luxemburg	24.03.92	20.12.94	28.06.95
Niederlande	24.03.92	15.01.94	28.06.95
Norwegen	24.03.92	18.05.93	14.07.93
Polen	24.03.92	22.03.95	17.05.95
Portugal	24.03.92	17.09.94	22.11.94
Rumänien	24.03.92	16.05.94	27.06.94
Russische Föderation	24.03.92	27.05.01	02.11.01
Schweden	21.02.02	04.06.02	28.06.02
Slowakei	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Slowenien	24.02.03	20.05.04	27.07.04
Spanien	24.03.92	25.10.93	18.11.93
Tschechische Republik	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Türkei	24.03.92	18.05.94	30.11.94
Ukraine	24.03.92	02.03.00	20.04.00
Ungarn	24.03.92	18.06.93	11.08.93
Vereinigte Staaten	24.03.92	02.11.93	03.12.93
Gesamt			**34**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 9

Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen („Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty", CTBT)
Status der Unterzeichnung und Ratifikation

Stand: 31. Dezember 2016

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Afghanistan	24.09.2003	24.09.2003
Ägypten*)	14.10.1996	---
Albanien	27.09.1996	23.04.2003
Algerien *)	15.10.1996	11.07.2003
Andorra	24.09.1996	12.07.2006
Angola	27.09.1996	20.03.2015
Antigua und Barbuda	16.04.1997	11.01.2006
Äquatorial Guinea	09.10.1996	---
Argentinien *)	24.09.1996	04.12.1998
Armenien	01.10.1996	12.07.2006
Aserbaidschan	28.07.1997	02.02.1999
Äthiopien	25.09.1996	08.08.2006
Australien *)	24.09.1996	09.07.1998
Bahamas	04.02.2005	30.11.2007
Bahrain	24.09.1996	12.04.2004
Bangladesch *)	24.10.1996	08.03.2000
Barbados	14.01.2008	14.01.2008
Belarus	24.09.1996	13.09.2000
Belgien *)	24.09.1996	29.06.1999
Belize	14.11.2001	26.03.2004
Benin	27.09.1996	06.03.2001
Bolivien	24.09.1996	04.10.1999
Bosnien und Herzegowina	24.09.1996	26.10.2006
Botswana	16.09.2002	28.10.2002
Brasilien *)	24.09.1996	24.07.1998
Brunei	22.01.1997	10.01.2013
Bulgarien *)	24.09.1996	29.09.1999
Burkina Faso	27.09.1996	17.04.2002
Burundi	24.09.1996	24.09.2008
Cabo Verde	01.10.1996	01.03.2006
Chile *)	24.09.1996	12.07.2000
China*)	24.09.1996	---
Cookinseln	05.12.1997	06.09.2005
Costa Rica	24.09.1996	25.09.2001

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Côte d'Ivoire	25.09.1996	11.03.2003
Dänemark	24.09.1996	21.12.1998
Deutschland *)	24.09.1996	20.08.1998
Dschibuti	21.10.1996	15.07.2005
Dominikanische Republik	03.10.1996	04.09.2007
Ecuador	24.09.1996	12.11.2001
El Salvador	24.09.1996	11.09.1998
Eritrea	11.11.2003	11.11.2003
Estland	20.11.1996	13.08.1999
Fidschi	24.09.1996	10.10.1996
Finnland *)	24.09.1996	15.01.1999
Frankreich *)	24.09.1996	06.04.1998
Gabun	07.10.1996	20.09.2000
Gambia	09.04.2003	---
Georgien	24.09.1996	27.09.2002
Ghana	03.10.1996	14.06.2011
Griechenland	24.09.1996	21.04.1999
Grenada	10.10.1996	19.08.1998
Guatemala	20.09.1999	12.01.2012
Guinea	03.10.1996	20.09.2011
Guinea-Bissau	11.04.1997	24.09.2013
Guyana	07.09.2000	07.03.2001
Haiti	24.09.1996	01.12.2005
Heiliger Stuhl	24.09.1996	18.07.2001
Honduras	25.09.1996	30.10.2003
Indonesien *)	24.09.1996	06.02.2012
Irak	19.08.2008	26.09.2013
Iran	24.09.1996	---
Irland	24.09.1996	15.07.1999
Island	24.09.1996	26.06.2000
Israel *)	25.09.1996	---
Italien *)	24.09.1996	01.02.1999
Jamaika	11.11.1996	13.11.2001
Japan *)	24.09.1996	08.07.1997
Jemen	30.09.1996	---
Jordanien	26.09.1996	25.08.1998
Kambodscha	26.09.1996	10.11.2000
Kamerun	16.11.2001	06.02.2006

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Kanada *)	24.09.1996	18.12.1998
Kasachstan	30.09.1996	14.05.2002
Katar	24.09.1996	03.03.1997
Kenia	14.11.1996	30.11.2000
Kirgisistan	08.10.1996	02.10.2003
Kiribati	07.09.2000	07.09.2000
Kolumbien *)	24.09.1996	29.01.2008
Komoren	12.12.1996	---
Kongo	11.02.1997	02.09.2014
Kongo, Demokratische Republik *)	04.10.1996	28.09.2004
Korea, Republik *)	24.09.1996	24.09.1999
Kroatien	24.09.1996	02.03.2001
Kuwait	24.09.1996	06.05.2003
Laos	30.07.1997	05.10.2000
Lesotho	30.09.1996	14.09.1999
Lettland	24.09.1996	20.11.2001
Libanon	16.09.2005	21.11.2008
Liberia	01.10.1996	17.08.2009
Libyen	13.11.2001	06.01.2004
Liechtenstein	27.09.1996	21.09.2004
Litauen	07.10.1996	07.02.2000
Luxemburg	24.09.1996	26.05.1999
Madagaskar	09.10.1996	15.09.2005
Malawi	09.10.1996	21.11.2008
Malaysia	23.07.1998	17.01.2008
Malediven	01.10.1997	07.09.2000
Mali	18.02.1997	04.08.1999
Malta	24.09.1996	23.07.2001
Marokko	24.09.1996	17.04.2000
Marshall-Inseln	24.09.1996	28.10.2009
Mauretanien	24.09.1996	30.04.2003
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	29.10.1998	14.03.2000
Mexiko *)	24.09.1996	05.10.1999
Mikronesien	24.09.1996	25.07.1997
Moldau	24.09.1997	16.01.2007
Monaco	01.10.1996	18.12.1998
Mongolei	01.10.1996	08.08.1997
Montenegro	23.10.2006	23.10.2006
Mosambik	26.09.1996	04.11.2008

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat	**Unterzeichnung**	**Ratifikation**
Myanmar	25.11.1996	21.09.2016
Namibia	24.09.1996	29.06.2001
Nauru	08.09.2000	12.11.2001
Nepal	08.10.1996	---
Neuseeland	27.09.1996	19.03.1999
Nicaragua	24.09.1996	05.12.2000
Niederlande *)	24.09.1996	23.03.1999
Niger	03.10.1996	09.09.2002
Nigeria	08.09.2000	27.09.2001
Niue	09.04.2012	04.03.2014
Norwegen *)	24.09.1996	15.07.1999
Österreich *)	24.09.1996	13.03.1998
Oman	23.09.1999	13.06.2003
Palau	12.08.2003	01.08.2007
Panama	24.09.1996	23.03.1999
Papua-Neuguinea	25.09.1996	---
Paraguay	25.09.1996	04.10.2001
Peru *)	25.09.1996	12.11.1997
Philippinen	24.09.1996	23.02.2001
Polen *)	24.09.1996	25.05.1999
Portugal	24.09.1996	26.06.2000
Ruanda	30.11.2004	30.11.2004
Rumänien *)	24.09.1996	05.10.1999
Russland*)	24.09.1996	30.06.2000
Sambia	03.12.1996	23.02.2006
Salomonen	03.10.1996	---
Samoa	09.10.1996	27.09.2002
San Marino	07.10.1996	12.03.2002
São Tomé und Príncipe	26.09.1996	---
Schweden *)	24.09.1996	02.12.1998
Schweiz *)	24.09.1996	01.10.1999
Senegal	26.09.1996	09.06.1999
Serbien	08.06.2001	19.05.2004
Seychellen	24.09.1996	13.04.2004
Sierra Leone	08.09.2000	17.09.2001
Simbabwe	13.10.1999	---
Singapur	14.01.1999	10.11.2001
Slowakei *)	30.09.1996	03.03.1998

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Slowenien	24.09.1996	31.08.1999
Spanien *)	24.09.1996	31.07.1998
Sri Lanka	24.10.1996	---
Südafrika *)	24.09.1996	30.03.1999
Sudan	10.06.2004	10.06.2004
Suriname	14.01.1997	07.02.2006
St. Kitts und Nevis	23.03.2004	27.04.2005
St. Lucia	04.10.1996	05.04.2001
St. Vincent und Grenadinen	02.07.2009	23.09.2009
Swaziland	24.09.1996	21.09.2016
Tadschikistan	07.10.1996	10.06.1998
Tansania	30.09.2004	30.09.2004
Thailand	12.11.1996	---
Timor-Leste	26.09.2008	---
Togo	02.10.1996	02.07.2004
Trinidad und Tobago	08.10.2009	26.05.2010
Tschad	08.10.1996	08.02.2013
Tschechische Republik	12.11.1996	11.09.1997
Türkei *)	24.09.1996	16.02.2000
Tunesien	16.10.1996	23.09.2004
Turkmenistan	24.09.1996	20.02.1998
Uganda	07.11.1996	14.03.2001
Ukraine *)	27.09.1996	23.02.2001
Ungarn *)	25.09.1996	13.07.1999
Uruguay	24.09.1996	21.09.2001
Usbekistan	03.10.1996	29.05.1997
Vanuatu	24.09.1996	16.09.2005
Venezuela	03.10.1996	13.05.2002
Vereinigte Arabische Emirate	25.09.1996	18.09.2000
Vereinigtes Königreich *)	24.09.1996	06.04.1998
Vereinigte Staaten *)	24.09.1996	---
Vietnam *)	24.09.1996	10.03.2006
Zentralafrikanische Republik	19.12.2001	26.05.2010
Zypern	24.09.1996	18.07.2003
Gesamt	**183**	**166**

*) Erst nach Zeichnung, Ratifikation und Hinterlegung durch diese 44 Staaten tritt der CTBT in Kraft.

Quelle: http://disarmament.un.org/treaties/t/ctbt

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 10

Staaten, die mit der Internationale Atomenergieorganisation (IAEO) das Zusatzprotokoll geschlossen haben

Status der Unterzeichnung und Ratifikation

Stand: 31. Dezember 2016

Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnung	In Kraft
Afghanistan	11. 03.2005	19.07.2005	19.07.2005
Albanien	16.06.2004	02.12.2004	03.11.2010
Algerien	14.09.2004	---	---
Andorra	07.12.2000	09.01.2001	19.12.2011
Angola	03.03.2010	28.04.2010	28.04.2010
Antigua und Barbuda	10.09.2013	15.11.2013	15.11.2013
Armenien	23.09.1997	29.09.1997	28.06.2004
Australien	23.09.1997	23.09.1997	12.12.1997
Aserbaidschan	07.06.2000	05.07.2000	29.11.2000
Bahrain	26.11.2009	21.09.2010	20.07.2011
Bangladesch	25.09.2000	30.03.2001	30.03.2001
Belarus	03.10.2005	15.11.2005	---
Belgien	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Benin	17.09.2004	07.06.2005	---
Bosnien und Herzegowina	05.06.2012	06.06.2012	03.07.2013
Botsuana	20.09.2005	24.08.2006	24.08.2006
Bulgarien	*1	*1	01.05.2009[1]
Burkina Faso	18.03.2003	17.04.2003	17.04.2003
Burundi	13.06.2007	27.09.2007	27. 09.2007
Cabo Verde	16.06.2005	28.06.2005	---
Chile	10.09.2002	19.09.2002	03.11.2003
China	25.11.1998	31.12.1998	28.03.2002
Costa Rica	29.11.2001	12.12.2001	17.06.2011
Côte d'Ivoire	22.11.2007	22.10.2008	---
Dänemark	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Deutschland	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Dschibuti	03.03.2009	27.05.2010	26.05.2015
Dominikanische Republik	23.11.2006	20.09.2007	05.05.2010
Ecuador	20.09.1999	01.10.1999	24.10.2001
El Salvador	23.09.2002	05.09.2003	24.05.2004
Estland	*1	*1	01.12.2005*1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnung	In Kraft
Fidschi	16.06.2005	14.07.2006	14.07.2006
Finnland	11.06.1998	22. 09.1998	30.04.2004
Frankreich	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Gabun	18.03.2003	08.06.2005	25.03.2010
Gambia	03.03.2010	18.10.2011	18.10.2011
Georgien	23.09.1997	29.09.1997	03.06.2003
Ghana	11.06.1998	12.06.1998	11.06.2004
Griechenland	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Guatemala	29.11.2001	14.12.2001	28.05.2008
Guinea	08.06.2011	13.12.2011	---
Guinea-Bissau	06.03.2012	21.06.2013	---
Haiti	20.03.2002	10.07.2002	09.03.2006
Heiliger Stuhl	14.09.1998	24.09.1998	24.09.1998
Honduras	16.06.2005	07.07.2005	---
Island	09.09.2003	12.09.2003	12.09.2003
Indien	03.03.2009	15.05.2009	25.07.2014
Indonesien	20.09.1999	29.09.1999	29.09.1999
Iran	21.11.2003	18.12.2003	---
Irak	24.09.2008	09.10.2008*2	10.10.2012
Irland	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Italien	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Jamaika	12.06.2002	19.03.2003	19.03.2003
Japan	25.11.1998	04.12.1998	16.12.1999
Jordanien	18.03.1998	28.07.1998	28.07.1998
Kambodscha	03.06.2014	03.02.2015	24.04.2015
Kamerun	16.06.2004	16.12.2004	29.09.2016
Kanada	11.06.1998	24.09.1998	08.09.2000
Kasachstan	18.06.2003	06.02.2004	09.05.2007
Kenia	08.09.2009	18.09.2009	18.09.2009
Kirgisistan	23.11.2006	29.01.2007	---
Kiribati	10.09.2002	09.11. 2004	---
Kolumbien	25.11.2004	11.05.2005	05.03.2009
Komoren	16.06.2005	13.12.2005	20.01.2009
Kongo, Demokratische Republik	28.11.2002	09.04.2003	09.04.2003
Kongo	08.09.2009	13.04.2010	28.10.2011
Korea, Republik	24.03.1999	21.06.1999	19.02.2004
Kroatien	14.09.1998	22.09.1998	06.07.2000

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat	**Zustimmung Gouverneursrat**	**Unterzeichnung**	**In Kraft**
Kuba	09.09.2003	18.09.2003	03.06.2004
Kuwait	12.06.2002	19.06.2002	02.06.2003
Laos	04.03.2014	05.11.2014	---
Lettland	*1	*1	01.10.2008[1]
Lesotho	24.09.2008	26.04.2010	26.04.2010
Liberia	08.06.2016	---	---
Libyen	09.03.2004	10.03.2004	11.08.2006
Liechtenstein	16.06.2005	14.07.2006	25.11.2015
Litauen	*1	*1	01.01.2008*1
Luxemburg	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Madagaskar	18.06.2003	18.09.2003	18.09.2003
Malawi	23.11.2006	26.07.2007	26.07.2007
Malaysia	22.09.2005	22.11.2005	---
Mali	10.09.2002	12. 09.2002	12.09.2002
Malta	*1	*1	01.07.2007
Marshallinseln	01.03.2005	03.05.2005	03.05.2005
Mauretanien	18.03.2003	02.06.2003	10.12.2009
Mauritius	14.09.2004	09.12.2004	17.12.2007
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	16.06.2005	12.07.2005	11.05.2007
Mexiko	12.03 2004	29.03.2004	04.03.2011
Moldau	13.09.2006	14.12.2011	01.06.2012
Monaco	25.11.1998	30.09.1999	30.09.1999
Mongolei	11.09.2001	05.12.2001	12.05.2003
Montenegro	13.06.2007	26.05.2008	04. 03.2011
Marokko	16.06.2004	22.09.2004	21.04.2011
Mosambik	22.11.2007	08.07.2010	01.03.2011
Myanmar	10.09.2013	17.09.2013	---
Namibia	21.03.2000	22.03.2000	20.02.2012
Niederlande	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Neuseeland	14.09.1998	24.09.1998	24.09.1998
Nicaragua	12.06.2002	18.07.2002	18.02.2005
Nigeria	07.06.2000	20.09.2001	04.04.2007
Norwegen	24.03.1999	29.09.1999	16.05.2000
Österreich	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Palau	01.03.2005	13.05.2005	13.05.2005
Panama	29.11.2001	11.12.2001	11.12.2001
Paraguay	12.06.2002	24.03.2003	15.09.2004

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnung	In Kraft
Peru	10.12.1999	22.03.2000	23.07.2001
Philippinen	23.09.1997	30.09.1997	26.02.2010
Polen	*1	*1	01.03.2007*1
Portugal	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Ruanda	16.06.2009	18.11.2009	17.05.2010
Rumänien	*1	*1	01.05.2010*1
Russland	21.03.2000	22.03.2000	16.10.2007
Sambia	27.11.2008	13.05.2009	---
Senegal	01.03.2005	15.12.2006	---
Serbien	16.06.2009	03.07.2009	---
Seychellen	18.03.2003	07.04.2004	13.10.2004
Singapur	20.09.2005	22.09.2005	31.03.2008
Slowakei	*1	*1	01.12.2005*1
Slowenien	*1	*1	01.09.2006*1
Südafrika	12.06.2002	13.09.2002	13.09.2002
Spanien	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
St. Kitts und Nevis	10.09.2013	19.05.2014	19.05.2014
Swasiland	04.03.2008	23.07.2010	08.09.2010
Schweden	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Schweiz	07.06.2000	16.06.2000	01.02.2005
Tadschikistan	12.06.2002	07.07.2003	14.12.2004
Tansania	16.06.2004	23.09.2004	07.02.2005
Thailand	20.09.2005	22.09.2005	---
Tschad	22.11.2007	15.09.2009	13.05.2010
Tschechische Republik	*1	*1	01.10.2009*1
Timor-Leste	11.09.2007	06.10.2009	---
Togo	22.09.2003	26.09.2003	18.07.2012
Tunesien	01.03.2005	24.05.2005	---
Türkei	07.06.2000	06.07.2000	17.07.2001
Turkmenistan	01.03.2005	17.05.2005	03.01.2006
Uganda	25.11.2004	14.06.2005	14.02.2006
Ukraine	07.06.2000	15.08.2000	24.01.2006
Ungarn	---	---	01.07.2007*1
Uruguay	23.09.1997	29.09.1997	30.04.2004
Usbekistan	14.09.1998	22.09.1998	21.12.1998
Vanuatu	08.09.2009	21.05.2013	21.05.2013
Vereinigte Arabische Emirate	03.03.2009	08.04.2009	20.12.2010

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat	**Zustimmung Gouverneursrat**	**Unterzeichnung**	**In Kraft**
Vereinigte Staaten	11.06.1998	12.06.1998	06.01.2009
Vereinigtes Königreich	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Vietnam	06.03.2007	10.08.2007	17.09.2012
Zentralafrikanische Republik	07.03.2006	07.09.2009	07.09.2009
Zypern	*1	*1	01.05.2008*1
Gesamt	**148**	**146**	**129**
Sonstige Mitglieder	**Zustimmung Gouverneursrat**	**Unterzeichnung**	**In Kraft**
Euratom[3]	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004

Anmerkungen

1 Beitritt zum Zusatzprotokoll mit EU-Nichtkernwaffenstaaten festgehalten in INFCIRC/193.

2 Solange es noch nicht in Kraft getreten ist, wird das Zusatzprotokoll für Irak seit dem 17. Februar 2010 vorläufig angewendet.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 11

Übereinkommen über das Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen (BWÜ)

Status der Unterzeichnung und Ratifikation

Stand: 31 Dezember 2016

Staat	Ratifikation (*)
Afghanistan	06.03.1975
Albanien	03.06.1992
Algerien	28.09.2001
Angola	26.07.2016
Andorra	02.03.2015
Antigua und Barbuda	29.01.2003
Äquatorialguinea	16.01.1989
Argentinien	27.11.1979
Armenien	07.06.1994
Aserbaidschan	26.02.2004
Äthiopien	26.05.1975
Australien	05.10.1977
Bahamas	26.11.1986
Bahrain	28.10.1988
Bangladesch	11.03.1985
Barbados	16.02.1973
Belarus	26.03.1975
Belgien	15.03.1979
Belize	20.10.1986
Benin	25.04.1975
Bhutan	08.06.1978
Bolivien	30.10.1975
Bosnien und Herzegowina	15.08.1994
Botswana	05.02.1992
Brasilien	27.02.1973
Brunei	31.01.1991
Bulgarien	02.08.1972
Burkina Faso	17.04.1991
Burundi	18.10.2011
Cabo Verde	20.10.1977
Chile	22.04.1980
China	15.11.1984
Cookinseln	04.12.2008
Costa Rica	17.12.1973
Côte d'Ivoire	26.04.2016
Dänemark	01.03.1973
Deutschland	07.04.1983
Dominica	08.11.1978
Dominikanische Republik	23.02.1973
Ecuador	12.03.1975

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat	**Ratifikation (*)**
El Salvador	31.12.1991
Estland	21.06.1993
Fidschi	04.09.1973
Finnland	04.02.1974
Frankreich	27.09.1984
Gabun	16.08.2007
Gambia	07.05.1997
Georgien	22.05.1996
Ghana	06.06.1975
Grenada	22.10.1986
Griechenland	10.12.1975
Guatemala	19.09.1973
Guinea-Bissau	20.08.1976
Guyana	26.03.2013
Heiliger Stuhl	07.01.2002
Honduras	14.03.1979
Indien	15.07.1974
Indonesien	04.02.1992
Irak	19.06.1991
Iran	22.08.1973
Irland	27.10.1972
Island	15.02.1973
Italien	30.05.1975
Jamaika	13.08.1975
Japan	08.06.1982
Jemen	01.06.1979
Jordanien	02.06.1975
Kambodscha	09.03.1983
Kamerun	18.01.2013
Kanada	18.09.1972
Kasachstan	15.06.2007
Katar	17.04.1975
Kenia	07.01.1976
Kirgisistan	12.10.2004
Kolumbien	19.12.1983
Kongo, Demokratische Republik	16.09.1975
Kongo	23.10.1978
Korea, Demokratische Volksrepublik	13.03.1987
Korea, Republik	25.06.1987
Kroatien	28.04.1993
Kuba	21.04.1976
Kuwait	18.07.1972
Laos	20.03.1973
Lesotho	06.09.1977
Lettland	06.02.1997
Libanon	26.03.1975

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat	**Ratifikation (*)**
Liberia	04.11.2016
Libyen	19.01.1982
Liechtenstein	30.05.1991
Litauen	10.02.1998
Luxemburg	23.03.1976
Madagaskar	07.03.2008
Malawi	02.04.2013
Malaysia	06.09.1991
Malediven	02.08.1993
Mali	25.11.2002
Malta	07.04.1975
Marokko	21.03.2002
Marshallinseln	15.11.2012
Mauretanien	28.01.2015
Mauritius	07.08.1972
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	26.12.1996
Mexiko	08.04.1974
Moldau	28.01.2005
Monaco	30.04.1999
Mongolei	05.09.1972
Montenegro	03.06.2006
Mosambik	29.03.2011
Myanmar	01.12.2014
Nauru	05.03.2013
Nepal	04.11.2016
Neuseeland	13.12.1972
Nicaragua	07.08.1975
Niederlande	22.06.1981
Niger	23.06.1972
Nigeria	03.07.1973
Norwegen	01.08.1973
Oman	31.03.1992
Österreich	10.08.1973
Pakistan	25.09.1974
Palau	20.02.2003
Panama	20.03.1974
Papua-Neuguinea	27.10.1980
Paraguay	09.06.1976
Peru	05.06.1985
Philippinen	21.05.1973
Polen	25.01.1973
Portugal	15.05.1975
Ruanda	20.05.1975
Salomonen	17.06.1981
Sambia	15.01.2008
San Marino	11.03.1975

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat	**Ratifikation (*)**
São Tomé und Príncipe	24.08.1979
Saudi-Arabien	24.05.1972
Schweden	05.02.1976
Schweiz	04.05.1976
Senegal	26.03.1975
Serbien	27.04.1992
Seychellen	11.10.1979
Sierra Leone	29.06.1976
Simbabwe	05.11.1990
Singapur	02.12.1975
Slowakei	17.05.1993
Slowenien	25.06.1991
Spanien	20.06.1979
Sri Lanka	18.11.1986
St. Kitts und Nevis	02.04.1991
St. Lucia	26.11.1986
St. Vincent und die Grenadinen	13.05.1999
Südafrika	03.11.1975
Sudan	17.10.2003
Suriname	06.01.1993
Swasiland	18.06.1991
Tadschikistan	27.06.2005
Thailand	28.05.1975
Timor-Leste	05.05.2003
Togo	10.11.1976
Tonga	28.09.1976
Trinidad und Tobago	19.07.2007
Tschechische Republik	05.04.1993
Tunesien	18.05.1973
Türkei	25.10.1974
Turkmenistan	11.01.1996
Uganda	12.05.1992
Ukraine	26.03.1975
Ungarn	27.12.1972
Uruguay	06.04.1981
Usbekistan	26.01.1996
Vanuatu	12.10.1990
Venezuela	18.10.1978
Vereinigte Arabische Emirate	19.06.2008
Vereinigtes Königreich	26.03.1975
Vereinigte Staaten	26.03.1975
Vietnam	20.06.1980
Zypern	06.11.1973
Gesamt	**178**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

*) Datum ist das Eingangsdatum der **zuerst** bei einem der Depositarstaaten (Vereinigtes Königreich, Russische Föderation oder Vereinigte Staaten) hinterlegten Ratifizierungsurkunde

Signatarstaaten:

1. Ägypten
2. Haiti
3. Somalia
4. Syrien
5. Tansania
6. Zentralafrikanische Republik

Quelle: http://disarmament.un.org/treaties/t/bwc/state/asc

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 12

Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)
Status der Unterzeichnung und Ratifikation

Stand: 31. Dezember 2016

Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung (*)	In Kraft
Afghanistan	14.01.1993	24.09.2003	24.10.2003
Albanien	14.01.1993	11.05.1994	29.04.1997
Algerien	13.01.1993	14.08.1995	29.04.1997
Andorra	---	27.02.2003 [a]	29.03.2003
Angola	---	16.09.2015	16.10.2015
Antigua und Barbuda	---	29.08.2005 [a]	28.09.2005
Äquatorialguinea	14.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
Argentinien	13.01.1993	02.10.1995	29.04.1997
Armenien	19.03.1993	27.01.1995	29.04.1997
Aserbaidschan	13.01.1993	29.02.2000	30.03.2000
Äthiopien	14.01.1993	13.05.1996	29.04.1997
Australien	13.01.1993	06.05.1994	29.04.1997
Bahamas	02.03.1994	21.04.2009	21.05.2009
Bahrain	24.02.1993	28.04.1997	29.04.1997
Bangladesch	14.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
Barbados	---	07.03.2007 [a]	06.04.2007
Belarus	14.01.1993	11.07.1996	29.04.1997
Belgien	13.01.1993	27.01.1997	29.04.1997
Belize	---	01.12.2003 [a]	31.12.2003
Benin	14.01.1993	14.05.1998	13.06.1998
Bhutan	24.04.1997	18.08.2005	17.09.2005
Bolivien	14.01.1993	14.08.1998	13.09.1998
Bosnien und Herzegowina	16.01.1997	25.02.1997	29.04.1997
Botswana	---	31.08.1998 [a]	30.09.1998
Brasilien	13.01.1993	13.03.1996	29.04.1997
Brunei	13.01.1993	28.07.1997	27.08.1997
Bulgarien	13.01.1993	10.08.1994	29.04.1997
Burkina Faso	14.01.1993	08.07.1997	07.08.1997
Burundi	15.01.1993	04.09.1998	04.10.1998
Cabo Verde	15.01.1993	10.10.2003	09.11.2003
Chile	14.01.1993	12.07.1996	29.04.1997
China	13.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
Cookinseln	14.01.1993	15.07.1994	29.04.1997

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung (*)	In Kraft
Costa Rica	14.01.1993	31.05.1996	29.04.1997
Côte d'Ivoire	13.01.1993	18.12.1995	29.04.1997
Dänemark	14.01.1993	13.07.1995	29.04.1997
Deutschland	13.01.1993	12.08.1994	29.04.1997
Dominica	02.08.1993	12.02.2001	14.03.2001
Dominikanische Republik	13.01.1993	27.03.2009	26.04.2009
Dschibuti	28.09.1993	25.01.2006	24.02.2006
Ecuador	14.01.1993	06.09.1995	29.04.1997
El Salvador	14.01.1993	30.10.1995	29.04.1997
Eritrea	---	14.02.2000 [a]	15.03.2000
Estland	14.01.1993	26.05.1999	25.06.1999
Fidschi	14.01.1993	20.01.1993	29.04.1997
Finnland	14.01.1993	07.02.1995	29.04.1997
Frankreich	13.01.1993	02.03.1995	29.04.1997
Gabun	13.01.1993	08.09.2000	08.10.2000
Gambia	13.01.1993	19.05.1998	18.06.1998
Georgien	14.01.1993	27.11.1995	29.04.1997
Ghana	14.01.1993	09.07.1997	08.08.1997
Grenada	09.04.1997	03.06.2005	03.07.2005
Griechenland	13.01.1993	22.12.1994	29.04.1997
Guatemala	14.01.1993	12.02.2003	14.03.2003
Guinea	14.01.1993	09.06.1997	09.07.1997
Guinea-Bissau	14.01.1993	20.05.2008	19.06.2008
Guyana	06.10.1993	12.09.1997	12.10.1997
Haiti	14.01.1993	22.02.2006	24.03.2006
Heiliger Stuhl	14.01.1993	12.05.1999	11.06.1999
Honduras	13.01.1993	29.08.2005	28.09.2005
Indien	14.01.1993	03.09.1996	29.04.1997
Indonesien	13.01.1993	12.11.1998	12.12.1998
Irak	---	13.01.2009 [a]	12.02.2009
Iran	13.01.1993	03.11.1997	03.12.1997
Irland	14.01.1993	24.06.1996	29.04.1997
Island	13.01.1993	28.04.1997	29.04.1997
Italien	13.01.1993	08.12.1995	29.04.1997
Jamaika	18.04.1997	08.09.2000	08.10.2000
Japan	13.01.1993	15.09.1995	29.04.1997
Jemen	08.02.1993	02.10.2000	01.11.2000
Jordanien	---	29.10.1997 [a]	28.11.1997

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung (*)	In Kraft
Kambodscha	15.01.1993	19.07.2005	18.08.2005
Kamerun	14.01.1993	16.09.1996	29.04.1997
Kanada	13.01.1993	26.09.1995	29.04.1997
Kasachstan	14.01.1993	23.03.2000	22.04.2000
Katar	01.02.1993	03.09.1997	03.10.1997
Kenia	15.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
Kirgisistan	22.02.1993	29.09.2003	29.10.2003
Kiribati	---	07.09.2000 [a]	07.10.2000
Kolumbien	13.01.1993	05.04.2000	05.05.2000
Komoren	13.01.1993	18.08.2006	17.09.2006
Kongo	15.01.1993	04.12.2007	03.01.2008
Kongo, Demokratische Republik	14.01.1993	12.10.2005	11.11.2005
Korea, Republik	14.01.1993	28.04.1997	29.04.1997
Kroatien	13.01.1993	23.05.1995	29.04.1997
Kuba	13.01.1993	29.04.1997	29.05.1997
Kuwait	27.01.1993	29.05.1997	28.06.1997
Laos	13.05.1993	25.02.1997	29.04.1997
Lesotho	07.12.1994	07.12.1994	29.04.1997
Lettland	06.05.1993	23.07.1996	29.04.1997
Libanon	---	20.11.2008 [a]	20.12.2008
Liberia	15.01.1993	23.02.2006	25.03.2006
Libyen	---	06.01.2004 [a]	05.02.2004
Liechtenstein	21.07.1993	24.11.1999	24.12.1999
Litauen	13.01.1993	15.04.1998	15.05.1998
Luxemburg	13.01.1993	15.04.1997	29.04.1997
Madagaskar	15.01.1993	20.10.2004	19.11.2004
Malawi	14.01.1993	11.06.1998	11.07.1998
Malaysia	13.01.1993	20.04.2000	20.05.2000
Malediven	01.10.1993	31.05.1994	29.04.1997
Mali	13.01.1993	28.04.1997	29.04.1997
Malta	13.01.1993	28.04.1997	29.04.1997
Marokko	13.01.1993	28.12.1995	29.04.1997
Marshallinseln	13.01.1993	19.05.2004	18.06.2004
Mauretanien	13.01.1993	09.02.1998	11.03.1998
Mauritius	14.01.1993	09.02.1993	29.04.1997
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	---	20.06.1997 [a]	20.07.1997
Mexiko	13.01.1993	29.08.1994	29.04.1997
Mikronesien	13.01.1993	21.06.1999	21.07.1999

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung (*)	In Kraft
Moldau	13.01.1993	08.07.1996	29.04.1997
Monaco	13.01.1993	01.06.1995	29.04.1997
Mongolei	14.01.1993	17.01.1995	29.04.1997
Montenegro	---	23.10.2006	03.06.2006
Mosambik	---	15.08.2000 [a]	14.09.2000
Myanmar	14.01.1993	08.07.2015	07.08.2015
Namibia	13.01.1993	27.11.1995	29.04.1997
Nauru	13.01.1993	12.11.2001	12.12.2001
Nepal	19.01.1993	18.11.1997	18.12.1997
Neuseeland	14.01.1993	15.07.1996	29.04.1997
Nicaragua	09.03.1993	05.11.1999	05.12.1999
Niederlande	14.01.1993	30.06.1995	29.04.1997
Niger	14.01.1993	09.04.1997	29.04.1997
Nigeria	13.01.1993	20.05.1999	19.06.1999
Niue	---	21.04.2005 [a]	21.05.2005
Norwegen	13.01.1993	07.04.1994	29.04.1997
Oman	02.02.1993	08.02.1995	29.04.1997
Österreich	13.01.1993	17.08.1995	29.04.1997
Pakistan	13.01.1993	28.10.1997	27.11.1997
Palau	---	03.02.2003 [a]	05.03.2003
Panama	16.06.1993	07.10.1998	06.11.1998
Papua-Neuguinea	14.01.1993	17.04.1996	29.04.1997
Paraguay	14.01.1993	01.12.1994	29.04.1997
Peru	14.01.1993	20.07.1995	29.04.1997
Philippinen	13.01.1993	11.12.1996	29.04.1997
Polen	13.01.1993	23.08.1995	29.04.1997
Portugal	13.01.1993	10.09.1996	29.04.1997
Ruanda	17.05.1993	31.03.2004	30.04.2004
Rumänien	13.01.1993	15.02.1995	29.04.1997
Russland	13.01.1993	05.11.1997	05.12.1997
Salomonen	---	23.09.2004 [a]	23.10.2004
Sambia	13.01.1993	09.02.2001	11.03.2001
Samoa	14.01.1993	27.09.2002	27.10.2002
San Marino	13.01.1993	10.12.1999	09.01.2000
São Tomé und Príncipe	---	09.09.2003 [a]	09.10.2003
Saudi-Arabien	20.01.1993	09.08.1996	29.04.1997
Schweden	13.01.1993	17.06.1993	29.04.1997
Schweiz	14.01.1993	10.03.1995	29.04.1997

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung (*)	In Kraft
Senegal	13.01.1993	20.07.1998	19.08.1998
Serbien	---	20.04.2000 [a]	20.05.2000
Seychellen	15.01.1993	07.04.1993	29.04.1997
Sierra Leone	15.01.1993	30.09.2004	30.10.2004
Simbabwe	13.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
Singapur	14.01.1993	21.05.1997	20.06.1997
Slowakei	14.01.1993	27.10.1995	29.04.1997
Slowenien	14.01.1993	11.06.1997	11.07.1997
Somalia	---	29.05.2013	28.06.2013
Spanien	13.01.1993	03.08.1994	29.04.1997
Sri Lanka	14.01.1993	19.08.1994	29.04.1997
St. Kitts und Nevis	16.03.1994	21.05.2004	20.06.2004
St. Lucia	29.03.1993	09.04.1997	29.04.1997
St. Vincent und die Grenadinen	20.09.1993	18.09.2002	18.10.2002
Südafrika	14.01.1993	13.09.1995	29.04.1997
Sudan	---	24.05.1999 [a]	23.06.1999
Suriname	28.04.1997	28.04.1997	29.04.1997
Swasiland	23.09.1993	20.11.1996	29.04.1997
Syrien	---	14.09.2013	14.10.2013
Tadschikistan	14.01.1993	11.01.1995	29.04.1997
Tansania	25.02.1994	25.06.1998	25.07.1998
Thailand	14.01.1993	10.12.2002	09.01.2003
Timor-Leste	---	07.05.2003 [a]	06.06.2003
Togo	13.01.1993	23.04.1997	29.04.1997
Tonga	---	29.05.2003 [a]	28.06.2003
Trinidad und Tobago	---	24.06.1997 [a]	24.07.1997
Tschad	11.10.1994	13.02.2004	14.03.2004
Tschechische Republik	14.01.1993	06.03.1996	29.04.1997
Tunesien	13.01.1993	15.04.1997	29.04.1997
Türkei	14.01.1993	12.05.1997	11.06.1997
Turkmenistan	12.10.1993	29.09.1994	29.04.1997
Tuvalu	---	19.01.2004 [a]	18.02.2004
Uganda	14.01.1993	30.11.2001	30.12.2001
Ukraine	13.01.1993	16.10.1998	15.11.1998
Ungarn	13.01.1993	31.10.1996	29.04.1997
Uruguay	15.01.1993	06.10.1994	29.04.1997
Usbekistan	24.11.1995	23.07.1996	29.04.1997

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung (*)	In Kraft
Vanuatu	---	16.09.2005 [a]	16.10.2005
Venezuela	14.01.1993	03.12.1997	02.01.1998
Vereinigte Arabische Emirate	02.02.1993	28.11.2000	28.12.2000
Vereinigtes Königreich	13.01.1993	13.05.1996	29.04.1997
Vereinigte Staaten	13.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
Vietnam	02.01.1998	30.09.1998	30.10.1998
Zentralafrikanische Republik	14.01.1993	20.09.2006	20.10.2006
Zypern	13.01.1993	28.08.1998	27.09.1998
Gesamt			**192**

*) Datum ist das Eingangsdatum der ratifizierten Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen;

[a] = Eingang der Beitrittsurkunde

Signatarstaaten:

1. Israel

Nicht-Vertragsstaaten:

1. Ägypten
2. Korea, Demokratische Volksrepublik
3. Südsudan

Quelle: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVI-3&chapter=26&clang=_en

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 13

Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen („The Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles“, HCoC)

Stand: 31. Dezember 2016

Zeichnerstaaten
Afghanistan
Albanien
Andorra
Antigua und Barbuda
Argentinien
Armenien
Aserbaidschan
Äthiopien
Australien
Belarus
Belgien
Benin
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Burkina Faso
Burundi
Cabo Verde
Chile
Cookinseln
Costa Rica
Dänemark
Deutschland
Dominica
Dominikanische Republik
Ecuador
El Salvador
Eritrea
Estland
Fidschi
Finnland
Frankreich
Gabun

Zeichnerstaaten
Gambia
Georgien
Ghana
Griechenland
Guatemala
Guinea
Guinea-Bissau
Guyana
Haiti
Heiliger Stuhl
Honduras
Indien
Irak
Irland
Island
Italien
Japan
Jordanien
Kambodscha
Kamerun
Kanada
Kasachstan
Kenia
Kiribati
Kolumbien
Komoren
Kongo
Korea, Republik
Kroatien
Lettland
Liberia
Libyen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zeichnerstaaten
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Madagaskar
Malawi
Malediven
Mali
Malta
Marokko
Marshall-Inseln
Mauretanien
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik
Mikronesien
Moldau
Monaco
Mongolei
Montenegro
Mosambik
Neuseeland
Nicaragua
Niederlande
Niger
Nigeria
Norwegen
Österreich
Palau
Panama
Papua Neuguinea
Paraguay
Peru
Philippinen
Polen
Portugal
Ruanda
Rumänien
Russland
Sambia
Samoa

Zeichnerstaaten
San Marino
Schweden
Schweiz
Senegal
Serbien
Seychellen
Sierra Leone
Singapur
Slowakei
Slowenien
Spanien
St. Kitts und Nevis
Südafrika
Sudan
Suriname
Tadschikistan
Tansania
Timor-Leste
Tonga
Tschad
Tschechien
Tunesien
Türkei
Turkmenistan
Tuvalu
Uganda
Ukraine
Ungarn
Uruguay
Usbekistan
Vanuatu
Venezuela
Vereinigte Staaten
Vereinigtes Königreich
Zentralafrikanische Republik
Zypern
Anzahl der Zeichnerstaaten: 138

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 14

Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung („Ottawa-Übereinkommen“)

Status der Unterzeichnung und Ratifikation

Stand: 31. Dezember 2016

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Afghanistan	---	11.09.2002
Albanien	08.09.1998	29.02.2000
Algerien	03.12.1997	09.10.2001
Andorra	03.12.1997	29.06.1998
Angola	04.12.1997	05.07.2002
Antigua und Barbuda	03.12.1997	03.05.1999
Äquatorial-Guinea	---	16.09.1998
Argentinien	04.12.1997	14.09.1999
Äthiopien	03.12.1997	17.12.2004
Australien	03.12.1997	14.01.1999
Bahamas	03.12.1997	31.07.1998
Bangladesch	07.05.1998	06.09.2000
Barbados	03.12.1997	26.01.1999
Belarus	---	03.09.2003
Belgien	03.12.1997	04.09.1998
Belize	27.02.1998	23.04.1998
Benin	03.12.1997	25.09.1998
Bhutan	---	18.08.2005
Bolivien	03.12.1997	09.06.1998
Bosnien und Herzegowina	03.12.1997	08.09.1998
Botswana	03.12.1997	01.03.2000
Brasilien	03.12.1997	30.04.1999
Brunei Darussalam	04.12.1997	24.04.2006
Bulgarien	03.12.1997	04.09.1998
Burkina Faso	03.12.1997	16.09.1998
Burundi	03.12.1997	22.10.2003
Cabo Verde	04.12.1997	14.05.2001
Chile	03.12.1997	10.09.2001
Cookinseln	03.12.1997	16.03.2006
Costa Rica	03.12.1997	17.03.1999
Côte d’Ivoire	03.12.1997	03.06.2000
Dänemark	04.12.1997	08.06.1998
Deutschland	03.12.1997	23.07.1998
Dominica	03.12.1997	26.03.1999
Dominikanische Republik	03.12.1997	30.06.2000
Dschibuti	03.12.1997	18.05.1998
Ecuador	04.12.1997	29.04.1999
El Salvador	04.12.1997	27.01.1999
Eritrea	---	27.08.2001
Estland	---	12.05.2004

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Fidschi	03.12.1997	10.06.1998
Finnland	---	09.01.2012
Frankreich	03.12.1997	23.07.1998
Gabun	03.12.1997	08.09.2000
Gambia	04.12.1997	23.09.2002
Ghana	04.12.1997	30.06.2000
Grenada	03.12.1997	19.08.1998
Griechenland	03.12.1997	25.09.2003
Guatemala	03.12.1997	26.03.1999
Guinea	04.12.1997	08.10.1998
Guinea-Bissau	03.12.1997	22.05.2001
Guyana	04.12.1997	05.08.2003
Haiti	03.12.1997	15.02.2006
Heiliger Stuhl	04.12.1997	17.02.1998
Honduras	03.12.1997	24.09.1998
Indonesien	04.12.1997	16.02.2007
Irak	---	15.08.2007
Irland	03.12.1997	03.12.1997
Island	04.12.1997	05.05.1999
Italien	03.12.1997	23.04.1999
Jamaika	03.12.1997	17.07.1998
Japan	03.12.1997	30.09.1998
Jemen	04.12.1997	01.09.1998
Jordanien	11.08.1998	13.11.1998
Kambodscha	03.12.1997	28.07.1999
Kamerun	03.12.1997	19.09.2002
Kanada	03.12.1997	03.12.1997
Katar	04.12.1997	13.10.1998
Kenia	05.12.1997	23.01.2001
Kiribati	---	07.09.2000
Kolumbien	03.12.1997	06.09.2000
Komoren	---	19.09.2002
Kongo, Demokratische Republik	---	02.05.2002
Kongo	---	04.05.2001
Kroatien	04.12.1997	20.05.1998
Kuwait	---	30.07.2007
Lesotho	04.12.1997	02.12.1998
Lettland	---	01.07.2005
Liberia	---	23.12.1999
Liechtenstein	03.12.1997	05.10.1999
Litauen	26.02.1999	12.05.2003
Luxemburg	04.12.1997	14.06.1999
Madagaskar	04.12.1997	16.09.1999
Malawi	04.12.1997	13.08.1998
Malaysia	03.12.1997	22.04.1999
Malediven	01.10.1998	07.09.2000

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Mali	03.12.1997	02.06.1998
Malta	04.12.1997	07.05.2001
Marshallinseln	04.12.1997	---
Mauretanien	04.12.1997	21.07.2000
Mauritius	03.12.1997	03.12.1997
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	03.12.1997	09.09.1998
Mexiko	03.12.1997	09.06.1998
Moldau	03.12.1997	08.09.2000
Monaco	03.12.1997	17.11.1998
Montenegro	---	23.11.2006
Mosambik	03.12.1997	25.08.1998
Namibia	03.12.1997	21.09.1998
Nauru	---	07.08.2000
Neuseeland	03.12.1997	27.01.1999
Nicaragua	03.12.1997	30.11.1998
Niederlande	04.12.1997	12.04.1999
Niger	04.12.1997	23.03.1999
Nigeria	---	27.09.2001
Niue	---	15.04.1998
Norwegen	03.12.1997	09.07.1998
Oman	---	20.08.2014
Österreich	03.12.1997	29.06.1998
Palau	---	19.11.2007
Panama	04.12.1997	07.10.1998
Papua-Neuguinea	---	28.06.2004
Paraguay	---	13.11.1998
Peru	03.12.1997	17.06.1998
Philippinen	04.12.1997	15.02.2000
Polen	03.12.1997	27.12.2012
Portugal	03.12.1997	19.02.1999
Ruanda	03.12.1997	08.06.2000
Rumänien	03.12.1997	30.11.2000
Salomon-Inseln	03.12.1997	26.01.1999
Sambia	04.12.1997	23.02.2001
Samoa	12.12.1997	23.07.1998
San Marino	03.12.1997	18.03.1998
São Tomé und Príncipe	03.12.1997	31.03.2003
Senegal	03.12.1997	24.09.1998
Serbien	---	18.09.2003
Seychellen	04.12.1997	02.06.2000
Sierra Leone	29.07.1998	25.04.2001
Simbabwe	03.12.1997	18.06.1998
Slowakei	03.12.1997	25.02.1999
Slowenien	03.12.1997	27.10.1998
Somalia	---	16.04.2012
Spanien	03.12.1997	19.01.1999

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Senegal	03.12.1997	24.09.1998
St. Kitts und Nevis	03.12.1997	02.12.1998
St. Lucia	03.12.1997	13.04.1999
St. Vincent und die Grenadinen	03.12.1997	01.08.2001
Südafrika	03.12.1997	26.06.1998
Sudan	04.12.1997	13.10.2003
Südsudan	---	11.11.2011
Suriname	04.12.1997	23.05.2002
Swasiland	04.12.1997	22.12.1998
Tadschikistan	---	12.10.1999
Tansania	03.12.1997	13.11.2000
Thailand	03.12.1997	27.11.1998
Timor-Leste	---	07.05.2003
Togo	04.12.1997	09.03.2000
Trinidad und Tobago	04.12.1997	27.04.1998
Tschad	06.07.1998	06.05.1999
Tschechische Republik	03.12.1997	26.10.1999
Tunesien	04.12.1997	09.07.1999
Türkei	---	25.09.2003
Turkmenistan	03.12.1997	19.01.1998
Tuvalu	---	13.09.2011
Uganda	03.12.1997	25.02.1999
Ukraine	24.02.1999	27.12.2005
Ungarn	03.12.1997	06.04.1998
Uruguay	03.12.1997	07.06.2001
Vanuatu	04.12.1997	16.09.2005
Venezuela	03.12.1997	14.04.1999
Vereinigtes Königreich	03.12.1997	31.07.1998
Zentralafrikanische Republik	---	08.11.2002
Zypern	04.12.1997	17.01.2003
Gesamt	**132**	**162**

Die Marshallinseln sind noch kein Vertragsstaat. Sie haben am 04.12.1997 unterzeichnet, bisher aber nicht ratifiziert.

Quelle:
http://www.unog.ch/80256EE600585943/(httpPages)/6E65F97C9D695724C12571C0003D09EF?OpenDocument

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 15

Übereinkommens über Streumunition
(Convention on Cluster Munitions (CCM) oder „Oslo-Übereinkommen“)

Status der Unterzeichnung und Ratifikation

Stand: 31. Dezember 2016

Staat (bzw. Unterzeichner)	Unterzeichnung	Ratifikation
Afghanistan	03.12.2008	08.09.2011
Albanien	03.12.2008	12.06.2009
Andorra	---	09.04.2013
Angola	03.12.2008	---
Antigua und Barbuda	16.07.2010	23.08.2010
Australien	03.12.2008	08.10.2012
Belgien	03.12.2008	22.12.2009
Belize	---	02.09.2014
Benin	03.12.2008	---
Bolivien	03.12.2008	30.04.2013
Bosnien und Herzegowina	03.12.2008	07.09.2010
Botswana	03.12.2008	27.06.2011
Bulgarien	03.12.2008	06.04.2011
Burkina Faso	03.12.2008	16.02.2010
Burundi	03.12.2008	25.09.2009
Cabo Verde	03.12.2008	19.10.2010
Chile	03.12.2008	16.12.2010
Cookinseln	03.12.2008	23.08.2011
Costa Rica	03.12.2008	28.04.2011
Côte d'Ivoire	04.12.2008	12.03.2012
Dänemark	03.12.2008	12.02.2010
Deutschland	03.12.2008	08.07.2009
Dominikanische Republik	10.11.2009	20.12.2011
Dschibuti	30.07.2010	---
Ecuador	03.12.2008	11.05.2010
El Salvador	03.12.2008	10.01.2011
Fidschi	03.12.2008	28.05.2010
Frankreich	03.12.2008	25.09.2009
Gambia	03.12.2008	---
Ghana	03.12.2008	03.02.2011
Grenada	---	29.06.2011
Guatemala	03.12.2008	03.11.2010
Guinea	03.12.2008	21.10.2014
Guinea-Bissau	04.12.2008	29.11.2010
Guyana	---	31.10.2014
Haiti	28.10.2009	---
Heiliger Stuhl	03.12.2008	03.12.2008
Honduras	03.12.2008	21.03.2012
Indonesien	03.12.2008	---
Irak	12.11.2009	14.05.2013

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat (bzw. Unterzeichner)	Unterzeichnung	Ratifikation
Irland	03.12.2008	03.12.2008
Island	03.12.2008	31.08.2015
Italien	03.12.2008	21.09.2011
Jamaika	12.06.2009	---
Japan	03.12.2008	14.07.2009
Kamerun	15.12.2009	12.07.2012
Kanada	03.12.2008	16.03.2015
Kenia	03.12.2008	---
Kolumbien	03.12.2008	10.09.2015
Komoren	03.12.2008	28.07.2010
Kongo	03.12.2008	02.09.2014
Kongo, Demokratische Republik	18.03.2009	---
Kroatien	03.12.2008	17.08.2009
Kuba	---	06.04.2016
Laos	03.12.2008	18.03.2009
Lesotho	03.12.2008	28.05.2010
Libanon	03.12.2008	05.11.2010
Liberia	03.12.2008	---
Liechtenstein	03.12.2008	04.03.2013
Litauen	03.12.2008	24.03.2011
Luxemburg	03.12.2008	10.07.2009
Madagaskar	03.12.2008	---
Malawi	03.12.2008	07.10.2009
Mali	03.12.2008	30.06.2010
Malta	03.12.2008	24.09.2009
Mauretanien	19.04.2010	01.02.2012
Mauritius	---	01.10.2015
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	03.12.2008	08.10.2009
Mexiko	03.12.2008	06.05.2009
Moldau	03.12.2008	16.02.2010
Monaco	03.12.2008	21.09.2010
Montenegro	03.12.2008	25.01.2010
Mosambik	03.12.2008	14.03.2011
Namibia	03.12.2008	---
Nauru	03.12.2008	04.02.2013
Neuseeland	03.12.2008	22.12.2009
Nicaragua	03.12.2008	02.11.2009
Niederlande	03.12.2008	23.02.2011
Niger	03.12.2008	02.06.2009
Nigeria	12.06.2009	---
Norwegen	03.12.2008	03.12.2008
Österreich	03.12.2008	02.04.2009

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat (bzw. Unterzeichner)	Unterzeichnung	Ratifikation
Palästina[41]	---	02.01.2015
Palau	03.12.2008	19.04.2016
Panama	03.12.2008	29.11.2010
Paraguay	03.12.2008	12.03.2015
Peru	03.12.2008	26.09.2012
Philippinen	03.12.2008	---
Portugal	03.12.2008	09.03.2011
Ruanda	03.12.2008	28.08.2015
Sambia	03.12.2008	12.08.2009
Samoa	03.12.2008	28.04.2010
San Marino	03.12.2008	10.07.2009
São Tomé und Príncipe	03.12.2008	---
Schweden	03.12.2008	23.04.2012
Schweiz	03.12.2008	17.07.2012
Senegal	03.12.2008	03.08.2011
Seychellen	13.04.2010	20.05.2010
Sierra Leone	03.12.2008	03.12.2008
Slowakei	---	24.07.2015
Slowenien	03.12.2008	19.08.2009
Somalia	03.12.2008	30.09.2015
Spanien	03.12.2008	17.06.2009
St. Kitts und Nevis	---	13.09.2013
St. Vincent und die Grenadinen	23.09.2009	03.11.2010
Südafrika	03.12.2008	28.05.2015
Swasiland		13.09.2011
Tansania	03.12.2008	---
Togo	03.12.2008	22.06.2012
Trinidad und Tobago	---	21.09.2011
Tschad	03.12.2008	26.03.2013
Tschechische Republik	03.12.2008	22.09.2011
Tunesien	12.01.2009	28.09.2010
Uganda	03.12.2008	---
Ungarn	03.12.2008	03.07.2012
Uruguay	03.12.2008	24.09.2009
Vereinigtes Königreich	03.12.2008	04.05.2010
Zentralafrikanische Republik	03.12.2008	---
Zypern	23.09.2009	---
Gesamt	**108**	**100**

[41] Nennung an dieser Stelle erfolgt aus rein praktischen Gründen und hat keinen Einfluss auf die anerkennungsrechtliche Position der Bundesregierung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 16

Status des VN-Waffenübereinkommens

Stand: 31. Dezember 2016

- Protokoll I über nichtentdeckbare Splitter
- Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, geändert am 3. Mai 1996 (geändertes Protokoll II)
- Protokoll III über Brandwaffen
- Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen
- Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände

Staat (bzw. Unterzeichner)	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Art. 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	*2.1*	*2.2*	*2.3*	*3.1*	*3.2*	*3.3*	*4*	*5*	*6*
Afghanistan	10.04.1981								
Ägypten	10.04.1981								
Albanien		28.08.2002	12.05.2006	X	X	X	28.08.2002	28.08.2002	12.05.2006
Algerien		06.05.2015	06.05.2015	X		X	06.05.2015		
Antigua und Barbuda		23.08.2010		X		X	23.08.2010		
Argentinien		02.10.1995	25.02.2004	X	X	X	21.10.1998	21.10.1998	07.10.2011
Australien	08.04.1982	29.09.1983	03.12.2002	X	X	X	22.08.1997	22.08.1997	04.01.2007
Bahrain		11.03.2016				X	11.03.2016		11.03.2016
Bangladesch		06.09.2000	26.09.2013	X	X	X	06.09.2000	06.09.2000	26.09.2013
Belarus	10.04.1981	23.06.1982	27.03.2008	X	X	X	13.09.2000	02.03.2004	29.09.2008
Belgien	10.04.1981	07.02.1995	12.02.2004	X	X	X	10.03.1999	10.03.1999	25.01.2010
Benin		27.03.1989		X		X			
Bolivien		21.09.2001		X	X	X	21.09.2001	21.09.2001	
Bosnien und Herzegowina		01.09.1993	17.03.2008	X	X	X	11.10.2001	07.09.2000	28.11.2007
Brasilien		03.10.1995	30.11.2010	X	X	X	04.10.1999	04.10.1999	30.11.2010
Bulgarien	10.04.1981	15.10.1982	28.02.2003	X	X	X	03.12.1998	03.12.1998	08.12.2005
Burkina Faso		26.11.2003	26.11.2003	X	X	X	26.11.2003	26.11.2003	
Burundi		13.07.2012			X				13.07.2012
Cabo Verde		16.09.1997		X	X	X	16.09.1997	16.09.1997	
Chile		15.10.2003	27.09.2007	X		X	15.10.2003	15.10.2003	18.08.2009
China	14.09.1981	07.04.1982	11.08.2003	X	X	X	04.11.1998	04.11.1998	10.06.2010

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat (bzw. Unterzeichner)	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Art. 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	*2.1*	*2.2*	*2.3*	*3.1*	*3.2*	*3.3*	*4*	*5*	*6*
Costa Rica		17.12.1998	03.06.2009	X	X	X	17.12.1998	17.12.1998	27.04.2009
Côte d'Ivoire		25.05.2016			X				25.05.2016
Dänemark	10.04.1981	07.07.1982	15.09.2004	X	X	X	30.04.1997	30.04.1997	28.06.2005
Deutschland	10.04.1981	25.11.1992	26.01.2005	X	X	X	27.06.1997	02.05.1997	03.03.2005
Dominikanische Republik		21.06.2010					21.06.2010	21.06.2010	21.06.2010
Dschibuti		29.07.1996		X	X	X			
Ecuador	09.09.1981	04.05.1982	10.03.2009	X	X	X	16.12.2003	14.08.2000	10.03.2009
El Salvador		26.01.2000	15.09.2007	X	X	X	26.01.2000	26.01.2000	23.03.2006
Estland		20.04.2000	12.05.2003	X		X	20.04.2000	20.04.2000	18.12.2006
Finnland	10.04.1981	08.04.1982	22.06.2004	X	X	X	11.01.1996	03.04.1998	23.03.2005
Frankreich	10.04.1981	04.03.1988	10.12.2002	X	X	X	30.06.1998	23.07.1998	31.10.2006
Gabun		01.10.2007		X		X	22.09.2010	22.09.2010	22.09.2010
Georgien		29.04.1996	09.06.2009	X	X	X	14.07.2006	08.06.2009	22.12.2008
Grenada		10.12.2014	10.12.2014	X		X	10.12.2014	10.12.2014	10.12.2014
Griechenland	10.04.1981	28.01.1992	26.11.2004	X	X	X	05.08.1997	20.01.1999	21.10.2014
Guatemala		21.07.1983	13.02.2009	X	X	X	30.08.2002	29.10.2001	28.02.2008
Guinea Bissau		06.08.2008	06.08.2008	X	X	X	06.08.2008	06.08.2008	06.08.2008
Heiliger Stuhl		22.07.1997	09.12.2002	X	X	X	22.07.1997	22.07.1997	13.12.2005
Honduras		30.10.2003		X	X	X	30.10.2003	30.10.2003	16.08.2010
Indien	15.05.1981	01.03.1984	18.05.2005	X	X	X	02.09.1999	02.09.1999	18.05.2005
Irak		24.09.2014	24.09.2014	X	X	X	24.09.2014	24.09.2014	24.09.2014
Irland	10.04.1981	13.03.1995	08.11.2006	X	X	X	27.03.1997	27.03.1997	08.11.2006
Island	10.04.1981	22.08.2008	22.08.2008	X	X	X	22.08.2008	22.08.2008	22.08.2008
Israel		22.03.1995		X	X		30.10.2000	30.10.2000	
Italien	10.04.1981	20.01.1995	01.09.2004	X	X	X	13.01.1999	13.01.1999	11.02.2010
Jamaika		25.09.2008	25.09.2008	X		X	25.09.2008	25.09.2008	25.09.2008
Japan	22.09.1981	09.06.1982	10.07.2003	X	X	X	10.06.1997	10.06.1997	
Jordanien		19.10.1995		X		X		06.09.2000	
Kambodscha		25.03.1997		X	X	X	25.03.1997	25.03.1997	
Kamerun		07.12.2006					07.12.2006	07.12.2006	07.12.2010
Kanada	10.04.1981	24.06.1994	22.07.2002	X	X	X	05.01.1998	05.01.1998	19.05.2009
Kasachstan		08.07.2009		X		X	08.07.2009		
Katar		16.11.2009		X		X	16.11.2009		16.11.2009
Kolumbien		06.03.2000	20.05.2009	X	X	X	06.03.2000	06.03.2000	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat (bzw. Unterzeichner)	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Art. 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	*2.1*	*2.2*	*2.3*	*3.1*	*3.2*	*3.3*	*4*	*5*	*6*
Korea, Republik		09.05.2001	13.02.2003	X				09.05.2001	23.01.2008
Kroatien		02.12.1993	27.05.2003	X	X	X	25.04.2002	25.04.2002	07.02.2005
Kuba	10.04.1981	02.03.1987	17.10.2007	X	X	X	14.11.2012		14.11.2012
Kuwait		24.05.2013	24.05.2013	X		X	24.05.3013	24.05.2013	24.05.2013
Laos		03.01.1983		X	X	X			02.02.2012
Lesotho		06.09.2000		X	X	X			
Lettland		04.01.1993	23.04.2003	X	X	X	11.03.1998	22.08.2002	16.09.2009
Liberia		16.09.2005	16.09.2005	X	X	X	16.09.2005	16.09.2005	16.09.2005
Liechtenstein	11.02.1982	16.08.1989	21.06.2004	X	X	X	19.11.1997	19.11.1997	12.05.2006
Litauen		03.06.1998	12.05.2003	X		X	03.06.1998	03.06.1998	29.09.2004
Luxemburg	10.04.1981	21.05.1996	13.06.2005	X	X	X	05.08.1999	05.08.1999	13.06.2005
Madagaskar		14.03.2008		X	X	X	14.03.2008	14.03.2008	14.03.2008
Malediven		07.09.2000		X		X	07.09.2000	07.09.2000	
Mali		24.10.2001		X	X	X	24.10.2001	24.10.2001	24.04.2009
Malta		26.06.1995	24.09.2004	X	X	X	24.09.2004	24.09.2004	22.09.2006
Marokko	10.04.1981	19.03.2002			X		19.03.2002	19.03.2002	
Mauritius		06.05.1996		X	X	X	24.12.2002		
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik		30.12.1996	11.07.2007	X	X	X	19.09.2007	31.05.2005	06.12.2006
Mexiko	10.04.1981	11.02.1982	22.05.2003	X	X	X	10.03.1998		
Moldau		08.09.2000	05.01.2005	X	X	X	08.09.2000	16.07.2001	21.04.2008
Monaco		12.08.1997		X				12.08.1997	
Mongolei	10.04.1981	08.06.1982		X	X	X	06.04.1999		
Montenegro		23.10.2006	23.10.2006	X	X	X	23.10.2006	30.12.2011	
Nauru		12.11.2001		X	X	X	12.11.2001	12.11.2001	
Neuseeland	10.04.1981	18.10.1993	21.08.2007	X	X	X	08.01.1998	08.01.1998	02.10.2007
Nicaragua	20.05.1981	05.12.2000	06.09.2007	X		X	05.12.2000	05.12.2000	15.09.2005
Niederlande	10.04.1981	18.06.1987	19.05.2004	X	X	X	25.03.1999	25.03.1999	18.07.2005
Niger		10.11.1992	18.09.2007	X	X	X	18.09.2007	18.09.2007	
Nigeria	26.01.1982								
Norwegen	10.04.1981	07.06.1983	18.11.2003	X	X	X	20.04.1998	20.04.1998	12.08.2005
Österreich	10.04.1981	14.03.1983	25.09.2003	X	X	X	27.07.1998	27.07.1998	01.10.2007
Pakistan	26.01.1982	01.04.1985		X	X	X	05.12.2000	09.03.1999	03.02.2009
Panama		26.03.1997	16.08.2004	X	X	X	26.03.1997	03.11.1999	29.11.2010

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat (bzw. Unterzeichner)	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Art. 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	*2.1*	*2.2*	*2.3*	*3.1*	*3.2*	*3.3*	*4*	*5*	*6*
Paraguay		22.09.2004	03.12.2008	X	X	X	03.12.2008	22.09.2004	03.12.2008
Palästina[42]		05.01.2015		X		X			
Peru		03.07.1997	14.02.2005	X		X	03.07.1997	03.07.1997	29.05.2009
Philippinen	15.05.1981	15.07.1996		X	X	X	12.06.1997	12.06.1997	
Polen	10.04.1981	02.06.1983	15.09.2006	X	X	X	23.09.2004	14.10.2003	26.09.2011
Portugal	10.04.1981	04.04.1997	22.02.2008	X	X	X	12.11.2001	31.03.1999	22.02.2008
Rumänien	08.04.1982	26.07.1995	25.08.2003	X	X	X	25.08.2003	25.08.2003	29.01.2008
Russland	10.04.1981	10.06.1982	24.01.2007	X	X	X	09.09.1999	02.03.2005	21.07.2008
Sambia		20.09.2013	20.09.2013	X	X	X		20.09.2013	20.09.2013
Saudi-Arabien		07.12.2007		X		X	07.12.2007		08.01.2010
Schweden	10.04.1981	07.07.1982	03.12.2002	X	X	X	15.01.1997	16.07.1997	02.06.2004
Schweiz	18.06.1981	20.08.1982	19.01.2004	X	X	X	24.03.1998	24.03.1998	12.05.2006
Senegal		29.11.1999				X		29.11.1999	06.11.2008
Serbien		12.03.2001	11.11.2003	X	X	X	12.08.2003	14.02.2011	
Seychellen		08.06.2000		X	X	X	08.06.2000	08.06.2000	
Sierra Leone	01.05.1981	30.09.2004	30.09.2004	X		X	30.09.2004	30.09.2004	30.09.2004
Slowakei		28.05.1993	11.02.2004	X	X	X	30.11.1999	30.11.1999	23.03.2006
Slowenien		06.07.1992	07.02.2008	X	X	X	03.12.2002	03.12.2002	22.02.2007
Spanien	10.04.1981	29.12.1993	09.02.2004	X	X	X	19.01.1998	27.01.1998	09.02.2007
Sri Lanka		24.09.2004	24.09.2004	X	X	X	24.09.2004	24.09.2004	
St. Vincent und die Grenadinen		06.12.2010		X		X	06.12.2010	06.12.2010	06.12.2010
Südafrika		13.09.1995	24.01.2012	X	X	X	26.06.1998	26.06.1998	24.01.2012
Sudan	10.04.1981								
Tadschikistan		12.10.1999		X	X	X	12.10.1999	12.10.1999	18.05.2006
Togo	15.09.1981	04.12.1995		X	X	X			
Tschechische Republik	10.04.1981	22.02.1993	06.06.2006	X	X	X	10.08.1998	10.08.1998	06.06.2006
Tunesien		15.05.1987	11.03.2009	X	X	X	23.03.2006	23.03.2006	07.03.2008
Türkei	26.03.1982	02.03.2005	02.03.2005	X			02.03.2005	02.03.2005	
Turkmenistan		19.03.2004		X	X			19.03.2004	23.07.2012

[42] Nennung an dieser Stelle erfolgt aus rein praktischen Gründen und hat keinen Einfluss auf die anerkennungsrechtliche Position der Bundesregierung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat (bzw. Unterzeichner)	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Art. 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	*2.1*	*2.2*	*2.3*	*3.1*	*3.2*	*3.3*	*4*	*5*	*6*
Uganda		14.11.1995		X	X	X			
Ukraine	10.04.1981	23.06.1982	29.06.2005	X	X	X	28.05.2003	15.12.1999	17.05.2005
Ungarn	10.04.1981	14.06.1982	27.12.2002	X	X	X	30.01.1998	30.01.1998	13.11.2006
Uruguay		06.10.1994	07.08.2007	X	X	X	18.09.1998	18.08.1998	19.11.2007
Usbekistan		29.09.1997		X	X	X	29.09.1997		
Venezuela		19.04.2005		X	X	X		19.04.2005	
Vereinigte Arabische Emirate		26.02.2009		X		X			26.02.2009
Vereinigtes Königreich	10.04.1981	13.02.1995	25.07.2002	X	X	X	11.02.1999	11.02.1999	
Vereinigte Staaten	08.04.1982	24.03.1995	21.01.2009	X	X	X	21.01.2009	24.05.1999	21.01.2009
Vietnam	10.04.1981								
Zypern		12.12.1988		X	X	X	22.07.2003	22.07.2003	11.03.2010
Gesamt: 128	**50**	**123**	**83**	**116**	**95**	**113**	**107**	**102**	**91**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 17

Mitgliedstaaten der internationalen Exportkontrollregime

Stand: 31. Dezember 2016

Länder	**Australische Gruppe**	**MTCR**	**NSG**	**Zangger Ausschuss**	**Wassenaar Arrangement**
Argentinien	X	X	X	X	X
Australien	X	X	X	X	X
Belarus	---	---	X	X	---
Belgien	X	X	X	X	X
Brasilien	---	X	X	---	---
Bulgarien	X	X	X	X	X
China	---	---	X	X	---
Dänemark	X	X	X	X	X
Deutschland	X	X	X	X	X
Estland	X	---	X	---	X
Finnland	X	X	X	X	X
Frankreich	X	X	X	X	X
Griechenland	X	X	X	X	X
Indien	---	X	---	---	---
Island	X	X	X	---	---
Italien	X	X	X	X	X
Japan	X	X	X	X	X
Kanada	X	X	X	X	X
Kasachstan	---	---	X	X	---
Korea, Republik	X	X	X	X	X
Kroatien	X	---	X	X	X

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Länder	**Australische Gruppe**	**MTCR**	**NSG**	**Zangger Ausschuss**	**Wassenaar Arrangement**
Lettland	X	---	X	---	X
Litauen	X	---	X	---	X
Luxemburg	X	X	X	X	X
Malta	X	---	X	---	X
China	---	---	X	X	---
Dänemark	X	X	X	X	X
Deutschland	X	X	X	X	X
Mexiko	X	---	X	---	X
Neuseeland	X	X	X	X	X
Niederland	X	X	X	X	X
Norwegen	X	X	X	X	X
Österreich	X	X	X	X	X
Polen	X	X	X	X	X
Portugal	X	X	X	X	X
Rumänien	X	---	X	X	X
Russland	---	X	X	X	X
Schweden	X	X	X	X	X
Schweiz	X	X	X	X	X
Serbien			X		
Slowenien	X	--	X	X	X
Slowakei	X	--	X	X	X
Spanien	X	X	X	X	X
Südafrika	--	X	X	X	X

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Länder	**Australische Gruppe**	**MTCR**	**NSG**	**Zangger Ausschuss**	**Wassenaar Arrangement**
Tschechische Republik	X	X	X	X	X
Türkei	X	X	X	X	X
Ukraine	X	X	X	X	X
Ungarn	X	X	X	X	X
USA	X	X	X	X	X

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zypern	X	--	X	--	--
Gesamtzahl der Mitgliedstaaten:	**41**	**35**	**48**	**38**	**41**

Sonstige Mitglieder der Exportkontrollregimes

Mitglied	**Australische Gruppe**	**MTCR[1]**	**NSG[2]**	**Zangger Ausschuss**	**Wassenaar Arrangement**
EU-Kommission	X	---	B*	B*	---

Gesamtzahl der Mitglieder:	**42**	**35**	**48**	**39**	**41**

B* = Beobachterstatus

Tabelle 18

VN-Waffenhandelsvertrages
(Arms Trade Treaty)

Status der Unterzeichnung und Ratifikation

Stand: 31. Dezember 2016

Stand: 31. Dezember 2016

Staat	**Unterzeichnet**	**Ratifikation**	**Vertragsstaat**
Albanien	x	19.03.2014	x
Andorra	x	---	---
Angola	x	---	---
Antigua und Barbuda	x	12.08.2013*	x
Argentinien	x	25.09.2014	x
Australien	x	03.06.2014	x
Bahamas	x	25.09.2014*	x
Bahrain	x	---	---
Bangladesch	x	---	---
Barbados	x	20.05.2015	x
Belgien	x	03.06.2014	x
Belize	x	19.03.2015	x
Benin	x	07.11.2016	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat	Unterzeichnet	Ratifikation	Vertragsstaat
Bosnien und Herzegowina	x	25.09.2014	x
Brasilien	x	---	---
Bulgarien	x	02.04.2014	x
Burkina Faso	x	03.06.2014	x
Burundi	x	---	
Cabo Verde	x	23.09.2016	x
Chile	x	---	---
Costa Rica	x	25.09.2013*	x
Côte d'Ivoire	x	26.02.2015	x
Dänemark	x	02.04.2014*	x
Deutschland	x	02.04.2014*	x
Dschibuti	x	---	---
Dominica	x	21.05.2015	x
Dominikanische Republik	x	07.08.2014	x
El Salvador	x	02.04.2014	x
Estland	x	02.04.2014*	x
Finnland	x	02.04.2014 *	x
Frankreich	x	02.04.2014	x
Gabun	x	---	---
Georgien	x	23.05.2016	x
Ghana	x	22.12.2015	x
Guinea-Bissau	x	---	---
Griechenland	x	29.02.2016	x
Grenada	x	22.10.2013	x
Guatemala	x	12.07.2016	x
Guinea	x	21.10.2014	x
Guyana	x	04.07.2013	x
Haiti	x	---	---
Honduras	x	---	---
Island	x	02.07.2013*	x
Irland	x	02.04.2014	x
Israel	x	---	---

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat	Unterzeichnet	Ratifikation	Vertragsstaat
Italien	x	02.04.2014	x
Jamaika	x	03.06.2014	x
Japan	x	09.05.2014	x
Kambodscha	x	---	---
Kamerun	x	---	---
Kiribati	x	---	---
Kolumbien	x	---	---
Komoren	x	---	---
Kongo	x	---	---
Korea, Republik	x	28.11.2016	
Kroatien	x	02.04.2014	x
Lettland	x	02.04.2014*	x
Libanon	x	---	---
Lesotho	x	25.01.2016	x
Liberia	x	21.04.2015	x
Libyen	x	---	---
Lichtenstein	x	16.12.2014*	x
Litauen	x	18.12.2014	x
Luxemburg	x	03.06.2014	x
Madagaskar	x	22.09.2016	x
Malawi	x	---	---
Malaysia	x	---	---
Mali	x	03.12.2013	x
Malta	x	02.04.2014	x
Mauretanien	x	23.09.2015	x
Mauritius	---	23.07.2015 *	x
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	x	06.03.2014	x
Mexiko	x	25.09.2013*	x
Monaco	---	30.06.2016 *	x
Moldau	x	28.09.2015	x
Mongolei	x	---	---

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat	Unterzeichnet	Ratifikation	Vertragsstaat
Montenegro	x	18.08.2014	x
Mozambik	x	---	---
Namibia	x	---	---
Nauru	x	---	---
Niederlande	x	18.12.2014	x
Neuseeland	x	02.09.2014*	x
Niger	x	24.07.2015*	x
Nigeria	x	12.08.2013	x
Norwegen	x	12.02.2014*	x
Österreich	x	03.06.2014*	x
Palau	x	---	---
Panama	x	11.02.2014	x
Paraguay	x	09.04.2015	x
Peru	x	16.02.2016	x
Philippinen	x	---	---
Polen	x	17.12.2014	x
Portugal	x	25.09.2014	x
Rumänien	x	02.04.2014	x
Ruanda	x	---	---
St. Kitts und Nevis	x	15.12.2014	x
St. Lucia	x	25.09.2014	x
St. Vincent und die Grenadinen	x	03.06.2014*	x
Sambia	x	23.05.2016	x
Samoa	x	03.06.2014	x
San Marino	x	29.07.2015	x
São Tomé und Príncipe	x	---	---
Senegal	x	25.09.2014	x
Serbien	x	05.12.2014	x
Seychellen	x	02.11.2015	x
Sierra Leone	x	12.08.2014	x
Simbabwe	x	---	---
Singapur	x	---	---

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Staat	Unterzeichnet	Ratifikation	Vertragsstaat
Slowakei	x	02.04.2014*	x
Slowenien	x	02.04.2014	x
Südafrika	x	22.12.2014	x
Spanien	x	02.04.2014	x
Suriname	x	---	---
Swasiland	x	---	---
Schweden	x	16.06.2014*	x
Schweiz	x	30.01.2015*	x
Tansania	x	---	---
Thailand	x	---	---
Togo	x	08.10.2015	x
Trinidad und Tobago	x	25.09.2013*	x
Tschad	x	25.03.2015	x
Tschechische Republik	x	25.09.2014	x
Türkei	x	---	---
Tuvalu	x	04.09.2015	x
Ukraine	x		
Ungarn	x	02.04.2014*	x
Uruguay	x	25.09.2014	x
Vanuatu	x	---	---
Vereinigte Arabische Emirate	x	---	---
Vereinigtes Königreich	x	02.04.2014*	x
Vereinigte Staaten	x	---	---
Zentralafrikanische Republik	---	07.10.2015*	x
Zypern	x	10.05.2016	x
Gesamt	**130**	**91**	**89**

* beigetreten, jedoch noch nicht ratifiziert

Quelle: https://www.un.org/disarmament/convarms/att/

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
ABM	Bilateraler US-sowjetischer Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr Strategischer Raketen (Anti-Ballistic Missiles) vom 26. Mai 1972
AG	Australische Gruppe (Australia Group)
AIAM	„Jährliches Treffen zur Beurteilung“ der VSBM des WD11 (Annual Implementation Assessment Meeting)
A-KSE	Anpassungsübereinkommen zum KSE-Vertrag (s. KSE)
ALCM	Air-Launched Cruise Missile
APM	Antipersonenminen
ARF	ASEAN Regional Forum
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
ASF	African Standby Forces
ATT	Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty)
AU	Afrikanische Union
BAFA	Weiterhin verwendete Abk. für: Bundesausfuhramt; jetzige Bezeichnung: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle; zuständig u. a. für die Begleitung von Inspektionen der OVCW bei der chemischen Industrie in Deutschland
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BiH	Bosnien und Herzegowina
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

BW	Bakteriologische („biologische“) und Toxin-Waffen
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972
CCM	Übereinkommen über Streumunition, auch „Oslo-Übereinkommen“ (Convention on Cluster Munitions)
CCW	VN-Waffenübereinkommen (Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects)
CD	Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament)
CJEF	Combined Joined Expeditionary Force (von Großbritannien und Frankreich gebildete Eingreiftruppe für weltweite Kampfeinsätze)
CTBT	Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen, auch Atomteststoppvertrag genannt (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty, CTBT)
CTBTO	Organisation des Vertrags über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organisation, CTBTO)
CW	Chemische Waffen
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und die Vernichtung solcher Waffen
DAC	Development Assistance Committee
De-alerting	Konkret vereinbarte Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzbereitschaft von Nuklearwaffensystemen
DoD	Department of Defense
E3/EU+3	EU-3(Großbritannien, Frankreich, Deutschland) + Hoher Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik + 3 (USA, Russland, China)
EAC	East African Community
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
EAPC	European Association of Political Consultants

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

ECOWAS	Economic Community of West African States
EG	Europäische Gemeinschaft
ESS	Europäische Sicherheitsstrategie
EU	Europäische Union
FMCT	Vertrag über ein Produktionsverbot von Spaltmaterial für Waffenzwecke (Fissile Material Cut-off Treaty)
FSB	Föderaler Dienst für Sicherheit der Russischen Föderation
FSK	(OSZE-) Forum für Sicherheitskooperation
GA	Gemeinsame Aktion der EU
GASP	Gemeinsame Sicherheits- und Außenpolitik der EU
GGE	Regierungsexpertengruppe (Group of Governmental Experts)
G8	Gruppe der sieben führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Italien, Japan, Kanada, Vereinigte Staaten plus der Russischen Föderation
GEKA	Gesellschaft zur Entsorgung chemischer Kampfstoffe und Rüstungs-Altlasten mbH, Munster
GenStab	Generalstab
GICHD	Geneva International Centre for Humanitarian Demining
GIZ	Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit
GP	Globale Partnerschaft
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten (Kooperationsverband von Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion)
GV	Generalversammlung (jährliche Vollversammlung der Vereinten Nationen)
HCoC	Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	(Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles)
HEU	Hochangereichertes Uran (Highly enriched Uranium)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation in Wien
IATG	International Ammunition Technical Guidelines
ICBL	Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen gegen Landminen (International Campaign to Ban Landmines)
IED	Behelfsmäßige Sprengvorrichtungen (Improvised Explosive Device)
INF	Nukleare Mittelstreckensysteme, oder als Washingtoner Vertrag über nukleare Mittelstreckensysteme (Intermediate-Range Nuclear Forces Treaty)
INCAF	International Network of Conflict and Fragility
INFCIRC	Bezeichnung für IAEO-Dokumente (Information Circular)
IPR	Internationales Plutoniumregime
IPTF	multinationale Polizeitruppe in Bosnien (International Police Task Force)
ISACS	International Small Arms Control Standard
IWTZ	Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau
JIM	Gemeinsamer Untersuchungsmechanismus der VN und der OVCW (Joint Investigative Mechanism)
KG	Sechs Kontaktgruppen-Staaten (Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Italien, Russische Föderation und Vereinigte Staaten), die den Dayton-Friedensprozess für das ehemalige Jugoslawien begleiten
KSE	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19. November 1990)
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
LAW	Letale Autonome Waffensysteme
MANPADS	Man Portable Air Defense Systems
MERCOSUR	Gemeinsamer Markt Südamerikas (Mercado Común del Sur)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

MOX	Kernbrennstoff, bestehend aus Uran-Plutonium-Mischoxid
MSAG	Multinational Small Arms and Ammunition Group
MTCR	Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime)
MVW	Massenvernichtungswaffen
LEU-Bank	Low-Enriched Uranium; schwach angereichertes Uran. Bezieht sich auf die LEU-Bank der IAEO, die in der Republik Kasachstan (Kasachstan), welche eingerichtet wurde, um die Versorgung in Ländern zu garantieren, die Kernbrennstoff für ihre Stromreaktoren benötigen.
NAM	Bewegung der Ungebundenen Staaten (Non-Aligned Movement)
NATO	Nordatlantikvertrags-Organisation
NPDI	Non-Proliferation and Disarmament Initiative
NRO	Nichtregierungsorganisation
NRR	NATO-Russland-Rat
NSG	Gruppe der nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group)
NSPA	NATO- Support and Procurement Agency
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OVKS	Organisation des Vertrages für kollektive Sicherheit
ONS	Office of Nuclear Security
OH	Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies, OS)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag
P5	Die fünf ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrats: China, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich und den Vereinigten Staaten

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

PSI	Initiative mehrerer Staaten zur Verhinderung der Lieferung und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation Security Initiative)
RACVIAC	Regionales Rüstungskontrollzentrum zur Unterstützung von Verifikation und Implementierung in Rakitje bei Zagreb/Kroatien (Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Centre, inzwischen: RACVIAC-Centre for Security Cooperation)
REC	Regional Economic Community
SACEUR	Supreme Allied Commander Europe
SADC	South African Development Community
SAR	Search and Rescue
SAS	Small Arms Survey (jährlicher Report zum Kleinwaffenhandel, herausgegeben in Genf)
SEESAC	EU- Programm zur Kleinwaffenkontrolle in Süd- und Südosteuropa (South Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for Small Arms Control)
SHAPE	Supreme Headquarters Allied Powers Europe
SLBM	Submarine Launched Ballistic Missile
SORT	Strategic Offensive Reduction Treaty
START	Strategic Arms Reduction Treaty
TSK	Teilstreitkräfte
UNDC	Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (United Nations Disarmament Commission)
UNDP	United Nations Development Programme
UNIDIR	VN-Instituts für Abrüstungsforschung (United Nations Institute for Disarmament Research)
UNLIREC	United Nations Regional Centre for Peace, Disarmament and Development in Latin America and the Caribbean
UNODA	VN-Büro für Abrüstungsfragen (United Nations Office for Disarmament Affairs)
UNOPS	United Nations Office for Project Services

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

UNPoA	VN- Kleinwaffenaktionsprogramm (United Nations Programme of Action)
UNRCPD	United Nations Regional Centre for Peace and Disarmament in Asia and the Pacific.
UNSCAR	VN- Kleinwaffen- Aktionsprogramm (UN Trust Facility Supporting Cooperation on Arms Regulation)
UNSGM	VN- Generalsekretärmechanismus (United Nations Secretary General Mechanism)
VCDNP	Vienna Centre for Disarmament and Non- Proliferation
VN	Vereinte Nationen
VPR	Verteidigungspolitische Richtlinien
VSBM	Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen
WA	Wassenaar Agreement (Abkommen für Exportkontrollen von konventionellen Waffen und doppelverwendungsfähigen Gütern und Technologien)
WAMI	Weltweiter Austausch Militärischer Information
WD11	Wiener Dokument 2011 (Politisch verbindliche Vereinbarung aller 57 OSZE Teilnehmerstaaten)
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.